

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1  
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG**



**Gemeinsame begründete Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

**gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG**

der

**MorphoSys AG**

Semmelweisstraße 7

82152 Planegg, Deutschland

**zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot  
(Barangebot)**

durch

**Novartis BidCo AG**

Lichtstraße 35

4056 Basel, Schweiz

an

**die Aktionäre der MorphoSys AG**

zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien, einschließlich  
sämtlicher durch American Depositary Shares repräsentierten,  
auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

**MorphoSys AG**

11. April 2024

MorphoSys-Aktien: ISIN DE0006632003

MorphoSys ADS: ISIN US6177602025

Eingereichte MorphoSys-Aktien: ISIN DE000A4BGGU0

Nachträglich Eingereichte MorphoSys-Aktien: ISIN DE000A4BGGV8

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
1	EINLEITUNG .....7
1.1	Hintergrund des Angebots .....7
1.2	Deutsche Übernahme- und US-Angebotsvorschriften.....8
2	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE STELLUNGNAHME .....9
2.1	Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme .....9
2.2	Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats ..... 10
2.3	Bestimmte definierte Begriffe..... 10
2.4	Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme..... 11
2.5	Zukunftsgerichtete Aussagen..... 12
2.6	Keine Stellungnahme der Mitarbeiter von MorphoSys ..... 13
2.7	Veröffentlichung dieser begründeten Stellungnahme und zusätzliche Stellungnahmen ..... 13
2.8	Verantwortlichkeit der Prüfung durch die MorphoSys-Anteilsinhaber ..... 14
2.9	MorphoSys-Anteilsinhaber in den Vereinigten Staaten..... 15
3	INFORMATIONEN ZU MORPHOSYS..... 15
3.1	Allgemeine Informationen zu MorphoSys..... 15
3.2	Kapitalverhältnisse und Aktionärsstruktur von MorphoSys ..... 15
3.3	Börsennotierungen von MorphoSys ..... 20
3.4	Vorstand und Aufsichtsrat von MorphoSys..... 20
3.5	Beteiligungsverhältnisse und Geschäftstätigkeit der MorphoSys-Gruppe ..... 21
3.6	Strategie von MorphoSys..... 23
3.7	Wichtige Finanzkennzahlen von MorphoSys ..... 24
4	INFORMATIONEN ZU DER BIETERIN UND NOVARTIS ..... 29
4.1	Allgemeine Informationen ..... 29
4.2	Von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gehaltene MorphoSys-Aktien ..... 32
4.3	Angabe zu Wertpapiertransaktionen..... 32
5	INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT..... 34
5.1	Durchführung des Angebots ..... 34
5.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots ..... 34
5.3	Prüfung und Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin ..... 35
5.4	Veröffentlichungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot..... 35
5.5	Wesentliche Bestimmungen des Angebots ..... 37
5.6	Annahme und Abwicklung des Angebots für MorphoSys-Anteile ..... 41
5.7	Börsenhandel mit Eingereichten MorphoSys-Aktien ..... 45
5.8	Finanzierung des Angebots..... 46
5.9	Bedeutung der Angebotsunterlage ..... 46
6	BEWERTUNG DES ANGEBOT..... 47
6.1	Art und Höhe der Angebotsgegenleistung ..... 47
6.2	Stellungnahmen von Centerview ..... 58
6.3	Bestimmte ungeprüfte zukunftsorientierte Finanzinformationen von MorphoSys..... 72
6.4	Angemessenheit des Angebotspreises und anderer Bedingungen der Zusammenschlussvereinbarung ..... 79

7	ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN, DER NOVARTIS PHARMA UND DER NOVARTIS AG SOWIE ERWARTETE AUSWIRKUNGEN AUF MORPHOSYS .....	80
7.1	In der Angebotsunterlage dargelegte Ziele und Absichten .....	80
7.2	Strukturmaßnahmen .....	84
7.3	Beurteilung der Ziele und Absichten der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG und erwartete Auswirkungen für MorphoSys .....	87
8	AUSWIRKUNGEN AUF MORPHOSYS-ANTEILSINHABER .....	88
8.1	Mögliche Folgen der Annahme des Angebots .....	89
8.2	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots .....	90
9	STATUS DER REGULATORISCHEN FREIGABEN .....	93
10	HINTERGRUND DER TRANSAKTION UND VORANGEGANGENE KONTAKTE MIT NOVARTIS AG .....	94
10.1	Hintergrund der Transaktion .....	94
10.2	Frühere Kontakte, Transaktionen, Verhandlungen und Vereinbarungen mit Novartis .....	113
11	PERSONEN ODER VERMÖGENSWERTE, DIE BEAUFTRAGT, BESCHÄFTIGT, VERGÜTET ODER IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN .....	114
11.1	Centerview .....	114
11.2	Innisfree .....	114
12	MIT DER TRANSAKTION VERFOLGTE ZIELE SOWIE PLÄNE ODER VORSCHLÄGE .....	115
13	INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS .....	115
13.1	Konkrete Interessen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats .....	115
13.2	Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats .....	119
14	BETEILIGUNGEN UND ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN .....	123
15	ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME UND EMPFEHLUNG .....	124
	ANHANG .....	125

## DEFINITIONSVERZEICHNIS

<p>ADS-Abwicklungsstelle .....44</p> <p>ADS-Depotvertrag .....86</p> <p>ADS-Verwahrstelle.....43</p> <p>Affiliates .....33</p> <p>AktG.....16</p> <p>Aktienoption .....20</p> <p>Aktienoptionsprogramme .....19</p> <p>Angebot.....7</p> <p>Angebotsbedingungen.....39</p> <p>Angebotspreis .....7</p> <p>Angebotsunterlage .....7</p> <p>Annahmeerklärung.....42</p> <p>Annahmefrist.....37</p> <p>ASH-Jahrestagung .....96</p> <p>Aufschub der Erfüllung.....116</p> <p>Aufsichtsrat .....9</p> <p>Ausgewählte Transaktion.....66</p> <p>Ausgewählten Vergleichsgesellschaften.....64</p> <p>BaFin.....8</p> <p>Bankarbeitstag.....10</p> <p>Bedingte Wandlungsrecht .....18</p> <p>Bedingtes Kapital 2016-III .....18</p> <p>Bedingung des Nichtvorliegens einer Insolvenz.....40</p> <p>Bedingung des Nichtvorliegens eines Wesentlichen Compliance-Verstoßes .....40</p> <p>Bedingung mangelnder Rechtswidrigkeit.....40</p> <p>Bedingungen der Finalen Interessenbekundung.....108</p> <p>Bedingungen des Novartis-Angebots vom 15. Januar .....106</p> <p>Begünstigter .....122</p> <p>Bericht des Vertragsprüfers .....85</p> <p>BET .....22</p> <p>Bewertungsmethode.....85</p> <p>Bezeichnete Staatliche Stelle .....40</p> <p>BGAV .....54</p> <p>BGAV-Barabfindung .....85</p> <p>BGAV-Bewertung .....85</p> <p>Bieterin.....7</p> <p>BörsG.....55</p> <p>BWB .....52</p> <p>Centerview .....47</p> <p>Centerview-Mandatsvereinbarung .....114</p> <p>Centerview-Opinions .....59</p> <p>Clearstream .....42</p> <p>Code .....118</p> <p><i>CymaBay-Transaktion</i> .....68</p> <p>Delisting.....54</p> <p>Depotführende Bank .....42</p>	<p>der Finalen Interessenbekundung beigefügte Zusammenschlussvereinbarung 108</p> <p>Deutschen Übernahmevorschriften..... 8</p> <p>Deutschland .....10</p> <p>DFVA .....85</p> <p>Dienstverträge.....119</p> <p>Dr. Gal .....95</p> <p>Dr. Krebs-Pohl.....95</p> <p>Dr. Kress .....97</p> <p>Dr. Kreutz .....95</p> <p>Dr. Narasimhan.....99</p> <p>Dr. White .....95</p> <p>Drei-Monats-Durchschnittskurs .....49</p> <p>DTC .....44</p> <p>Eingereichte MorphoSys-ADS .....46</p> <p>Eingereichte MorphoSys-Aktien .....42</p> <p>Ergänzende Stellungnahmen .....13</p> <p>EUR .....10</p> <p>Executive Committee.....60</p> <p>Exklusivitätsvereinbarung .....108</p> <p>F&amp;E .....25</p> <p>FDA .....23</p> <p>Finale Interessenbekundung .....108</p> <p>Freshfields .....103</p> <p>FTE .....32</p> <p>FWB.....10</p> <p>FWB-Handelstag .....10</p> <p>Geschäftsbereich Sandoz .....31</p> <p>Gesetzlichen Mindestangebotspreisvorschriften .....49</p> <p>Herr Hoppenot .....107</p> <p>Höchstbetrag.....122</p> <p>IASB .....24</p> <p>IDW .....62</p> <p>IDW S 1-Experte .....85</p> <p>IDW S 1-Standard.....85</p> <p>IFRS .....24</p> <p>Incentivierungsprogramme .....20</p> <p>Incentivierungsprogramme 2024 .....20</p> <p>Incyte .....94</p> <p>Incyte-Kaufvertrag.....107</p> <p>Interne Daten .....60</p> <p>JAK.....22</p> <p>JPM Healthcare Conference .....97</p> <p>Konkurrenzangebot.....55</p> <p>Konkurrierende Transaktion.....56</p> <p>Konkurrierendes Angebot.....38</p> <p>Kündigung aufgrund eines Konkurrenzangebots .....55</p> <p>Kündigung aufgrund eines Vorzugswürdigen Vorschlags.....55</p>
---	--

MANIFEST-2-Studie.....	95	U.S. Exchange Act.....	8
MEUR.....	10	Übernahme.....	7
Mindestannahmebedingung.....	39	Umgewandelte Barprämie.....	117
MorphoSys.....	7	Unlevered Free Cash Flow.....	74
MorphoSys-ADR.....	8	Unternehmen A.....	94
MorphoSys-ADS.....	7	Unternehmen B.....	95
MorphoSys-ADS-Inhaber.....	7	Unternehmen C.....	97
MorphoSys-Aktie.....	7	Unterstützungsvereinbarung.....	118
MorphoSys-Aktien.....	7	USA.....	11
MorphoSys-Aktionär.....	7	US-Angebotsvorschriften.....	8
MorphoSys-Aktionäre.....	7	USD.....	10
MorphoSys-Anteile.....	7	US-GAAP.....	78
MorphoSys-Anteilsinhaber.....	7	US-Werktag.....	11
MorphoSys-Gruppe.....	7	UW/KJ'28P Umsatzerlöse.....	65
MorphoSys-Konzernunternehmen.....	21	UW/pr. Fünfjahresumsatz-Multiplikator.....	67
MorphoSys-Kündigungszahlung.....	56	Vereinigten Staaten.....	11
MorphoSys-Leistungsprämien.....	116	Vergütungsanpassungen.....	115
MrdEUR.....	10	Vertragsbericht.....	85
MrdUSD.....	10	Vertraulichkeitsvereinbarung.....	114
MUSD.....	10	Vollzug.....	18
Nachträglich Eingereichte MorphoSys-		Vorgeschlagene Transaktionen.....	47
Aktien.....	43	Vorschlag von Unternehmen C vom	
Nasdaq.....	8	20. Dezember.....	97
Nasdaq-Handelstag.....	10	Vorschlag von Unternehmen C vom	
Novartis.....	7	22. Dezember.....	99
Novartis AG.....	7	Vorschlag von Unternehmen C vom	
Novartis Pharma.....	29	3. Januar.....	102
Novartis-Angebot vom 15. Januar.....	106	Vorstand.....	9
Novartis-Kündigungszahlung.....	56	Vorzugswürdiges Angebot.....	55
Novartis-Vorschlag vom 3. Januar.....	101	Wandelschuldverschreibungen.....	18
Offer-Opinion.....	59	Weitere Annahmefrist.....	38
Ortszeit Frankfurt am Main.....	10	Wesentlicher Compliance-Verstoß.....	40
Ortszeit New York.....	10	Wiederkehrende BGAV-	
Performance Share Unit.....	20	Ausgleichszahlung.....	85
Performance Share Unit-Programm 2024.....	19	WpHG.....	16
Performance Share Unit-Programme.....	19	WpÜG.....	7
Prämienbezogenen Zustimmungen.....	117	WpÜG-Angebotsverordnung.....	8
Prognose.....	72	Zusammenschlussvereinbarung.....	11
Projektion.....	72		
Rechtsvorschriften.....	40		
Regulatorische Freigaben.....	52		
Restricted Stock Unit.....	20		
Restricted Stock Unit-Programm 2024.....	20		
Restricted Stock Unit-Programme.....	20		
Reuters-Artikel.....	110		
Schedule 14D-9.....	10		
Schedule TO.....	7		
SEC.....	7		
SEC-Relief.....	8		
Section 280G.....	121		
Signing-Opinion.....	59		
Skadden.....	47		
Squeeze-out.....	54		
Stellungnahme.....	7		
Tafasitamab-Verkauf.....	107		

## MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRE DER MORPHOSYS AG

Sehr geehrte MorphoSys-Anteilsinhaber,

am 5. Februar 2024 gaben die Novartis AG und MorphoSys gemeinsam bekannt, dass sie eine Zusammenschlussvereinbarung betreffend ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot der Novartis BidCo AG (vormals firmierend unter Novartis data42 AG), einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Novartis AG, an die MorphoSys-Anteilsinhaber zum Erwerb ihrer MorphoSys-Aktien gegen eine Barzahlung von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie geschlossen haben.

Die Novartis BidCo AG hat heute ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage in der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestatteten Fassung veröffentlicht. Diese Stellungnahme enthält die gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats von MorphoSys zu dem von der Novartis BidCo AG veröffentlichten Angebot.

Vor Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat das beabsichtigte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot und die beabsichtigte Übernahme von MorphoSys durch Novartis eingehend geprüft. In Übereinstimmung mit ihren gesellschaftsrechtlichen Pflichten sind der Vorstand und der Aufsichtsrat nach sorgfältiger Prüfung der Alternativen und der Interessen der verschiedenen Stakeholder sowie mit Unterstützung ihrer Rechts- und Finanzberater jeweils einstimmig zu dem Schluss gekommen, dass das Angebot und die geplante Übernahme durch Novartis im besten Interesse von MorphoSys und ihren Anteilsinhabern, dem nachhaltigen Erfolg des Unternehmens sowie seiner Kunden, Mitarbeiter und anderer Stakeholder ist.

Wir halten es für wichtig, Ihnen unsere Erwägungen, Ansichten und Empfehlungen in Bezug auf das Angebot mitzuteilen, die Sie in dieser Stellungnahme finden. **Wir empfehlen jedem MorphoSys-Anteilsinhaber dringend, die Angebotsunterlage und diese Stellungnahme sorgfältig zu lesen.** Jeder MorphoSys-Anteilsinhaber muss seine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und in welchem Umfang er das Angebot unter Berücksichtigung der Gesamtumstände annimmt.

Wie in dieser Stellungnahme weiter ausgeführt, haben der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils einstimmig beschlossen, das Angebot zu unterstützen und den MorphoSys-Anteilsinhabern zu empfehlen, das Angebot anzunehmen und ihre MorphoSys-Anteile im Rahmen des Angebots einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Jean-Paul Kress, M.D.

*Chief Executive Officer  
und Mitglied des Vorstands*

Lucinda Crabtree, Ph.D.

*Chief Financial Officer  
und Mitglied des Vorstands*

Marc Cluzel, M.D., Ph.D.

*Vorsitzender  
des Aufsichtsrats*

## GEMEINSAME BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS

### 1 EINLEITUNG

#### 1.1 Hintergrund des Angebots

Am 11. April 2024 hat die Novartis BidCo AG (vormals firmierend unter Novartis data42 AG), eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in der Lichtstraße 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Firmenummer CHE-477.907. 492 (die "**Bieterin**") und eine hundertprozentige mittelbare Tochtergesellschaft der Novartis AG, eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Lichtstraße 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Firmenummer CHE-103.867.266 ("**Novartis AG**", und zusammen mit der Bieterin und ihren anderen Tochtergesellschaften, "**Novartis**"), eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") in Verbindung mit § 34 und § 14 Abs. 2 und Abs. 3 WpÜG für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot betreffend den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der MorphoSys AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in der Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023 ("**MorphoSys**" und, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, die "**MorphoSys-Gruppe**") veröffentlicht. Die vorbezeichnete Angebotsunterlage zusammen mit ihren Anlagen 1 bis 3 wird im Folgenden als die "**Angebotsunterlage**", das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot betreffend den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien von MorphoSys als das "**Angebot**" und die durch das Angebot beabsichtigte Übernahme von MorphoSys durch die Bieterin als die "**Übernahme**" bezeichnet.

Ausweislich der Angebotsunterlage wurde eine englische Übersetzung der Angebotsunterlage am 11. April 2024 bei der *U.S. Securities and Exchange Commission* (die "**SEC**") ein sog. *Tender Offer Statement* der Bieterin als Anlage zum *Schedule TO* (der "**Schedule TO**") eingereicht. Verweise auf die Angebotsunterlage in dieser Stellungnahme (diese "**Stellungnahme**") beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, sowohl auf die deutsche Fassung als auch auf die englische Übersetzung der Angebotsunterlage.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre von MorphoSys (zusammen die "**MorphoSys-Aktionäre**" und jeder einzelne ein "**MorphoSys-Aktionär**") und an alle Inhaber von MorphoSys-Aktien repräsentierenden *American Depositary Shares* (zusammen die "**MorphoSys-ADS-Inhaber**" und jeder einzelne ein "**MorphoSys-ADS-Inhaber**"). Die MorphoSys-Aktionäre und MorphoSys-ADS-Inhaber werden nachfolgend zusammen als die "**MorphoSys-Anteilsinhaber**" bezeichnet.

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb (i) sämtlicher, nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltener, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von MorphoSys von je EUR 1,00, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (ISIN DE0006632003) (zusammen die "**MorphoSys-Aktien**" und jeweils eine "**MorphoSys-Aktie**") und (ii) sämtlicher MorphoSys-Aktien, die durch *American Depositary Shares* repräsentiert werden (zusammen die "**MorphoSys-ADS**" und jeweils eine "**MorphoSys-ADS**") gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie ("**Angebotspreis**"). Die MorphoSys-Aktien und die MorphoSys-ADS werden nachfolgend zusammen als "**MorphoSys-Anteile**" bezeichnet.

MorphoSys-ADS können durch American Depositary Receipts verbrieft sein (alle durch MorphoSys-ADS verbrieft American Depositary Receipts zusammen, die "**MorphoSys-ADR**" und jeweils ein "**MorphoSys-ADR**"). Jede MorphoSys-ADS repräsentiert ein Viertel einer MorphoSys-Aktie. MorphoSys-ADS-Inhaber sind berechtigt, die ihren MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einzureichen, nachdem diese aus dem MorphoSys-ADS-Programm entnommen wurden (wie in Abschnitt 13.2 der Angebotsunterlage beschrieben) oder die ADS-Abwicklungsstelle (wie unten definiert) anzuweisen, die ihren MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien im Rahmen des Angebots einzureichen (wie in Abschnitt 13.3 der Angebotsunterlage beschrieben). MorphoSys-ADS-Inhaber können das Angebot unabhängig davon annehmen, ob die Gesamtzahl der durch sie eingereichten MorphoSys-ADS ein ganzzahliges Vielfaches von vier (4) ist (d.h. das Angebot kann ohne Weiteres auch für ein (1), zwei (2) oder drei (3) MorphoSys-ADS angenommen werden).

## 1.2 Deutsche Übernahme- und US-Angebotsvorschriften

Das Angebot wird in Übereinstimmung mit dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-Angebotsverordnung**", und zusammen mit dem WpÜG, die "**Deutschen Übernahmevorschriften**") durchgeführt.

Ferner wird das Angebot in Übereinstimmung mit den wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten einschließlich der auf Übernahmeangebote anwendbaren Vorschriften des U.S. Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der "**U.S. Exchange Act**") und den darunter erlassenen Vorschriften (zusammen mit dem U.S. Exchange Act und dem SEC-Relief, der dazu dient bestimmte Bereiche, in denen deutsches Recht und amerikanisches Recht kollidieren, miteinander in Einklang zu bringen, die "**US-Angebotsvorschriften**") durchgeführt.

Da MorphoSys eine deutsche Aktiengesellschaft ist und die MorphoSys-Aktien zum Handel an einem geregelten Markt in Deutschland und im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, muss das Angebot im Hinblick auf die angebotene Gegenleistung, den Inhalt der Angebotsunterlage und dem im Zusammenhang mit dem Angebot einzuhaltenden Verfahren den Bestimmungen des WpÜG entsprechen (§ 1 Abs. 3 WpÜG), dessen Einhaltung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") überwacht wird. Im Hinblick auf die Basis von MorphoSys-Anteilsinhabern in den Vereinigten Staaten und aufgrund der Notierung der MorphoSys-ADS am Nasdaq Global Select Market (die "**Nasdaq**") muss das Angebot auch den US-Angebotsvorschriften entsprechen. Um einzelne Bereiche, in denen deutsches Recht und US-Recht kollidieren, miteinander in Einklang zu bringen, hat die Bieterin vor Veröffentlichung dieser Stellungnahme bestimmte Ausnahmen und Befreiungen (*exemptive or no-action relief*) bei der SEC beantragt, um das Angebot in der in dieser Stellungnahme beschriebenen Weise durchzuführen, die am 9. April 2024 von der SEC erteilt wurden (der "**SEC-Relief**"), siehe Abschnitt 21 der Angebotsunterlage.

Die BaFin hat die Angebotsunterlage in deutscher Sprache soweit rechtlich erforderlich und zulässig geprüft und ihre Veröffentlichung am 11. April 2024 gestattet. Am 11. April 2024 hat die Bieterin die deutsche Fassung der Angebotsunterlage im Internet auf ihrer Website unter

*<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition>*



veröffentlicht und Exemplare der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, TAS, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland bereitgestellt (MorphoSys-Anteilsinhaber können ein Exemplar der Angebotsunterlage unter Angabe einer gültigen Postanschrift per E-Mail an [dct.tender-offers@db.com](mailto:dct.tender-offers@db.com) oder per Telefax an +49 69 910 38794 anfordern). Darüber hinaus hat die Bieterin die unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, im Internet auf ihrer Website unter

*<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition>.*

veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 11. April 2024 im deutschen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Wie nach dem U.S. Exchange Act vorgeschrieben, haben die Bieterin und Novartis AG, nach Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, bei der SEC ein sog. *Tender Offer Statement* als Anlage zum Schedule TO eingereicht, das eine englische Übersetzung der Angebotsunterlage als Anlage enthält, und können Änderungen dazu einreichen.

**Das Angebot wurde weder von der SEC noch von einer anderen staatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten genehmigt oder abgelehnt, noch hat die SEC oder eine andere staatliche Wertpapieraufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten die Angemessenheit, Begründetheit, Richtigkeit oder Adäquanz der hierin enthaltenen Informationen überprüft. Jede gegenteilige Äußerung ist unrechtmäßig. Das Angebot wird nicht Gegenstand eines Prüfverfahrens einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen, jedoch wurde in den Vereinigten Staaten der Schedule TO bei der SEC eingereicht und veröffentlicht.**

Die Bieterin beabsichtigt nicht, das Angebot als öffentliches Angebot nach dem anwendbaren Recht anderer Rechtsordnungen als Deutschlands und den Vereinigten Staaten abzugeben.

## **2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE STELLUNGNAHME**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme**

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG sind der Vorstand von MorphoSys (der "**Vorstand**") und der Aufsichtsrat von MorphoSys (der "**Aufsichtsrat**") jeweils verpflichtet, eine begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Die begründete Stellungnahme kann vom Vorstand und vom Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft gemeinsam abgegeben werden.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG muss die Stellungnahme insbesondere eingehen auf,

- (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung;
- (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für MorphoSys, die Arbeitnehmer von MorphoSys und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von MorphoSys;

- (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele; und
- (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG können die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft, in der kein Betriebsrat besteht, wie z.B. bei MorphoSys, ihre schriftliche Stellungnahme zum Übernahmeangebot unmittelbar an den Vorstand der Zielgesellschaft richten.

## 2.2 Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

Am 11. April 2024 wurde die Angebotsunterlage dem Vorstand vorgelegt. Nach Erhalt der Angebotsunterlage stellte der Vorstand diese unverzüglich dem Aufsichtsrat und, da auf der Ebene von MorphoSys kein Betriebsrat gebildet wurde, den Arbeitnehmern der MorphoSys-Gruppe zur Verfügung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben jeweils beschlossen, diese begründete Stellungnahme zum Angebot der Bieterin gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG gemeinsam abzugeben und zu veröffentlichen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben jeweils einzeln das Angebot und diese Stellungnahme erörtert und jeweils einstimmig beschlossen, diese Stellungnahme am 11. April 2024 zu billigen.

Darüber hinaus wird die englische Fassung dieser Stellungnahme von MorphoSys bei der SEC als Anhang zu seinem *Solicitation/Recommendation Statement* in *Schedule 14D-9* gemäß Sec. 14(d)(4) des U.S. Exchange Act (der "**Schedule 14D-9**") eingereicht, und MorphoSys wird den Schedule 14D-9 den MorphoSys-Anteilsinhabern weiterleiten, soweit dies nach den anwendbaren US-Angebotsvorschriften und anderen anwendbaren Gesetzen erforderlich ist.

## 2.3 Bestimmte definierte Begriffe

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich Verweise in dieser Stellungnahme auf eine bestimmte Zeit auf die jeweilige Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland ("**Ortszeit Frankfurt am Main**") und/oder die Ortszeit in New York City, New York, Vereinigte Staaten ("**Ortszeit New York**").

Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, und New York City, Vereinigte Staaten, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind.

Verweise auf "**Deutschland**" beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

Die Angabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung Euro; "**MEUR**" bedeutet Millionen Euro; und "**MrdEUR**" bedeutet Milliarden Euro.

Verweise auf einen "**FWB-Handelstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse ("**FWB**") für den Handel geöffnet ist.

Verweise auf einen "**Nasdaq-Handelstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Nasdaq für den Handel geöffnet ist.

Die Angabe "**USD**" bezieht sich auf die Währung United States Dollar; "**MUSD**" bedeutet Millionen United States Dollar; und "**MrdUSD**" bedeutet Milliarden United States Dollar.

Soweit nicht anders angegeben beziehen sich in dieser Stellungnahme enthaltene Verweise auf Begriffe wie "**zur Zeit**", "**derzeit**", "**momentan**", "**jetzt**", "**gegenwärtig**" oder "**heute**" auf den 11. April 2024, das Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise auf einen "**US-Werktag**" beziehen sich auf jeden Tag, außer Samstage, Sonntage oder nationale Feiertage in den Vereinigten Staaten.

Verweis auf die "**Vereinigten Staaten**" bzw. die "**USA**" beziehen sich auf die Vereinigten Staaten von Amerika.

Verweise in dieser Stellungnahme auf die "**Zusammenschlussvereinbarung**" beziehen sich auf die als *Business Combination Agreement* bezeichnete Zusammenschlussvereinbarung vom 5. Februar 2024 zwischen der Novartis AG, der Bieterin und MorphoSys bezüglich eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots der Bieterin zum Erwerb sämtlicher, nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen, MorphoSys-Aktien (einschließlich sämtlicher durch MorphoSys-ADS repräsentierten MorphoSys-Aktien) gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie.

Entsprechend der Zusammenschlussvereinbarung beschreibt der Terminus "**nach besten Kräften**" in dieser Stellungnahme alle aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns wirtschaftlich vernünftigen und angemessenen Bemühungen.

Soweit in dieser Stellungnahme Verweise auf Websites im Internet enthalten sind, wurden diese von MorphoSys zuletzt am 11. April 2024 abgerufen.

## **2.4 Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, beruhen die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und das Angebot, einschließlich der Absichten der Bieterin, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich verfügbaren Informationen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind nicht in der Position, alle in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen zu verifizieren oder die Umsetzung der erklärten Absichten der Bieterin zu beeinflussen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten tatsächlich umgesetzt werden. Darüber hinaus ist in Abschnitt 2.6 der Angebotsunterlage geregelt, dass die Bieterin die Angebotsunterlage (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten) nur aktualisieren wird, soweit dies entweder nach den Deutschen Übernahmevorschriften oder den US-Angebotsvorschriften erforderlich und sowohl nach den Deutschen Übernahmevorschriften als auch nach den US-Angebotsvorschriften zulässig ist.

Diese Stellungnahme kann Hypertext-Links zu Informationen auf der Website von MorphoSys, der Website der Novartis AG oder anderen Websites enthalten. Die Informationen auf einer solchen Website werden nicht durch Verweis in diese Stellungnahme aufgenommen und sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat beabsichtigen nicht, diese Stellungnahme zu aktualisieren und lehnen jede Verpflichtung dazu ab, es sei denn, dies ist nach deutschem oder amerikanischem Recht erforderlich.**

## 2.5 Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Stellungnahme enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen über MorphoSys, die Bieterin und die Übernahme, die mit erheblichen Risiken und Unsicherheiten verbunden sind. Zukunftsgerichtete Aussagen umfassen Aussagen, die die Worte "antizipieren", "glauben", "schätzen", "erwarten", "beabsichtigen", "anstreben", "können", "könnten", "planen", "vorhersagen", "projizieren", "anstreben", "anvisieren", "potenziell", "werden", "würden", "könnten", "sollten", "fortsetzen" und ähnliche Ausdrücke enthalten. In dieser Stellungnahme enthalten die zukunftsgerichteten Aussagen von MorphoSys Aussagen über die Fähigkeit der Parteien, die Angebotsbedingungen (wie unten definiert) für den Vollzug der Übernahme zu erfüllen, Aussagen über den erwarteten Zeitplan für den Vollzug der Übernahme, die Pläne, Ziele, Erwartungen und Absichten von MorphoSys und der Bieterin sowie die Finanzlage, die Betriebsergebnisse und die Geschäftstätigkeit von MorphoSys und Novartis AG.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen geben die Auffassung von MorphoSys zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme wieder und unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage und die Liquidität, die Leistung oder die Erfolge von MorphoSys oder die Ergebnisse der Branche erheblich von den historischen oder zukünftigen Ergebnissen, der Finanzlage und der Liquidität, der Leistung oder den Erfolgen abweichen, die in solchen zukunftsgerichteten Aussagen zum Ausdruck gebracht oder impliziert werden. Darüber hinaus können die Ergebnisse, die Leistung, die Finanzlage und die Liquidität von MorphoSys sowie die Entwicklung der Branche, in der MorphoSys tätig ist, selbst dann, wenn sie mit den zukunftsgerichteten Aussagen übereinstimmen, keine Vorhersage über die Ergebnisse oder Entwicklungen in zukünftigen Zeiträumen sein. Zu den Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen enthalten sind, gehören unter anderem: Ungewissheit über den Zeitpunkt der Übernahme; Ungewissheit darüber, wie viele MorphoSys-Anteilsinhaber ihre MorphoSys-Anteile im Rahmen des Angebots einreichen werden; die Möglichkeit, dass konkurrierende Angebote unterbreitet werden; die Möglichkeit, dass verschiedene Bedingungen für das Angebot nicht erfüllt werden oder dass auf sie verzichtet wird; die Auswirkungen der Übernahme auf die Beziehungen zu Arbeitnehmern, anderen Geschäftspartnern oder staatlichen Stellen; dass die Bieterin und Novartis die potenziellen Vorteile der Übernahme nicht realisieren können; mit der Übernahme verbundene Transaktionskosten; dass die Erwartungen von MorphoSys falsch sein könnten; die inhärenten Ungewissheiten im Zusammenhang mit Wettbewerbsentwicklungen, klinischen Studien und Produktentwicklungsaktivitäten sowie behördlichen Zulassungsanforderungen; die Abhängigkeit von MorphoSys von Kooperationen mit Dritten; die Einschätzung des kommerziellen Potenzials der Entwicklungsprogramme von MorphoSys; und andere Risiken, die in den Risikofaktoren aufgeführt sind, die in den von MorphoSys bei der SEC eingereichten Unterlagen enthalten sind, einschließlich des Jahresberichts von MorphoSys auf Form 20-F, sowie in dieser Stellungnahme und dem sog. *Tender Offer Statement* als Anlage zum Schedule TO und den damit zusammenhängenden Angebotsunterlagen, die von der Bieterin und Novartis eingereicht werden. In Anbetracht dieser Ungewissheiten wird dem Leser geraten, sich nicht in unangemessener Weise auf solche zukunftsgerichteten Aussagen zu verlassen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen beziehen sich nur auf das Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme. MorphoSys lehnt ausdrücklich jede Verpflichtung ab, solche zukunftsgerichteten Aussagen in dieser Stellungnahme zu aktualisieren, um etwaige Änderungen seiner diesbezüglichen Erwartungen oder Änderungen von Ereignissen, Bedingungen oder Umständen widerzuspiegeln, auf denen solche Aussagen beruhen oder die

die Wahrscheinlichkeit beeinflussen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den in den zukunftsgerichteten Aussagen dargelegten abweichen, es sei denn, dies ist gesetzlich oder regulatorisch vorgeschrieben.

## 2.6 Keine Stellungnahme der Mitarbeiter von MorphoSys

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG kann der zuständige Betriebsrat bzw. können die zuständigen Betriebsräte der Zielgesellschaft dem Vorstand der Zielgesellschaft eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand der Zielgesellschaft gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Veröffentlichung seiner begründeten Stellungnahme nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, seiner eigenen Stellungnahme beizufügen hat.

Auf der Ebene von MorphoSys wurde kein Betriebsrat eingerichtet. Die Angebotsunterlage wurde daher den Arbeitnehmern der MorphoSys-Gruppe über das Intranet von MorphoSys direkt zur Verfügung gestellt.

Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme haben die Arbeitnehmer von MorphoSys keine schriftliche Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Angebot abgegeben. Daher ist dieser Stellungnahme keine Stellungnahme von Arbeitnehmern, Betriebsräten oder sonstigen Arbeitnehmervertretern gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG beigefügt.

Diese Stellungnahme ist gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 WpÜG zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MorphoSys-Gruppe über das Intranet von MorphoSys zugänglich gemacht worden

## 2.7 Veröffentlichung dieser begründeten Stellungnahme und zusätzliche Stellungnahmen

Gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG werden diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und zusätzliche Erklärungen im Zusammenhang mit etwaigen Änderungen des Angebots (die "**Ergänzenden Stellungnahmen**") in deutscher Sprache im Internet auf der Website von MorphoSys veröffentlicht unter

*<https://www.morphosys.com/de/investoren/Novartis-TakeoverOffer>*

und in englischer Sprache unter

*<https://www.morphosys.com/en/investors/Novartis-TakeoverOffer>*.

Exemplare der deutschen Fassung dieser Stellungnahme und der deutschen Fassungen etwaiger Ergänzender Stellungnahmen sind kostenlos erhältlich bei der MorphoSys AG, Investor Relations, Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland, Tel: +49 89 89927 404, E-Mail: [investors@morphosys.com](mailto:investors@morphosys.com). Die Veröffentlichung der deutschen Fassung dieser Stellungnahme und der deutschen Fassungen etwaiger Ergänzender Stellungnahmen sowie Informationen über die kostenlose Verteilung dieser Stellungnahmen werden im deutschen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die englische Übersetzung dieser Stellungnahme wird von MorphoSys bei der SEC als Anhang zum Schedule 14D-9 eingereicht und MorphoSys wird den Schedule 14D-9 den MorphoSys-Anteilsinhabern weiterleiten, soweit dies nach den anwendbaren US-Angebotsvorschriften und anderen anwendbaren Gesetzen erforderlich ist. Exemplare des Schedule 14D-9 können nach dessen Einreichung bei der SEC am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme auch bei der SEC eingesehen und Kopien des Schedule 14D-9, einschließlich der dazugehörigen

Anlagen sowie etwaiger Änderungen oder Ergänzungen und anderer bei der SEC eingereichter Dokumente, können kostenlos im Internet auf der Website der SEC unter

*<https://www.sec.gov/edgar/browse/?CIK=1340243>*

abgerufen werden.

Darüber hinaus wird der Schedule 14D-9 einschließlich etwaiger Änderungen oder Ergänzungen im Internet auf der Website der Novartis AG unter

*<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition>*

sowie von MorphoSys unter

*<https://www.morphosys.com/en/investors/Novartis-TakeoverOffer>*

verfügbar sein und Exemplare des Schedule 14D-9 einschließlich etwaiger Änderungen oder Ergänzungen sind zudem kostenlos erhältlich bei der MorphoSys AG, Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland, Tel: +49 89 89927 404, E-Mail: [investors@morphosys.com](mailto:investors@morphosys.com).

## **2.8 Verantwortlichkeit der Prüfung durch die MorphoSys-Anteilsinhaber**

Die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Durchführung des Angebots sind daher allein die Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage maßgebend und entscheidend. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats sind für die MorphoSys-Anteilsinhaber nicht bindend. Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder Teile davon zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise zu Informationszwecken. Der Vorstand und der Aufsichtsrat machen sich das Angebot und die Angebotsunterlage in keiner Weise zu eigen und übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit des Angebots und der Angebotsunterlage.

**Es liegt in der Verantwortung der einzelnen MorphoSys-Anteilsinhaber, die Angebotsunterlage zu prüfen. MorphoSys-Anteilsinhaber, die das Angebot annehmen oder nicht annehmen, sind für die Erfüllung der für MorphoSys-Anteilsinhaber geltenden Anforderungen und Bedingungen verantwortlich, wie sie in der Angebotsunterlage dargelegt sind.**

In dieser Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat die individuellen Umstände jedes MorphoSys-Anteilsinhaber (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) nicht berücksichtigt. Jeder MorphoSys-Anteilsinhaber muss unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Situation (einschließlich seiner individuellen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der Möglichkeiten der künftigen Wert- und Kursentwicklung der MorphoSys-Anteile selbst entscheiden, ob er das Angebot annimmt oder nicht. Insbesondere die spezifische steuerliche Situation eines jeden MorphoSys-Anteilsinhaber kann im Einzelfall zu anderen Bewertungen führen als denjenigen, die der Vorstand und der Aufsichtsrat dargestellt haben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen jedem MorphoSys-Anteilsinhaber, individuellen steuerlichen und rechtlichen Rat von seinen eigenen Steuer- und Rechtsberatern einzuholen.

MorphoSys-Anteilsinhaber, die das Angebot annehmen möchten, sollten prüfen, ob die Annahme des Angebots mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen vereinbar ist, die sich aus

ihren persönlichen Verhältnissen ergeben können (z.B. Sicherungsrechte an den MorphoSys-Anteilen oder Verkaufsbeschränkungen). Es ist für den Vorstand und den Aufsichtsrat nicht möglich, die individuellen Verpflichtungen jedes einzelnen MorphoSys-Anteilsinhabers zu prüfen oder diese Verpflichtungen bei ihrer Empfehlung zu berücksichtigen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen allen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands oder der Vereinigten Staaten erhalten oder die das Angebot annehmen wollen, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Deutschlands oder der Vereinigten Staaten unterliegen, sich über die anwendbaren Wertpapiergesetze zu informieren und in Übereinstimmung mit diesen zu handeln.

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für die Entscheidungen der MorphoSys-Anteilsinhaber und deren Folgen.**

## **2.9 MorphoSys-Anteilsinhaber in den Vereinigten Staaten**

Diese Stellungnahme wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen in Deutschland abgegeben. Darüber hinaus reicht MorphoSys die englische Übersetzung dieser Stellungnahme bei der SEC als Anhang zum Schedule 14D-9 ein. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen MorphoSys-Anteilsinhaber mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten darauf hin, dass diese Stellungnahme in einem Format und einer Struktur verfasst wurde, die in Deutschland allgemein üblich ist und sich von dem Format und der Struktur unterscheidet, die in den Vereinigten Staaten für ein sog. *Solicitation/Recommendation Statement* üblich sind.

Weder die SEC noch eine bundesstaatliche Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten haben diese Stellungnahme genehmigt oder untersagt oder sie vor ihrer Veröffentlichung geprüft.

## **3 INFORMATIONEN ZU MORPHOSYS**

### **3.1 Allgemeine Informationen zu MorphoSys**

MorphoSys wurde im Jahr 1992 von Dr. Simon Moroney und Prof. Dr. Andreas Plückthun gegründet. Heute ist MorphoSys als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht organisiert. Die Firma der Gesellschaft lautet MorphoSys AG.

Der Unternehmensgegenstand von MorphoSys ist die Identifizierung, Erforschung, Optimierung, Entwicklung, Anwendung, Vermarktung und der Vertrieb von Technologien, Prozessen und Produkten im Bereich von Arzneimitteln, pharmazeutischen Wirkstoffen und entsprechenden Zwischenprodukten sowie die Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen.

Das Geschäftsjahr von MorphoSys ist das Kalenderjahr.

Die eingetragene Geschäftsanschrift von MorphoSys ist Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland (Tel: +49 89 899270).

### **3.2 Kapitalverhältnisse und Aktionärsstruktur von MorphoSys**

#### ***Grundkapital***

Das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Handelsregister von MorphoSys eingetragene Grundkapital beträgt EUR 37.655.137,00 und ist eingeteilt in 37.655.137 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital

von EUR 1,00 je Aktie. Es bestehen keine anderen Aktiegattungen. Das Grundkapital ist voll eingezahlt. Die MorphoSys-Aktien wurden nach deutschem Recht ausgegeben und lauten auf Euro. MorphoSys hält 53.685 MorphoSys-Aktien als eigene Aktien.

Laut Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte von MorphoSys gemäß § 41 Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**") vom 2. April 2024 betrug die Zahl der Stimmrechte aus MorphoSys-Aktien zum 31. März 2024 insgesamt 37.716.423. Die entsprechende Erhöhung des Grundkapitals von EUR 37.655.137,00 um EUR 61.286,00 auf EUR 37.716.423,00 ist auf die Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2016-III (wie unten definiert) zurückzuführen. Gemäß § 201 Aktiengesetz ("**AktG**") wird der Vorstand die Ausgabe der Bezugsaktien spätestens bis zum Ablauf des Monats Januar 2025 zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Seit dem 31. März 2024 wurden keine neuen MorphoSys-Aktien ausgegeben, sodass das Grundkapital von MorphoSys zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 37.716.423,00 beträgt und in 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt ist.

### **Aktionärsstruktur**

Nach Kenntnis von MorphoSys auf der Grundlage der nach dem WpHG erfolgten Mitteilungen und der MorphoSys zur Verfügung gestellten Informationen (wie in der nachstehenden Tabelle angegeben) halten die nachstehend aufgeführten Aktionäre zum 10. April 2024, 16:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main direkt oder indirekt 3% oder mehr der Stimmrechte aus MorphoSys-Aktien:

<b>Aktionär</b>	<b>Direkte oder Indirekte Beteiligungen an MorphoSys Aktienbesitz<sup>(1)</sup></b>
The Goldman Sachs Group, Inc.	14,55%
UBS Group AG	12,74%
Morgan Stanley	12,38%
Tang, Yue	11,12%
JPMorgan Chase & Co.	10,07%
Barclays Capital Securities Limited	7,91%
Bank of America Corporation	6,80%
Kynam Global Healthcare Offshore Fund, Ltd	5,33%
BlackRock, Inc.	5,29%
DWS Investments GmbH	4,34%
Legoretta, Pablo	3,91%
Royalty Pharma PLC	3,91%

(1) *Einschließlich Stimmrechte, die Instrumenten im Sinne des § 38 WpHG zuzurechnen sind.*



### ***Historische Börsenkurse***

Die nachstehende Tabelle enthält für die angegebenen Kalenderzeiträume die höchsten und niedrigsten deutschen Schlusskurse für die MorphoSys-Aktie (alle Börsen, einschließlich des elektronischen Handelssystems XETRA der FSE) sowie die höchsten und niedrigsten Schlusskurse je MorphoSys-ADS, wie sie an der Nasdaq bekannt gegeben wurden.

	<b>Preis einer MorphoSys-Aktie in EUR</b>		<b>Preis einer MorphoSys ADS in USD</b>	
	<b>High</b>	<b>Low</b>	<b>High</b>	<b>Low</b>
<b>2022</b>				
1. Quartal	34,26	21,55	9,73	5,87
2. Quartal	26,91	17,27	7,39	4,52
3. Quartal	24,03	16,54	6,14	4,14
4. Quartal	23,35	12,05	5,74	3,21
<b>2023</b>				
1. Quartal	19,33	13,21	5,22	3,56
2. Quartal	28,00	14,46	7,74	3,95
3. Quartal	31,13	25,83	8,60	6,72
4. Quartal	35,40	16,09	9,90	4,55
<b>2024</b>				
1. Quartal	67,22	30,75	18,18	8,60
2. Quartal (bis 4. April 2024)	67,25	67,20	18,11	18,06

*Quelle: Bloomberg vom 4. April 2024*

### ***Genehmigtes Kapital***

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2028 (einschließlich) das Grundkapital von MorphoSys gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 6.846.388,00 durch die Ausgabe von bis zu 6.846.388 neuen MorphoSys-Aktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023-I). Den Aktionären von MorphoSys steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu; das Bezugsrecht kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten, in der Satzung festgelegten, marktüblichen Fällen ausgeschlossen werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von MorphoSys jeweils einmalig oder mehrmalig wie folgt zu erhöhen:

- (i) bis zum 30. April 2024 um insgesamt bis zu EUR 42.715,00 (Genehmigtes Kapital 2019-I);

- (ii) bis zum 18. Mai 2026 um insgesamt bis zu EUR 41.552,00 (Genehmigtes Kapital 2021-III); und
- (iii) bis zum 17. Mai 2027 um insgesamt bis zu EUR 1.978.907,00 (Genehmigtes Kapital 2022-I);

jeweils durch Ausgabe einer entsprechenden Anzahl neuer MorphoSys-Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage. In jedem Fall ist das Bezugsrecht ausgeschlossen. Das genehmigte Kapital kann jeweils zur Gewährung von MorphoSys-Aktien an Führungskräfte und Mitarbeiter der MorphoSys US Inc. im Rahmen eines Restricted Stock Unit Programms (RSUP 2019, 2021 und 2022) verwendet werden.

### ***Bedingtes Kapital***

Das Grundkapital von MorphoSys ist gemäß Satzung (i) um bis zu EUR 2.475.437,00 (Bedingtes Kapital 2016-I) und (ii) um bis zu EUR 3.289.004,00 (Bedingtes Kapital 2021-I) bedingt erhöht, jeweils ausschließlich zum Zwecke der Gewährung neuer MorphoSys-Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen.

Ferner ist das Grundkapital von MorphoSys gemäß Satzung (i) um bis zu EUR 416.297,00 ("**Bedingtes Kapital 2016-III**") und (ii) um bis zu EUR 507.668,00 (Bedingtes Kapital 2020-I) bedingt erhöht, jeweils ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung bestimmter Bezugsrechte. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt als Inhaber der genannten Bezugsrechte von ihren Rechten auf Bezug von MorphoSys-Aktien Gebrauch machen. Infolge der vorstehend beschriebenen Ausgabe von Bezugsaktien beträgt das Bedingte Kapital 2016-III noch EUR 355.011,00.

### ***Wandelschuldverschreibungen***

MorphoSys platzierte im Jahr 2020 nicht nachrangige, unbesicherte Wandelanleihen im Nominalwert von EUR 325.000.000, die 3.250 Anleihen mit einem Nominalwert von je EUR 100.000 entsprechen und am 16. Oktober 2025 fällig werden (ISIN DE000A3H2XW6). Am 30. März 2023 kaufte MorphoSys die ausstehenden Wandelanleihen im Rahmen eines modifizierten Reverse Dutch Auction-Verfahrens zurück. Zum Abschluss des modifizierten Reverse Dutch Auction-Verfahrens verpflichtete sich MorphoSys zum Rückkauf von Anleihen im Gesamtnennbetrag von EUR 62.900.000 (ca. 19,35% des ausstehenden Nennbetrags). Der Kaufpreis pro EUR 100.000 Nominalwert betrug EUR 64.000. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme beläuft sich der Gesamtnennbetrag der am 16. Oktober 2025 fälligen Wandelschuldverschreibungen (ISIN DE000A3H2XW6) mit einem Zinssatz von 0,625% p.a. auf EUR 262.100.000,00 (die "**Wandelschuldverschreibungen**").

Die Wandelschuldverschreibungen sehen das Recht der Inhaber vor, ihre Wandelschuldverschreibungen vorbehaltlich des erfolgreichen Vollzugs des Angebots in MorphoSys-Aktien zu wandeln (das "**Bedingte Wandlungsrecht**"), wodurch die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, die zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien während der Weiteren Annahmefrist (wie unten definiert) in das Angebot zum Verkauf einzureichen. Darüber hinaus haben die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen nach dem Vollzug der Übernahme (der "**Vollzug**") das Recht,

eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Wandelschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen.

Der Wandlungspreis der Wandelschuldverschreibungen beträgt derzeit EUR 131,29. Für Zwecke des Bedingten Wandlungsrechts wird dieser Wandlungspreis gemäß der in den Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen festgelegten Berechnungsformel angepasst. Gemäß den Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Anpassung des Wandlungspreises der Tag der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots nach dem Ablauf der Annahmefrist (wie unten definiert) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG. Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist wird diese Veröffentlichung am 16. Mai 2024 erfolgen. An diesem Tag wird der angepasste Wandlungspreis EUR 117,9105 betragen. Aufgrund der in den Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen festgelegten Berechnungsformel wäre der angepasste Wandlungspreis höher, wenn die Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen würde.

Sollten alle Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Wandelschuldverschreibungen in MorphoSys-Aktien wandeln, würde eine maximale Anzahl von 2.222.872 MorphoSys-Aktien ausgegeben werden. Da der Wandlungspreis jedoch auch nach der Anpassung des Wandlungspreises deutlich über dem Angebotspreis je MorphoSys-Aktie im Rahmen des Angebots liegt, ist zu erwarten, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von der Ausübung ihres Wandlungsrechts absehen werden.

### ***Langfristige Incentivierungsprogramme***

MorphoSys ist Partei folgender langfristiger Incentivierungsprogramme:

- (i) Mehrere Aktienoptionsprogramme für die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder der Leitungsorgane der MorphoSys-Konzernunternehmen (wie unten definiert) sowie ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und MorphoSys-Konzernunternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Bezugsrechte für MorphoSys-Aktien gewährt werden. Diese Aktienoptionsprogramme berechtigen die jeweiligen Begünstigten bei Erreichen bestimmter Leistungsziele und nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit zum Bezug neu ausgegebener MorphoSys-Aktien zu einem bestimmten Ausübungspreis, wobei eine (1) Option zum Erwerb von MorphoSys-Aktien den jeweiligen Begünstigten zum Bezug einer (1) MorphoSys-Aktie berechtigt (zusammen die "**Aktienoptionsprogramme**").
- (ii) Mehrere Performance Share Unit-Programme für die Mitglieder des Vorstands und bestimmte höherrangige Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und MorphoSys-Konzernunternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Performance Share Units gewährt werden, durch die sie bei Erreichen bestimmter Leistungsziele und nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit einen Zahlungsanspruch gegen MorphoSys erhalten, der dem Kurs der MorphoSys-Aktie am Ende der Wartezeit entspricht und in der Regel in bar beglichen wird (zusammen die "**Performance Share Unit-Programme**"). MorphoSys wird ferner Partei eines Performance Share Unit-Programms für 2024 (das "**Performance Share Unit-Programm 2024**") sein.
- (iii) Mehrere Restricted Stock Unit-Programme für Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors and Officers) von bestimmten MorphoSys-Konzernunternehmen in den Vereinigten Staaten, in deren Rahmen den Begünstigten

Restricted Stock Units gewährt werden, durch die sie bei Erreichen bestimmter Leistungsziele und nach Ablauf einer dreijährigen Wartezeit einen Barzahlungsanspruch gegen MorphoSys erhalten, der in der Regel in MorphoSys-Aktien beglichen wird, wobei eine (1) Restricted Stock Unit den Begünstigten zum Bezug einer (1) MorphoSys-Aktie berechtigt (zusammen die "**Restricted Stock Unit-Programme**"). MorphoSys wird ferner Partei eines Restricted Stock Unit-Programms für 2024 (das "**Restricted Stock Unit-Programm 2024**") sein.

Die Aktienoptionsprogramme, die Performance Share Unit-Programme (einschließlich des Performance Share Unit-Programms 2024) und die Restricted Stock Unit-Programme (einschließlich des Restricted Stock Unit-Programms 2024) werden zusammen als die "**Incentivierungsprogramme**" bezeichnet, und das Performance Share Unit-Programm 2024 und das Restricted Stock Unit-Programm 2024 werden zusammen als die "**Incentivierungsprogramme 2024**" bezeichnet.

Der wirtschaftliche Gesamtwert der Performance Share Units und Restricted Share Units, die im Rahmen der Incentivierungsprogramme 2024 ausgegeben wurden, durfte gemäß den Bestimmungen der Zusammenschlussvereinbarung den wirtschaftlichen Gesamtwert der im Rahmen des Performance Share Unit-Programms für 2023 und des Restricted Share Unit-Programms für 2023 gewährten Prämien, angepasst um eine Erhöhung des Gehaltsbudgets von 3,5%, nicht übersteigen. Instrumente, die im Rahmen der Incentivierungsprogramme 2024 ausgegeben werden, sehen keine beschleunigte Unverfallbarkeit dieser Instrumente infolge des Vollzugs der Übernahme vor, wohl aber eine beschleunigte Unverfallbarkeit dieser Instrumente infolge einer unfreiwilligen oder erzwungenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Inhabers ab oder innerhalb von zwei (2) Jahren nach dem Vollzug.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme standen folgende im Rahmen der jeweiligen Incentivierungsprogramme gewährte Instrumente aus: (i) 271.887 Aktienoptionen (jeweils eine "**Aktienoption**"), (ii) 908.548 Restricted Stock Units (jeweils eine "**Restricted Stock Unit**") und (iii) 2.197.439 Performance Share Units (jeweils eine "**Performance Share Unit**").

### **3.3 Börsennotierungen von MorphoSys**

Die MorphoSys-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt der FSE mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) unter der ISIN DE0006632003 unter dem Symbol "MOR" zugelassen. Darüber hinaus wird die MorphoSys-Aktie im Freiverkehr der Börse Berlin sowie im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die MorphoSys-Aktie ist derzeit im SDAX und im TecDAX enthalten, beides Indizes, die von der Deutsche Börse AG und/oder ihren verbundenen Unternehmen berechnet werden. Darüber hinaus sind die MorphoSys-ADS an der Nasdaq unter dem Symbol "MOR" notiert.

### **3.4 Vorstand und Aufsichtsrat von MorphoSys**

Die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys sind:

- Dr. Jean-Paul Kress, Vorstandsvorsitzender; und
- Dr. Lucinda Crabtree, Finanzvorständin.

Dem Aufsichtsrat, der sechs (6) Mitglieder hat, gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Dr. Marc Cluzel, Aufsichtsratsvorsitzender;
- Dr. George Golumbeski, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender;
- Krisja Vermeylen, Aufsichtsratsmitglied;
- Michael Brosnan, Aufsichtsratsmitglied;
- Dr. Andrew Cheng, Aufsichtsratsmitglied; und
- Sharon Curran, Aufsichtsratsmitglied.

### 3.5 **Beteiligungsverhältnisse und Geschäftstätigkeit der MorphoSys-Gruppe**

#### *Gesellschaftsrechtliche Struktur*

MorphoSys ist die Muttergesellschaft der MorphoSys-Gruppe. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme besteht die MorphoSys-Gruppe aus der MorphoSys AG und ihren drei hundertprozentigen Tochtergesellschaften MorphoSys US Inc., Constellation Pharmaceuticals, Inc. und Constellation Securities Corp, die mit MorphoSys verbundene Unternehmen im Sinne des deutschen Aktienrechts sind (jeweils ein "**MorphoSys-Konzernunternehmen**"). Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die Tochtergesellschaften und die Beteiligungen, die MorphoSys zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme hält:

<u>Firma</u>	<u>Geschäftssitz</u>	<u>Geschäftszweck</u>	<u>Direkte / Indirekte Beteiligung</u>
MorphoSys US Inc.	Dover, Delaware, Vereinigte Staaten	Vermarktung und Vertrieb von Produkten auf dem Gebiet der Arzneimittel, pharmazeutischen Präparate und verwandter Zwischenprodukte sowie Betrieb aller dazu notwendigen Geschäfte und Maßnahmen	100.00%
Constellation Pharmaceuticals, Inc.	Dover, Delaware, Vereinigte Staaten	Biopharmazeutisches Unternehmen mit Schwerpunkt im klinischen Stadium, das neuartige Therapeutika für Patienten mit Krebserkrankungen entwickelt, die mit einer abnormalen Genexpression oder Arzneimittelresistenz einhergehen, sowie Betrieb aller erforderlichen Geschäfte und Maßnahmen in diesem Zusammenhang	100.00%

<u>Firma</u>	<u>Geschäftssitz</u>	<u>Geschäftszweck</u>	<u>Direkte / Indirekte Beteiligung</u>
Constellation Securities Corporation	Boston, Massachusetts, Vereinigte Staaten	Ausschließlich im Kauf, Verkauf, Handel oder Besitz von Wertpapieren in eigenem Namen zu Anlagezwecken tätig ist	100.00%

### ***Geschäftstätigkeit***

MorphoSys ist ein globales Biotechnologieunternehmen, das sich auf die Entwicklung und Vermarktung innovativer Krebsmedikamente konzentriert. Im Jahr 2023 hat MorphoSys seine Onkologie-Pipeline im mittleren bis fortgeschrittenen Stadium weiterentwickelt und sich dabei auf Pelabresib konzentriert, einen Hemmstoff der Bromodomäne und der extra-terminalen Domäne ("**BET**") zur Erstlinienbehandlung von Myelofibrose – einem schwächenden und tödlichen Blutkrebs.

Die derzeitigen klinischen Studien von MorphoSys sind:

- (i) **Pelabresib:** Pelabresib ist ein selektiver niedermolekularer Wirkstoff in der Entwicklungsphase, der durch die Hemmung der Funktion von BET-Proteinen (BET – Bromodomain- und Extra-Terminal-Domain) die Anti-Tumor-Aktivität fördern soll, indem er Gene, die bei Blutkrebs eine Rolle spielen können, herunterreguliert. In der Phase-3-Studie MANIFEST-2 wird Pelabresib in Kombination mit dem Januskinase ("**JAK**")-Inhibitor Ruxolitinib im Vergleich zu Placebo und Ruxolitinib bei JAK-Inhibitor-naiven Patienten mit Myelofibrose (d.h. Patienten, die zuvor nicht mit einem JAK-Inhibitor behandelt wurden) untersucht. Darüber hinaus wird es in der Phase-2-Studie MANIFEST bei Patienten mit Myelofibrose und essenzieller Thrombozythämie mit hohem Risiko untersucht; und
- (ii) **Tulmimetostat:** Ein dualer Inhibitor der nächsten Generation von *Enhancer of Zeste Homolog 2* (EZH2) und EZH1, der abnormale Genaktivität bekämpfen soll, die zur Entstehung und zum Fortschreiten von Krebs sowie zur Arzneimittelresistenz beitragen kann. Tulmimetostat wird in einer Phase-1/2-Studie bei Patienten mit fortgeschrittenen soliden Tumoren und Lymphomen untersucht, darunter ARID1A-mutierte Endometriumkarzinome und klarzellige Eierstockkarzinome, diffuse großzellige B-Zell-Lymphome, periphere T-Zell-Lymphome, BAP1-mutierte Mesotheliome und metastasierter kastrationsresistenter Prostatakrebs.

MorphoSys verfügt über ein erstklassiges Team von multidisziplinären Experten mit Sitz in München und Boston. Die leitenden Experten verfügen über weitreichende Erfahrungen und Fähigkeiten in den Bereichen Biologie, Chemie, Produktentdeckung, klinische Entwicklung und Kommerzialisierung.

Am 31. Dezember 2023 hatte die MorphoSys-Gruppe 524 Beschäftigte (31. Dezember 2022: 629). Die MorphoSys-Gruppe beschäftigte im Jahr 2023 durchschnittlich 564 Mitarbeiter (2022: 647).

### 3.6 Strategie von MorphoSys

MorphoSys konzentriert sich auf die Entwicklung und Vermarktung innovativer Krebsmedikamente und treibt seine Onkologie-Pipeline im mittleren bis späten Entwicklungsstadium in Bereichen voran, in denen ein dringender Bedarf an wirksameren und besser verträglichen Therapien besteht.

#### *Förderung klinischer Entwicklungsprogramme*

MorphoSys ist davon überzeugt, dass die Konzentration auf die Entwicklung und Vermarktung eigener Medikamente der beste Weg ist, um Wachstum und langfristigen Erfolg zu erzielen. MorphoSys treibt derzeit die klinische Entwicklung seiner Prüfpräparate Pelabresib und Tulumimetostat voran. Um diese klinischen Entwicklungsprogramme voranzutreiben, investiert MorphoSys einen erheblichen Teil seiner finanziellen Mittel.

Pelabresib, der BET-Inhibitor von MorphoSys, hat das Potenzial, eine grundlegende Erstlinientherapie für Myelofibrose zu sein. Die umfassenden Ergebnisse der Phase-3-Studie MANIFEST-2, die im Dezember 2023 auf der Jahrestagung der American Society of Hematology (ASH) vorgestellt wurden, zeigen, dass die Kombination aus Pelabresib und dem JAK-Inhibitor Ruxolitinib alle vier Kennzeichen der Myelofibrose – Milzgröße, Anämie, Knochenmarkfibrose und krankheitsbedingte Symptome – im Vergleich zu Placebo plus Ruxolitinib, der Standardtherapie bei Myelofibrose, verbessert. MorphoSys ist zuversichtlich, dass das MANIFEST-2-Datenpaket – ergänzt durch die Langzeitergebnisse der Phase 2 – den Zulassungsbehörden aussagekräftige Beweise liefern wird, da MorphoSys die Zulassung für Patienten mit Myelofibrose anstrebt. Da die Myelofibrose eine Marktchance von mehreren Milliarden Dollar darstellt, hat dieses Vorhaben für MorphoSys weiterhin oberste Priorität. Neben der Myelofibrose hat Pelabresib in frühen Studien auch bei anderen myeloischen Erkrankungen einen potenziellen klinischen Nutzen gezeigt, was zusätzliche Wachstumschancen eröffnet.

Tulumimetostat wurde entwickelt, um die EZH2-Inhibitoren der ersten Generation durch eine höhere Wirksamkeit, eine längere Verweildauer am Zielort und eine längere Halbwertszeit zu verbessern, was das Potenzial für eine verstärkte Anti-Tumor-Aktivität bietet. Es wird derzeit in einer Phase-1/2-Studie für fortgeschrittene solide Tumore und Lymphome untersucht. Aktualisierte Ergebnisse aus dem Phase-2-Teil der Studie wurden auf der Jahrestagung 2023 der *American Society of Clinical Oncology* (ASCO) vorgestellt. Die Daten deuten auf ein Ansprechen oder eine Stabilisierung der Krankheit in allen Kohorten mit soliden Tumoren hin, einschließlich derjenigen mit stark vorbehandelten Patienten. Bemerkenswert ist, dass auch in der Lymphom-Kohorte ein vollständiges und teilweises Ansprechen sowie in den ARID1A- und BAP1-mutierten Kohorten ein teilweises Ansprechen beobachtet wurde. Im September 2023 erteilte die US-Arzneimittelbehörde (*Food and Drug Authority*, "FDA") den Fast-Track-Status für Tulumimetostat zur Behandlung von Patientinnen mit fortgeschrittenem, rezidivierendem oder metastasiertem ARID1A-mutiertem Endometriumkarzinom, bei denen mindestens eine vorherige Behandlungslinie fortgeschritten ist.

#### *Starke Partnerschaften nutzen*

Die wichtigsten Partnerprogramme von MorphoSys, die auf der Grundlage der bestehenden Antikörpertechnologieplattform entwickelt wurden, reifen weiter und haben das Potenzial, einen erheblichen Wert zu schaffen. Dazu gehören Ianalumab (Sjögren-Syndrom, Lupusnephritis und andere Autoimmunerkrankungen), Abelacimab (Prävention venöser Thromboembolien), Setrusumab (Osteogenesis imperfecta), Bimagrumab (Fettleibigkeit bei

Erwachsenen) und Felzartamab (Autoimmunerkrankungen, Multiples Myelom). Im Falle der Zulassung durch die Zulassungsbehörden würde MorphoSys Meilensteinzahlungen und Tantiemen aus diesen Programmen erhalten.

### **3.7 Wichtige Finanzkennzahlen von MorphoSys**

Der geprüfte Konzernabschluss von MorphoSys entspricht sowohl den vom International Accounting Standards Board ("**IASB**") veröffentlichten International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") als auch den von der Europäischen Union übernommenen Standards. Der geprüfte Konzernabschluss berücksichtigt auch die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 315e Abs. 1 HGB anzuwenden sind.

In diesem Abschnitt werden relevante aktuelle und historische Finanzinformationen über MorphoSys dargestellt, die aus dem geprüften Konzernabschluss von MorphoSys für das Geschäftsjahr 2023 stammen. Er zeigt die jüngste Entwicklung der Geschäftstätigkeit von MorphoSys durch einen Vergleich der wichtigsten Finanzdaten für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 von MorphoSys.

#### **3.7.1 Operative Ergebnisse**

##### ***Umsatzerlöse***

Die Umsatzerlöse für das Geschäftsjahr 2023 sanken gegenüber dem Vorjahr um 14% oder MEUR 40,0 auf MEUR 238,3 (2022: MEUR 278,3).

Erfolgsabhängige Zahlungen einschließlich Tantiemen machten 50% oder MEUR 119,2 (2022: 37% oder MEUR 103,1) des Gesamtumsatzes aus. Auf regionaler Basis erzielte MorphoSys 89% oder MEUR 211,5 seiner Umsatzerlöse aus Produktverkäufen und mit biopharmazeutischen Unternehmen in den USA und 11% oder MEUR 26,8 mit Kunden, die hauptsächlich in Europa (ohne Deutschland) und Asien ansässig sind. Im Geschäftsjahr 2022 betragen diese Anteile 89% (MEUR 248,9) bzw. 11% (MEUR 29,3).

##### ***Umsatzkosten***

Die Umsatzkosten stiegen von MEUR 48,6 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 58,4 im Geschäftsjahr 2023, hauptsächlich aufgrund von Wertminderungen in Höhe von MEUR 11,9 (2022: MEUR 0,0), die sich auf die Bildung der Rücklage für Überalterung und die Verschrottung von Vorräten beziehen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorräte stiegen leicht auf MEUR 30,7 im Geschäftsjahr 2023 (2022: MEUR 28,8). Darüber hinaus stiegen die Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte von MEUR 9,8 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 10,7 im Geschäftsjahr 2023. Dies wurde durch einen Rückgang der Personalkosten von MEUR 9,5 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 8,2 im Geschäftsjahr 2023 ausgeglichen.

##### ***Rohhertrag***

Der Bruttogewinn belief sich im Geschäftsjahr 2023 auf MEUR 179,9 (2022: MEUR 229,6). Dieser Rückgang resultiert hauptsächlich aus geringeren Einnahmen aus Lizenzen.

##### ***Betriebskosten***

Im Geschäftsjahr 2023 sanken die betrieblichen Aufwendungen um 4% oder MEUR 18,0 auf MEUR 432,4 im Vergleich zu MEUR 450,4 im Geschäftsjahr 2022. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultierte hauptsächlich aus einem Rückgang der Aufwendungen für externe



Dienstleistungen und geringeren Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien. Dieser Rückgang wurde teilweise durch höhere Personalkosten im Geschäftsjahr 2023 ausgeglichen.

Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sanken im Geschäftsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 5% bzw. MEUR 14,2 auf MEUR 283,6 (2022: MEUR 297,8). Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultierte hauptsächlich aus geringeren Aufwendungen für externe Labor- und Beratungsleistungen sowie geringeren Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien und wurde teilweise durch höhere Personalaufwendungen kompensiert.

Die kombinierten Aufwendungen für Vertrieb und Verwaltungsaufwand beliefen sich im Geschäftsjahr 2023 auf MEUR 147,2 (2022: MEUR 152,5). Darin enthalten sind im Wesentlichen Personalaufwendungen in Höhe von MEUR 83,0 (2022: MEUR 81,0) und Aufwendungen für externe Dienstleistungen in Höhe von MEUR 47,4 (2022: MEUR 54,4).

Im Geschäftsjahr 2023 beliefen sich die Vertriebskosten auf MEUR 81,4 im Vergleich zu MEUR 92,4 im Geschäftsjahr 2022. Der Rückgang um 12% bzw. MEUR 11,0 ist auf die Rationalisierung und Fokussierung der Vertriebsanstrengungen zurückzuführen.

Die allgemeinen Verwaltungskosten stiegen um 9% bzw. MEUR 5,7 von MEUR 60,1 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 65,8 im Geschäftsjahr 2023. Der Hauptgrund für diesen Anstieg waren höhere Personalkosten, die teilweise durch niedrigere Ausgaben für externe Dienstleistungen ausgeglichen wurden.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts (*Goodwill*) in Höhe von MEUR 1,6 vorgenommen.

### ***Forschung und Entwicklung***

Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung ("**F&E**") sanken im Geschäftsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 5% bzw. MEUR 14,2 auf MEUR 283,6 (2022: MEUR 297,8). Die Aufwendungen für externe Labordienstleistungen sowie rechtliche und wissenschaftliche Beratungsleistungen sanken von MEUR 198,1 im Vorjahr auf MEUR 170,9 im Geschäftsjahr 2023. Darin spiegeln sich der aktuelle Fortschritt der klinischen Studien sowie die Priorisierung der Aktivitäten im F&E-Portfolio von MorphoSys wider.

Der Personalaufwand erhöhte sich von MEUR 65,0 im Vorjahr auf MEUR 80,2 im Geschäftsjahr 2023, hauptsächlich bedingt durch den Anstieg der Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen aufgrund des Kursanstiegs der MorphoSys-Aktie, die die Bewertungsgrundlage für die aktienbasierten Vergütungsprogramme darstellt. Die Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte stiegen im Geschäftsjahr 2023 auf MEUR 16,3 (2022: MEUR 14,8). Im Geschäftsjahr 2023 wurde der Aufwand durch eine Wertminderung in Höhe von MEUR 8,9 im Zusammenhang mit der Abschreibung einer Lizenz belastet. Im Geschäftsjahr 2022 wurden diese insbesondere durch einen Wertminderungsaufwand in Höhe von MEUR 7,8 im Zusammenhang mit einer Wertminderung eines selbst erstellten immateriellen Vermögenswerts in Entwicklung beeinflusst. Die Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für Infrastruktur stiegen von MEUR 10,8 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 11,0 im Geschäftsjahr 2023. Dagegen sanken die Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien von MEUR 3,8 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 0,3 im Geschäftsjahr 2023. Darüber hinaus sanken die sonstigen Aufwendungen von MEUR 5,4 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 4,9 im Geschäftsjahr 2023.

### ***Vertriebskosten***

Die Vertriebskosten sanken um 12% bzw. MEUR 11,0 auf MEUR 81,4 im Geschäftsjahr 2023 (2022: MEUR 92,4). In dieser Position sind im Wesentlichen Personalaufwendungen in Höhe von MEUR 39,8 (2022: MEUR 48,6) und Aufwendungen für externe Dienstleistungen in Höhe von MEUR 32,7 (2022: MEUR 35,8) enthalten. Der Rückgang der Vertriebskosten beruht auf den laufenden Maßnahmen zur Straffung und Fokussierung des Vertriebs.

### ***Allgemeine Verwaltungskosten***

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen stiegen im Geschäftsjahr 2023 um 9% bzw. MEUR 5,7 und beliefen sich auf MEUR 65,8 (2022: MEUR 60,1). Der Anstieg ist hauptsächlich auf höhere Personalkosten zurückzuführen, die sich im Geschäftsjahr 2023 auf MEUR 43,2 beliefen (2022: MEUR 32,5). Dagegen sanken die Aufwendungen für externe Dienstleistungen auf MEUR 14,6 (2022: MEUR 18,6) und die Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für Infrastruktur von MEUR 5,0 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 3,7 im Geschäftsjahr 2023.

### ***Wertminderung des Firmenwerts***

Im Geschäftsjahr 2023 wurde eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts in Höhe von MEUR 1,6 erfasst, der ursprünglich aus einer Akquisition im Geschäftsjahr 2010 resultierte (2022: MEUR 0,0).

### ***Sonstige Einkünfte***

Die sonstigen Erträge verringerten sich um 58% oder MEUR 7,0 auf MEUR 5,0 im Geschäftsjahr 2023 (2022: MEUR 12,0) und resultierten hauptsächlich aus geringeren Wechselkursgewinnen von MEUR 3,2 (2022: MEUR 11,4).

### ***Sonstige Aufwendungen***

Im Geschäftsjahr 2023 sanken die sonstigen Aufwendungen um 54% bzw. MEUR 8,5, von MEUR 15,6 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 7,1 im Geschäftsjahr 2023. Dieser Rückgang war hauptsächlich das Ergebnis geringerer Wechselkursverluste in Höhe von MEUR 6,3 (2022: MEUR 15,0).

### ***Finanzerträge***

Die Finanzerträge verringerten sich um 48% bzw. MEUR 198,7 auf MEUR 213,4 im Geschäftsjahr 2023 (2022: MEUR 412,1) und resultieren im Wesentlichen aus Posten in Höhe von MEUR 115,6 (2022: MEUR 361,4) im Zusammenhang mit den Änderungen der Planannahmen für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten aus Kooperationen.

### ***Finanzaufwendungen***

Die Finanzaufwendungen sanken um 14% oder MEUR 23,9 auf MEUR 142,0 im Geschäftsjahr 2023 (2022: MEUR 165,9). Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf die Effekte aus Finanzverbindlichkeiten aus zukünftigen Zahlungen an Royalty Pharma in Höhe von MEUR 107,2 (2022: MEUR 81,2) zurückzuführen, die sich aus Unterschieden zwischen Planungsannahmen und tatsächlichen Zahlen, Fremdwährungseffekten und der Anwendung der Effektivzinsmethode ergeben.

### ***Ertragsteuerliche Vorteile/Aufwendungen***

Die MorphoSys-Gruppe verzeichnete im Geschäftsjahr 2023 einen Ertragsteuerertrag von insgesamt MEUR 1,2 (2022: Ertragsteueraufwand von MEUR 168,6), der sich aus einem laufenden Steuerertrag von MEUR 1,5 (2022: laufender Steueraufwand von MEUR 0,6) und einem latenten Steueraufwand von MEUR 0,3 (2022: latenter Steueraufwand von MEUR 168,0) zusammensetzt. Der effektive Ertragsteuersatz betrug im Geschäftsjahr 2023 0,6% (2022: 962,2%). Im laufenden Geschäftsjahr wurden keine latenten Steuern gebildet, da die Voraussetzungen für die Nichtanerkennung eines Nettovermögenswertes zum 31. Dezember 2023 weiterhin gegeben sind.

### ***Konsolidierter Nettogewinn/-verlust***

Im Geschäftsjahr 2023 belief sich der konsolidierte Nettoverlust auf MEUR 189,7 (2022: konsolidierter Nettoverlust von MEUR 151,1).

## **3.7.2 Liquidität und Kapitalausstattung**

Am 31. Dezember 2023 verfügte die MorphoSys Gruppe über Zahlungsmittel und Finanzvermögen in Höhe von MEUR 608,5 verglichen mit MEUR 907,2 am 31. Dezember 2022.

### ***Zahlungsströme***

#### *Nettomittelzufluss/(-abfluss) aus betrieblicher Tätigkeit*

Im Geschäftsjahr 2023 belief sich der Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit auf MEUR 295,8 und war hauptsächlich auf den Konzernfehlbetrag in Höhe von MEUR 189,7 (2022: Konzernfehlbetrag MEUR 151,1) und auf Veränderungen bei nicht zahlungswirksamen Posten zurückzuführen. Der Konzernfehlbetrag resultierte sowohl im Geschäftsjahr 2023 als auch im Geschäftsjahr 2022 hauptsächlich aus Aufwendungen zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit von MorphoSys, insbesondere aus Umsatzkosten, Forschungs- und Entwicklungskosten, Vertriebskosten sowie allgemeinen Verwaltungskosten.

#### *Nettomittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit*

Im Geschäftsjahr 2023 belief sich der Nettomittelzufluss aus Investitionstätigkeit auf MEUR 15,4. Dieser resultiert aus MEUR 18,2 an erhaltenen Zinsen, MEUR 4,4 an Einzahlungen aus dem Verkauf von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Beteiligungen, MEUR 4,6 an Einzahlungen aus dem Verkauf von Anteilen an assoziierten Unternehmen sowie Erlösen aus dem Verkauf von sonstigen Finanzanlagen in Höhe von MEUR 3.142,3. Diesen standen Auszahlungen für den Erwerb von sonstigen finanziellen Vermögenswerten in Höhe von MEUR 3.151,2 und Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten in Höhe von MEUR 2,9 gegenüber.

#### *Nettomittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit*

Der Nettomittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit belief sich im Geschäftsjahr 2023 auf MEUR 43,0 und war in erster Linie auf die Kapitalerhöhung im Dezember 2023 zurückzuführen, die zu einem Nettomittelzufluss von MEUR 96,0 führte. Dies wurde teilweise durch Auszahlungen für den Rückkauf eigener Wandelanleihen einschließlich Transaktionskosten in Höhe von MEUR 40,8 kompensiert.

### ***Investitionen***

Im Geschäftsjahr 2023 investierte MorphoSys MEUR 0,4 in Sachanlagen (2022: MEUR 1,9), hauptsächlich in Büro- und Laborausstattung (d.h. Maschinen). Die Abschreibungen auf Sachanlagen sanken im Geschäftsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr auf MEUR 2,3 (2022: MEUR 2,9).

MorphoSys investierte im Geschäftsjahr 2023 MEUR 2,5 in immaterielle Vermögenswerte (2022: MEUR 13,3). Davon entfielen MEUR 2,4 auf selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte. Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte betragen im Geschäftsjahr 2023 MEUR 3,6 (2022: MEUR 3,6). Im Geschäftsjahr 2023 wurden Wertminderungen in Höhe von MEUR 9,6 auf immaterielle Vermögenswerte vorgenommen, davon MEUR 0,7 auf selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte.

### ***Vermögenslage***

Die Bilanzsumme lag am 31. Dezember 2023 lag mit MEUR 2.026,3 um MEUR 370,6 unter dem Wert vom 31. Dezember 2022 (MEUR 2.396,9).

Die kurzfristigen Vermögenswerte verringerten sich im Geschäftsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um MEUR 275,0 auf MEUR 814,0. Zum 31. Dezember 2023 betragen die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente MEUR 158,5, verglichen mit MEUR 402,4 zum 31. Dezember 2022. Diese Veränderung war im Wesentlichen bedingt durch den Verbrauch von Barmitteln für die operative Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 zurückzuführen.

Die langfristigen Vermögenswerte verringerten sich im Geschäftsjahr 2023 um MEUR 95,6 auf MEUR 1.212,3 (31. Dezember 2022: MEUR 1.307,9), vor allem bedingt durch einen Rückgang der immateriellen Vermögenswerte um MEUR 42,5 sowie einem Rückgang des "Geschäfts- oder Firmenwerts" um MEUR 13,9, der im Wesentlichen aus der Veränderung des Wechselkurses EUR zu USD im Vergleich zum 31. Dezember 2022 resultiert.

### ***Verbindlichkeiten***

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten verringerten sich um MEUR 14,0 von MEUR 278,3 am 31. Dezember 2022 auf MEUR 264,3 am 31. Dezember 2023, hauptsächlich aufgrund eines Rückgangs des Postens "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und abgegrenzte Schulden" um MEUR 47,5. Gegenläufig wirkten sich ein Anstieg der kurzfristigen Vertragsverbindlichkeiten im Geschäftsjahr 2023 um MEUR 19,4 sowie ein Anstieg des kurzfristigen Anteils der Verbindlichkeiten aus zukünftigen Zahlungen an Royalty Pharma um MEUR 17,6 aus.

Die langfristigen Verbindlichkeiten (31. Dezember 2023: MEUR 1.713,0; 31. Dezember 2022: MEUR 1.961,2) verringerten sich durch eine Reduktion des langfristigen Anteils der Finanzverbindlichkeiten aus Kollaborationen von MEUR 217,8 zum 31. Dezember 2022 auf MEUR 108,9 zum 31. Dezember 2023.

## 4 INFORMATIONEN ZU DER BIETERIN UND NOVARTIS

Die folgenden Informationen wurden von der Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen wurden weder vom Vorstand noch vom Aufsichtsrat überprüft.

### 4.1 Allgemeine Informationen

#### *Die Bieterin*

Nach Angaben der Bieterin in Abschnitt 6.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Basel, Schweiz, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Firmennummer CHE-477.907.492. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG i.V.m. §§ 29, 34 WpÜG firmierte die Bieterin als "Novartis data42 AG". Seit der Statutenänderung vom 5. Februar 2024 führt sie nunmehr die Firma "Novartis BidCo AG", wie am 9. Februar 2024 im Schweizer Handelsamtsblatt veröffentlicht. Die derzeitige Geschäftsanschrift der Bieterin lautet Lichtstraße 35, 4056 Basel, Schweiz (Tel: +41 61 324 1111).

Das Grundkapital der Bieterin beträgt CHF 100.000,00 und ist eingeteilt in 100.000 Namensaktien. Der Unternehmenszweck der Bieterin umfasst unter anderem den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung von Beteiligungen jeglicher Art.

Gemäß Abschnitt 6.3 der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine hundertprozentige unmittelbare Tochtergesellschaft der Novartis Pharma AG ("**Novartis Pharma**") und eine hundertprozentige mittelbare Tochtergesellschaft der Novartis AG.

Gemäß Abschnitt 6.2 der Angebotsunterlage gehören dem Verwaltungsrat der Bieterin an

- Daniel Andreas Weiss, Präsident des Verwaltungsrates;
- Bertrand Richard René Bugnon, Mitglied des Verwaltungsrates; und
- Christian Rehm, Ph.D., Mitglied des Verwaltungsrates.

Für weitere Einzelheiten zu den Positionen sowie aktuellen und wesentlichen Mandaten der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Bieterin in den letzten fünf (5) Jahren siehe Abschnitt 6.2 der Angebotsunterlage.

#### *Novartis Pharma*

Nach Angaben der Bieterin in Abschnitt 6.3.1 der Angebotsunterlage ist Novartis Pharma, die Alleinaktionärin der Bieterin, eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Lichtstraße 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Firmennummer CHE-106.052.527.

Gemäß Abschnitt 6.3.2 der Angebotsunterlage ist Novartis Pharma eine hundertprozentige unmittelbare Tochtergesellschaft der Novartis AG.

Gemäß Abschnitt 6.3.1 der Angebotsunterlage gehören dem Verwaltungsrat von Novartis Pharma derzeit an

- Jörg Reinhardt, Ph.D., Präsident des Verwaltungsrates;
- Karen L. Hale, Mitglied des Verwaltungsrates; und
- Harry Kirsch, Mitglied des Verwaltungsrates.

Für weitere Einzelheiten zu den Positionen sowie aktuellen und wesentlichen Mandaten der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Novartis Pharma in den letzten fünf (5) Jahren siehe Abschnitt 6.3.1 der Angebotsunterlage.

### ***Novartis AG***

Nach Angaben der Bieterin in Abschnitt 6.3.2 der Angebotsunterlage ist Novartis AG, die Alleinaktionärin der Novartis Pharma und das Mutterunternehmen von Novartis, eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Lichtstraße 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Firmennummer CHE-103.867.266. Novartis AG ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der SIX Swiss Exchange unter dem Tickersymbol "NOVN" und an der New York Stock Exchange in Form von American Depositary Shares unter dem Tickersymbol "NVS" gehandelt werden. Novartis AG selbst wird von keinem seiner Aktionäre kontrolliert.

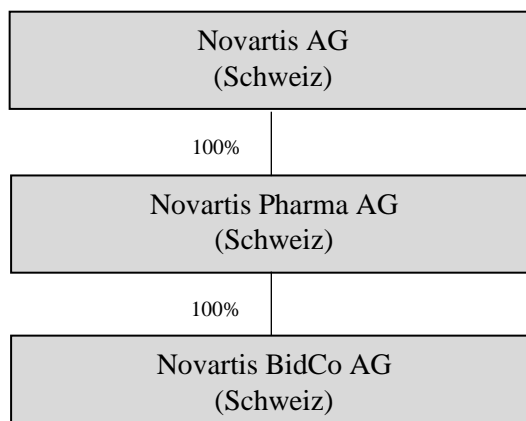
Dem Verwaltungsrat der Novartis AG gehören derzeit an

- Jörg Reinhardt, Ph.D., Präsident des Verwaltungsrates;
- Simon Moroney, D.Phil., Vizepräsident des Verwaltungsrates;
- Nancy C. Andrews, M.D., Ph.D., Mitglied des Verwaltungsrates;
- Ton Buechner, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Patrice Bula, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Elizabeth (Liz) Doherty, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Bridgette Heller, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Daniel Hochstrasser, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Franz van Houten, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Ana de Pro Gonzalo, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Charles L. Sawyers, M.D., Mitglied des Verwaltungsrates;
- William T. Winters, Mitglied des Verwaltungsrates; und
- John D. Young, Mitglied des Verwaltungsrates.

Für weitere Einzelheiten zu den Positionen sowie aktuellen und wesentlichen Mandaten der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Novartis AG in den letzten fünf (5) Jahren siehe Abschnitt 6.3.2 der Angebotsunterlage.

### ***Unternehmensstruktur***

Das folgende Schaubild illustriert die gegenwärtigen Beteiligungsverhältnisse an der Bieterin, wie vorstehend beschrieben:



Nach Angaben der Bieterin in Abschnitt 6.4 der Angebotsunterlage ist Novartis auf die Erforschung, die Entwicklung, die Herstellung, den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von innovativen Arzneimitteln spezialisiert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf vier therapeutischen Kernbereichen: Herz-Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen, Immunologie, Neurowissenschaften, und Onkologie sowie auf etablierte Marken.

### ***Keine strafrechtlichen oder anderen Verfahren***

Gemäß Abschnitt 6.3.2 der Angebotsunterlage wurde in den vergangenen fünf (5) Jahren weder die Novartis AG noch Novartis Pharma noch die Bieterin noch – auf Grundlage sorgfältiger Prüfung der Novartis AG, Novartis Pharma und der Bieterin – irgendeine der in den Abschnitten 6.2 oder 6.3 der Angebotsunterlage aufgeführten Personen (i) strafrechtlich verurteilt (mit Ausnahme von Verkehrsdelikten und ähnlichen Vergehen) und/oder (ii) war Partei eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens (mit Ausnahme von Angelegenheiten, die ohne die Verhängung einer Strafe oder einen Vergleich abgewiesen wurden), das in einem Urteil, Beschluss oder einer rechtskräftigen Anordnung endete, wonach einer der genannten Personen auferlegt wurde, zukünftige Verletzungen von US-Wertpapiergesetzen auf Bundes- oder Landesebene zu unterlassen, oder wonach Tätigkeiten, die diesen Gesetzen unterfallen, verboten wurden oder eine Verletzung von US-Wertpapiergesetzen auf Bundes- oder Landesebene festgestellt wurde.

### ***Ausgewählte finanzielle und andere Informationen über Novartis***

Die Geschäftsbereiche von Novartis werden in den Konzernabschlüssen der Novartis AG für das laufende Jahr und die Vorjahre wie folgt ausgewiesen:

- (i) Fortzuführende Geschäftsbereiche: Die fortzuführenden Geschäftsbereiche umfassen die Erforschung, die Entwicklung, die Herstellung, den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von innovativen Arzneimitteln. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den vier therapeutischen Kernbereichen Herz-Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen, Immunologie, Neurowissenschaften, Onkologie sowie auf etablierte Marken; und
- (ii) Aufgegebene Geschäftsbereiche: Die aufgegebenen Geschäftsbereiche umfassen die Division für Generika und Biosimilars von Sandoz (der "**Geschäftsbereich Sandoz**") und bestimmte Aktivitäten der Einheit Corporate, die dem Geschäftsbereich Sandoz

zuzuordnen sind, sowie bestimmte andere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Spin-off.

Laut Abschnitt 6.4 der Angebotsunterlage erzielte Novartis in dem Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2023 endete, einen Nettoumsatz aus fortzuführenden Geschäftsbereichen in Höhe von MrdUSD 45,44 (entsprechend ca. MrdEUR 41,97), und der Nettogewinn aus fortzuführenden Geschäftsbereichen belief sich auf MrdUSD 8,57 (entsprechend rund MrdEUR 7,92), wie aus der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung der Novartis AG zum und für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr hervorgeht, die im Einklang mit den vom IASB veröffentlichten IFRS-Rechnungslegungsstandards aufgestellt wurde.

Gemäß Abschnitt 6.4 der Angebotsunterlage belief sich die Zahl der vollzeitäquivalenten Angestellten (*full-time equivalent employees*) ("**FTE**") von Novartis zum 31. Dezember 2023 auf 76.057.

#### **4.2 Von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gehaltene MorphoSys-Aktien**

##### ***Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen***

Nach Angaben der Bieterin in Abschnitt 6.5 der Angebotsunterlage sind mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG die in der Anlage 1 zur Angebotsunterlage genannten Gesellschaften. Darüber hinaus hat die Bieterin keine Tochterunternehmen; insofern gibt es laut Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

##### ***Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene MorphoSys-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten***

Nach Angaben der Bieterin in Abschnitt 6.6 der Angebotsunterlage halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen MorphoSys-Aktien oder Stimmrechte aus MorphoSys-Aktien und ihnen sind auch keine Stimmrechte aus MorphoSys-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar nach § 38 und/oder § 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile in Bezug auf MorphoSys.

#### **4.3 Angabe zu Wertpapiertransaktionen**

##### ***Frühere Wertpapiertransaktionen***

Nach Angaben der Bieterin in Abschnitt 6.7 der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum, der sechs (6) Monate vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG i.V.m. §§ 29, 34 WpÜG beginnt und mit dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (d.h. der 11. April 2024) endet, MorphoSys-Aktien erworben oder eine Vereinbarung über den Erwerb von MorphoSys-Aktien getroffen.

In den letzten zwei (2) Jahren vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage haben die Novartis AG und MorphoSys im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs Vereinbarungen



über Kollaborationen und die globale Lizenzierung bestimmter Vermögensgegenstände von MorphoSys geschlossen. Der Gesamtwert dieser Geschäfte in den letzten zwei (2) Jahren vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage belief sich auf ca. MUSD 27,7.

Außer wie in der Angebotsunterlage beschrieben, gab es zwischen der Novartis AG, der Bieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne des US-Rechts ("**Affiliates**") oder – auf Grundlage sorgfältiger Prüfung und nach bestem Wissen der Novartis AG und der Bieterin – einer in den Abschnitten 6.2 und 6.3 der Angebotsunterlage aufgeführten Person einerseits und MorphoSys oder einem ihrer Management-, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder und/oder einem MorphoSys-Konzernunternehmen andererseits keine Geschäfte oder Geschäftsbeziehungen, die eine Meldung nach den auf das Angebot anwendbaren Verordnungen und Vorschriften der SEC erfordern würden. Außer wie in der Angebotsunterlage und Abschnitt 10.2 dieser Stellungnahme beschrieben, gab es in den vergangenen zwei (2) Jahren vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Kontakte, Verhandlungen oder Transaktionen zwischen der Novartis AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder – auf Grundlage sorgfältiger Prüfung und nach bestem Wissen der Novartis AG und der Bieterin – einer in den Abschnitten 6.2 und 6.3 der Angebotsunterlage aufgeführten Person einerseits und MorphoSys oder einem MorphoSys-Konzernunternehmen andererseits betreffend eine Verschmelzung, einen Zusammenschluss, eine Akquisition, ein öffentliches Übernahmeangebot oder einen sonstigen Erwerb einer beliebigen Wertpapiergattung von MorphoSys, eine Wahl der Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys oder die Veräußerung und Übertragung eines signifikanten Teils der Vermögensgegenstände von MorphoSys.

#### ***Mögliche künftige Wertpapiertransaktionen***

Nach Angaben der Bieterin in Abschnitt 6.8 der Angebotsunterlage können die Bieterin und ihre Affiliates oder Makler (die als Beauftragte der Bieterin oder ihrer Affiliates handeln) während oder nach der Laufzeit des Angebots MorphoSys-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse zu Marktkursen oder außerbörslich zu ausgehandelten Konditionen erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern (i) solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen (soweit sie während der Laufzeit des Angebots getätigt bzw. geschlossen werden) außerhalb der Vereinigten Staaten erfolgen; und (ii) solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Deutschen Übernahmevorschriften, und soweit anwendbar, den US-Angebotsvorschriften getätigt bzw. geschlossen werden. Dies gilt auch für andere Wertpapiere, die in MorphoSys-Aktien umgewandelt, umgetauscht oder für diese ausgeübt werden können. Der Angebotspreis muss an einen etwaigen höheren Erwerbspreis angepasst werden bzw. es entsteht ein Nachzahlungsanspruch hinsichtlich Eingereichter MorphoSys-Aktien (wie unten definiert) und Nachträglich Eingereichter MorphoSys-Aktien (wie unten definiert) in Höhe der Differenz des Angebotspreises zum höheren Erwerbspreis, der für den Erwerb von MorphoSys-Aktien durch die Bieterin oder einem ihrer Affiliates während der Laufzeit des Angebots außerhalb des Angebots gezahlt wurde, falls dieser höher als der Angebotspreis ist.

Soweit solche Erwerbe getätigt werden sollten, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen MorphoSys-Aktien nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im deutschen Bundesanzeiger und im Internet auf der Website der Bieterin unter

*<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition>.*

veröffentlicht.

Darüber hinaus können die Finanzberater der Bieterin auch im Rahmen des normalen Handels mit Wertpapieren von MorphoSys tätig werden, was Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb solcher Wertpapiere einschließen kann.

## **5 INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT**

### **5.1 Durchführung des Angebots**

Nach Angaben der Bieterin handelt es sich bei dem Angebot um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) zum Erwerb der MorphoSys-Aktien, das in Übereinstimmung mit den Deutschen Übernahmevorschriften und den US-Angebotsvorschriften unterbreitet und durchgeführt wird. Um einzelne Bereiche, in denen die Deutschen Übernahmevorschriften und die US-Angebotsvorschriften kollidieren, miteinander in Einklang zu bringen, hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage den SEC-Relief, wie in Abschnitt 21 der Angebotsunterlage näher beschrieben, erhalten.

Darüber hinaus übernehmen gemäß Abschnitt 1.5 der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter Verantwortung für die Einhaltung anderer als der deutschen und US-amerikanischen gesetzlichen Vorschriften.

Nach Angaben in der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, das Angebot als öffentliches Angebot nach dem anwendbaren Recht anderer Rechtsordnungen als von Deutschland und der der Vereinigten Staaten abzugeben. Nach Angaben in der Angebotsunterlage können sich MorphoSys-Anteilsinhaber nicht auf die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Anlegern anderer Rechtsordnungen als von Deutschland und der der Vereinigten Staaten zum Schutz von Anlegern berufen.

### **5.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots**

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG i.V.m. §§ 29, 34 WpÜG am 5. Februar 2024 veröffentlicht. Die deutsche Fassung der Veröffentlichung und eine englischsprachige Fassung sind im Internet auf der Website der Bieterin unter

*<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition>.*

Darüber hinaus wurde die Veröffentlichung, in der die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots bekannt gegeben hat, zusammen mit anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin und der Novartis AG als vorläufige Kommunikation zum Angebot mittels des Schedule TO bei der SEC eingereicht. Diese vorläufige Kommunikation zum Angebot und weitere, von der Bieterin und der Novartis AG sowie von MorphoSys im Zusammenhang mit dem Angebot bei der SEC eingereichte Dokumente sind im Internet auf der Website der SEC unter

*<https://www.sec.gov/edgar/browse/?CIK=1114448> (für die Novartis AG)*

und

*<https://www.sec.gov/edgar/browse/?CIK=1340243> (für MorphoSys)*

abrufbar.

### **5.3 Prüfung und Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin**

Die BaFin hat die deutsche Fassung der Angebotsunterlage nach den Deutschen Übernahmevorschriften geprüft und die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. April 2024 gestattet. Die unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage wurde von der BaFin weder geprüft noch gestattet.

Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage aus, dass keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Angebots durch Börsenaufsichtsbehörden oder ähnliche Behörden außerhalb Deutschlands und der Vereinigten Staaten von der Bieterin oder der Novartis AG beantragt, eingeleitet oder vorgesehen wurden. Die Angebotsunterlage besagt, dass weder die SEC noch eine bundesstaatliche Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten das Angebot gebilligt oder untersagt hat oder über die Angemessenheit der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen entschieden hat.

Am 11. April hat die Bieterin die deutsche Fassung der Angebotsunterlage im Internet auf ihrer Website unter

*<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition>*

veröffentlicht und Exemplare der Angebotsunterlage zur kostenfreien Abgabe gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, TAS, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland bereitgestellt. MorphoSys-Aktionäre können ein Exemplar der Angebotsunterlage unter Angabe einer gültigen Postanschrift per E-Mail an [dct.tender-offers@db.com](mailto:dct.tender-offers@db.com) oder per Telefax an +49 69 910 38794 kostenlos anfordern. Darüber hinaus stellte die Bieterin die Angebotsunterlage einschließlich einer von der BaFin nicht geprüften englischen Fassung der Angebotsunterlage im Internet auf ihrer Website unter

*<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition>*

zur Verfügung. Eine Bekanntmachung über die (i) Verfügbarkeit von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und (ii) Internetadresse, unter welcher die deutsche Fassung der Angebotsunterlage verfügbar ist, wurde durch die Bieterin am 11. April 2024 im deutschen Bundesanzeiger veröffentlicht. In den Vereinigten Staaten ist eine entsprechende Bekanntmachung in The New York Times (U.S. Edition) erfolgt. Des Weiteren beabsichtigt die Bieterin, die englischsprachige Fassung der Angebotsunterlage per Post an alle MorphoSys-ADS-Inhaber zu senden.

Der Schedule TO und etwaige Änderungen dazu (siehe Abschnitt 1.5 der Angebotsunterlage), Anlagen zum Schedule TO und andere Informationen, die die Bieterin und die Novartis AG elektronisch bei der SEC eingereicht haben, sind kostenfrei im Internet auf der Website der SEC unter

*<https://www.sec.gov/edgar/browse/?CIK=1114448>*

abrufbar.

### **5.4 Veröffentlichungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot**

In Abschnitt 22 der Angebotsunterlage erklärte die Bieterin, dass alle nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten

erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot im Internet auf ihrer Website unter

*<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition>*

und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im deutschen Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Die Bieterin hat verkündet, dass sie die Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen wird:

- (i) Wöchentlich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG);
- (ii) Täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG);
- (iii) Unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG);
- (iv) Unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG); und
- (v) Unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss der übrigen Aktionäre nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe.

Darüber hinaus wird die Bieterin gemäß Abschnitt 12.4 der Angebotsunterlage Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot bei der SEC einreichen und im Internet auf der Website der SEC in englischer Sprache unter

*<https://www.sec.gov/edgar/browse/?CIK=1114448>* (für die Novartis AG)

und

*<https://www.sec.gov/edgar/browse/?CIK=1340243>* (für MorphoSys)

zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus erklärte die Bieterin in Abschnitt 12.4 der Angebotsunterlage, dass sie unverzüglich im Internet auf ihrer Website unter

*<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition>*

(auf Deutsch und in englischer Übersetzung) und im deutschen Bundesanzeiger bekanntgeben wird, wenn

- (i) auf eine Angebotsbedingung zuvor wirksam verzichtet wurde;
- (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist;
- (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder zuvor wirksam auf sie verzichtet wurde; oder
- (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine Angebotsbedingung endgültig nicht eingetreten oder endgültig ausgefallen ist.

Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche

Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Ebenso hat die Bieterin in der Angebotsunterlage ausgeführt, dass sie unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben wird, welche der Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Laut der Angebotsunterlage wird die Bieterin auch öffentliche Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Verordnungen, Vorschriften und Anwendungspraxis der SEC machen.

Für eine nähere Beschreibung und sonstige Veröffentlichungen der Bieterin, insbesondere zum US-Recht, wird auf Abschnitt 22 der Angebotsunterlage verwiesen.

## **5.5 Wesentliche Bestimmungen des Angebots**

### **5.5.1 Angebotspreis**

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, sämtliche, nicht direkt von der Bieterin gehaltenen, MorphoSys-Aktien (einschließlich sämtlicher durch MorphoSys-ADS repräsentierten MorphoSys-Aktien) (ISIN DE0006632003) zum Angebotspreis von

**EUR 68,00**  
je MorphoSys-Aktie

zu erwerben, und zwar unverzinst.

Der Angebotspreis je MorphoSys-Aktie gilt für sämtliche MorphoSys-Aktien einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts.

MorphoSys-ADS-Inhaber können das Angebot annehmen, indem sie entweder (i) ihre MorphoSys-ADS zurückgeben, um MorphoSys-Aktien zu erhalten, oder (ii) die ADS-Abwicklungsstelle anweisen, die den MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einzureichen. Weitere Einzelheiten finden sich in Abschnitt 13.2 und Abschnitt 13.3 der Angebotsunterlage.

### **5.5.2 Annahmefrist und Weitere Annahmefrist**

#### ***Annahmefrist***

Die Frist für die Annahme des Angebots für die MorphoSys-Aktien einschließlich der durch MorphoSys-ADS repräsentierten MorphoSys-Aktien begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 11. April 2024 und wird enden am

**13. Mai 2024,**  
**24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main bzw.**  
**18:00 Uhr Ortszeit New York.**

Diese Frist, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen (jedoch mit Ausnahme der in Abschnitt 5.3 der Angebotsunterlage definierten Weiteren Annahmefrist) wird im Folgenden als die "**Annahmefrist**" bezeichnet.

### ***Verlängerung der Annahmefrist***

In folgenden Fällen wird sich die Frist für die Annahme des Angebots automatisch verlängern:

- (i) Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem (1) Arbeitstag in Deutschland vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG um zwei (2) Wochen, sofern die Veröffentlichung der des geänderten Angebots innerhalb der letzten zwei (2) Wochen vor Ablauf der Annahmefrist (§ 21 Abs. 5 WpÜG) erfolgt. Die Annahmefrist verlängert sich gemäß Abschnitt 5.1 der Angebotsunterlage in diesem Fall bis zum 27. Mai 2024, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18:00 Uhr Ortszeit New York. Dies gilt gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 WpÜG selbst dann, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (ii) Wird (A) während der Annahmefrist des Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes öffentliches Angebot gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG (ein "**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben und (B) läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, verlängert sich die Annahmefrist automatisch gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG, um den Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot zu entsprechen. Dies gilt gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 WpÜG selbst dann, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (iii) Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von MorphoSys einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn (10) Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (also bis zum 20. Juni 2024, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18:00 Uhr Ortszeit New York).

Gemäß den Abschnitten 5.2 und 21 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 9. April 2024 den SEC-Relief erhalten, um im Falle einer Änderung des Angebots die Annahmefrist nach Maßgabe der Deutschen Übernahmevorschriften um zwei (2) Wochen und nicht, wie in den US-Angebotsvorschriften vorgesehen, lediglich um zehn (10) US-Werktage verlängern zu können.

MorphoSys-Anteilsinhaber, die das Angebot angenommen haben, haben bestimmte Rücktrittsrechte, wie in Abschnitt 17 der Angebotsunterlage näher beschrieben.

### ***Weitere Annahmefrist***

MorphoSys-Anteilsinhaber, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können es vorbehaltlich § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die "**Weitere Annahmefrist**") annehmen, sofern nicht eine der in Abschnitt 5.5.3 dieser Stellungnahme und ausführlicher in Abschnitt 12.1 der Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen bis zum Ablauf der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und die Bieterin auf diese Bedingung zuvor auch nicht wirksam verzichtet hat. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden; ein etwaiges Andienungsrecht nach § 39c WpÜG für den Fall, dass die Beteiligung der Bieterin an MorphoSys nach Vollzug der Übernahme mindestens

fünfundneunzig Prozent (95%) erreicht, wie in Abschnitt 16(i) der Angebotsunterlage näher beschrieben, bleibt jedoch unberührt.

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Abschnitt 5.2 der Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 17. Mai 2024 und endet am 30. Mai 2024, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18:00 Uhr Ortszeit New York.

### 5.5.3 Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme mit den MorphoSys-Anteilhabern zustande kommenden Verträge stehen unter den auflösenden Bedingungen, wie sie in Abschnitt 12 der Angebotsunterlage näher dargestellt sind (zusammen die "**Angebotsbedingungen**").

#### *Mindestannahmebedingung*

Zum Ablauf der Annahmefrist entspricht die Gesamtzahl der MorphoSys-Aktien (einschließlich durch MorphoSys-ADS repräsentierter MorphoSys-Aktien)

- (i) für die die Annahme des Angebots gemäß Abschnitt 13.1.2 der Angebotsunterlage wirksam erklärt worden ist und für die kein wirksamer Rücktritt von dem infolge der Annahme des Angebots zustande gekommenen Vertrag erfolgt ist;
- (ii) für die die Annahme des Angebots während der Annahmefrist erklärt worden ist, welche jedoch erst nach Ablauf der Annahmefrist durch Umbuchung der MorphoSys-Aktien in die ISIN DE000A4BGGU0 gemäß den Abschnitten 13.3.2 und 13.3.3 der Angebotsunterlage wirksam wird;
- (iii) die direkt von der Bieterin oder einer gemeinsam mit der Bieterin handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden;
- (iv) die der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen sind; und/oder
- (v) für die die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG außerhalb des Angebots eine bedingte oder unbedingte Vereinbarung geschlossen haben, aufgrund derer sie die Übereignung der MorphoSys-Aktien (einschließlich durch MorphoSys-ADS repräsentierter MorphoSys-Aktien) im Sinne von § 31 Abs. 6 WpÜG verlangen können,

mindestens 65% der Anzahl der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen MorphoSys-Aktien mit Ausnahme eigener Aktien (die "**Mindestannahmebedingung**"). Auf Basis der derzeit ausstehenden MorphoSys-Aktien und der derzeit bestehenden eigenen MorphoSys-Aktien entspricht dies einer Anzahl von 24.480.780 MorphoSys-Aktien. MorphoSys-Aktien, die unter mehrere der vorstehenden Absätze (i) bis (v) fallen, werden nur einmal berücksichtigt.

#### *Bedingung des Nichtvorliegens einer Insolvenz*

MorphoSys hat während der Annahmefrist keine Ad-hoc-Mitteilung gemäß Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) veröffentlicht, wonach (i) ein Insolvenzverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens von MorphoSys durch MorphoSys beantragt oder vom zuständigen Gericht in München, Deutschland, eröffnet wurde oder (ii) ein Grund

eingetreten ist, der nach anwendbarem Recht die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erforderlich machen würde (die "**Bedingung des Nichtvorliegens einer Insolvenz**").

#### ***Bedingung mangelnder Rechtswidrigkeit***

Während der Annahmefrist wird die Durchführung oder der Vollzug des Angebots gemäß dessen Bestimmungen und Bedingungen oder der Erwerb des Eigentums an MorphoSys-Aktien durch die Bieterin durch kein Gesetz, keine Rechtsvorschriften, keinen Verwaltungsakt und keine Verfügung, einstweilige Unterlassungsverfügung, sonstige einstweilige oder endgültige Verfügung oder andere Anordnung, die von einer Bezeichneten Staatlichen Stelle erlassen wurde, untersagt oder rechtswidrig (die "**Bedingung mangelnder Rechtswidrigkeit**").

"**Bezeichnete Staatliche Stelle**" bezeichnet jede zuständige staatliche Stelle in den Vereinigten Staaten, Deutschland oder einer anderen Rechtsordnung, in der die Novartis AG und/oder MorphoSys zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Tochterunternehmen haben.

"**Rechtsvorschriften**" bedeutet jede(s) internationale, nationale, bundesstaatliche, staatliche oder lokale Gesetz, Satzung, Verordnung, Regelung, Urteil, Anordnung, Verfügung, Dekret, Schiedsspruch, behördliche Aufforderung, Konzession, Abweichungsregelung, Ausnahmeregelung, Genehmigung, Lizenz und Erlaubnis.

#### ***Bedingung des Nichtvorliegens eines Wesentlichen Compliance-Verstoßes***

Während der Annahmefrist sind keine Straftaten oder wesentlichen Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit anwendbaren Rechtsvorschriften zu Korruption, Veruntreuung, Bestechung, Geldwäsche oder Kartellverstößen oder Rechtsvorschriften aus dem Gesundheitswesen in Bezug auf Datenintegrität durch ein Unternehmen der MorphoSys-Gruppe oder ein Organmitglied eines Unternehmens der MorphoSys-Gruppe, während diese Person in ihrer amtlichen Funktion bei einem solchen Unternehmen oder im Auftrag eines solchen Unternehmens tätig war, oder durch einen leitenden Angestellten eines Unternehmens der MorphoSys-Gruppe begangen worden, sofern ein solcher Verstoß für MorphoSys eine Insiderinformation im Sinne von Artikel 7 EU-Marktmissbrauchsverordnung darstellt oder darstellen würde oder vor der Veröffentlichung dargestellt hat ("**Wesentlicher Compliance-Verstoß**" und die in diesem Absatz beschriebene Angebotsbedingung die "**Bedingung des Nichtvorliegens eines Wesentlichen Compliance-Verstoßes**").

Ein wesentlicher Compliance-Verstoß gilt nur dann als eingetreten, wenn an oder vor dem Tag vor der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hanauer Landstraße 115, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland als unabhängiger Sachverständiger unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eine Stellungnahme abgegeben hat, wonach ein wesentlicher Compliance-Verstoß eingetreten ist.

#### **5.5.4 Nichteintritt von und Verzicht auf Angebotsbedingungen**

Die Mindestannahmebedingung, die Bedingung des Nichtvorliegens einer Insolvenz, die Bedingung mangelnder Rechtswidrigkeit und die Bedingung des Nichtvorliegens eines Wesentlichen Compliance-Verstoßes stehen jeweils unabhängig nebeneinander.

Der Vollzug findet statt, wenn alle Angebotsbedingungen bis zum Ablauf der Annahmefrist eingetreten sind oder zuvor wirksam auf sie verzichtet wurde.



Die Bieterin kann bis zu einem (1) Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen – soweit gesetzlich zulässig – vorab verzichten, sofern diese Angebotsbedingungen nicht endgültig ausgefallen sind. Der vorherige wirksame Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich.

Ein wirksamer Verzicht auf eine Angebotsbedingung oder eine Verringerung des Mindestanteils der MorphoSys-Aktien, von dessen Erwerb die Bieterin die Wirksamkeit des Angebots abhängig gemacht hat (wie in Abschnitt 8.2.14 der Angebotsunterlage beschrieben), stellt eine Änderung des Angebots dar. Die Bieterin ist verpflichtet, gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG eine Änderung des Angebots, und damit einen wirksamen Verzicht auf eine Angebotsbedingung, unverzüglich zu veröffentlichen. Wird eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei (2) Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG automatisch um zwei (2) Wochen. Im Falle eines wirksamen Verzichts auf eine Angebotsbedingung können MorphoSys-Anteilsinhaber, die das Angebot vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen haben, innerhalb der Annahmefrist von den durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträgen gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten.

In der Zusammenschlussvereinbarung vereinbarten die Novartis AG und MorphoSys, dass die Bieterin nur mit vorheriger Zustimmung von MorphoSys auf die Mindestannahmebedingung von weniger als 50% der zum Ablauf der Annahmefrist ausgegebenen MorphoSys-Aktien verzichten kann.

Sollte eine oder mehrere Angebotsbedingungen nicht rechtzeitig nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen eingetreten sein und hat die Bieterin nicht zuvor wirksam auf eine solche Angebotsbedingung verzichtet, so erlischt das Angebot und die durch die Annahme zustande gekommenen Verträge werden automatisch nicht mehr bestehen und nicht vollzogen werden. Für weitere Einzelheiten zu den Angebotsbedingungen wird auf Abschnitt 12 der Angebotsunterlage verwiesen.

Für weitere Einzelheiten zum möglichen vorherigen Verzicht auf Angebotsbedingungen und zu den Rechtsfolgen im Falle eines Erlöschens des Angebots wird auf Abschnitt 12.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

### **5.5.5 Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

Gemäß Abschnitt 24 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommt, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots zustande kommt) entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

## **5.6 Annahme und Abwicklung des Angebots für MorphoSys-Anteile**

### **5.6.1 Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten**

Die Bieterin weist in Abschnitt 1.7 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann.

MorphoSys-Anteilsinhaber, die außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und die das Angebot außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder die anderen Rechtsvorschriften als denen Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Gemäß Abschnitt 1.7 der Angebotsunterlage übernehmen weder die Bieterin oder die mit ihr gemeinsam handelnden Personen noch die ADS-Abwicklungsstelle die Verantwortung dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

## 5.6.2 Annahme und Abwicklung des Angebots für MorphoSys-Aktien

### *Annahme des Angebots im Hinblick auf MorphoSys-Aktien*

MorphoSys-Aktionäre können das Angebot wie in Abschnitt 13.1 der Angebotsunterlage dargestellt annehmen.

Laut Abschnitt 13.1.2 der Angebotsunterlage sollten MorphoSys-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sich mit etwaigen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre depotführende Bank bzw. ihr sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen (jeweils, die "**Depotführende Bank**") mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland wenden. Diese depotführenden Banken bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot MorphoSys-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

MorphoSys-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist (zur Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist siehe Abschnitt 13.1.6 der Angebotsunterlage)

- (i) schriftlich oder in Textform die Annahme des Angebots gegenüber ihrer jeweiligen Depotführenden Bank erklären (die "**Annahmeerklärung**"); und
- (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, unverzüglich die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen MorphoSys-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A4BGGU0 bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland ("**Clearstream**") vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist allerdings nur wirksam, wenn die eingereichten MorphoSys-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten (2.) FWB-Handelstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000A4BGGU0 umgebucht worden sind (die "**Eingereichten MorphoSys-Aktien**"). Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Für die Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist (MorphoSys-Aktien, die während der Weiteren Annahmefrist eingereicht werden, die "**Nachträglich Eingereichten**

**MorphoSys-Aktien**") gelten die Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage nach Maßgabe des Nachfolgenden sinngemäß. Die Buchung der während der Weiteren Annahmefrist eingereichten MorphoSys-Aktien bei Clearstream gilt als fristgerecht, wenn sie bis spätestens 18:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 12:00 Uhr Ortszeit New York am zweiten (2.) FWB-Handelstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist in die ISIN DE000A4BGGV8 erfolgt ist.

Für weitere Einzelheiten zur Annahme des Angebots für MorphoSys-Aktien und zu den Rechtsfolgen der Annahme des Angebots wird auf die Abschnitte 13.1.2 bis 13.1.4 sowie den Abschnitt 13.1.6 der Angebotsunterlage verwiesen.

#### ***Abwicklung des Angebots für MorphoSys-Aktien***

Die Abwicklung des Angebots für die Eingereichten MorphoSys-Aktien erfolgt wie in Abschnitt 13.1 der Angebotsunterlage im Einzelnen dargelegt. Gemäß Abschnitt 13.1.5 der Angebotsunterlage erfolgt die Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotbank zeitgleich mit der Übertragung der Eingereichten MorphoSys-Aktien auf das Konto der Abwicklungsstelle bei Clearstream. Die Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis für die Eingereichten MorphoSys-Aktien unverzüglich, spätestens jedoch am vierten (4.) Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG (d.h. am 23. Mai 2024, vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist), über Clearstream an die jeweilige Depotbank überweisen.

Gemäß Abschnitt 13.1.7 der Angebotsunterlage erfolgt die Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der Nachträglich Eingereichten MorphoSys-Aktien auf das Konto der Abwicklungsstelle bei Clearstream. Die Abwicklungsstelle hat den Angebotspreis für die Nachträglich Eingereichten MorphoSys-Aktien unverzüglich, spätestens jedoch am vierten (4.) Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Andienungsergebnisse nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG (d.h. am 10. Juni 2024, vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung der Annahmefrist) über Clearstream an die jeweilige Depotbank überweisen.

Für weitere Einzelheiten zur Abwicklung des Angebots für MorphoSys-Aktien wird auf die Abschnitte 13.1.5 und 13.1.7 der Angebotsunterlage verwiesen.

### **5.6.3 Annahme und Abwicklung des Angebots für MorphoSys ADSs**

#### ***Rückgabe von MorphoSys ADSs zum Erhalt von MorphoSys-Aktien zur Teilnahme an dem Angebot***

Nach den Angaben der Bieterin in Abschnitt 13.2 der Angebotsunterlage können Inhaber von MorphoSys-ADS, die an der Annahme und Abwicklung des Angebots in Bezug auf MorphoSys-Aktien (wie in Abschnitt 13.1 der Angebotsunterlage beschrieben) teilnehmen wollen, nach ihrem Ausscheiden aus dem MorphoSys-ADS-Programm die den MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien im Rahmen des Angebots einreichen. Jede MorphoSys-ADS repräsentiert ein Viertel einer MorphoSys-Aktie, die bei der Bank of New York Mellon (der "**ADS-Verwahrstelle**") hinterlegt ist.

Anstatt die ADS-Abwicklungsstelle anzuweisen, die seinen MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien im Rahmen des Angebots, wie in Abschnitt 13.3 der Angebotsunterlage beschrieben, anzudienen, kann ein MorphoSys-ADS-Inhaber MorphoSys-Aktien im Rahmen des Angebots einreichen, indem er seine MorphoSys-ADS an die ADS-

Verwahrstelle zurückgibt, staatliche Abgaben, Übertragungsgebühren oder sonstige, im Zusammenhang mit einer solchen Rückgabe und Ausgabe der Aktien aus dem ADS-Programm anfallende Gebühren (mit Ausnahme von Verkehr-, Urkunden-, Umsatz-, Gebrauchs-, Stempel-, Registrierungs-, Mehrwert- und anderen ähnlichen Steuern und Gebühren, die von der Bieterin zu zahlen sind) zahlt und im Übrigen die Bestimmungen und Bedingungen des ADS-Depotvertrags (wie unten definiert) einhält. Die an die ADS-Depotbank zu zahlende Gebühr für die Einziehung der MorphoSys-ADS (USD 0,05 je MorphoSys-ADS) wird von der Bieterin getragen.

Weitere Einzelheiten zur Einreichung von MorphoSys-ADS, um MorphoSys-Aktien im Rahmen des Angebots zu erhalten, finden sich in Abschnitt 13.2 der Angebotsunterlage.

### ***Annahme des Angebots für MorphoSys-ADSs***

Gemäß Abschnitt 13.3.1 der Angebotsunterlage können MorphoSys-ADS-Inhaber das Angebot für durch MorphoSys-ADS repräsentierte MorphoSys-Aktien nur über die Bank of New York Mellon als Abwicklungsstelle (die "**ADS-Abwicklungsstelle**") annehmen. Die Annahmeerklärung kann der ADS-Abwicklungsstelle per Post oder Kurier an die nachstehenden Adressen geschickt werden:

*Per Einschreiben, Einschreiben mit  
Rückschein oder Express-Brief*

The Bank of New York Mellon  
Attn: Voluntary Corporate Actions,  
COY: MPSB  
P.O. Box 43011  
Providence, RI 02940-3011  
United States

*Per Über-Nacht-Kurier*

The Bank of New York Mellon  
Attn: Voluntary Corporate Actions, COY  
MPSB  
150 Royal Street, Suite V  
Canton, MA 02021  
United States

E-Mail (nur für Liefergarantiemitteilungen (*notice of guaranteed delivery*)):  
*canoticeofguarantee@computershare.com*

Die Annahme des Angebots für durch MorphoSys-ADS repräsentierte MorphoSys-Aktien erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren. MorphoSys-ADS-Inhaber können das Angebot unabhängig davon annehmen, ob die Gesamtzahl der durch sie angeordneten ADS ein ganzzahliges Vielfaches von vier (4) ist (d.h. das Angebot kann ohne Weiteres für ein (1), zwei (2) oder drei (3) ADS angenommen werden). Zunächst wird der MorphoSys-ADS-Inhaber die MorphoSys-ADS bei der ADS-Abwicklungsstelle einreichen (siehe Abschnitt 13.3.2 der Angebotsunterlage). Zweitens wird die ADS-Abwicklungsstelle im Namen des MorphoSys-ADS-Inhabers die buchmäßige Übertragung dieser MorphoSys-Aktien in die ISIN DE000A4BGGU0 veranlassen (siehe Abschnitt 13.3.3 der Angebotsunterlage).

Gemäß Abschnitt 13.3.2 der Angebotsunterlage hängt das Verfahren, das von MorphoSys-ADS-Inhabern genutzt werden kann und das im Abschnitt 13.3.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben wird, davon ab, ob der MorphoSys-ADS-Inhaber (i) ein eingetragener Inhaber von MorphoSys-ADS in durch MorphoSys-ADR verbrieft Form ist, (ii) ein eingetragener Inhaber von MorphoSys-ADS in nicht verbrieft Form ist (d.h. ohne ein MorphoSys-ADR) oder (iii) MorphoSys-ADS in einem Wertpapierdepot bei einem Börsenmakler oder einem anderen Wertpapiermittler hält, der ein direkter oder indirekter Teilnehmer der The Depository Trust Company ("**DTC**") ist.

Gemäß Abschnitt 13.3.5 der Angebotsunterlage gelten die Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage sinngemäß (mit nur geringen Unterschieden) für die Annahme des Angebots durch MorphoSys-ADS-Inhaber innerhalb der Weiteren Annahmefrist.

Für weitere Einzelheiten zur Annahme des Angebots für MorphoSys-ADSs wird auf Abschnitt 13.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

#### ***Abwicklung des Angebots für MorphoSys-ADSs***

Gemäß Abschnitt 13.3.6 der Angebotsunterlage wird die Bieterin, vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen des Angebots,

- (i) in Bezug auf die während der **Annahmefrist** ordnungsgemäß zum Verkauf eingereichten, durch MorphoSys-ADS repräsentierten MorphoSys-Aktien, für die nicht wirksam der Rücktritt erklärt wurde, den Angebotspreis über Clearstream unverzüglich, spätestens aber am vierten (4.) Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Annahmefrist auf das Konto der ADS-Abwicklungsstelle in Deutschland zahlen; und
- (ii) in Bezug auf die während der **Weiteren Annahmefrist** ordnungsgemäß zum Verkauf eingereichten, durch MorphoSys-ADS repräsentierten MorphoSys-Aktien, für die ein Rücktritt nicht mehr möglich ist, den Angebotspreis über Clearstream unverzüglich, spätestens aber am vierten (4.) Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG nach dem Ablauf der Weiteren Annahmefrist auf das Konto der ADS-Abwicklungsstelle in Deutschland zahlen.

Nach Gutschrift des Angebotspreises über Clearstream auf dem Konto der ADS-Abwicklungsstelle in Deutschland hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der ADS-Abwicklungsstelle, den Angebotspreis nach Abzug aller anwendbaren Kosten oder Quellensteuern unverzüglich an die MorphoSys ADS-Inhaber zu überweisen. Die an die ADS-Depotbank zu zahlende Gebühr für die Einziehung der MorphoSys-ADS (USD 0,05 je MorphoSys-ADS) wird von der Bieterin getragen. Der Angebotspreis wird von der ADS-Abwicklungsstelle dann in USD an die MorphoSys-ADS-Inhaber gezahlt. Der Angebotspreis wird von der ADS-Abwicklungsstelle durch Verkauf der erhaltenen EUR-Beträge oder auf eine andere von ihr bestimmte Art und Weise umgerechnet, wobei ein von ihm am Tag der Umrechnung festgelegter oder zugewiesener Umrechnungskurs von EUR in USD zur Anwendung kommt.

## **5.7 Börsenhandel mit Eingereichten MorphoSys-Aktien**

### ***Börsenhandel mit Eingereichten MorphoSys-Aktien***

Gemäß Abschnitt 13.1.9 der Angebotsunterlage wird die Bieterin die Eingereichten MorphoSys-Aktien im Regulierten Markt der FWB mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A4BGGU0 handelbar machen. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten (3.) FWB-Handelstag nach Beginn der Annahmefrist. Der Handel mit den Eingereichten MorphoSys-Aktien im Regulierten Markt der FWB endet voraussichtlich einen (1) FWB-Handelstag nach Ablauf der Annahmefrist.

Die Aktien, die als Nachträglich Eingereichte MorphoSys-Aktien mit der ISIN DE000A4BGGV8 in das Angebot eingereicht werden, werden nicht gehandelt.

Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Eingereichten MorphoSys-Aktien von der jeweiligen Annahmquote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der Verkauf von Eingereichten MorphoSys-Aktien an der FWB nicht möglich sein wird.

Für weitere Einzelheiten zum Börsenhandel mit (Nachträglich) Eingereichten MorphoSys-Aktien wird auf Abschnitt 13.1.9 der Angebotsunterlage verwiesen.

### ***Börsenhandel mit Eingereichten MorphoSys-ADS***

Gemäß Abschnitt 13.3.8 der Angebotsunterlage findet für die MorphoSys-ADS kein Börsenhandel statt, wenn sie über die ADS-Abwicklungsstelle eingereicht wurden (die "**Eingereichten MorphoSys-ADS**"). Die Eingereichten MorphoSys-ADS werden in den Büchern der ADS-Depotbank oder der DTC so lange gesperrt, bis die durch MorphoSys-ADS repräsentierten MorphoSys-Aktien zum Kauf angenommen oder die MorphoSys-ADS zurückgezogen oder bei Beendigung des Angebots zurückgegeben werden.

## **5.8 Finanzierung des Angebots**

Gemäß Abschnitt 14.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin mitgeteilt, dass die maximalen Kosten für die Durchführung des Angebots EUR 2.607.350.356,00 (einschließlich Transaktionskosten in Höhe von ca. MEUR 20,5) betragen und von der Bieterin getragen und bezahlt werden.

Nach Abschnitt 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Deckung der Angebotsgesamtkosten notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bieterin hat sichergestellt, dass ihr die zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen bei Abwicklung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, indem sie sich Barmittel und Finanzierungszusagen gesichert hat, die ihr zu diesem Zweck (unmittelbar oder mittelbar) in Form von Eigenkapital und/oder Gesellschafterdarlehen oder ähnlichen Instrumenten von der Novartis AG zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen zu den Finanzierungsmaßnahmen sind in Abschnitt 14.2 der Angebotsunterlage beschrieben.

Gemäß Abschnitt 14.3 der Angebotsunterlage hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 30000, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung am 5. April 2024 abgegeben. Sie ist der Angebotsunterlage als Anlage 2 beigefügt.

## **5.9 Bedeutung der Angebotsunterlage**

Die Informationen in Abschnitt 5 dieser Stellungnahme sind ausschließlich der Angebotsunterlage der Bieterin entnommen und fassen lediglich bestimmte wichtige Informationen aus der Angebotsunterlage zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und diese Stellungnahme sollte zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten zu den Angebotsbedingungen, der Annahmefrist, der Weiteren Annahmefrist, den Annahme- und Vollzugsmodalitäten und den Rücktrittsrechten) sollten die MorphoSys-Anteilsinhaber die Angebotsunterlage einsehen. Für den Inhalt und die Durchführung des Angebots sind allein die Bestimmungen und Bedingungen der

Angebotsunterlage maßgeblich. Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes MorphoSys-Anteilsinhabers – soweit erforderlich – alle notwendigen Schritte und Handlungen gemäß oder im Zusammenhang mit der Angebotsunterlage vorzunehmen.

## **6 BEWERTUNG DES ANGEBOTS**

Bei der Bewertung des Angebots, der Zusammenschlussvereinbarung und der in der Zusammenschlussvereinbarung vorgesehenen Transaktionen (zusammen, die "**Vorgeschlagenen Transaktionen**") haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat regelmäßig mit der Geschäftsleitung von MorphoSys sowie mit Repräsentanten von Centerview Partners LLC, den Finanzberatern von MorphoSys ("**Centerview**"), und Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom LLP, den Rechtsberatern von MorphoSys ("**Skadden**"), beraten.

Im Zuge der (i) Beurteilung, dass das Angebot, die Zusammenschlussvereinbarung und die Vorgeschlagenen Transaktionen im besten Interesse von MorphoSys, ihres Geschäftsbetriebs und ihrer Aktionäre, Mitarbeiter und anderer Stakeholder sind, (ii) Zustimmung zum Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung und der Vorgeschlagenen Transaktionen und (iii) Entscheidung, das Angebot und die Vorgeschlagenen Transaktionen zu unterstützen und den Inhabern von MorphoSys-Aktien die Annahme des Angebots zu empfehlen, haben der Vorstand und der Aufsichtsrat eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt, einschließlich der unten aufgeführten Faktoren, die nicht in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgeführt sind und die nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats diese Beurteilung, Entscheidung bzw. Empfehlung zusätzlich zu den in Abschnitt 6 dieser Stellungnahme genannten Faktoren unterstützt haben.

### **6.1 Art und Höhe der Angebotsgegenleistung**

Nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen bietet die Bieterin an, alle (i) MorphoSys-Aktien einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Rechts auf Erhalt von Dividenden, und (ii) alle durch MorphoSys-ADS repräsentierten MorphoSys-Aktien zum Angebotspreis (Gegenleistung im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG) in Höhe von EUR 68,00 in bar für jede MorphoSys-Aktie zu erwerben.

Gemäß Abschnitt 13.1.5 der Angebotsunterlage erfolgt die Zahlung des Angebotspreises für Eingereichte MorphoSys-Aktien, welche wirksam während der Annahmefrist eingereicht und für welche nicht ordnungsgemäß der Rücktritt erklärt wurde, unverzüglich, spätestens jedoch am vierten (4.) Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG.

Gemäß Abschnitt 13.1.7 der Angebotsunterlage erfolgt die Zahlung des Angebotspreises für Nachträglich Eingereichte MorphoSys-Aktien, welche wirksam während der Weiteren Annahmefrist eingereicht wurden, unverzüglich, spätestens jedoch am vierten (4.) Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG.

#### **6.1.1 Angemessenheit des Angebotspreises**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben verschiedene Faktoren im Hinblick auf die Angemessenheit des Angebotspreises berücksichtigt, darunter unter anderem die unten aufgeführten Faktoren.

### ***Prämie auf historische Börsenkurse***

Das Verhältnis des Angebotspreises zu den historischen Börsenkursen der MorphoSys-Aktien, einschließlich der Tatsache, dass der Angebotspreis eine Prämie beinhaltet, ist im Folgenden dargestellt.

Bezogen auf den Börsenkurs der MorphoSys-Aktie vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 5. Februar 2024 enthält der Angebotspreis von EUR 68,00 folgende Prämien:

- (i) Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) am 2. Februar 2024, dem letzten FWB-Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug EUR 42,16 je MorphoSys-Aktie. Auf der Grundlage dieses Börsenkurses enthält der Angebotspreis von EUR 68,00 eine Prämie von EUR 25,84 oder 61,29%.
- (ii) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) während der letzten drei (3) Monate vor dem 4. Februar 2024, dem letzten Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug EUR 28,80 je MorphoSys-Aktie. Auf der Grundlage dieses durchschnittlichen Börsenkurses enthält der Angebotspreis von EUR 68,00 eine Prämie von EUR 39,20 oder 136,11%.
- (iii) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) während des letzten Monats vor dem 25. Januar 2024, dem letzten Tag, bevor erste Gerüchte über eine mögliche Übernahme von MorphoSys aufkamen, betrug EUR 35,00 je MorphoSys-Aktie. Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 68,00 eine Prämie von EUR 33,00 bzw. 94,29%. Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) während der letzten drei (3) Monate vor dem 25. Januar 2024 betrug EUR 28,11 je MorphoSys-Aktie. Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 68,00 eine Prämie von EUR 39,89 bzw. 131,91%.

### ***Verhandlungsergebnis***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der festen Überzeugung, dass sie das beste Angebot der Novartis AG erhalten haben und dass der Angebotspreis zum Zeitpunkt der Zusammenschlussvereinbarung die höchste Gegenleistung je MorphoSys-Aktie darstellte, die vernünftigerweise erzielt werden konnte. Dies beruht auf der Tatsache, dass MorphoSys, wie in Abschnitt 10.2 dieser Stellungnahme beschrieben, am 3. Januar 2024 eine Erhöhung des Angebotspreises auf EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie in bar gegenüber dem ursprünglichen unverbindlichen Angebot der Novartis AG von EUR 55,00 je MorphoSys-Aktie in bar erreicht hat.

### ***Andere Verhandlungen***

Die Tatsache, dass der Angebotspreis von EUR 68,00 höher war als der letzte Vorschlag von Unternehmen C (wie unten definiert), welches, wie in Abschnitt 10.1 dieser Stellungnahme beschrieben, der einzig weitere verbliebene potentielle Bieter war, und die Tatsache, dass Unternehmen C in der Folge nicht zum Ausdruck gebracht hat, dass es bereit wäre, einen Angebotspreis in Höhe von EUR 68,00 oder höher je MorphoSys-Aktie zu zahlen.



### ***Barzahlung***

Der Angebotspreis wird in bar gezahlt, was den MorphoSys-Anteilsinhabern sofortige Liquidität und Wertbeständigkeit der gebotenen Gegenleistung verschafft und gleichzeitig das langfristige Geschäfts- und Realisierungsrisiko für die MorphoSys-Anteilsinhaber beseitigt. Dies bietet den MorphoSys-Anteilsinhabern die Möglichkeit, einen erheblichen Teil der erwarteten langfristigen Wertschöpfung sofort und im Voraus zu realisieren.

### ***Fairness Opinion***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die mündliche Stellungnahme (*Fairness Opinion*) von Centerview vom 10. April 2024, die anschließend durch die schriftliche Offer-Opinion (wie unten definiert) von Centerview vom selbigen Tag bestätigt wurde, berücksichtigt, wonach zum selbigen Zeitpunkt und vorbehaltlich verschiedener Annahmen, Verfahren, Erwägungen sowie Qualifikationen und Einschränkungen im Rahmen der von Centerview bei der Erstellung der Offer-Opinion durchgeführten Prüfung der Angebotspreis, der gemäß der Angebotsunterlage im Rahmen des Angebots an die Inhaber von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Offer-Opinion MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) zu zahlen ist, aus finanzieller Sicht für diese Inhaber angemessen ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben ferner die verschiedenen von Centerview im Zusammenhang mit der Angebotsfairness-Stellungnahme durchgeführten Finanzanalysen berücksichtigt. Weitere Einzelheiten zur Offer-Opinion finden Sie in Abschnitt 6.2 dieser Stellungnahme.

### ***Die finanzielle Lage, Ergebnisse und Aussichten von MorphoSys***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind mit der aktuellen und historischen Finanzlage und den Ergebnissen von MorphoSys sowie mit den Aussichten und strategischen Zielen von MorphoSys vertraut. Auf Grundlage dieser Kenntnisse sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Ansicht, dass der Angebotspreis, den die MorphoSys-Anteilsinhaber im Rahmen der Transaktion erhalten, den Wert von MorphoSys, einschließlich des Potenzials für künftiges Wachstum und Akquisitionsmöglichkeiten, übersteigt. Bei dieser Schlussfolgerung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat auch die aktuelle finanzielle Entwicklung von MorphoSys (wie in Abschnitt 3.7 dieser Stellungnahme beschrieben) berücksichtigt.

### ***Mindestangebotspreis***

Soweit der Vorstand und der Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen überprüfen können, entspricht der Wert des Angebotspreises den Vorschriften über den Mindestwert der angebotenen Gegenleistung gemäß § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung (die "**Gesetzlichen Mindestangebotspreisvorschriften**"):

- (i) Gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung, die im Rahmen eines Übernahmeangebots im Sinne der §§ 29 ff. WpÜG angeboten wird, mindestens dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der MorphoSys-Aktie während des Zeitraums von drei (3) Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG i.V.m. §§ 29, 34 WpÜG entsprechen (der "**Drei-Monats-Durchschnittskurs**"). Die Entscheidung zur Abgabe des Angebots wurde am 5. Februar 2024 veröffentlicht. Gemäß Abschnitt 10.1 der Angebotsunterlage wurde der Drei-Monats-Durchschnittskurs der MorphoSys-Aktie zum Stichtag des 4. Februar 2024 von der BaFin mit EUR 28,80

mitgeteilt. Der Angebotspreis liegt über diesem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangebotspreis; und

- (ii) Gemäß § 4 der WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft bei einem Übernahmeangebot nach den §§ 29 ff. WpÜG mindestens dem Wert der höchsten Gegenleistung entsprechen, die von der Bieterin, einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG oder einem ihrer Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs (6) Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von MorphoSys-Aktien gezahlt oder vereinbart wurde. Gemäß Abschnitt 10.1 der Angebotsunterlage haben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG und deren Tochterunternehmen in den letzten sechs (6) Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine MorphoSys-Aktien erworben.

Daher beträgt der Mindestangebotspreis je MorphoSys-Aktie nach Abschnitt 10.1 der Angebotsunterlage gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung EUR 28,80. Der Angebotspreis übersteigt diesen Mindestangebotspreis um EUR 39,20 oder 136,11%.

#### ***IDW S 1-Eigenkapitalwert***

Basierend auf der Einschätzung des IDW S 1-Experten (wie unten definiert) hält die Bieterin den Eigenkapitalwert von MorphoSys nach der Bewertungsmethode (wie unten definiert) für mehr als ein Drittel niedriger als den auf der Grundlage des Angebotspreises ermittelten Eigenkapitalwert von MorphoSys, jeweils auf vollständig verwässerter Basis (d.h. unter Beachtung der unter den Incentivierungsprogrammen ausgegebenen Aktienoptionen und der Wandelschuldverschreibungen). Auf dieser Grundlage hält es die Bieterin für äußerst unwahrscheinlich, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des BGAV (wie unten definiert) anzubietende und im BGAV-Bericht festzulegende BGAV-Barabfindung (wie unten definiert) je MorphoSys-Aktie den Angebotspreis je MorphoSys-Aktie übersteigt.

Das Finanzteam von MorphoSys und der Vorstand haben von der Bieterin die Unterlagen erhalten und geprüft, die der von der Bieterin in Auftrag gegebenen indikativen S1-Bewertung zugrunde liegen. Auf der Grundlage der Prüfung dieser Unterlagen sind das Finanzteam von MorphoSys und der Vorstand zu dem Schluss gekommen, dass die Bewertung des Eigenkapitalwerts von MorphoSys durch den IDW S 1-Experten gemäß der Bewertungsmethode plausibel ist. Auf dieser Grundlage halten der Vorstand und der Aufsichtsrat auch die Auffassung der Bieterin für plausibel, dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des BGAV anzubietende und im BGAV-Bericht festzulegende BGAV-Barabfindung je MorphoSys-Aktie den Angebotspreis je MorphoSys-Aktie übersteigen wird.

#### ***Empfehlungen von Finanzanalysten***

Der Angebotspreis von EUR 68,00 übersteigt das durchschnittliche Kursziel je MorphoSys-Aktie von EUR 32,74, wie er sich aus Berichten der Finanzanalysten ergibt, um 107,7%. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Kursziele und Empfehlungen von Finanzanalysten bis zum 4. Februar 2024, dem letzten Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG i.V.m. §§ 29, 34 WpÜG.

<b>Empfehlungen von Finanzanalysten bis zum 4. Februar 2024<sup>(1)</sup></b>			
<b>Broker</b>	<b>Analysedatum</b>	<b>MorphoSys Kursziel</b>	<b>Empfehlung</b>
Morgan Stanley	2. Feb. 2024	EUR 38,00	Halten
EQUITYS	31. Jan. 2024	EUR 44,00	Halten
Goldman Sachs	30. Jan. 2024	EUR 18,00	Halten
Citi	30. Jan. 24	EUR 15,00	Verkaufen
Landesbank Baden-Wuerttemberg	30. Jan. 2024	EUR 40,00	Halten
Leerink Partners	30. Jan. 2024	EUR 22,00	Halten
UBS AG	30. Jan. 2024	EUR 47,00	Kaufen
Deutsche Bank	30. Jan. 2024	EUR 25,00	Halten
Van Lanschot Kempen	21. Dez. 2023	EUR 11,00	Verkaufen
Wells Fargo	14. Dez. 2023	EUR 62,10	Kaufen
JP Morgan	5. Dez. 2023	EUR 31,00	Kaufen
FMR Frankfurt Main Research AG	22. Dez. 2023	EUR 39,00	Kaufen
Oddo BHF	21. Nov. 2023	EUR 33,50	Kaufen
<b>Durchschnitt</b>		<b>EUR 32,74</b>	

(1) *Quelle: Bloomberg, FactSet, Broker-Reports vom 19. März 2024*

### **6.1.2 Strategische und geschäftliche Überlegungen**

Um das Angebot, wie es in der Angebotsunterlage beschrieben ist, zu bewerten, haben der Vorstand und der Aufsichtsrat bestimmte strategische und geschäftliche Faktoren berücksichtigt, darunter unter anderem die nachfolgend aufgeführten Faktoren.

#### ***Ein Stand-Alone-Szenario ist weniger attraktiv als ein Zusammenschluss mit einem starken Partner***

Um das volle Potenzial der MorphoSys-Pipeline auszuschöpfen, sind erhebliche zusätzliche Finanzmittel erforderlich und es ist ungewiss, ob MorphoSys in der Lage sein wird, diese erforderlichen Finanzmittel in Zukunft zu erlangen. Ein finanzstarker Partner würde es MorphoSys ermöglichen, sich ausschließlich auf die Weiterentwicklung der Pipeline zu konzentrieren. Ein Partner mit zusätzlicher sowie ergänzender Expertise in der Zusammenarbeit mit Branchenvertretern und Aufsichtsbehörden würde die Entwicklung dieser Pipeline ebenfalls unterstützen.

MorphoSys kann das Pelabresib-Geschäft weiter ausbauen: MorphoSys verfügt über starke Phase-3-Daten aus der MANIFEST-2 Studie, die auf einen Paradigmenwechsel in der Behandlung von Myelofibrose hindeuten. Daher wird MorphoSys bis Mitte 2024 die Zulassung in den USA und Europa beantragen. Neben Myelofibrose sieht MorphoSys auch großes Potenzial in neuen Indikationen für myeloische Erkrankungen, die auf soliden Wirksamkeitsnachweisen (*Proof-of-Concept*-Ergebnissen) beruhen. Mit zusätzlichen

Ressourcen kann MorphoSys Pelabresib auf globaler Ebene ausbauen und zusätzliche Wachstumschancen viel schneller und effektiver nutzen.

MorphoSys kann Tulumimetostat mit Nachdruck vorantreiben: Derzeit wird Tulumimetostat in einer klinischen Phase-1/2-Studie zur Behandlung von soliden Tumoren und Lymphomen untersucht. Diese zeigen ein tiefes und dauerhaftes Ansprechen von Tulumimetostat-Monotherapie bei stark vorbehandelten Patienten, worüber sich Mediziner erfreulich geäußert haben. Als Biotech-Unternehmen muss MorphoSys seine Ressourcen fokussieren und hat daher seinen pivotalen klinischen Programmen Vorrang vor Tulumimetostat eingeräumt. Die zusätzlichen Ressourcen, die sich aus dem Zusammenschluss mit der Novartis AG ergeben, würden es MorphoSys ermöglichen, die Entwicklung dieses vielversprechenden Wirkstoffs zu beschleunigen.

### *Novartis ist ein starker strategischer Partner*

Novartis ist eines der größten globalen Pharmaunternehmen mit einem ausgezeichneten Ruf und Netzwerk sowie Zugang zu erheblichen finanziellen Ressourcen, die MorphoSys als eigenständiges Biotech-Unternehmen derzeit nicht zur Verfügung stehen. Novartis sichert MorphoSys erhebliche finanzielle Unterstützung zu.

Im Produktportfolio von Novartis gibt es kein Äquivalent zu Pelabresib, und Pelabresib wäre eine Ergänzung zu Ruxolitinib von Novartis. Die Wirksamkeit einer kombinierten Verabreichung von Pelabresib und Ruxolitinib wurde in der kürzlich abgeschlossenen MANIFEST-2-Studie (wie unten definiert) von MorphoSys untersucht.

### **6.1.3 Andere Erwägungen**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben auch eine Reihe anderer Faktoren berücksichtigt, unter anderem die unten aufgeführten Faktoren.

#### *Wahrscheinlichkeit des Vollzugs der Übernahme*

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Art der in der Zusammenschlussvereinbarung enthaltenen Angebotsbedingungen sowie die Wahrscheinlichkeit des Eintritts all dieser Bedingungen berücksichtigt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat waren und sind der Ansicht, dass das Angebot und die damit verfolgte Übernahme wahrscheinlich vollzogen werden würde bzw. wird, u.a. aufgrund der folgenden Faktoren:

- Die Größe und Skalierung von Novartis im Vergleich zu MorphoSys und ihre Erfahrung mit erfolgreichen Übernahmen; und
- die Wahrscheinlichkeit, dass die Angebotsbedingungen (einschließlich der Mindestannahmeschwelle von fünfundsiebzehn Prozent (65%), wie in Abschnitt 5.5.3 dieser Stellungnahme näher erläutert) erfüllt werden.

Ferner haben der Vorstand und der Aufsichtsrat die Wahrscheinlichkeit der Erteilung der fusionskontrollrechtlichen Freigaben durch die nationalen Kartellbehörden der Republik Österreich, Deutschlands und der Vereinigten Staaten für den Vollzug der Übernahme (die "**Regulatorische Freigaben**") geprüft. Diesbezüglich haben der Vorstand und der Aufsichtsrat Folgendes berücksichtigt:

- Die Anmeldung in der Republik Österreich ist am 12. Februar 2024 erfolgt. Am 12. März 2024 hat die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde (die "**BWB**")

bestätigt, dass weder die BWB noch der österreichische Bundeskartellanwalt beim Kartellgericht einen Antrag auf eingehende Prüfung der Übernahme gestellt haben und dass die Stillhalteverpflichtung ab dem 12. März 2024 nicht mehr gilt.

- Die Anmeldung in Deutschland ist am 13. Februar 2024 erfolgt. Am 12. März 2024 hat das Bundeskartellamt bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übernahme nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht vorliegen und dass die Übernahme vollzogen werden darf.
- Die Anmeldung bei der Federal Trade Commission und dem Department of Justice in den Vereinigten Staaten ist am 16. Februar 2024 mit anschließendem Widerruf und erneuter Anmeldung am 4. März 2024 erfolgt. Die zweite gesetzliche Wartezeit ist um 23:59 Uhr (Ortszeit New York) am 19. März 2024 abgelaufen.

Sämtliche für den Vollzug der Übernahme erforderlichen Regulatorischen Freigaben sind damit bereits erteilt und es gibt keine dahingehende Angebotsbedingung mehr. Für Details siehe Abschnitt 11.1 der Angebotsunterlage.

### ***Finanzierung nach Abschluss der Transaktion***

Nach dem Vollzug beabsichtigt die Novartis AG, der MorphoSys-Gruppe die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Geschäftstätigkeit von MorphoSys in der von Novartis AG beabsichtigten Form fortzuführen. Darüber hinaus wird sich die Novartis AG nach dem Vollzug nach besten Kräften bemühen, MorphoSys diejenigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die MorphoSys benötigt, um alle Verbindlichkeiten aus der Durchführung des Angebots bei Fälligkeit zu begleichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Verbindlichkeiten aus den Wandelschuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Incentivierungsprogramme.

### ***Zeitlicher Ablauf***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat waren und sind der Ansicht, dass der voraussichtliche Zeitpunkt des Abschlusses der Vorgeschlagenen Transaktionen und die Struktur der Transaktion als öffentliches Übernahmeangebot für MorphoSys-Aktien, das, vorbehaltlich der Erfüllung oder des vorherigen wirksamen Verzichts auf die in der Zusammenschlussvereinbarung festgelegten Angebotsbedingungen, den MorphoSys-Anteilsinhabern die Möglichkeit bieten sollte, die Gegenleistung für ihre MorphoSys-Anteile innerhalb eines für Transaktionen dieser Größe und Art üblichen Zeitraums zu erhalten. Insbesondere haben der Vorstand und der Aufsichtsrat berücksichtigt, dass bereits alle erforderlichen Regulatorischen Freigaben erteilt wurden und der Vollzug entsprechend unverzüglich, spätestens jedoch am vierten (4.) Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG (d.h. am 23. Mai 2024, vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist) bzw. nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG (d.h. am 10. Juni 2024, vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist) erfolgen könnte. Der Vorstand und der Aufsichtsrat waren und sind der Ansicht, dass die Möglichkeit eines Abschlusses innerhalb eines für Transaktionen dieser Größe und Art üblichen Zeitraums auch die Zeitspanne reduziert, in der das Geschäft von MorphoSys bis zu einem solchen Abschluss potenziellen Störungen und Unsicherheiten ausgesetzt wäre.

### ***Weitere Annahmefrist***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben erwogen, dass MorphoSys-Anteilsinhaber, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist annehmen, es dennoch innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen können, sofern alle in Abschnitt 5.5.3 dieser Stellungnahme beschriebenen Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist erfüllt sind oder auf sie zuvor wirksam verzichtet wurde. Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten dies für wichtig, weil eine solche Weitere Annahmefrist den nicht einreichenden MorphoSys-Anteilsinhabern eine zusätzliche Gelegenheit geben würde, ihre MorphoSys-Anteile im Rahmen des Angebots einzureichen.

### ***Erwerb von 100% der MorphoSys-Aktien***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben berücksichtigt, dass das Angebot u.a. auf den Erwerb von 100% der MorphoSys-Aktien gerichtet ist. Die Bedeutung für Novartis, vollständige Kontrolle über die Geschäftstätigkeit und das Vermögen von MorphoSys zu erwerben und schlussendlich 100% der MorphoSys-Aktien zu halten, beruht unter anderem auf der Tatsache, dass ein einziger Aktionär und eine Tätigkeit ohne Börsennotierung die Fähigkeit der MorphoSys-Gruppe und von Novartis verbessert, die Ziele der geplanten Transaktionen zu erreichen und die Maßnahmen der Strategie umzusetzen, die Kosten der MorphoSys-Gruppe zu senken und eine effiziente Kapitalstruktur zu ermöglichen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die in Abschnitt 7.2 dieser Stellungnahme beschriebenen Strukturmaßnahmen Novartis in die Lage versetzen, die volle Kontrolle über MorphoSys zu erlangen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben ferner die Tatsache berücksichtigt, dass es bei einvernehmlichen öffentlichen Übernahmeangeboten für Gesellschaften nach deutschem Recht üblich ist, dass die Bieterin und das Zielunternehmen bestimmte Umstrukturierungen für die Zeit nach dem Vollzug des Angebots vereinbaren, um der Bieterin die Möglichkeit zu eröffnen, letztlich 100% der Anteile des Zielunternehmens zu erwerben oder auf andere Weise die vollständige Kontrolle über dessen Geschäftstätigkeit und Vermögen zu erlangen.

Die Bieterin beabsichtigt in diesem Zusammenhang mit MorphoSys einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG abzuschließen (der "BGAV"). Mit Wirksamwerden des BGAV wäre die Bieterin berechtigt, dem Vorstand verbindliche Weisungen hinsichtlich der Geschäftsführung von MorphoSys zu erteilen und damit Kontrolle über die Geschäftsführung von MorphoSys auszuüben. Für den Fall, dass die Bieterin nach Vollzug der Transaktion mindestens (i) fünfundneunzig Prozent (95%) (aktienrechtlicher Squeeze-out) bzw. (ii) neunzig Prozent (90%) (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys hält, beabsichtigt die Bieterin, einen Squeeze-out zu verfolgen, d.h. eine Übertragung der MorphoSys-Aktien der MorphoSys-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß (A) §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) oder (B) §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) (jeweils ein "**Squeeze-out**"). Die Bieterin hat keine Absicht einen übernahmerechtlichen Squeeze-out durchzuführen.

### ***Delisting***

Die Bieterin beabsichtigt, das Delisting der MorphoSys-Aktien an allen regulierten Märkten im Europäischen Wirtschaftsraum (das "**Delisting**") so bald wie möglich nach dem Vollzug des Angebots herbeizuführen. Gemäß der Zusammenschlussvereinbarung wird MorphoSys auch

das Delisting der MorphoSys-Aktien und der MorphoSys-ADS an der Nasdaq sowie die Abmeldung (*deregistration*) der MorphoSys-Aktien nach Maßgabe des U.S. Exchange Act ermöglichen. Als Voraussetzung für das Delisting müsste allen verbleibenden Minderheitsaktionären von MorphoSys ein Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 des deutschen Börsengesetzes ("**BörsG**") unterbreitet werden, wobei jedes solche Delisting-Erwerbsangebot im Einklang mit den US-Angebotsvorschriften abgegeben werden würde. Die Bieterin rechnet damit, dass der gesetzlich vorgeschriebene Angebotspreis des Delisting-Erwerbsangebots dem Angebotspreis des vorliegenden Angebots entsprechen wird.

Nach dem Delisting würden die MorphoSys-Aktien nicht mehr im Regulierten Markt der FWB gehandelt werden, was die MorphoSys-Aktien faktisch illiquide machen könnte. Mit dem Delisting würden auch die umfangreichen kapitalmarktorientierten Berichtspflichten von MorphoSys enden.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen halten der Vorstand und der Aufsichtsrat das vorgeschlagene Delisting für wünschenswert und im besten Interesse von MorphoSys und ihrer Stakeholder. Während es in letzter Zeit für MorphoSys schwierig war, von der Börsennotierung der MorphoSys-Aktien und dem Zugang zu den Kapitalmärkten zu profitieren, würde MorphoSys von der Beendigung der mit der Börsennotierung verbundenen umfangreichen Berichtspflichten profitieren.

#### ***Aktienrechtliche Treuepflichten und MorphoSys-Kündigungszahlung***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung eingeräumte Möglichkeit bedacht, unter bestimmten Umständen die Zusammenschlussvereinbarung zu kündigen, nachdem ein Dritter eine Angebotsunterlage für ein alternatives Angebot veröffentlicht hat, dessen Konditionen unter Berücksichtigung aller Elemente des jeweiligen alternativen Angebots, einschließlich der Gegenleistung je Aktie sowie der Transaktionssicherheit und des Zeitplans, für MorphoSys und ihre Aktionäre günstiger sind als die Konditionen des Angebots (ein "**Vorzugswürdiges Angebot**"), insofern ein Unterlassen dieser Kündigung mit den aktienrechtlichen Treuepflichten des Vorstands gegenüber den MorphoSys-Anteilhabern, unter Berücksichtigung bestimmter anderer Beschränkungen in der Zusammenschlussvereinbarung, unvereinbar wäre. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben auch die Verpflichtung von MorphoSys in Betracht gezogen, eine Vertragsstrafe in Höhe von MEUR 50 in bar an die Novartis AG zu zahlen, falls die Zusammenschlussvereinbarung

- (i) von MorphoSys aufgrund (A) eines konkurrierenden öffentlichen Angebots eines Dritten für MorphoSys-Aktien (ein "**Konkurrenzangebot**"), das für mehr als zwanzig Prozent (20%) der MorphoSys-Aktien abgewickelt und vollzogen worden ist (eine "**Kündigung aufgrund eines Konkurrenzangebots**") oder (B) der Veröffentlichung eines Konkurrenzangebots, bei der der Vorstand unter Berücksichtigung der von der Novartis AG während dieses Zeitraums ggf. unterbreiteten Vorschläge zu dem Schluss kommt, dass dieses Konkurrenzangebot ein Vorzugswürdiges Angebot darstellt (eine "**Kündigung aufgrund eines Vorzugswürdigen Vorschlags**"), gekündigt wird;
- (ii) von der Bieterin anlässlich einer Kündigung aufgrund eines Konkurrenzangebots oder einer Kündigung aufgrund (A) eines Versäumnisses von MorphoSys, die in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbarten Vorgaben an die begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs.1 WpÜG in diese Stellungnahme oder den Schedule 14D-9 aufzunehmen oder (B) einer Änderung des Inhalts dieser

Stellungnahme oder des Schedule 14D-9 in einer Weise, die den in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbarten Vorgaben an die begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG nicht entspricht, gekündigt wird; oder

- (iii) entweder von MorphoSys oder der Bieterin anlässlich einer Kündigung aufgrund eines Vorzugswürdigen Vorschlags beendet wird und wenn (A) eine Person eine Transaktion, die wirtschaftlich oder anderweitig mit einem Konkurrierenden Angebot vergleichbar ist und die, sofern sie durchgeführt wird, den erfolgreichen Vollzug des Angebots verhindern oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verhindern würde (jede solche Transaktion, einschließlich eines Konkurrenzangebots, eine "**Konkurrierende Transaktion**") nach dem 5. Februar 2024 und vor der Beendigung der Zusammenschlussvereinbarung öffentlich bekannt gegeben und eine solche Konkurrierende Transaktion nicht mindestens zehn (10) Bankarbeitstage vor einer solchen Beendigung öffentlich und bedingungslos zurückgezogen hat und (B) MorphoSys innerhalb von zwölf (12) Monaten nach einer solchen Beendigung eine endgültige Vereinbarung in Bezug auf eine Konkurrierende Transaktion abschließt oder eine Konkurrierende Transaktion vollzogen wird (wobei es sich in beiden Fällen nicht um dieselbe Konkurrierende Transaktion handeln muss, auf die in (A) Bezug genommen wird), vorbehaltlich der in der Zusammenschlussvereinbarung festgelegten Bedingungen, die in Abschnitt 8.2.16 der Angebotsunterlage näher erläutert sind

(eine Vertragsstrafe, die in den Fällen einer Kündigung der Zusammenschlussvereinbarung gemäß von (i), (ii) oder (iii) fällig wird, jeweils die "**MorphoSys-Kündigungszahlung**").

Der Vorstand und der Aufsichtsrat waren der Auffassung, dass die Vereinbarung der MorphoSys- Kündigungszahlung in der Zusammenschlussvereinbarung notwendig war, um die Novartis AG zum Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung zu veranlassen, und sind nach Beratung durch ihre Finanz- und Rechtsberater zu dem Schluss gelangt, dass die Vereinbarung der MorphoSys-Kündigungszahlung unter Berücksichtigung der Maßstäbe aktienrechtlicher Treuepflichten und üblicher Bedingungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung nicht aktiv nach einem Konkurrierendem Angebot zu suchen einen gutgläubigen Dritten nicht daran hindern würde, ein Vorzugswürdiges Angebot abzugeben.

#### ***Kartellrechtliche Verpflichtungen und Novartis-Kündigungszahlung***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben berücksichtigt, dass die Bieterin und die Novartis AG vereinbart haben, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, sämtliche Hürden, die von den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit den behördlichen Genehmigungen geltend gemacht werden, zu vermeiden oder zu beseitigen, damit die Bieterin die Übernahme vorbehaltlich bestimmter üblicher regulatorischer Einschränkungen, wie sie in Abschnitt 8.2.12 der Angebotsunterlage näher erläutert werden, wie geplant vollziehen kann.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben auch die Tatsache berücksichtigt, dass die Novartis AG vorbehaltlich der Bedingungen der Zusammenschlussvereinbarung, wie in Abschnitt 8.2.17 der Angebotsunterlage näher erläutert, zugestimmt hat, MorphoSys eine Kündigungsentschädigung in Höhe von MEUR 100 in bar (die "**Novartis-Kündigungszahlung**") zu zahlen, falls die Zusammenschlussvereinbarung beendet wird, unter anderem, weil die erforderlichen Regulatorischen Freigaben nicht vor dem 5. Februar 2025, 23:59 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 17:59 Uhr Ortszeit New York vorliegen. Da die in Abschnitt 11.1 der Angebotsunterlage dargelegten Regulatorischen Freigaben bereits



vorliegen, kommt eine Novartis-Kündigungszahlung nur noch dann in Betracht, falls die Übernahme aufgrund der Untersagung durch eine weitere zuständige Behörde scheitert.

### ***Sonstige Stakeholder Interessen***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die sonstigen Interessen der Stakeholder berücksichtigt, insbesondere die Tatsache, dass die Novartis AG (i) weiterhin beabsichtigt, "MorphoSys" als den Unternehmensnamen von MorphoSys und der MorphoSys-Konzernunternehmen fortzuführen, (ii) weiterhin beabsichtigt, den Hauptsitz von MorphoSys in Planegg, Deutschland, sowie die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten an diesem Standort zu erhalten, und (iii) die Arbeitnehmer als das Fundament für den derzeitigen und zukünftigen Erfolg der MorphoSys-Gruppe ansieht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben ferner berücksichtigt, dass die Novartis AG ausweislich der Zusammenschlussvereinbarung die herausragenden Führungs- und Managementfähigkeiten und -qualitäten sowie die umfassenden Branchenkenntnisse der derzeitigen Mitglieder des Vorstands anerkennt.

### ***Sonstige Bedingungen der Zusammenschlussvereinbarung***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die sonstigen Bedingungen der Zusammenschlussvereinbarung berücksichtigt, darunter unter anderem die folgenden darin getroffenen Vereinbarungen:

- Die MorphoSys-Gruppe ist verpflichtet ihre Geschäfte in allen wesentlichen Belangen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis – einschließlich der aktuellen Strategie – führen, vorbehaltlich bestimmter, in der Zusammenschlussvereinbarung aufgeführter, begrenzter Ausnahmen.
- MorphoSys wird eine Reihe von Geschäftsführungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bieterin ergreifen, vorbehaltlich bestimmter, in der Zusammenschlussvereinbarung aufgeführter, begrenzter Ausnahmen. Diese Verpflichtungen können die Fähigkeit von MorphoSys einschränken, Geschäftschancen zu verfolgen, die es ansonsten wahrnehmen würde.
- Das Recht von MorphoSys, vorbehaltlich der Beschränkungen und Bedingungen der Zusammenschlussvereinbarung, von der Novartis AG und der Bieterin die Erfüllung ihrer sich aus der Zusammenschlussvereinbarung ergebenden Verpflichtungen zu verlangen, einschließlich der Verpflichtung der Bieterin, das Angebot zu den in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbarten Bedingungen zu vollziehen.

### ***Mit dem Angebot verbundene Unsicherheiten***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben bei ihren Beratungen über die Zusammenschlussvereinbarung, die vorgeschlagenen Transaktionen und das Angebot auch eine Reihe potenzieller Risiken oder negativer Auswirkungen berücksichtigt, die sich als Folge der Transaktion ergeben würden. Dies sind unter anderem die folgenden:

- Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben den Umstand berücksichtigt, dass die das Angebot annehmenden MorphoSys-Anteilhaber nach Vollzug des Angebots keine Beteiligung mehr an MorphoSys halten werden, was bedeutet, dass sie nicht mehr am

zukünftigen Wachstum von MorphoSys teilhaben und nicht mehr von Wertsteigerungen der MorphoSys-Aktien profitieren werden;

- Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben berücksichtigt, dass die Bedingungen für die Verpflichtung der Bieterin, die im Rahmen des Angebots eingereichten MorphoSys-Aktien anzunehmen und den Angebotspreis zu bezahlen, den Angebotsbedingungen unterliegen und dass die Möglichkeit besteht, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden, auch aufgrund von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle von MorphoSys liegen.
- Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben auch berücksichtigt, dass (i) wenn das Angebot nicht zustande kommt, das Management und andere Mitarbeiter von MorphoSys viel Zeit und Mühe aufgewendet haben und während der Anhängigkeit des Angebots erheblich von ihrer Arbeit abgelenkt gewesen sein würden und (ii) MorphoSys erhebliche Transaktionskosten für die Vorbereitung und den Vollzug des Angebots entstanden sind und noch entstehen werden, (iii) MorphoSys alle seine Rechte an Tafasitamab gemäß des Incyte-Kaufvertrags (wie unten definiert) verkauft haben würde, um die Bedingungen des bindenden Angebots, soweit die Novartis AG auf sie nicht verzichtet hat, zu erfüllen, wie in Abschnitt 10.1 dieser Stellungnahme beschrieben, unabhängig davon, ob das Angebot vollzogen wird oder nicht.
- Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben auch die Tatsache in Betracht gezogen, dass, wenn das Angebot nicht vollzogen wird, die Wahrnehmung der Fortführung der Geschäftstätigkeit von MorphoSys zu einem Verlust eines oder mehrerer Kunden, Geschäftspartner, Kooperationspartner oder Mitarbeiter führen könnte und dass der Börsenkurs der MorphoSys-Aktie nachteilig beeinflusst werden könnte.
- Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Auswirkungen der öffentlichen Ankündigung der geplanten Transaktionen auf den Geschäftsbetrieb, die Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten von MorphoSys sowie auf die Fähigkeit des Unternehmens, Schlüsselpersonal zu gewinnen und zu halten, solange die Transaktion noch nicht abgeschlossen ist, und die Möglichkeit von Klagen, Prozessen oder Verfahren im Zusammenhang mit der Zusammenschlussvereinbarung, den geplanten Transaktionen oder der Übernahme berücksichtigt.
- Der Vorstand und der Aufsichtsrat berücksichtigten ferner, dass die finanziellen Interessen der Vorstandsmitglieder sich von denen der MorphoSys-Anteilhaber unterscheiden oder zu diesen hinzukommen können, wie in Abschnitt 13 dieser Stellungnahme ausführlicher beschrieben, und prüften, ob ein potenzieller Interessenkonflikt in Bezug auf Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats bestand, und kamen zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall war.

#### **6.1.4 Weitere Erwägungen**

Für weitere Erwägungen zur Bewertung der Ziele und Absichten der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG durch den Vorstand und den Aufsichtsrat wird auf Abschnitt 7.3 dieser Stellungnahme verwiesen.

#### **6.2 Stellungnahmen von Centerview**

Am 5. Februar 2024 gab Centerview gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eine mündliche Stellungnahme (*Fairness Opinion*) ab, die später in einem schriftlichen Gutachten

mit Datum vom Tag der mündlichen Stellungnahme bestätigt wurde (die "**Signing-Opinion**"). Die Signing-Opinion war bedingt durch verschiedene darin getroffene Annahmen, angewandte Verfahren, geprüfte Sachverhalte sowie durch bestimmte Qualifikationen und Einschränkungen der von Centerview bei der Erstellung des Gutachtens durchgeführten Prüfung. Gemäß der Signing-Opinion ist der Angebotspreis, der den Inhabern von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Signing-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) nach der Zusammenschlussvereinbarung im Rahmen des Übernahmeangebots zu zahlen ist, aus finanzieller Sicht für diese Inhaber angemessen (*fair*).

Am 10. April 2024 gab Centerview gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eine weitere mündliche Stellungnahme (*Fairness Opinion*) ab, die später in einem schriftlichen Gutachten mit Datum vom Tag der mündlichen Stellungnahme bestätigt wurde (die "**Offer-Opinion**" und zusammen mit der Signing-Opinion die "**Centerview-Opinions**"). Die Offer-Opinion war ebenfalls bedingt durch verschiedene darin getroffene Annahmen, angewandte Verfahren, geprüfte Sachverhalte sowie bestimmte Qualifikationen und Einschränkungen der von Centerview bei der Erstellung des Gutachtens durchgeführten Prüfung. Auch gemäß der Offer-Opinion ist die Gegenleistung, welche den Inhabern von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Offer-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) gemäß der Angebotsunterlage im Rahmen des Übernahmeangebots zu zahlen ist, aus finanzieller Sicht für diese Inhaber angemessen (*fair*).

Der vollständige Text der Offer-Opinion, welcher die darin getroffenen Annahmen, die angewandten Verfahren, die geprüften Sachverhalte sowie die Qualifikationen und Einschränkungen der von Centerview bei der Erstellung der Offer-Opinion durchgeführten Prüfung beschreibt, ist als **Anlage 1** beigefügt und wird durch Verweis Bestandteil dieser Stellungnahme.

**Die nachstehend dargestellte Zusammenfassung der Offer-Opinion ist in ihrer Gesamtheit durch den vollständigen Wortlaut der Offer-Opinion qualifiziert, welche als Anlage 1 beigefügt ist. Für die Darstellung der getroffenen Annahmen, der angewandten Verfahren, der geprüften Sachverhalte sowie der Qualifikationen und Einschränkungen der von Centerview bei der Erstellung der Offer-Opinion durchgeführten Prüfung sollte der Wortlaut der Offer-Opinion vollständig und sorgfältig gelesen werden.**

**Die Finanzberatungsdienstleistungen von Centerview und die Centerview-Opinions wurden ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats von MorphoSys (jeweils in ihrer entsprechenden Eigenschaft als Organ von MorphoSys und nicht in sonstiger Eigenschaft) erbracht, und zwar jeweils in Verbindung mit und für die Zwecke ihrer Prüfung der Zusammenschlussvereinbarung in Hinsicht auf die Signing-Opinion bzw. ihrer Prüfung der Übernahme mit Blick auf die Offer-Opinion. Die Signing-Opinion betrifft lediglich die Angemessenheit (*fairness*) der Gegenleistung, welche den Inhabern von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Signing-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) gemäß der Zusammenschlussvereinbarung zu zahlen ist, aus finanzieller Sicht zum Zeitpunkt der Signing-Opinion. Die Signing-Opinion behandelt keine anderen Bestimmungen oder Aspekte der Zusammenschlussvereinbarung und stellt keine Empfehlung an einen MorphoSys-Anteilhaber dahingehend dar, ob dieser im Zusammenhang mit dem Angebot MorphoSys-Aktien einreichen sollte oder nicht oder wie sich ein solcher MorphoSys-**

**Anteilsinhaber oder eine sonstige Person sich in Hinsicht auf die Übernahme oder jegliche andere Frage verhalten sollte. Die Offer-Opinion betrifft ebenfalls lediglich die Angemessenheit der Gegenleistung, welche den Inhabern von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Offer-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) gemäß der Angebotsunterlage im Rahmen des Angebots zu zahlen ist, aus finanzieller Sicht zum Zeitpunkt der Offer-Opinion. Die Offer-Opinion behandelt ebenfalls keine anderen Bestimmungen oder Aspekte der Angebotsunterlage oder der Übernahme und stellt keine Empfehlung an einen MorphoSys-Anteilsinhaber dahingehend dar, ob dieser im Zusammenhang mit dem Angebot MorphoSys-Aktien einreichen sollte oder nicht oder wie ein solcher MorphoSys-Anteilsinhaber oder eine sonstige Person sich mit Bezug auf die Übernahme oder jegliche andere Frage verhalten sollte.**

Im Zusammenhang mit der Erstellung der vorstehend beschriebenen Centerview-Opinions und der Durchführung der entsprechenden Finanzanalysen hat Centerview unter anderem die folgenden Unterlagen gesichtet:

- Geschäftsberichte von MorphoSys auf Form 20-F für die Geschäftsjahre endend zum 31. Dezember 2022, 2021 und 2020;
- Bestimmte Zwischenberichte von MorphoSys an die Aktionäre auf Form 6-K;
- Bestimmte öffentlich verfügbare Analysten-Berichte über MorphoSys;
- Bestimmte weitere Mitteilungen von MorphoSys an ihre Aktionäre; und
- Bestimmte interne Angaben über das Geschäft, den Betrieb, die Erträge, den Cashflow, die Aktiva und Passiva sowie die Geschäftsaussichten von MorphoSys, einschließlich der in Abschnitt 6.3 dieser Stellungnahme dargestellten Prognosen, welche von der Geschäftsleitung von MorphoSys erstellt und Centerview zu Analyse-Zwecken zur Verfügung gestellt wurden. Diese Angaben werden in dieser Zusammenfassung der Centerview-Opinions zusammen als "**Interne Daten**" bezeichnet.

Ausschließlich mit Bezug auf die Erstellung der vorstehend beschriebenen Signing-Opinion, hat Centerview auch die folgenden Unterlagen gesichtet:

- Einen Entwurf der Zusammenschlussvereinbarung vom 5. Februar 2024; und
- Den Geschäftsbericht von MorphoSys auf Form 20-F für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2020.

Ausschließlich mit Bezug auf die Erstellung der vorstehend beschriebenen Offer-Opinion, hat Centerview auch die folgenden Unterlagen gesichtet:

- Einen Entwurf der Angebotsunterlage vom 10. April 2024, in dieser Zusammenfassung der Centerview-Opinions bezeichnet als "Angebotsunterlagen-Entwurf";
- Die Zusammenschlussvereinbarung; und
- Den Geschäftsbericht von MorphoSys auf Form 20-F für das Geschäftsjahr 2023.

Centerview nahm ferner an Gesprächen mit dem Executive Committee von MorphoSys (das "**Executive Committee**") und weiteren Repräsentanten von MorphoSys zu deren Bewertung

der Internen Daten teil. Darüber hinaus führte Centerview weitere Finanzstudien und -analysen durch und berücksichtigte zusätzliche Informationen, die Centerview für angemessen erachtete.

Ohne Durchführung einer unabhängigen Überprüfung oder Übernahme der entsprechenden Verantwortung, ging Centerview von der Richtigkeit und Vollständigkeit der finanziellen, rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen, buchhalterischen und sonstigen Informationen aus, die an Centerview übermittelt und mit Centerview besprochen wurden oder die von Centerview für die Zwecke der Centerview-Opinions geprüft worden waren. Centerview verließ sich mit Zustimmung von MorphoSys auf die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen. In diesem Zusammenhang ging Centerview auf Anweisung von MorphoSys davon aus, dass die Internen Daten (einschließlich der Prognosen) in angemessener Weise auf einer Grundlage erstellt wurden, welche zum gegebenen Zeitpunkt die besten verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen der Geschäftsleitung von MorphoSys mit Bezug auf die darin behandelten Themen darstellen und Centerview stützte sich auf Anweisung von MorphoSys auf die Internen Daten für ihre Prüfung und für die Centerview-Opinions. Auf Anweisung von MorphoSys hat Centerview bestimmte Zahlen in den Internen Daten von EUR in USD umgerechnet, wobei für die Signing-Opinion und die Offer-Opinion ein Wechselkurs vom 2. Februar 2024 zugrunde gelegt wurde. Der EUR-zu-USD-Wechselkurs zum Zeitpunkt der Erstellung und Abgabe der Offer-Opinion durch Centerview entsprach dem Wechselkurs vom 2. Februar 2024. Centerview hat zu den Internen Daten oder den Annahmen, auf denen sie beruhen, keine Ansicht oder Meinung geäußert. Darüber hinaus hat Centerview auf Anweisung von MorphoSys keine unabhängige Bewertung der Aktiva oder Passiva (einschließlich Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie derivative, außerbilanzielle und sonstige Aktiva und Passiva) von MorphoSys vorgenommen und Centerview wurden auch keine solche Bewertungen zur Verfügung gestellt. Ferner wurde Centerview nicht angewiesen, eine Vor-Ort Inspektion der Immobilien oder Vermögenswerte von MorphoSys durchzuführen und Centerview hat auch keine solche Inspektion durchgeführt. Centerview ging ferner auf Anweisung von MorphoSys davon aus, dass sich die Angebotsunterlage von dem von Centerview durchgesehenen Angebotsunterlagen-Entwurf nicht wesentlich im Hinblick auf die Analyse von Centerview oder auf die Offer-Opinion unterscheiden würde. Centerview ging ferner auf Anweisung von MorphoSys zudem davon aus, dass (i) die Übernahme gemäß den in der Angebotsunterlage dargestellten Bedingungen und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften und sonstigen relevanten Dokumenten oder Anforderungen vollzogen wird, ohne Verzögerung oder Verzicht auf oder Änderung einer Bestimmung, Bedingung oder Vereinbarung, deren Auswirkungen für die Analyse von Centerview oder die Centerview-Opinions von wesentlicher Bedeutung wären und (ii) im Zuge der Einholung der erforderlichen behördlichen, regulatorischen und sonstigen Genehmigungen, Zustimmungen, Freigaben und Verzichtserklärungen für die Übernahme keine Verzögerung, Beschränkung, Einschränkung, Bedingung oder sonstige Änderung auferlegt wird, deren Auswirkungen für die Analyse von Centerview oder für die Centerview-Opinions wesentlich wären. Centerview hat die Solvenz oder den anzusetzenden Zeitwert von MorphoSys oder die Fähigkeit von MorphoSys, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen, nicht bewertet und keine Stellungnahme in diesem Zusammenhang abgegeben; ebenso hat Centerview keine Stellungnahme oder Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen der Übernahme auf diese Aspekte abgegeben, die sich aufgrund von irgendwelchen landes- oder bundesrechtlichen oder sonstigen Vorschriften des Insolvenzrechts oder ähnlichen Vorschriften ergeben könnten. Centerview ist kein Berater für Rechts-, Regulierungs-, Steuer- oder Buchhaltungsfragen und Centerview hat sich nicht zu rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder buchhalterischen Fragen geäußert.

Die Bewertung von Centerview unterscheidet sich in diversen wichtigen Aspekten von einer Bewertung durch qualifizierte Abschlussprüfer und/oder von Vermögenswert-basierten Bewertungen im Allgemeinen. Insbesondere hat Centerview keine Bewertungen auf der Grundlage der vom Deutschen Institut für Wirtschaftsprüfer ("IDW") veröffentlichten Bewertungsstandards durchgeführt (IDW S 1). Die Centerview-Opinions ersetzen diese Bewertungen nicht. Centerview gibt keine Äußerung dazu ab, ob es angesichts der Art der Übernahme erforderlich oder angemessen sein könnte, dass MorphoSys entsprechende Bewertungen einholt. Darüber hinaus wurden die Centerview-Opinions nicht im Einklang mit dem IDW-Standard "Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions" (IDW-S 8) abgegeben.

Centerview hat keine Ansicht zu der Geschäftsentscheidung von MorphoSys geäußert, mit der Übernahme fortzufahren oder die Übernahme durchzuführen. Dasselbe gilt für die relativen Vorteile der Übernahme im Vergleich zu alternativen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die MorphoSys verfolgen könnte und in den Stellungnahmen von Centerview wurde nicht auf diese Fragen eingegangen. Die Signing-Opinion war beschränkt auf und betraf lediglich die Angemessenheit (*fairness*) der Gegenleistung aus finanzieller Sicht zum Zeitpunkt der Signing-Opinion, welche den Inhabern von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Signing-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) gemäß der Zusammenschlussvereinbarung zu zahlen ist. Die Offer-Opinion war beschränkt auf und betraf lediglich die Angemessenheit (*fairness*) der Gegenleistung aus finanzieller Sicht zum Zeitpunkt der Offer-Opinion, welche den Inhabern von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Offer-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) gemäß der Angebotsunterlage im Rahmen des Angebots zu zahlen ist. Für die Zwecke der Centerview-Opinions wurde Centerview hinsichtlich der Signing-Opinion nicht aufgefordert, auf andere Bedingungen oder Aspekte der Zusammenschlussvereinbarung einzugehen und hinsichtlich der Offer-Opinion wurde Centerview nicht aufgefordert, auf andere Bedingungen oder Aspekte der Angebotsunterlage oder der Übernahme einzugehen und Centerview hat keine entsprechende Äußerung vorgenommen und ist auch in den Centerview-Opinions nicht auf diese Themen eingegangen. Dies umfasst Äußerungen zur Struktur oder Form der Übernahme sowie zu allen sonstigen Verträgen oder Vereinbarungen, die in der Zusammenschlussvereinbarung behandelt oder in der Angebotsunterlage beschrieben werden oder die in Verbindung mit der Übernahme abgeschlossen oder anderweitig behandelt werden, einschließlich der Angemessenheit der Übernahme oder einer sonstigen Bestimmung oder eines Aspekts der Übernahme und jeglicher Gegenleistung, die im Zusammenhang mit der Übernahme von den Inhabern einer anderen Wertpapierklasse, den Gläubigern oder sonstigen Stakeholdern von MorphoSys oder einer sonstigen Partei erzielt werden sowie der Auswirkungen der Übernahme auf solche Personen. Außerdem wurde Centerview nicht angewiesen, auf eine Bestimmung oder einen Aspekt des Incyte-Kaufvertrags einzugehen, gemäß welchem bestimmte Vermögenswerte von MorphoSys und MorphoSys US unmittelbar vor der Ausführung der Zusammenschlussvereinbarung verkauft wurden noch darauf wie sich der Incyte-Kaufvertrag auf MorphoSys, die Angebotsunterlage, die Zusammenschlussvereinbarung oder die Übernahme auswirken kann. Centerview hat keine entsprechende Äußerung vorgenommen und ist auch in den Centerview-Opinions nicht auf diese Themen eingegangen. Darüber hinaus äußerte Centerview keine Ansicht und gab auch keine Stellungnahme ab zur Angemessenheit (finanziell oder auf sonstige Weise) der Höhe, Art oder sonstigen Aspekte jeglicher Gegenleistung, welche an die leitenden Angestellten, Direktoren oder Mitarbeiter von MorphoSys oder an eine sonstige beteiligte Partei oder eine bestimmte Gruppe solcher Personen im Zusammenhang mit der Übernahme zu zahlen ist. Die

gilt unabhängig davon, ob eine solche Gegenleistung im Verhältnis zum Angebotspreis betrachtet wird, der gemäß der Zusammenschlussvereinbarung (mit Blick auf die Signing-Opinion) an die Inhaber von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Signing-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) bzw. gemäß der Angebotsunterlage (mit Blick auf die Offer-Opinion) an die Inhaber von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Offer-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) im Rahmen des Angebots zu zahlen ist. Die Centerview-Opinions beruhen zwangsläufig auf finanziellen, wirtschaftlichen, monetären, Währungs-, Markt- und sonstigen -bedingungen und -umständen, die zu den jeweiligen Zeitpunkten der Centerview-Opinions bestanden sowie auf den Angaben, die Centerview zu diesen Zeitpunkten zur Verfügung gestellt wurden. Centerview ist nicht verpflichtet oder dafür verantwortlich, die Centerview-Opinions auf der Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen zu aktualisieren, zu überarbeiten oder neu zu bestätigen, die nach dem jeweiligen Datum der Centerview-Opinions eintreten. Die Centerview-Opinions stellen keine Empfehlung an einen MorphoSys-Anteilsinhaber dahingehend dar, ob ein solcher Inhaber im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot MorphoSys-Anteile einreichen sollte oder nicht oder wie sich ein solcher MorphoSys-Anteilsinhaber oder eine sonstige Person mit Bezug auf die Übernahme oder jegliche andere Frage verhalten sollte. Die Finanzberatungsdienstleistungen von Centerview und die Centerview-Opinions wurden ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats von MorphoSys (jeweils in ihrer entsprechenden Eigenschaft als Organ von Morphosys und nicht in sonstiger Eigenschaft) bereitgestellt, in Verbindung mit und für die Zwecke ihrer Prüfung der Zusammenschlussvereinbarung mit Blick auf die Signing-Opinion bzw. ihrer Prüfung der Übernahme mit Blick auf die Offer-Opinion. Die jeweilige Erteilung der Centerview-Opinions wurde durch das Centerview Partners LLC Fairness Opinion Committee genehmigt.

### 6.2.1 Zusammenfassung der Centerview Finanzanalyse

Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der wesentlichen Finanzanalysen, die gemeinsam mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat im Zusammenhang mit den Centerview-Opinions erstellt und geprüft wurden.

**Die nachstehend dargestellte Zusammenfassung erhebt weder den Anspruch, eine vollständige Darstellung der durchgeführten Finanzanalysen oder Faktoren zu sein, die von Centerview berücksichtigt wurden und die den Centerview-Opinions zugrunde liegen, noch reflektiert die Reihenfolge der beschriebenen Finanzanalysen die relative Bedeutung oder die Gewichtung, die diesen Finanzanalysen von Centerview beigemessen wird. Centerview hat verschiedene Annahmen ggf. als mehr oder weniger wahrscheinlich erachtet als andere Annahmen; daher sollten die Referenzbereiche, die sich aus einem bestimmten Teil der nachstehend zusammengefassten Analysen ergeben, nicht als Ansicht von Centerview hinsichtlich des tatsächlichen Wertes von MorphoSys verstanden werden. Einige der nachstehenden Zusammenfassungen der Finanzanalysen enthalten Informationen, die tabellarisch dargestellt wurden. Um die Finanzanalysen vollständig zu verstehen, müssen die Tabellen zusammen mit dem Text jeder Zusammenfassung gelesen werden, da die Tabellen für sich keine vollständige Beschreibung der von Centerview durchgeführten Finanzanalysen darstellen. Die Betrachtung der Daten in den nachstehenden Tabellen ohne Berücksichtigung aller Finanzanalysen oder Faktoren oder der vollständigen Beschreibung solcher Analysen oder Faktoren, einschließlich der Methoden und Annahmen, die diesen Analysen zugrunde liegen, könnte zu einer**

## **irreführenden oder unvollständigen Ansicht der den Finanzanalysen von Centerview und den Centerview-Opinions zugrunde liegenden Faktoren und Prozesse führen.**

Bei der Durchführung ihrer Analysen hat Centerview zahlreiche Annahmen in Bezug auf die Branchenentwicklung, die allgemeinen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen und andere Aspekte getroffen, von denen viele außerhalb der Kontrolle von MorphoSys oder anderen an der Übernahme beteiligten Parteien liegen. Weder MorphoSys, Novartis, die Bieterin noch Centerview noch irgendeine andere Person übernehmen die Verantwortung für zukünftige Ergebnisse, die wesentlich von den dargestellten Ergebnissen abweichen. Die in diesen Analysen enthaltenen Schätzungen sind nicht notwendigerweise ein Hinweis auf tatsächliche Werte oder Vorhersagen für zukünftige Ergebnisse oder Werte, die für MorphoSys deutlich mehr oder weniger vorteilhaft sein können als nachstehend dargestellt. Darüber hinaus geben die Analysen zum Wert von MorphoSys nicht vor, Unternehmensbewertungen zu sein oder die Preise abzubilden, zu denen MorphoSys-Aktien tatsächlich verkauft werden können. Dementsprechend sind die in den Finanzanalysen verwendeten Annahmen und Schätzungen sowie die daraus abgeleiteten Ergebnisse von Natur aus mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Sofern nicht anders angegeben, beruhen die folgenden quantitativen Angaben, soweit sie auf Marktdaten beruhen, auf Marktdaten, die, für die Zwecke der Signing-Opinion, am oder vor dem 2. Februar 2024 (dem letzten vollen Handelstag vor der Zustimmung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zur Übernahme) und, für die Zwecke der Offer-Opinion, am oder vor dem 9. April 2024 (dem letzten vollen Handelstag vor der Abgabe der Offer-Opinion an den Vorstand und den Aufsichtsrat durch Centerview) bestanden und sind nicht notwendigerweise ein Hinweis auf aktuelle Marktbedingungen.

### **6.2.2 Analyse ausgewählter öffentlicher Unternehmen**

Centerview hat bestimmte Finanzinformationen, Kennzahlen und Multiplikatoren für MorphoSys überprüft und mit entsprechenden Finanzinformationen, Kennzahlen und Multiplikatoren von börsennotierten Unternehmen verglichen, die Centerview aufgrund ihrer Erfahrung und fachlichen Bewertung als mit MorphoSys vergleichbar erachtet (für die Zwecke dieses Abschnitts der Stellungnahme werden solche ausgewählten börsennotierten Unternehmen als die "**Ausgewählten Vergleichsgesellschaften**" bezeichnet). Die Ausgewählten Vergleichsgesellschaften waren:

- Agios Pharmaceuticals, Inc.;
- BioCryst Pharmaceuticals, Inc.;
- Day One Biopharmaceuticals, Inc.;
- Deciphera Pharmaceuticals, Inc.;
- Geron Corporation;
- Harmony Biosciences Holdings, Inc.;
- Mirum Pharmaceuticals, Inc.;
- SpringWorks Therapeutics, Inc.; und
- Sydndax Pharmaceuticals, Inc.

Auch wenn keine der in dieser Analyse dargestellten Ausgewählten Vergleichsgesellschaften mit MorphoSys direkt vergleichbar ist, wurden diese Gesellschaften unter anderem ausgewählt,



weil es sich um börsennotierte Unternehmen mit bestimmten betrieblichen und finanziellen Merkmalen handelt, die Centerview für die Zwecke ihrer Analysen als mit MorphoSys vergleichbar erachtete. Da jedoch keine der Ausgewählten Vergleichsgesellschaften MorphoSys genau gleicht, ging Centerview davon aus, dass es unangemessen sei, sich ausschließlich auf die quantitativen Ergebnisse der Analyse der Ausgewählten öffentlichen Unternehmen zu stützen. Dementsprechend hat Centerview auf der Grundlage ihrer Erfahrung und fachlichen Bewertung auch qualitative Wertungen hinsichtlich der Unterschiede zwischen den geschäftlichen, finanziellen und betrieblichen Merkmalen und den Geschäftsaussichten von MorphoSys und den Ausgewählten Vergleichsgesellschaften einfließen lassen, welche jeweils Auswirkungen auf die Börsenwerte derartiger Unternehmen haben könnten. Auf diese Weise wurde ein Kontext hergestellt, in welchem die Ergebnisse der quantitativen Analyse berücksichtigt werden können.

Unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen aus SEC-Einreichungen, Konsens-Schätzungen von Wall Street-Analysten und anderen Datenquellen zum Stand vom 2. Februar 2024 für die Zwecke der Signing-Opinion und zum Stand vom 9. April 2024 für die Zwecke der Offer-Opinion, berechnete Centerview für jede der Ausgewählten Vergleichsgesellschaften die folgenden Zahlen, Kennzahlen und Multiplikatoren: (i) den Unternehmenswert (berechnet als Verkehrswert des nach der Treasury-Stock-Method ermittelten Eigenkapitals unter Berücksichtigung ausstehender In-the-Money-Optionen, sonstiger Aktien-basierter Vergütungen und sonstiger wandelbarer Wertpapiere, soweit zutreffend, zuzüglich Verschuldung und abzüglich Barmittel, nach Berücksichtigung bestimmter Anpassungen für Minderheitsanteile und bedingte Gegenleistungen) und (ii) den Unternehmenswert als Multiplikator der prognostizierten Umsatzerlöse für das Kalenderjahr 2028 (dieser Multiplikator, bezogen auf die Ausgewählten Vergleichsgesellschaften wird als "**UW/KJ'28P Umsatzerlöse**" bezeichnet). Diese Analysen ergaben für die Ausgewählten Vergleichsgesellschaften den Mittelwert für die UW/KJ'28P Umsatzerlöse als den Multiplikator des Unternehmenswerts im Verhältnis zu den prognostizierten Umsatzerlösen für das Kalenderjahr 2028.

Aus der Berechnung ergaben sich für die Zwecke der Offer-Opinion die folgenden Daten:

	<b>UW/KJ'28P Umsatzerlöse<sup>(1)</sup></b>
Agios Pharmaceuticals, Inc. ....	2,1x
BioCryst Pharmaceuticals, Inc. ....	1,3x
Day One Biopharmaceuticals, Inc. ....	1,7x
Deciphera Pharmaceuticals, Inc. ....	2,0x
Geron Corporation .....	1,8x
Harmony Biosciences Holdings, Inc. ....	1,4x
Mirum Pharmaceuticals, Inc. ....	1,8x
SpringWorks Therapeutics, Inc. ....	3,9x
Syndax Pharmaceuticals, Inc. ....	3,6x
<b>Mittelwert</b> .....	<b>1,8x</b>

(1) Für die Zwecke der Signing-Opinion hat Centerview Daten vom 2. Februar 2024 verwendet, welche zu anderen Multiplikatoren als den oben aufgeführten geführt haben.

Auf der Grundlage ihrer Analyse und anderer Erwägungen, die Centerview im Rahmen ihrer fachlichen Bewertung und Erfahrung als relevant erachtete, wählte Centerview für das Kalenderjahr 2028 für die Multiplikatoren von Unternehmenswert im Verhältnis zu

Umsatzerlösen eine Referenzspanne von 1,5x bis 4,0x aus. Bei der Auswahl dieser Referenzspanne hat Centerview auf der Grundlage ihrer Erfahrung und fachlichen Bewertung qualitative Wertungen in Bezug auf Unterschiede zwischen den Unternehmen getroffen und zwar im Hinblick auf geschäftliche, finanzielle und betriebliche Merkmale, welche Auswirkungen auf den Börsenwert von MorphoSys und den Ausgewählten Vergleichsgesellschaften haben könnten. Auf diese Weise wurde ein Kontext für die Berücksichtigung der Ergebnisse der quantitativen Analyse hergestellt. Diese qualitativen Wertungen bezogen sich unter anderem auf die unterschiedlichen Größen, Wachstumsaussichten und Geschäftsprofile sowie den Grad des betrieblichen Risikos von MorphoSys und diesen Ausgewählten Vergleichsgesellschaften. Centerview wandte den Multiplikator für Unternehmenswert im Verhältnis zu Umsatzerlösen für die Referenzspanne für das Kalenderjahr 2028 auf die prognostizierten angepassten Umsatzerlöse von MorphoSys für das Kalenderjahr 2028 in Höhe von MEUR 642 an, wie in den Prognosen dargestellt, um eine Spanne implizierter Eigenkapitalwerte für MorphoSys abzuleiten. Centerview dividierte diese implizierten Eigenkapitalwerte dann durch die Anzahl der vollständig verwässerten ausstehenden MorphoSys-Aktien (ermittelt nach der Treasury-Stock-Methode auf der Grundlage von 37,7 Millionen MorphoSys-Aktien (1 MorphoSys-ADS = 0,25 MorphoSys-Aktien) sowie unter Berücksichtigung von 0,3 Millionen ausstehenden, sich im Geld befindlichen Aktienoptionen (entspricht 1,2 Millionen MorphoSys-ADS) mit einem gewichteten durchschnittlichen Ausübungspreis von MEUR 65,56, 1,0 Millionen Restricted Stock Units (entspricht 4,0 Millionen MorphoSys-ADS) und 2,2 Millionen Performance Share Units (entspricht 9,0 Millionen MorphoSys-ADS)) zum 31. Januar 2024, wie in den Internen Daten dargestellt. Daraus ergibt sich eine implizite Eigenkapital-Wertspanne je MorphoSys-Aktie von EUR 16,75 bis EUR 56,00 (gerundet auf die nächsten EUR 0,05). Centerview verglich diese Spanne dann mit dem Wert des Angebotspreises von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie ohne Zinsen, welche (für die Zwecke der Signing-Opinion) den Inhabern von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Signing-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) gemäß der Zusammenschlussvereinbarung bzw. (für die Zwecke der Offer-Opinion) den Inhabern von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Offer-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) gemäß der Angebotsunterlage im Rahmen des Angebots zu zahlen ist.

### 6.2.3 Analyse ausgewählter Präzedenz-Transaktionen

Centerview hat bestimmte Informationen zu den folgenden ausgewählten Transaktionen geprüft und analysiert, welche Centerview im Hinblick auf MorphoSys und die Übernahme aufgrund ihrer Erfahrung und fachlichen Bewertung (für die Zwecke dieses Abschnitts der Stellungnahme als die "**Ausgewählten Transaktionen**" bezeichnet) als relevant erachtet hat.

Auch wenn keine der Ausgewählten Transaktionen direkt mit der Übernahme vergleichbar ist, wurden die unten aufgeführten Ausgewählten Transaktionen unter anderem auf der Grundlage der Erfahrung und der fachlichen Bewertung von Centerview identifiziert, da die Ausgewählten Transaktionen bestimmte Merkmale aufweisen, die für die Zwecke dieser Analyse als mit bestimmten Merkmalen der Übernahme vergleichbar angesehen werden können. Die Gründe für und Umstände im Zusammenhang mit den einzelnen analysierten Transaktionen sind vielfältig und es gibt inhärente Unterschiede zwischen dem Geschäft, dem Betrieb, der finanziellen Lage und den Geschäftsaussichten von MorphoSys und den in der Analyse der Ausgewählten Transaktionen einbezogenen Gesellschaften. Diese Analyse umfasste komplexe Betrachtungen und qualitative Wertungen hinsichtlich der geschäftlichen, betrieblichen bzw.

finanziellen Merkmale und sonstigen Faktoren, welche Auswirkungen auf die Börsenwerte, Anschaffungswerte sowie sonstigen Werte der Ausgewählten Vergleichsgesellschaften und MorphoSys haben könnten. Da jedoch keine der für diese Analyse Ausgewählten Transaktionen der Übernahme genau gleicht oder mit dieser direkt vergleichbar ist, ging Centerview davon aus, dass es unangemessen sei, sich ausschließlich auf die quantitativen Ergebnisse der Analyse der Ausgewählten Transaktionen zu stützen. Dementsprechend hat Centerview auf der Grundlage ihrer Erfahrung und fachlichen Bewertung auch qualitative Wertungen hinsichtlich der Unterschiede zwischen den geschäftlichen, finanziellen und betrieblichen Merkmalen von MorphoSys und jeder Zielgesellschaft sowie hinsichtlich der Übernahme und der Ausgewählten Transaktionen vorgenommen, welche sich jeweils auf die Transaktionswerte auswirken könnten. Auf diese Weise wurde ein Kontext hergestellt, in welchem die Ergebnisse der quantitativen Analyse berücksichtigt werden können.

Unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen aus SEC-Einreichungen und anderen Datenquellen zum Zeitpunkt der Ankündigung der Ausgewählten Transaktionen, hat Centerview für jede Ausgewählte Transaktion unter anderem den für das jeweilige Zielunternehmen implizierten Unternehmenswert berechnet, auf der Grundlage der im Rahmen der jeweiligen Ausgewählten Transaktion zu zahlenden Gegenleistung (berechnet als Angebotswert (ermittelt nach der Treasury-Stock-Methode und unter Berücksichtigung von ausstehende, im Geld befindlichen Aktienoptionen, Optionsscheinen, Restricted-Stock-Units, ausstehenden, noch nicht ausübaren Earnout-Aktien und sonstigen wandelbaren Wertpapieren), zuzüglich des Buchwerts der Verschuldung und bestimmter Verbindlichkeiten abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie unter Ausschluss bedingter Gegenleistungen) als Multiplikator der prognostizierten Fünf (5)-Jahres-Umsatzerlöse des Zielunternehmens (dieser Multiplikator, bezogen auf die Ausgewählten Transaktionen, bezeichnet als "**UW/pr. Fünfjahresumsatz-Multiplikator**"), für die zum Zeitpunkt der jeweiligen Ankündigung der Transaktionen Finanzinformationen veröffentlicht worden waren.

Aus der Berechnung ergaben sich für die Zwecke der Offer-Opinion die folgenden Daten:

<b>Ankündigungsdatum</b>	<b>Zielgesellschaft</b>	<b>Erwerber</b>	<b>UW/pr. Fünfjahresumsatz- Multiplikator</b>
Februar 2024	CymaBay Therapeutics, Inc.	Gilead Sciences, Inc.	5,0x <sup>(1)</sup>
Mai 2023	CTI BioPharma Corp.	Swedish Orphan Biovitrum AB	2,1x
Januar 2023	Albireo Pharma, Inc.	Ipsen, S.A.	1,0x
Januar 2023	Amryt Pharma PLC	Chiesi Farmaceutici S.p.A.	1,8x
August 2022	ChemoCentryx, Inc.	Amgen Inc.	3,7x
April 2022	Sierra Oncology, Inc.	GlaxoSmithKline plc	2,8x
Januar 2022	Zogenix, Inc.	UCB S.A.	2,3x
September 2021	Kadmon Holdings, Inc.	Sanofi SA	3,7x
Februar 2021	Viela Bio, Inc.	Horizon Therapeutics Public Limited Company	5,6x

<b>Ankündigungsdatum</b>	<b>Zielgesellschaft</b>	<b>Erwerber</b>	<b>UW/pr. Fünfjahresumsatz- Multiplikator</b>
Mai 2020	Portola Pharmaceuticals, Inc.	Alexion Pharmaceuticals, Inc.	3,1x
<b>Mittelwert</b>			<b>2,9x<sup>(2)</sup></b>

- (1) *Der Erwerb von CymaBay Therapeutics, Inc. durch Gilead Sciences, Inc. (die "CymaBay-Transaktion") war zum Zeitpunkt der Signing-Opinion noch nicht erfolgt und wurde daher für die Zwecke der Signing-Opinion nicht berücksichtigt.*
- (2) *Für die Zwecke der Signing-Opinion beinhaltet der UW/pr. Fünfjahresumsatz-Multiplikator nicht die CymaBay-Transaktion und wich daher vom dargestellten Multiplikator ab.*

Auf der Grundlage der Analyse der relevanten Kennzahlen für jedes der Zielunternehmen in den Ausgewählten Transaktionen und anderer Betrachtungen, die Centerview aufgrund ihrer fachlichen Wertung und Erfahrung als relevant erachtet hat, wählte Centerview für den Multiplikator für Unternehmenswert im Verhältnis zu den prognostizierten Fünf (5)-Jahres-Umsatzerlösen eine Referenzspanne von 2,0x bis 4,0x aus. Bei der Auswahl dieser Referenzspanne hat Centerview qualitative Wertungen auf der Grundlage ihrer Erfahrung und fachlichen Bewertung in Bezug auf Unterschiede zwischen den Unternehmen getroffen im Hinblick auf geschäftliche, finanzielle und betriebliche Merkmale sowie im Hinblick auf die Geschäftsaussichten von MorphoSys und in den Ausgewählten Transaktionen genannten Zielunternehmen sowie auf sonstige Faktoren, welche Auswirkungen auf die Börsenwerte, Anschaffungswerte sowie sonstigen Werte dieser Gesellschaften oder von MorphoSys haben könnten.

Centerview wandte diese Referenzspanne auf die bereinigten, prognostizierten Fünf (5)-Jahres-Umsatzerlöse von MorphoSys in Höhe von MEUR 699 an (dies entspricht drei Quartalen der bereinigten Umsatzerlöse für 2028 und einem Quartal der bereinigten Umsatzerlöse für 2029), wie in den Prognosen dargestellt, um eine Spanne implizierter Eigenkapitalwerte für MorphoSys abzuleiten. Centerview teilte dann diese implizierten Eigenkapitalwerte durch die Anzahl der vollständig verwässerten ausstehenden MorphoSys-Aktien zum 31. Januar 2024, wie in den internen Daten dargestellt, woraus sich eine implizierte Eigenkapitalwert-Spanne pro MorphoSys-Aktie von EUR 27,40 bis EUR 61,55 ergab (gerundet auf die nächsten EUR 0,05). Centerview verglich diese Spanne dann mit dem Wert des Angebotspreises in Höhe von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie ohne Zinsen, welche (für die Zwecke der Signing-Opinion) den Inhabern von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Signing-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) gemäß der Zusammenschlussvereinbarung bzw. (für die Zwecke der Offer-Opinion) den Inhabern von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Offer-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) gemäß der Angebotsunterlage im Rahmen des Angebots zu zahlen ist.

#### **6.2.4 Discounted-Cashflow-Analyse**

Centerview hat eine Discounted-Cashflow-Analyse von MorphoSys durchgeführt, basierend auf den in den Internen Daten dargelegten Prognosen, die in Abschnitt 6.3 dieser Stellungnahme dargestellt sind. Darin sind bestimmte Annahmen abgebildet, einschließlich des voraussichtlichen künftigen Finanzierungsbedarfs von MorphoSys. Die Discounted-Cashflow-Analyse ist eine traditionelle Bewertungsmethode, die verwendet wird, um durch Berechnung

des "Barwerts" des geschätzten zukünftigen Cashflows des zu bewertenden Vermögenswerts bzw. der zu bewertenden Gruppe von Vermögensgegenständen eine Bewertung dieses Vermögenswerts bzw. dieses Vermögensgegenstands abzuleiten. Der "Barwert" bezieht sich auf den Zeitwert zukünftiger Cashflows und wird durch Abzinsung dieser zukünftigen Cashflows mit einem Abzinsungssatz ermittelt, welcher makroökonomischen Annahmen und Risikoeinschätzungen sowie den Opportunitätskosten des Kapitals, den erwarteten Erträgen und anderen geeigneten Faktoren Rechnung trägt.

Bei der Durchführung dieser Analyse berechnete Centerview eine Spanne von Eigenkapitalwerten für die MorphoSys-Aktien, durch (a) Abzinsung auf den Barwert zum 31. März 2024 unter Anwendung von Abzinsungssätzen von 11,5% bis 13,5% (basierend auf der Analyse von Centerview zum gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz von MorphoSys) und Ansetzung einer Regel zur Jahresmitte: (i) der prognostizierte, risikobereinigte, nicht-fremdfinanzierte freie Cash Flow von MorphoSys nach Steuern für den am 1. April 2024 beginnenden und am 31. Dezember 2044 endenden Zeitraum wird, wie in den Prognosen dargestellt, die Centerview auf Anweisung der Geschäftsleitung von MorphoSys und mit Genehmigung des Vorstands verwendet hat und die in Abschnitt 6.3 dieser Stellungnahme dargestellt sind, (ii) ein implizierter Restwert von MorphoSys, berechnet von Centerview unter der Annahme, dass (wie von der Geschäftsleitung von MorphoSys vorgegeben) der nicht-fremdfinanzierte freie Cash Flow von MorphoSys nach dem 31. Dezember 2044 dauerhaft im Jahresvergleich um 40% sinken würde; und (iii) Steuerersparnisse aus der Nutzung der geschätzten US-amerikanischen und deutschen Nettobetriebsverluste von MorphoSys sowie der geschätzten zukünftigen Verluste von MorphoSys, wie sie von der Geschäftsleitung von MorphoSys vorgegeben wurden und in Abschnitt 6.3 dieser Stellungnahme dargestellt sind, (b) Addition der vorstehenden Ergebnisse mit dem geschätzten Netto-Kassensaldo von MorphoSys zum 31. März 2024, wie sie von der Geschäftsleitung von MorphoSys vorgegeben wurden und in Abschnitt 6.3 dieser Stellungnahme dargestellt sind und (c) Subtraktion des Barwerts der Auswirkungen der angenommenen Kapitalerhöhungen von den vorstehenden Ergebnissen, wie von sie der Geschäftsleitung von MorphoSys vorgegeben wurden und in Abschnitt 6.3 dieser Stellungnahme dargestellt sind.

Centerview hat dann diese implizierten Eigenkapitalwerte durch die Anzahl der vollständig verwässerten ausstehenden MorphoSys-Aktien zum 31. Januar 2024 geteilt, wie in den Internen Daten dargestellt, woraus sich eine implizierten Eigenkapitalspanne pro MorphoSys-Aktie von EUR 42,45 bis EUR 52,30 ergab (gerundet auf die nächsten EUR 0,05). Centerview verglich diese Spanne dann mit dem Wert der Gegenleistung in Höhe von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie ohne Zinsen, welche (für die Zwecke der Signing-Opinion) den Inhabern von MorphoSys-Aktien den Inhabern von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Signing-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) gemäß der Zusammenschlussvereinbarung bzw. (für die Zwecke der Offer-Opinion) den Inhabern von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Offer-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) gemäß der Angebotsunterlage im Rahmen des Angebots zu zahlen ist.

## 6.2.5 Sonstige Faktoren

Centerview hat für den Vorstand und den Aufsichtsrat bestimmte zusätzliche Faktoren ausschließlich zu Referenz- und Informationszwecken festgestellt, darunter die Folgenden:

- *Analyse des historischen Aktienkurses.* Centerview hat die historischen Schlusskurse der MorphoSys-Aktie während des zweiundfünfzig (52)-Wochen-Zeitraums geprüft, der am 2. Februar 2024 endete (dem letzten vollen Handelstag vor der Zustimmung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zum Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung und der Übernahme), woraus sich für diesen Zeitraum ein niedrigster bzw. höchster Schlusspreis für MorphoSys von ca. EUR 13,64 bzw. EUR 42,16 je MorphoSys-Aktie ergab;
- *Analyse des Zielpreises von Analysten.* Centerview hat die Kursziele für die MorphoSys-Aktie in öffentlich zugänglichen Analystenberichten der Wall Street zum 2. Februar 2024 (dem letzten vollen Handelstag vor der Zustimmung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zum Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung) geprüft, welche für MorphoSys Kursziele zwischen EUR 11,00 und EUR 63,30 je MorphoSys-Aktie vorgaben; diese Preise wurden in bestimmten Fällen von USD in EUR umgerechnet unter Zugrundelegung des Wechselkurses vom 2. Februar 2024 für die Signing-Opinion und die Offer-Opinion; und
- *Analyse der vormals gezahlten Prämien.* Centerview hat eine Analyse der Prämien durchgeführt, die in den Ausgewählten Transaktionen mit öffentlich gehandelten biopharmazeutischen Unternehmen gezahlt wurden, wie in Abschnitt 6.2.3 dieser Stellungnahme dargestellt, sofern Prämienangaben verfügbar waren. Die Prämien in dieser Analyse wurden durch einen Vergleich des Erwerbspreises je Aktie für jede Transaktion (ohne bedingte Gegenleistungen, sofern relevant) mit dem Schlusskurs der Stammaktien der Zielgesellschaft am letzten vollen, nicht betroffenen Handelstag berechnet. Auf der Grundlage der vorstehenden Analyse und anderer Erwägungen, die Centerview auf Grundlage ihrer fachlichen Bewertung und Erfahrung als relevant erachtet hat, setzte Centerview eine Spanne von 50% bis 115% auf den Kurs der MorphoSys-Aktie am 25. Januar 2024 an, dem letzten vollen nicht betroffenen Handelstag, nämlich EUR 35,93. Daraus ergab sich eine implizierte Preisspanne von EUR 53,90 bis EUR 77,25 (jeweils auf die nächsten EUR 0,05 gerundet) je MorphoSys-Aktie.

## 6.2.6 Allgemeines

Die Erstellung eines Finanzgutachtens ist ein komplexer analytischer Vorgang, bei dem verschiedene Feststellungen über die geeignetsten und relevantesten Methoden der Finanzanalyse und die Anwendung dieser Methoden auf die besonderen Umstände vorgenommen werden. Aus diesem Grund ist ein Finanzgutachten nicht ohne weiteres für eine Kurzdarstellung geeignet. Bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahmen zog Centerview keine Schlussfolgerungen die lediglich auf oder in Bezug auf einem von ihr berücksichtigten Faktor oder einer Analyse beruhten. Vielmehr traf Centerview ihre Feststellungen zur Angemessenheit (*fairness*) auf der Grundlage ihrer Erfahrung und fachlichen Bewertung, nach Berücksichtigung der Ergebnisse aller Analysen.

Die Finanzanalysen von Centerview und die Centerview-Opinions waren nur einer von vielen Faktoren, die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat bei der Bewertung der Übernahme berücksichtigt wurden. Daher sollten die vorstehend beschriebenen Analysen nicht als

bestimmend für die Ansichten des Vorstands und des Aufsichtsrats von MorphoSys oder der Geschäftsleitung von MorphoSys hinsichtlich der Erwägung der Übernahme angesehen werden. Dasselbe gilt für die Frage, ob der Vorstand und der Aufsichtsrat bereit gewesen wären, zu entscheiden, dass eine andere Gegenleistung für die Übernahme angemessen wäre. Die Gegenleistung für die Übernahme wurde durch Verhandlungen zwischen MorphoSys und der Novartis AG bestimmt, welche dem Fremdvergleichsprinzip entsprachen und wurde durch den Vorstand und den Aufsichtsrat genehmigt. Centerview hat MorphoSys während dieser Verhandlungen beraten. Centerview empfahl jedoch weder MorphoSys noch dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einen bestimmten Gegenleistungsbetrag, noch gab Centerview die Empfehlung, dass ein bestimmter Gegenleistungsbetrag die einzig angemessene Gegenleistung für die Übernahme darstelle.

Centerview ist ein Finanzdienstleistungsunternehmen, das direkt und durch verbundene Unternehmen und nahestehende Personen in einer Reihe von Investmentbanking-, Finanzberatungs- und Handelsbankaktivitäten aktiv ist. Von dem Datum, das zwei (2) Jahre vor dem Zeitpunkt der Signing-Opinion lag, bis zum Zeitpunkt der Offer-Opinion hat Centerview vorbehaltlich der gegenwärtigen Beauftragung von Centerview durch MorphoSys keine Finanzberatungsleistungen oder andere Dienstleistungen für MorphoSys erbracht und Centerview erhielt in diesem Zeitraum auch keine Vergütung von MorphoSys. Von dem Datum, das zwei (2) Jahre vor dem Zeitpunkt der Signing-Opinion lag, bis zum Zeitpunkt der Offer-Opinion hat Centerview auch keine Finanzberatungsleistungen oder andere Dienstleistungen für Novartis oder die Bieterin erbracht und Centerview erhielt in diesem Zeitraum keine Vergütung von Novartis oder der Bieterin. Centerview wird ggf. zukünftige Finanzberatungsleistungen und andere Dienstleistungen für oder in Bezug auf MorphoSys oder Novartis oder ihre jeweiligen Affiliates erbringen, für die Centerview im gegebenen Fall eine Vergütung erhalten wird. Bestimmte (i) Direktoren, leitende Angestellte, Gesellschafter und Mitarbeiter von Centerview oder ihren verbundenen Unternehmen oder Familienangehörige solcher Personen, (ii) verbundene Unternehmen oder verbundene Investmentfonds von Centerview und (iii) Investmentfonds oder andere Personen, an welchen eine der vorgenannten Personen eine finanzielle Beteiligung hält oder mit denen sie ggf. gemeinsam investiert, ist jederzeit berechtigt, Schuldtitel, Aktien und andere Wertpapiere oder Finanzinstrumente (einschließlich Derivate, Bankdarlehen oder andere Verbindlichkeiten) oder Investitionen von oder an MorphoSys, der Novartis AG oder einem ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen oder an einer anderen Partei, die möglicherweise an der Übernahme beteiligt ist, zu erwerben, zu halten, zu verkaufen oder damit zu handeln.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben Centerview als Finanzberater im Zusammenhang mit der Übernahme ausgewählt, da Centerview mit MorphoSys vertraut ist und Centerview einen Ruf als international anerkannte Investmentbank genießt, die umfangreiche Erfahrung mit ähnlichen Transaktionen hat. Centerview ist eine international anerkannte Investmentbank, die umfangreiche Erfahrung mit der Übernahme vergleichbaren Transaktionen hat.

Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von Centerview als maßgeblicher Finanzberater (*Lead Financial Advisor*) des Vorstands und des Aufsichtsrats hat sich MorphoSys bereit erklärt, Centerview ein Gesamthonorar von ca. MUS\$ 59,1 zu zahlen, wovon MUS\$ 1 im Zusammenhang mit der Abgabe der Centerview-Opinions zahlbar ist und etwa MUS\$ 58,1 in Abhängigkeit vom Vollzug der Übernahme. Darüber hinaus hat sich MorphoSys bereit erklärt, bestimmte Auslagen von Centerview zu erstatten und Centerview von bestimmten Verbindlichkeiten, die aus dem Engagement von Centerview ergeben könnten, freizustellen

### 6.3 Bestimmte ungeprüfte zukunftsorientierte Finanzinformationen von MorphoSys

MorphoSys veröffentlicht bewusst keine Geschäftsprognosen oder internen Projektionen über ihre zukünftigen Leistungen oder Betriebsergebnisse, Gewinne oder sonstigen Ergebnisse, unter anderem aufgrund der Schwierigkeit der Vorhersage von Geschäftsergebnissen für zukünftige Zeiträume und der Wahrscheinlichkeit, dass die zugrundeliegenden Annahmen und Schätzungen nicht realisiert werden können.

MorphoSys erstellt und aktualisiert jedoch regelmäßig langfristige Finanzprognosen für Rechnungslegungszwecke im gewöhnlichen Geschäftsgang. Auf Anweisung des Vorstands und im Zusammenhang mit der Bewertung des Angebots durch den Vorstand und den Aufsichtsrat haben im Zeitraum von Dezember 2023 bis Februar 2024 das Executive Committee, das MorphoSys-Finanzteam und der Vorstand die langfristige Finanzprognose von MorphoSys zum Jahresende 2023 aktualisiert, um bestimmte nicht-öffentliche, ungeprüfte, risikobereinigte und zukunftsorientierte Finanzinformationen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2044 zusammenzufassen (die "**Prognosen**" und zusammen mit dem unten beschriebenen Unlevered Free Cash Flow (wie unten definiert), die "**Projektionen**"). Die Prognosen wurden auf der Grundlage der fortgesetzten Geschäftstätigkeit von MorphoSys als eigenständiges Unternehmen erstellt und berücksichtigen nicht die Übernahme, einschließlich der Auswirkungen etwaiger geschäftlicher oder strategischer Entscheidungen oder Maßnahmen, die infolge der Durchführung der Zusammenschlussvereinbarung getroffen wurden oder werden. Die Prognosen wurden nicht auf der Grundlage von Entwicklungen überarbeitet oder geändert, die nach dem Datum ihrer Erstellung eingetreten sind, einschließlich des Tafasitamab-Verkaufs (wie unten definiert) und jeglicher geschäftlicher oder strategischer Entscheidungen oder Maßnahmen, die infolge des Tafasitamab-Verkaufs getroffen wurden oder werden. Die Prognosen berücksichtigen nicht den Tafasitamab-Verkauf.

Sofern anwendbar, wird in den Prognosen ein Wechselkurs von EUR 1 = USD 1,080 zum 2. Februar 2024 zugrunde gelegt.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Prognosen:

#### Projektionen

##### Prognosen (risikobereinigt)

	Geschäftsjahr endend am 31. Dezember (alle Beträge in MUSD, soweit nicht anders angegeben)										
	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>	<u>2031</u>	<u>2032</u>	<u>2033</u>	<u>2034</u>
Monjuvi											
Nettoumsatzerlöse.....	95	152	207	243	289	363	377	396	410	306	184
<b>Nettoumsatzerlöse...</b>	<b>141</b>	<b>198</b>	<b>326</b>	<b>559</b>	<b>889</b>	<b>1.195</b>	<b>1.365</b>	<b>1.515</b>	<b>1.640</b>	<b>1.608</b>	<b>1.593</b>
<b>Bereinigte</b>											
<b>Nettoumsatzerlöse<sup>(1)</sup>...</b>	<b>45</b>	<b>55</b>	<b>140</b>	<b>386</b>	<b>693</b>	<b>941</b>	<b>1.122</b>	<b>1.254</b>	<b>1.358</b>	<b>1.404</b>	<b>1.416</b>
<b>Bruttogewinne<sup>(2)</sup>.....</b>	<b>116</b>	<b>120</b>	<b>282</b>	<b>471</b>	<b>762</b>	<b>1.031</b>	<b>1.220</b>	<b>1.313</b>	<b>1.429</b>	<b>1.446</b>	<b>1.448</b>



**Geschäftsjahr endend am 31. Dezember**  
(alle Beträge in MUSD, soweit nicht anders angegeben)

	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>	<u>2031</u>	<u>2032</u>	<u>2033</u>	<u>2034</u>
Monjuvi Aufwendungen für Forschung & Entwicklung.....	(232)	(173)	(147)	(107)	(20)	(15)	(12)	(12)	(8)	(8)	–
Monjuvi Aufwendungen für Forschung & Entwicklung (Incyte-Anteil).....	128	95	81	59	11	8	7	7	4	5	–
<b>Gesamtaufwendungen für Forschung &amp; Entwicklung.....</b>	<b>(232)</b>	<b>(152)</b>	<b>(142)</b>	<b>(102)</b>	<b>(40)</b>	<b>(29)</b>	<b>(28)</b>	<b>(28)</b>	<b>(28)</b>	<b>(27)</b>	<b>(22)</b>
Monjuvi Aufwendungen für Vertrieb .....	(71)	(72)	(76)	(73)	(74)	(75)	(76)	(77)	(78)	(46)	(26)
Monjuvi Aufwendungen für Vertrieb (Incyte-Anteil).....	36	36	38	37	37	37	38	38	39	23	13
<b>Gesamtaufwendungen für Vertrieb</b>	<b>(64)</b>	<b>(97)</b>	<b>(119)</b>	<b>(125)</b>	<b>(126)</b>	<b>(128)</b>	<b>(129)</b>	<b>(129)</b>	<b>(130)</b>	<b>(115)</b>	<b>(106)</b>
<b>Gesamtaufwendungen für Allgemeines &amp; Verwaltung .....</b>	<b>(59)</b>	<b>(60)</b>	<b>(38)</b>	<b>(37)</b>	<b>(41)</b>	<b>(43)</b>	<b>(43)</b>	<b>(43)</b>	<b>(41)</b>	<b>(40)</b>	<b>(39)</b>
<b>Monjuvi Partner-Gewinne in den USA</b>	<b>(33)</b>	<b>(33)</b>	<b>(41)</b>	<b>(66)</b>	<b>(94)</b>	<b>(115)</b>	<b>(127)</b>	<b>(133)</b>	<b>(140)</b>	<b>(120)</b>	<b>(71)</b>
<b>EBIT<sup>(3)</sup> .....</b>	<b>(272)</b>	<b>(222)</b>	<b>(59)</b>	<b>141</b>	<b>462</b>	<b>716</b>	<b>892</b>	<b>980</b>	<b>1.089</b>	<b>1.143</b>	<b>1.210</b>

**Geschäftsjahr endend am 31. Dezember**  
(alle Beträge in MUSD, soweit nicht anders angegeben)

	<u>2035</u>	<u>2036</u>	<u>2037</u>	<u>2038</u>	<u>2039</u>	<u>2040</u>	<u>2041</u>	<u>2042</u>	<u>2043</u>	<u>2044</u>
Monjuvi Nettoumsatzerlöse.....	110	66	40	24	14	9	5	3	2	1
<b>Nettoumsatzerlöse...</b>	<b>1.554</b>	<b>1.541</b>	<b>715</b>	<b>431</b>	<b>357</b>	<b>300</b>	<b>254</b>	<b>220</b>	<b>130</b>	<b>106</b>
<b>Bereinigte Nettoumsatzerlöse<sup>(1)</sup>...</b>	<b>1.444</b>	<b>1.456</b>	<b>619</b>	<b>394</b>	<b>326</b>	<b>296</b>	<b>252</b>	<b>218</b>	<b>129</b>	<b>105</b>
<b>Bruttogewinne<sup>(2)</sup>.....</b>	<b>1.418</b>	<b>1.410</b>	<b>649</b>	<b>382</b>	<b>315</b>	<b>286</b>	<b>244</b>	<b>211</b>	<b>123</b>	<b>101</b>
Monjuvi Aufwendungen für Forschung & Entwicklung.....	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Monjuvi Aufwendungen für Forschung & Entwicklung (Incyte-Anteil).....	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamtaufwendungen für Forschung &amp; Entwicklung.....</b>	<b>(17)</b>	<b>(18)</b>	<b>(18)</b>	<b>(19)</b>	<b>(19)</b>	–	–	–	–	–
Monjuvi Aufwendungen für Vertrieb .....	(16)	(10)	(6)	(4)	(2)	(1)	(1)	(0)	(0)	(0)
Monjuvi Aufwendungen für Vertrieb (Incyte-Anteil).....	8	5	3	2	1	1	0	0	0	0
<b>Gesamtaufwendungen für Vertrieb</b>	<b>(102)</b>	<b>(99)</b>	<b>(74)</b>	<b>(43)</b>	<b>(31)</b>	<b>(25)</b>	<b>(20)</b>	<b>(15)</b>	<b>(12)</b>	<b>(10)</b>

**Geschäftsjahr endend am 31. Dezember**  
(alle Beträge in MUSD, soweit nicht anders angegeben)

	<u>2035</u>	<u>2036</u>	<u>2037</u>	<u>2038</u>	<u>2039</u>	<u>2040</u>	<u>2041</u>	<u>2042</u>	<u>2043</u>	<u>2044</u>
Gesamtaufwendungen für Allgemeines & Verwaltung .....	(37)	(36)	(32)	(33)	(32)	(24)	(19)	(14)	(15)	(11)
Monjuvi Partner-Gewinne in den USA	(43)	(25)	(15)	(9)	(5)	(3)	(2)	(1)	(1)	(0)
<b>EBIT<sup>(3)</sup></b> .....	<b>1.219</b>	<b>1.232</b>	<b>510</b>	<b>279</b>	<b>228</b>	<b>234</b>	<b>203</b>	<b>181</b>	<b>96</b>	<b>79</b>

- (1) *"Bereinigte Nettoumsatzerlöse"* sind Nettoumsatzerlöse abzüglich der Hälfte der Umsatzerlöse aus Monjuvi-Produkten abzüglich Voraus- und Milestone-Zahlungen von Kollaborationspartnern abzüglich an Xencor und Royalty Pharma zu zahlende Lizenzgebühren.
- (2) *"Bruttogewinne"* sind Nettoumsatzerlöse abzüglich Selbstkosten für Produkte abzüglich Selbstkosten für Lizenzgebühren.
- (3) *"EBIT"* bedeutet Gewinn vor Zinsaufwand und Steuern und bezieht sich auf die Bruttogewinne abzüglich Aufwendungen für Forschung und Entwicklung abzüglich Aufwendungen für Vertrieb abzüglich Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung abzüglich Monjuvi Partner-Gewinne in den USA.

Die Projektionen umfassen auch den *unlevered free cash flow* (d.h. die frei verfügbaren, erwirtschafteten Barmittel ohne Effekte, die durch eine ggf. bestehende Fremdverschuldung bedingt sind) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2044 (der **"Unlevered Free Cash Flow"**) und wurden vom Vorstand zum Zwecke der Verwendung durch Centerview im Zusammenhang mit deren Finanzanalysen und der Veröffentlichung der Centerview-Opinions geprüft und genehmigt. Der Unlevered Free Cash Flow bezieht sich auf das EBIT abzüglich Steueraufwendungen, Investitionen und Veränderungen des Nettoumlaufkapitals zuzüglich Abschreibungen, jeweils wie in den Projektionen angegeben.

Bei der Erstellung der Projektionen wurden verschiedene Bewertungen und Annahmen getroffen, die Centerview jeweils vom Vorstand zur Verfügung gestellt wurden. Dazu gehören insbesondere

- (i) geschätzte Barmittel in Höhe von MEUR 596 zum 31. März 2024;
- (ii) ein im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ausstehender Gesamtnennbetrag von MEUR 262 zu einem Wandlungspreis von EUR 131,29 je MorphoSys-Aktie, fällig im Oktober 2025;
- (iii) die Rückzahlung des Royalty Pharma Development Funding Bond, berechnet zum 2,2-fachen des ursprünglich in Anspruch genommenen Betrags von MEUR 278 (d.h. MEUR 611);
- (iv) hypothetische Kapitalerhöhungen von MUSD 300 Mio. bzw. MUSD 200 in den Jahren 2025 und 2026 mit einem illustrativen Abschlag von 10% und einem Spread von 5%;
- (v) MEUR 595 an US-bundessteuerlichen Verlustvorträgen zum 31. Dezember 2022, US-bundessteuerliche Gutschriften für Forschung und Entwicklung von MEUR 26 zum 31. Dezember 2022, deutsche körperschaftssteuerliche Verlustvorträge von MEUR 301 zum 31. Dezember 2022 und deutsche gewerbsteuerliche Verlustvorträge von MEUR 308 zum 31. Dezember 2022; und
- (vi) Steuern auf der Grundlage eines US-Steuersatzes von 23,7% und eines deutschen Steuersatzes von 26,7%.

Für die Berechnung des abgezinsten Cashflows und wie in Abschnitt 6.2 dieser Stellungnahme beschrieben, hat Centerview auf Anweisung des Vorstands Berechnungen angestellt, die vom Vorstand für die Verwendung durch Centerview geprüft und genehmigt wurden: Der geschätzte (i) Steuervorteil, welcher sich aus steuerlichen Zurechnungen ergibt, die infolge zukünftiger geschätzter Verluste auf der Grundlage eines US-Steuersatzes von 23,7% und eines deutschen Steuersatzes von 26,7% generiert werden und (ii) die Auswirkungen der Kosten einer zukünftigen Kapitalerhöhung unter Annahme einer hypothetischen Kapitalerhöhung von MUSD 300 im Jahr 2025 und unter Annahme einer hypothetischen Kapitalerhöhung von MUSD 200 im Jahr 2026, wobei (i) und (ii) jeweils nicht in den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Daten berücksichtigt sind.

### Projektionen

#### Unlevered Free Cash Flow (risikobereinigt)

	<b>Geschäftsjahr endend am 31. Dezember</b>										
	(alle Beträge in MUSD, soweit nicht anders angegeben)										
	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030</b>	<b>2031</b>	<b>2032</b>	<b>2033</b>	<b>2034</b>
<b>EBIT</b> .....	(272)	(222)	(59)	141	462	716	892	980	1.089	1.143	1.210
<b>Steueraufwendungen</b>	–	–	–	(34)	(112)	(175)	(218)	(240)	(267)	(280)	(297)
<b>Abschreibungen</b>	1	3	3	3	5	7	8	9	10	10	11
<b>Kapitalaufwendungen</b>	(1)	(3)	(3)	(3)	(5)	(7)	(8)	(9)	(10)	(10)	(11)
<b>Veränderung des Nettoumlaufvermögens</b>	1	(3)	(22)	(65)	(80)	(65)	(47)	(34)	(27)	(5)	(4)
<b>Unlevered Free Cash Flow<sup>(1)</sup></b> .....	(271)	(224)	(81)	42	269	476	627	705	796	858	909
<b>Unlevered Free Cash Flow (Euro)</b> ...	(251)	(208)	(75)	39	249	440	581	653	737	794	841

(1) *Unlevered Free Cash Flow ist keine IFRS-konforme Finanzkennzahl.*

	<b>Geschäftsjahr endend am 31. Dezember</b>									
	(alle Beträge in MUSD, soweit nicht anders angegeben)									
	<b>2035</b>	<b>2036</b>	<b>2037</b>	<b>2038</b>	<b>2039</b>	<b>2040</b>	<b>2041</b>	<b>2042</b>	<b>2043</b>	<b>2044</b>
<b>EBIT</b> .....	1.219	1.232	510	279	228	234	203	181	96	79
<b>Steueraufwendungen</b> ...	(299)	(303)	(123)	(67)	(55)	(57)	(49)	(44)	(23)	(19)
<b>Abschreibungen</b> .....	11	12	8	6	6	5	5	5	2	1
<b>Kapitalaufwendungen</b>	(11)	(12)	(8)	(6)	(6)	(5)	(5)	(5)	(2)	(1)
<b>Veränderung des Nettoumlaufvermögens</b> .....	(8)	(4)	215	57	17	14	11	8	22	6
<b>Unlevered Free Cash Flow<sup>(1)</sup></b> .....	911	926	602	269	190	191	165	145	95	66
<b>Unlevered Free Cash Flow (Euro)</b> ...	844	857	557	249	176	177	153	134	88	61

(1) *Unlevered Free Cash Flow ist keine IFRS-konforme Finanzkennzahl.*

Die Projektionen wurden dem Vorstand und dem Aufsichtsrat im Zusammenhang mit ihrer Prüfung des Angebots vorgelegt. Die Projektionen wurden vom Vorstand zur Verwendung durch Centerview im Zusammenhang mit der Vorlage der Centerview-Opinions an den

Vorstand und den Aufsichtsrat sowie der Durchführung der entsprechenden Finanzanalysen genehmigt. Auf Weisung des Vorstands hat sich Centerview im Zusammenhang mit der Vorlage der Centerview-Opinions an den Vorstand und den Aufsichtsrat und mit der Erstellung der in Abschnitt 6.2 dieser Stellungnahme bezeichneten Finanzanalysen auf die Richtigkeit der Projektionen verlassen. Die Projektionen waren die einzigen Finanzprognosen in Bezug auf MorphoSys, die von Centerview bei der Durchführung ihrer finanziellen Analysen verwendet wurden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass MorphoSys die Projektionen nicht aktualisiert hat, bevor Centerview die Offer-Opinion vorgelegt oder ihre aktualisierten finanziellen Analysen, wie in Abschnitt 6.2 dieser Stellungnahme beschrieben, durchgeführt hat.

MorphoSys fasst die Projektionen in dieser Stellungnahme zusammen, um den MorphoSys-Anteilsinhabern Zugang zu bestimmten nicht-öffentlichen, ungeprüften, risikobereinigten und zukunftsorientierten Finanzinformationen zu gewähren, die für die vorstehend beschriebenen Zwecke für den Vorstand und den Aufsichtsrat aktualisiert worden sind. MorphoSys gibt gegenüber Novartis oder der Bieterin weder im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung noch auf sonstige Weise Zusicherungen bezüglich der prognostizierten Finanzinformationen ab. Dies gilt auch für die Projektionen. MorphoSys hat die Projektionen vor Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung auch weder der Novartis AG noch der Bieterin vorgelegt.

Die Projektionen basieren auf bestimmten finanziellen, betrieblichen und wirtschaftlichen Annahmen und Schätzungen, die ausschließlich auf der Grundlage der Informationen erstellt wurden, welche dem Executive Committee, dem MorphoSys-Finanzteam und dem Vorstand zum Zeitpunkt der Erstellung der Projektionen zur Verfügung standen.

#### ***Hinweis zu den Projektionen***

Die Projektionen, die notwendigerweise anhand konkret bezifferter Beträge dargestellt werden, basieren auf zahlreichen Variablen, Annahmen und Schätzungen, von denen einige einen Bezug zu künftigen Ereignissen haben, die von Natur aus ungewiss sind und von denen viele außerhalb der Kontrolle von MorphoSys liegen. Die Projektionen spiegeln dementsprechend zahlreiche Schätzungen und Annahmen des Executive Committees, des MorphoSys Finanzteams und des Vorstands wider, die auf den zum Zeitpunkt der Erstellung der Projektionen verfügbaren Informationen beruhen und zwar in Bezug auf die Geschäftsergebnisse und den Wettbewerb innerhalb der Branche, die regulatorischen Bedingungen, die allgemeinen Geschäfts-, Wirtschafts-, Markt- und Finanzbedingungen und sowie spezifische Fragen hinsichtlich der MorphoSys-Produktkandidaten und Monjuvi. Diese Faktoren sind jeweils schwer vorherzusagen und liegen oft außerhalb der Kontrolle von MorphoSys. Infolgedessen kann nicht gewährleistet werden, dass die Projektionen zukünftige Trends genau wiedergeben oder die Schätzungen den zukünftigen Markt für MorphoSys-Produktkandidaten und Monjuvi genau darstellen. Es gibt keine Garantie für den Markt, die Zulassung von oder den Zeitpunkt der Zulassung der MorphoSys-Produktkandidaten und es ist möglich, dass andere Produkte vorzugswürdig sind. Die Projektionen bilden ferner Annahmen und Schätzungen hinsichtlich bestimmter Geschäftsentscheidungen ab, die sich ändern können. Zu den wichtigen Faktoren, die die tatsächlichen Ergebnisse beeinflussen und dazu führen können, dass die Projektionen nicht erreicht werden, gehören unter anderem (i) die fortdauernde Inhaberschaft von MorphoSys an geistigem Eigentum (einschließlich der Rechte an Monjuvi und Tafasitamab, die MorphoSys gemäß dem Incyte-Kaufvertrag nach der Erstellung der Projektionen und unmittelbar vor der Unterzeichnung der Zusammenschlussvereinbarung verkauft hat), (ii) der Zeitpunkt der regulatorischen Genehmigungen und die Einführung neuer Produkte, (iii) die Marktakzeptanz neuer Produkte,

(iv) der Erfolg klinischer Tests, (v) die Verfügbarkeit von Kostenerstattungen durch Dritte, (vi) der Erfolg der laufenden Kollaborationsprogramme von MorphoSys (darunter auch mit Incyte) sowie potenzielle zukünftige Kollaborationen mit Dritten, durch welche MorphoSys-Produktkandidaten entwickeln oder vermarkten kann, (vii) die Auswirkungen der Produkte und der Preisgestaltung von Wettbewerbern, (viii) die Verfügbarkeit und Nutzung von Nettobetriebsdefiziten, (ix) die Auswirkungen regulatorischer Maßnahmen, (x) die Auswirkungen weltwirtschaftlicher Bedingungen, (xi) Schwankungen in Wechselkursen, die Kosten und Auswirkungen von Änderungen der Steuer- und sonstigen Rechtsvorschriften sowie (xii) andere Risikofaktoren, die im Jahresbericht von MorphoSys auf Form 20-F für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2023, und in den nachfolgenden aktuellen Berichten auf Form 6-K beschrieben werden. Darüber hinaus könnten die Projektionen durch die Fähigkeit von MorphoSys beeinflusst werden, strategische und sonstige Ziele in den jeweiligen Zeiträumen zu erreichen. Dementsprechend kann nicht garantiert werden, dass die Projektionen realisiert werden und die tatsächlichen Ergebnisse können wesentlich besser oder schlechter ausfallen als die in den Projektionen enthaltenen Ergebnisse. Die Projektionen erstrecken sich auf mehrere Jahre und unterliegen naturgemäß mit jedem Folgejahr größeren Unwägbarkeiten. Die Projektionen wurden vor dem Abschluss des Incyte-Kaufvertrags erstellt und später nicht aktualisiert, um den Abschluss des Incyte-Kaufvertrags darzustellen und berücksichtigen daher den Tafasitamab-Verkauf nicht.

**In Anbetracht der vorstehenden Faktoren und der Unwägbarkeiten, die mit den Projektionen verbunden sind, werden die MorphoSys-Anteilsinhaber darauf hingewiesen, sich nicht unverhältnismäßig, wenn überhaupt, auf die Projektionen zu verlassen. Die Projektionen wurden nicht mit Blick auf eine Veröffentlichung derselben erstellt.**

Die Aufnahme der Projektionen in diese Stellungnahme sollte daher nicht als Hinweis darauf angesehen werden, dass MorphoSys oder ein mit MorphoSys verbundenes Unternehmen, ihre Berater oder Repräsentanten (einschließlich Centerview) die Projektionen als aussagekräftig für tatsächliche zukünftige Ereignisse erachtet haben oder erachten — und die Projektionen sollten nicht so verwendet werden, als seien sie aussagekräftig für solche Ereignisse. Ferner sollten die Projektionen nicht als finanzielle Beratung verstanden werden. Darüber hinaus stellt die Aufnahme der Projektionen in diese Stellungnahme kein Anerkenntnis bzw. keine Zusicherung durch MorphoSys, den Vorstand und den Aufsichtsrat oder ein MorphoSys-Konzernunternehmen, ihre Berater, oder ihre Repräsentanten (einschließlich Centerview) dar, dass die in dieser Stellungnahme hinsichtlich der Projektionen dargestellten Informationen wesentlich sind. Weder MorphoSys noch die MorphoSys-Konzernunternehmen, ihre Berater oder ihre Repräsentanten (einschließlich Centerview) übernehmen irgendeine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen. Weder MorphoSys noch die MorphoSys-Konzernunternehmen, ihre Berater, leitenden Angestellten, Direktoren oder Repräsentanten (einschließlich Centerview) können garantieren, dass die tatsächlichen Ergebnisse nicht von den Projektionen abweichen werden und keine dieser Personen verpflichtet sich, die Projektionen zu aktualisieren oder anderweitig zu überarbeiten oder abzugleichen, um die nach dem Zeitpunkt der Erstellung der Projektionen bestehenden Umstände oder das Auftreten künftiger Ereignisse widerzuspiegeln; dies gilt auch für den Fall, dass sich herausstellt, dass einige oder alle den Projektionen zugrunde liegenden Annahmen und Schätzungen fehlerhaft sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Projektionen vor Abschluss des Incyte-Kaufvertrags erstellt und danach nicht aktualisiert wurden, um den Abschluss des Incyte-Kaufvertrags darzustellen und daher den Tafasitamab-Verkauf nicht berücksichtigen.

MorphoSys beabsichtigt nicht, Aktualisierungen oder sonstige Änderungen der Projektionen öffentlich zugänglich zu machen, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Weder MorphoSys noch ein mit MorphoSys verbundenes Unternehmen, ihre Berater, leitenden Angestellten, Direktoren oder Repräsentanten (einschließlich Centerview) haben gegenüber einem MorphoSys-Anteilsinhaber oder einer sonstigen Person, einschließlich der Novartis AG oder der Bieterin, eine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der tatsächlichen Geschäftsergebnisse von MorphoSys im Vergleich zu den in den Projektionen enthaltenen Informationen oder hinsichtlich der Realisierung der Projektionen abgegeben und geben auch keine derartige Zusicherung oder Garantie ab. Die Projektionen wurden auf der Grundlage der fortgesetzten Geschäftstätigkeit von MorphoSys als eigenständiges Unternehmen erstellt und berücksichtigen nicht die Übernahme, einschließlich der Auswirkungen etwaiger geschäftlicher oder strategischer Entscheidungen oder Maßnahmen, die infolge der Unterzeichnung der Zusammenschlussvereinbarung oder der Übernahme getroffen wurden oder werden. Die Projektionen wurden nicht auf der Grundlage von Entwicklungen überarbeitet oder geändert, die nach dem Datum ihrer Erstellung eingetreten sind, einschließlich des Tafasitamab-Verkaufs und jeglicher geschäftlicher oder strategischer Entscheidungen oder Maßnahmen, die infolge des Tafasitamab-Verkaufs getroffen wurden oder werden. Die Projektionen sind in vielerlei Hinsicht subjektiv und stellen zukunftsgerichtete Aussagen dar, die weiterhin Gegenstand von Auslegungen bleiben. Siehe diesbezüglich auch Abschnitt 2.5 dieser Stellungnahme.

Als ausländischer privater Emittent (*foreign private issuer*) gemäß den US-Wertpapiergesetzen ist MorphoSys nicht verpflichtet, einen Konzernabschluss gemäß den US-amerikanischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ("**US-GAAP**") zu erstellen, sondern erstellt ihren Konzernabschluss gemäß IFRS. Die Projektionen wurden nicht im Hinblick auf die Einhaltung der veröffentlichten SEC-Richtlinien, der vom American Institute of Certified Public Accountants festgelegten Leitlinien für die Erstellung und Präsentation von Finanzprognosen oder gemäß US-GAAP erstellt. Entsprechend der bisherigen Praxis haben das Executive Committee, das MorphoSys-Finanzteam und der Vorstand die Projektionen gemäß IFRS erstellt. Der Unlevered Free Cash Flow ist jedoch keine IFRS-konforme Finanzkennzahl. Finanzkennzahlen, die nicht IFRS-konform sind, sollten nicht isoliert von oder als Ersatz für Finanzinformationen betrachtet werden, die IFRS-konform sind und nicht-IFRS-konforme Finanzkennzahlen, die von MorphoSys verwendet werden, sind möglicherweise nicht mit ähnlich bezeichneten Beträgen vergleichbar, die von anderen Unternehmen verwendet werden. MorphoSys hat die nicht-IFRS-konformen Finanzkennzahlen, die in den Projektionen enthalten sind, nicht mit IFRS-konformen Kennzahlen abgeglichen und hat auch keine nicht-US-GAAP-konformen Finanzkennzahlen, die in den Projektionen enthalten sind, mit US-GAAP-konformen Kennzahlen abgeglichen, da dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und solche Umwandlungen mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden wären. Darüber hinaus wurden die Projektionen nicht mit Unterstützung unabhängiger Wirtschaftsprüfer erstellt oder von diesen überprüft, zusammengestellt oder begutachtet. Die Projektionen sind nicht in dieser Stellungnahme enthalten, um die Entscheidung eines Aktionärs hinsichtlich der Andienung seiner MorphoSys-Aktien im Rahmen des Angebots zu beeinflussen. Stattdessen sind die Projektionen enthalten, weil sie dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zur Bewertung des Angebots und anderer strategischer Möglichkeiten vorgelegt wurden und Centerview im Zusammenhang mit der Erstellung der Centerview-Opinions für den Vorstand und den Aufsichtsrat sowie zur Durchführung der Finanzanalysen übermittelt wurden, wie in Abschnitt 6.2 dieser Stellungnahme beschrieben. Die Projektionen können von den öffentlich zugänglichen Schätzungen von Finanzanalysten abweichen und die Projektionen berücksichtigen keine Ereignisse oder Umstände, die nach dem Datum eingetreten sind, an

welchem sie erstellt wurden, einschließlich der Ankündigung der Übernahme und des Tafasitamab-Verkaufs.

**Morphosys beabsichtigt nicht, die Projektionen zu aktualisieren oder auf sonstige Weise zu überarbeiten, um Umständen, die nach dem Datum ihrer Erstellung bestehen, Rechnung zu tragen oder um das Auftreten von aus heutiger zukünftigen Ereignissen darzustellen. Dies gilt selbst in dem Fall, dass einige oder alle den Projektionen zugrunde liegenden Annahmen und Schätzungen nicht mehr zutreffend oder fehlerhaft sind.**

Die Projektionen wurden auf der Grundlage von Aktualisierungen der langfristigen Finanzschätzungen von MorphoSys erstellt, die im normalen Geschäftsverlauf zwischen Dezember 2023 und Februar 2024 vom Executive Committee, dem MorphoSys-Finanzteam und dem Vorstand erstellt wurden und zwar auf der Grundlage ihrer Annahmen und Schätzungen über die fortgesetzte Tätigkeit von MorphoSys als eigenständiges, börsennotiertes Unternehmen mit Bezug auf die Entwicklung und Vermarktung von MorphoSys-Produktkandidaten und den Verkauf von Monjuvi. Die Projektionen enthalten Risiko- und Wahrscheinlichkeitsanpassungen, welche eine Beurteilung des Executive Committees, des MorphoSys-Finanzteams und des Vorstands nach Treu und Glauben hinsichtlich der Erfolgsaussichten der MorphoSys-Produktkandidaten und der Pipeline-Programme von MorphoSys zum Zeitpunkt der Erstellung der Projektionen darstellen. Die Projektionen umfassen Annahmen und Schätzungen bezüglich des Umsatzes von Monjuvi®, der MorphoSys-Kollaborationen (einschließlich mit Incyte), der Auslizenzierungsprogramme und der potenziellen zukünftigen Kollaborationen mit Bezug auf Tulmimetostat mit Dritten, einschließlich Vorauszahlungen, Lizenzgebühren und Meilensteinzahlungen, die im Zusammenhang mit solchen Kollaborationen und Lizenzvereinbarungen vereinnahmt wurden. Die Projektionen basieren ferner auf bestimmten internen Annahmen und Schätzungen hinsichtlich der Erfolgswahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit behördlichen Genehmigungen, dem Zeitpunkt der Markteinführung, der Preisgestaltung, dem Verkaufsanlauf, dem Marktanteil, dem Wettbewerb, der Marktexklusivität, den Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, den Aufwendungen für Vertrieb, den Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung, dem effektiven Steuersatz und der Nutzung der Nettobetriebsverluste sowie den möglichen künftigen Kapitalerhöhungen von MorphoSys und anderen relevanten Faktoren mit Bezug auf den langfristigen Betriebsplan von MorphoSys.

Der vorstehende Text ist lediglich eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Annahmen und Schätzungen und gibt nicht vor, eine umfassende oder abschließende Übersicht über alle in den Projektionen enthaltenen oder wiedergegebenen Kriterien, Annahmen und Schätzungen darzustellen. Für Informationen zu Faktoren, die dazu führen können, dass die zukünftigen Ergebnisse von MorphoSys erheblich abweichen, siehe Abschnitt 2.5 dieser Stellungnahme.

#### **6.4 Angemessenheit des Angebotspreises und anderer Bedingungen der Zusammenschlussvereinbarung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben jeweils für sich die Angemessenheit der Gegenleistung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 AktG im Zusammenhang mit dem Angebot und den sonstigen in der Zusammenschlussvereinbarung enthaltenen Regelungen eingehend geprüft. Diese Bewertungen beruhen auf den in den Abschnitten 6.1 bis 6.3 dieser Stellungnahme dargelegten Tatsachen und Kriterien.

Obwohl der Vorstand und der Aufsichtsrat ihre Bewertungen auf sämtliche in den Abschnitten 6.1 bis 6.3 dieser Stellungnahme dargelegten Fakten und Kriterien gestützt haben,

möchten der Vorstand und der Aufsichtsrat im Hinblick auf den Angebotspreis die folgenden Aspekte hervorheben, die jeweils in Abschnitt 6.1.1 dieser Stellungnahme näher erläutert sind:

- Die angebotene Gegenleistung in bar entspricht hinsichtlich der Art der Gegenleistung den Gesetzlichen Mindestangebotspreisvorschriften, und soweit der Vorstand und der Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen überprüfen können, entspricht die Höhe des Angebotspreises ebenfalls den Gesetzlichen Mindestangebotspreisvorschriften.
- Der Angebotspreis stellt eine erhebliche Prämie zwischen 61,29% und 136,11% auf die historischen Börsenkurse der MorphoSys-Aktien an der FWB dar.
- Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats stellte der Angebotspreis von EUR 68,00 zum Zeitpunkt der Zusammenschlussvereinbarung die höchste vernünftigerweise erzielbare Gegenleistung je MorphoSys-Aktie dar. Dies wird durch die Tatsache gestützt, dass der Angebotspreis nach Gesprächen und Verhandlungen mit verschiedenen interessierten Parteien höher war als der Preis je MorphoSys-Aktie in den letzten Angeboten anderer Parteien.

Nach sorgfältiger Prüfung des Inhalts der Offer-Opinion sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Ansicht, dass die Offer-Opinion die Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats über die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht gegenüber den MorphoSys-Anteilsinhabern unterstützt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich jeweils unabhängig voneinander von der Plausibilität der Offer-Opinion zugrunde liegenden Ansätze überzeugt, auch unter Berücksichtigung von Ereignissen und Umständen seit dem Zeitpunkt der Offer-Opinion. Auf dieser Grundlage halten der Vorstand und der Aufsichtsrat die Offer-Opinion für relevant für ihre Bewertung des Angebotspreises, wie sie in dieser Stellungnahme enthalten ist.

Als Ergebnis ihrer sorgfältigen individuellen Beurteilung und unter Berücksichtigung qualifizierter externer Beratung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils einstimmig zu folgenden Schlüssen gelangt:

- Der Angebotspreis ist attraktiv und stellt eine angemessene Gegenleistung dar;
- Der Angebotspreis ist aus finanzieller Sicht für die Aktionäre angemessen; und
- Die in der Zusammenschlussvereinbarung enthaltenen Vereinbarungen ist insgesamt im besten Interesse von MorphoSys und den MorphoSys-Anteilsinhabern, des nachhaltigen Erfolgs des Unternehmens sowie seiner Kunden, Mitarbeiter und anderer Stakeholder.

## **7 ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN, DER NOVARTIS PHARMA UND DER NOVARTIS AG SOWIE ERWARTETE AUSWIRKUNGEN AUF MORPHOSYS**

### **7.1 In der Angebotsunterlage dargelegte Ziele und Absichten**

Die in Abschnitt 9 der Angebotsunterlage dargelegten gemeinsamen Absichten der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG sind im Folgenden zusammengefasst. Wie in der Angebotsunterlage dargelegt, finden diese Absichten ihre rechtliche Grundlage in der Zusammenschlussvereinbarung. Auf der Grundlage sorgfältiger Prüfung und nach bestem Wissen von MorphoSys haben weder die Bieterin noch Novartis Pharma noch die Novartis AG die Absicht, von den in den Abschnitten 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten und Verpflichtungen abzuweichen.



## **7.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von MorphoSys**

### ***Künftige Geschäftstätigkeit und Strategie***

Gemäß Abschnitt 9.1.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG, ihre Position in der Onkologie und Hämatologie weiter zu stärken, indem sie innovative Medikamente entwickeln und vermarkten, die das Leben von Krebspatienten verändern. Die finanziellen Ressourcen der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG, ihre zusätzliche wissenschaftliche Expertise und ihre starke globale kommerzielle Infrastruktur sind für die MorphoSys-Gruppe von großem Nutzen, da sie dazu beitragen, die Entwicklung und das Vermarktungspotenzial von Pelabresib zu beschleunigen und zu erweitern und die Entwicklung von Tulumimetostat voranzutreiben.

Die Bereitschaft der Novartis AG und der Bieterin, die Zusammenschlussvereinbarung abzuschließen und dem Angebot (einschließlich des Angebotspreises) zuzustimmen, basierte u.a. auf der Erwartung des Erwerbs von 100% der MorphoSys-Aktien. Es ist beabsichtigt, dass das Angebot die erste einer ganzen Reihe von zusammenhängenden Transaktionen darstellt, um den Erwerb von 100% der MorphoSys-Aktien durch die Bieterin zu erreichen. Vorbehaltlich und bis zum möglichen Abschluss eines BGAV zwischen MorphoSys und der Bieterin, liegt die Führung der Geschäfte von MorphoSys auf der Grundlage der von ihr gegenwärtig verfolgten oder in Zukunft weiterentwickelten Strategie sowie die endgültige Festlegung sowie Umsetzung der Strategie für die Geschäftstätigkeit von MorphoSys – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats – weiterhin in der Verantwortung des Vorstands. Alle von der Bieterin ergriffenen oder vorgeschlagenen Integrationsmaßnahmen werden zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

Nach dem Vollzug der Übernahme beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG, MorphoSys bei ihrer strategischen Ausrichtung und der Suche nach Möglichkeiten zur Sicherstellung der erfolgreichen Entwicklung und Vermarktung von Pelabresib und Tulumimetostat vollumfänglich zu unterstützen. Um diese Unterstützung zu ermöglichen, beabsichtigen sie, effektive Wege der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zu entwickeln, die notwendig sind, damit die MorphoSys-Gruppe in vollem Umfang von den Ressourcen und dem Know-how der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG profitieren kann. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG vertrauen darauf, dass MorphoSys sich, vorbehaltlich der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze durch MorphoSys, nach besten Kräften bemühen wird, alle Maßnahmen zu ergreifen und alle Handlungen durchzuführen (einschließlich der Gewährung des Zugangs zu allen Daten, Ergebnissen und sonstigen relevanten Informationen der Gesellschaften der MorphoSys-Gruppe), die die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG im Zusammenhang mit der Erstellung, Vorbereitung, Anmeldung und Vorlage von behördlichen Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Anmeldungen oder Einreichungen in Bezug auf ein Produkt von MorphoSys, einschließlich Pelabresib, vernünftigerweise verlangen.

### ***Vermögen und künftige Verpflichtungen***

Laut Abschnitt 9.1.2 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin die Integrität der MorphoSys-Gruppe, ihres Geschäfts und ihrer wesentlichen Vermögenswerte an. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen, die künftige Nutzung des operativen Vermögens und der Geschäftsaktivitäten von MorphoSys eingehend mit dem Vorstand zu erörtern, um die erfolgreiche Vermarktung von Pelabresib und die Entwicklung von Tulumimetostat sicherzustellen. Ein Verkauf oder eine sonstige Veräußerung des Geschäfts oder wesentlicher

Vermögenswerte der MorphoSys-Gruppe bedürfen auch nach dem Vollzug der Übernahme der vorherigen Zustimmung des Vorstands und Aufsichtsrats.

Vorbehaltlich und bis zum möglichen Abschluss eines BGAV beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG, weder Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Ausschüttung einer Sonderdividende, eine Änderung der bisherigen Dividendenpraxis von MorphoSys oder andere Ausschüttungen (z. B. durch Rückkauf von Aktien) zielen, noch diese zu veranlassen oder anderweitig zu unterstützen. Vielmehr wird die jeweilige Dividendenpraxis den Finanzierungsbedarf von MorphoSys vor dem Hintergrund der vom Vorstand gegenwärtig verfolgten oder in Zukunft weiterentwickelten Geschäftsstrategie von MorphoSys angemessen berücksichtigen.

Nach dem Vollzug beabsichtigen Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG, der MorphoSys-Gruppe die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihr Geschäft wie von der Novartis AG geplant fortzuführen. Außerdem beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG, sich nach dem Vollzug nach besten Kräften zu bemühen, MorphoSys die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die MorphoSys benötigt, um alle Verbindlichkeiten aus der Durchführung des Angebots bei Fälligkeit zu begleichen, unter anderem Verbindlichkeiten aus den Wandelschuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der Incentivierungsprogramme.

Sollte es infolge des Kontrollwechsels nach dem Vollzug zu einer Kündigung von Bankfinanzierungen von MorphoSys kommen, beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG, MorphoSys Finanzmittel zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen und/oder MorphoSys bei der Beschaffung neuer Kreditlinien von der/den Partnerbank(en) der Bieterin und/oder Novartis zu unterstützen, um eine Bankfinanzierung zu ersetzen.

Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG haben keine Absichten, die zu einem Anstieg der derzeitigen Verschuldung der MorphoSys-Gruppe außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würden.

### ***Firmenbezeichnung***

Gemäß Abschnitt 9.1.3 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG, den gegenwärtigen Namen "MorphoSys" weiterhin als Firma von MorphoSys und ihrer Tochtergesellschaften fortzuführen (in Bezug auf die Tochtergesellschaften vorbehaltlich der üblichen Prä- und Suffixe, um sie von MorphoSys zu unterscheiden). Nach der Zusammenschlussvereinbarung können die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG nach dem Vollzug jedoch in Erwägung ziehen, (i) ein Rebranding der MorphoSys-Produkte vorzunehmen, um sie an die von Novartis üblicherweise verwendeten Produktnamen und Markenzeichen anzugleichen, einschließlich des Hinweises, dass die jeweiligen MorphoSys-Produkte von der Novartis AG vertrieben werden, oder (ii) zu verlangen, dass alle Marken und das sonstige Branding der MorphoSys-Gruppe oder eines MorphoSys-Produkts eine Marke oder eine andere Kennzeichnung enthalten, die darauf hinweist, dass die MorphoSys-Gruppe Teil von Novartis ist. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG haben jedoch keine derartige Absicht.

### **7.1.2 Sitz von MorphoSys**

Gemäß Abschnitt 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG, den Satzungssitz und den Verwaltungssitz von MorphoSys nach dem Vollzug in Planegg, Deutschland, zu belassen. Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG in Anbetracht der komplementären Natur der Produkte und Technologien von MorphoSys, die F&E-Kapazitäten nach dem Vollzug an diesem Standort zu erhalten.

### **7.1.3 Arbeitnehmer und Beschäftigungsbedingungen**

Gemäß Abschnitt 9.3 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass die engagierte Belegschaft der MorphoSys-Gruppe die Grundlage des gegenwärtigen und zukünftigen Erfolgs der MorphoSys-Gruppe darstellt. Des Weiteren erkennt die Bieterin an, dass der gegenwärtige und zukünftige Erfolg von MorphoSys von der Kreativität und Leistung der Belegschaft der MorphoSys-Gruppe und ihres Innovationspotenzials abhängig ist, welche wiederum stark von der Kompetenz und dem Engagement der Mitarbeiter von MorphoSys abhängen.

Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen, den Vorstand sowohl dabei zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, um eine hochqualifizierte Mitarbeiterbasis zu erhalten, als auch bei den fortgesetzten Bemühungen, talentierte Mitarbeiter zu gewinnen. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen, sich nach besten Kräften zu bemühen, die Talente unter den Mitarbeitern der MorphoSys-Gruppe zu halten. Sie sind der Auffassung, dass sie für diese Mitarbeiter angemessene Anreize schaffen können, die mit den Anreizen für ähnlich positionierte Mitarbeiter der Novartis AG und ihren Tochtergesellschaften übereinstimmen; sie sind ebenfalls der Auffassung, dass sie Mitarbeitern einen einladenden und anregenden Arbeitsplatz sowie die Chance bieten kann, ihre individuellen Stärken und Ziele durch entsprechende Chancen bei der MorphoSys-Gruppe und möglicherweise im gesamten weltweiten Geschäft von Novartis zu verwirklichen.

Darüber hinaus haben die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG keine weiteren Absichten im Hinblick auf Arbeitnehmer und Beschäftigungsbedingungen. Ebenso haben die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG keine Absichten bezüglich etwaiger Arbeitnehmervertretungen auf Ebene der MorphoSys-Gruppe.

### **7.1.4 Behandlung des Vergütungssystems und der Incentivierungsprogramme**

Die Abschnitte 8.2.8 bis 8.2.10 der Angebotsunterlage enthalten eine Beschreibung bestimmter Zusagen der Novartis AG und MorphoSys im Hinblick auf die Teilnahme der Mitarbeiter der MorphoSys-Gruppe am Vergütungssystem und den Incentivierungsprogrammen von MorphoSys.

Die Zusammenschlussvereinbarung sieht vor, dass die Parteien nach Vollzug das bestehende Vergütungssystem von MorphoSys für den Vorstand und die langfristigen Incentivierungsprogramme für den Vorstand und Mitarbeiter der MorphoSys-Gruppe überprüfen werden. Zudem wird MorphoSys die Auswirkungen der Übernahme und/oder eines möglichen späteren Delistings auf die Teilnahme des Vorstands und der Mitarbeiter der MorphoSys-Gruppe an den Incentivierungsprogrammen in Abstimmung mit der Novartis AG und der Bieterin einer Überprüfung unterziehen.

Eine Beschreibung der Modifikation des bestehenden Vergütungssystems und der Incentivierungsprogramme sowie deren Abwicklung ist in den Abschnitten 13.1.1 und 13.1.2 dieser Stellungnahme enthalten.

### **7.1.5 Vorstand und Aufsichtsrat von MorphoSys**

Gemäß Abschnitt 9.4 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin die herausragenden Führungs- und Managementfähigkeiten und -kompetenzen sowie die profunden Branchenkenntnisse der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder an. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen mit den Vorstandsmitgliedern zusammenzuarbeiten, um, soweit rechtlich zulässig, einen detaillierten Integrationsplan zu entwickeln, der einen reibungslosen Übergang sicherstellt und das Geschäft von MorphoSys bestmöglich für künftiges Wachstum und anhaltenden Erfolg positioniert.

Eine Beschreibung bestimmter Zusagen der Bieterin und der Novartis AG und MorphoSys in Bezug auf die Teilnahme der Vorstandsmitglieder am bestehenden Vergütungssystem und an den Incentivierungsprogrammen ist in den Abschnitten 13.1.1 und 13.1.2 dieser Stellungnahme enthalten.

Vorbehaltlich und bis zum möglichen Abschluss eines BGAV (siehe Abschnitt 9.5.1 der Angebotsunterlage), beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG nicht, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen nach dem Vollzug des Angebots im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach Vollzug des Angebots widerspiegelt. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen, ihre Vertreter nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung von MorphoSys und/oder gemäß § 104 AktG durch das zuständige Gericht bestellen zu lassen. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG und MorphoSys erwarten, dass diese Bestellung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Amtsniederlegung bestimmter derzeitiger Aufsichtsratsmitglieder wirksam wird.

### **7.2 Strukturmaßnahmen**

Gemäß Abschnitt 9.5 der Angebotsunterlage wird der Vorstand MorphoSys weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung leiten. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen jedoch, bestimmte rechtliche Integrationsmaßnahmen (wie in Abschnitt 8.2.6. der Angebotsunterlage beschrieben) umzusetzen bzw. für deren Umsetzung zu sorgen, sofern diese Maßnahmen für die erfolgreiche Entwicklung und Vermarktung von Pelabresib und Tulumimetostat für erforderlich erachtet werden. Diese rechtlichen Integrationsmaßnahmen können die Durchführung solcher Strukturmaßnahmen umfassen, die nachfolgend und in den Abschnitten 9.5.1 bis 9.5.4 der Angebotsunterlage aufgeführt sind. Die Bieterin und die Novartis AG haben sich in der Zusammenschlussvereinbarung ausdrücklich das Recht vorbehalten, von MorphoSys vernünftigerweise zu verlangen, gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen wie z.B. Unternehmensverträge gemäß §§ 291 ff. AktG, rechtliche Umwandlungen, einen aktienrechtlichen Squeeze-out, einen umwandlungsrechtlichen Squeeze-out, einen übernahmerechtlichen Squeeze-out und andere Umstrukturierungen der MorphoSys-Gruppe zu verfolgen.

## 7.2.1 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Gemäß Abschnitt 9.5.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG den Abschluss eines BGAV. Mit Wirksamwerden des BGAV wäre die Bieterin berechtigt, dem Vorstand bindende Weisungen in Bezug auf die Geschäftsführung von MorphoSys zu erteilen und damit Kontrolle über die Geschäftsführung von MorphoSys auszuüben. In Folge des Wirksamwerdens des BGAV wäre die Bieterin verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge auszugleichen, die bei MorphoSys ohne einen solchen BGAV entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des BGAV gebildet werden, ausgeglichen werden. Umgekehrt wäre MorphoSys verpflichtet, an die Bieterin seinen gesamten Gewinn, der ohne die Gewinnabführung anfallen würde, abzüglich etwaiger Verlustvorträge und Beträge, die den gesetzlichen Rücklagen zugeführt werden, abzuführen. Darüber hinaus würde der BGAV unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) alle von MorphoSys-Minderheitsaktionären gehaltenen MorphoSys-Aktien auf deren Verlangen gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung in bar (die "**BGAV-Barabfindung**") zu erwerben und (ii) die verbleibenden MorphoSys-Minderheitsaktionäre, deren MorphoSys-Aktien nicht nach (i) erworben würden, durch Zahlung eines jährlich wiederkehrenden Ausgleichs (die "**Wiederkehrende BGAV-Ausgleichszahlung**") zu entschädigen. Die Höhe der BGAV-Barabfindung und der Wiederkehrenden BGAV-Ausgleichszahlung würde zwischen der Bieterin und MorphoSys in dem BGAV vereinbart. Das Management der Bieterin und der Vorstand würden einen gemeinsamen Bericht erstellen, in dem die Bedingungen und Bestimmungen des BGAV und insbesondere Art und Höhe der BGAV-Barabfindung und der Wiederkehrenden BGAV-Ausgleichszahlung rechtlich und wirtschaftlich erläutert werden (der "**Vertragsbericht**"). Ferner müsste die zugrunde liegende Bewertung von MorphoSys zur Ermittlung dieser Beträge (die "**BGAV-Bewertung**") von einem gerichtlich bestellten Vertragsprüfer überprüft werden. Dieser müsste den BGAV prüfen und einen schriftlichen Prüfungsbericht über die Ergebnisse seiner Prüfung erstellen (der "**Bericht des Vertragsprüfers**"). Die Bewertung des BGAV muss die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von MorphoSys über den BGAV berücksichtigen.

Die BGAV-Bewertung, die in dem Vertragsbericht dargelegt wird, muss auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. herausgegebenen "Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)" in der derzeit geltenden Fassung (Stand: 2. April 2008) (diese Grundsätze, der "**IDW S 1-Standard**") und den von der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. ("**DFVA**") veröffentlichten "Best-Practice-Empfehlungen Unternehmensbewertung" in der derzeit geltenden Fassung (Stand: Dezember 2012) (zusammen mit dem IDW S 1-Standard die "**Bewertungsmethode**") basieren.

Ein von der Novartis AG beauftragter unabhängiger Finanzexperte (der "**IDW S 1-Experte**") hat auf der Grundlage des für seine Bewertung von MorphoSys zur Verfügung gestellten aktuellen Geschäftsplans von MorphoSys und öffentlich zugänglicher Informationen anhand der Bewertungsmethode Bandbreiten einer BGAV-Bewertung von MorphoSys ermittelt. Die Bewertung basierte auf der Anwendung risikoäquivalenter Kapitalkosten und die Ergebnisse wurden anhand eines Multiplikatorverfahrens, bei dem Trading-Multiples von börsennotierten Unternehmen einer Vergleichsgruppe und Multiplikatoren jüngster vergleichbarer Transaktionen herangezogen werden, weiter überprüft.

Auf Grundlage dieser Bewertung ist die Bieterin der Ansicht, dass der Wert des Eigenkapitals von MorphoSys gemäß der Bewertungsmethode den auf Grundlage des Angebotspreises

(jeweils auf voll verwässerter Basis) bestimmten Wert des Eigenkapitals von MorphoSys um mehr als ein Drittel unterschreitet.

Die Bieterin ist daher der Ansicht, dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des BGAV anzubietende und im Vertragsbericht zu ermittelnde BGAV-Barabfindung je MorphoSys-Aktie höher ist als der Angebotspreis je MorphoSys-Aktie.

### **7.2.2 Delisting**

Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG gemäß Abschnitt 9.5.2 der Angebotsunterlage, so bald wie möglich nach dem Vollzug des Angebots das Delisting herbeizuführen. Gemäß der Zusammenschlussvereinbarung wird MorphoSys auch ein Delisting der MorphoSys-Aktien und der MorphoSys-ADS bei der Nasdaq sowie die Abmeldung (*deregistration*) der MorphoSys-Aktien nach Maßgabe des U.S. Exchange Act ermöglichen.

Als Voraussetzung für ein Delisting müsste allen verbleibenden Minderheitsaktionären von MorphoSys ein Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 BörsG unterbreitet werden. Die Bieterin rechnet damit, dass der gesetzlich vorgeschriebene Angebotspreis des Delisting-Erwerbsangebots dem Angebotspreis des vorliegenden Angebots entsprechen wird.

Jedes solche Delisting-Erwerbsangebot wird ferner im Einklang mit den US-Angebotsvorschriften abgegeben werden.

Nach dem Delisting würden die MorphoSys-Aktien nicht mehr im Regulierten Markt der FWB gehandelt werden, was die MorphoSys-Aktien faktisch illiquide machen könnte. Mit dem Delisting würden auch die umfassenden kapitalmarktorientierten Berichtspflichten von MorphoSys entfallen.

### **7.2.3 Beendigung des ADS-Depotvertrages**

Im Zusammenhang mit dem Delisting wird MorphoSys den geänderten und neu gefassten Depotvertrag zwischen MorphoSys, der ADS-Depotbank und den Eigentümern und Inhabern der MorphoSys-ADS vom 18. April 2018 (der "**ADS-Depotvertrag**"), gemäß dem die ADS-Depotbank ein ADS-Programm für die MorphoSys-Aktien bereitstellt, kündigen. Wenn der ADS-Depotvertrag gekündigt wird, haben die MorphoSys-ADS-Inhaber erst dann das Recht, die den MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien zu erhalten, wenn sie die MorphoSys-ADS zurückgegeben und die entsprechenden Gebühren der ADS-Depotbank gezahlt haben. Die ADS-Depotbank kann jederzeit nach dem Beendigungstag, der mindestens neunzig (90) Tage nach der Übermittlung einer Kündigungserklärung an die MorphoSys-ADS-Inhaber liegt, die verbleibenden hinterlegten MorphoSys-Aktien, die sie im Rahmen des ADS-Depotvertrags hält, verkaufen und den Erlös aus diesem Verkauf zugunsten der Inhaber der MorphoSys-ADS, die nicht zurückgegeben wurden, verwahren.

### **7.2.4 Aktienrechtlicher, umwandlungsrechtlicher oder übernahmerechtlicher Squeeze-out**

Gemäß Abschnitt 9.5.4 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG für den Fall, dass die Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens (i) fünfundneunzig Prozent (95%) bzw. (ii) neunzig Prozent (90%) des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys hält, einen Squeeze-out gemäß (y) §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) oder (z) §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG

(umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) zu verfolgen. Die Bieterin hat keine Absicht einen übernahmerechtlichen Squeeze-out durchzuführen.

Beschließt die Hauptversammlung von MorphoSys die Übertragung der MorphoSys-Aktien der MorphoSys-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG oder §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG, würde sich die Höhe der zu zahlenden Barabfindung nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien richten. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Die Bieterin hält es jedoch für sehr unwahrscheinlich, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Squeeze-out zu zahlende Barabfindung den Angebotspreis je MorphoSys-Aktie übersteigen wird (vgl. Abschnitt 6.1.1 dieser Stellungnahme). Die Durchführung eines aktienrechtlichen Squeeze-outs der Minderheitsaktionäre würde zu einem Delisting von MorphoSys führen. Im Falle der Durchführung eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-outs der Minderheitsaktionäre nach dem Umwandlungsgesetz würde MorphoSys aufhören zu existieren.

Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen die Durchführung eines aktienrechtlichen Squeeze-outs oder eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-outs. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG haben keine Absicht, einen übernahmerechtlichen Squeeze-out durchzuführen.

### **7.3 Beurteilung der Ziele und Absichten der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG und erwartete Auswirkungen für MorphoSys**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben, jeder für sich, die in Abschnitt 9 der Angebotsunterlage dargelegten und in den Abschnitten 7.1 und 7.2 dieser Stellungnahme beschriebenen Absichten der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG eingehend geprüft. Die genannten Absichten geben die gegenseitige Vereinbarung zwischen der Novartis AG und MorphoSys, wie sie in der Zusammenschlussvereinbarung niedergelegt sind, zutreffend wieder. Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats bilden die vereinbarten Ziele und Absichten den Rahmen für eine erfolgreiche Durchführung der Übernahme, dienen dem besten Interesse von MorphoSys und all ihren Stakeholdern und bieten MorphoSys erhebliche strategische Vorteile im Hinblick auf eine langfristige Wertschöpfung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die in Abschnitt 7.1 dieser Stellungnahme beschriebenen Absichten der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG, insbesondere in Bezug auf:

- Die künftige Geschäftstätigkeit, Strategie, das Vermögen und die künftigen Verpflichtungen von MorphoSys. Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist eine solche Unterstützung und Zusammenarbeit voraussichtlich von Vorteil für das Gesamtgeschäft von MorphoSys. Der Vorstand und der Aufsichtsrat stellen fest, dass die finanziellen Ressourcen, die zusätzliche wissenschaftliche Expertise und die starke globale Vertriebsinfrastruktur der Bieterin für die MorphoSys-Gruppe von erheblichem Nutzen sind, da sie dazu beitragen, das Vermarktungspotenzial von Pelabresib schneller und in größerem Umfang zu realisieren und zu maximieren;

- Das Vermögen und die künftigen Verpflichtungen von MorphoSys. Insbesondere schätzen der Vorstand und der Aufsichtsrat die Zusage der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG sich nach besten Kräften zu bemühen, MorphoSys die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um alle Verpflichtungen, die sich aus der Durchführung des Angebots ergeben, bei Fälligkeit zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verpflichtungen, die sich aus den Wandelschuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Incentivierungsprogrammen ergeben;
- Die Beibehaltung des derzeitigen Namens "MorphoSys" als Firmennamen von MorphoSys und ihrer Tochtergesellschaften (für die Tochtergesellschaften vorbehaltlich üblicher Prä- und Suffixe zur Unterscheidung von der Muttergesellschaft);
- Die Absicht den Satzungssitz und Verwaltungssitz von MorphoSys in Planegg, Deutschland, sowie der F&E-Kapazitäten an diesem Standort, wie in Abschnitt 7.1.2 dieser Stellungnahme beschrieben, zu erhalten;
- Die Arbeitnehmer von MorphoSys und die entsprechenden Beschäftigungsbedingungen, wie in Abschnitt 7.1.3 dieser Stellungnahme beschrieben;
- Die vorgeschlagene Behandlung des bisherigen Vergütungssystems von MorphoSys und der Incentivierungsprogramme, wie in Abschnitt 7.1.4 dieser Stellungnahme beschrieben, die nachvollziehbar, fair und im besten Interesse der Mitarbeiter von MorphoSys ist;
- Die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach dem Vollzug des Angebots, wie in Abschnitt 7.1.5 dieser Stellungnahme beschrieben. Insbesondere begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG, gemeinsam mit dem Vorstand, soweit rechtlich zulässig, einen detaillierten Integrationsplan zu entwickeln, der dazu beiträgt, einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten und die Geschäftstätigkeit von MorphoSys bestmöglich für künftiges Wachstum und anhaltenden Erfolg zu positionieren; und
- Die in Abschnitt 7.2 dieser Stellungnahme beschriebenen Strukturmaßnahmen, wie den BGAV, das Delisting und etwaige Squeeze-out-Verfahren, durchzuführen. Insbesondere würdigen der Vorstand und der Aufsichtsrat die Vereinfachung der Aktionärsstruktur und den Wegfall umfangreicher Veröffentlichungs- und Berichtspflichten als Folge des Delistings.

## **8 AUSWIRKUNGEN AUF MORPHOSYS-ANTEILSINHABER**

Die folgenden Informationen sollen die MorphoSys-Anteilsinhaber bei der Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots unterstützen. Sie spiegeln bestimmte Erwägungen wider, die der Vorstand und der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit einer solchen Bewertung für relevant halten. Dies kann und soll jedoch keine vollständige Liste von Erwägungen sein, die einzelne MorphoSys-Anteilsinhaber für relevant halten könnten, insbesondere aufgrund unterschiedlicher individueller Umstände. MorphoSys-Anteilsinhaber müssen sich daher im Hinblick auf die Folgen der Annahme oder Nichtannahme des Angebots vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Umstände eine eigene Meinung bilden.



Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen erneut darauf hin, dass sie keine Einschätzung der steuerlichen Folgen für den einzelnen MorphoSys-Anteilhaber abgeben und abgeben können, einschließlich der Frage, ob die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu steuerlichen Nachteilen (insbesondere im Hinblick auf etwaige Kapitalertragsteuerpflichten) führen würde. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Bieterin in Abschnitt 20 der Angebotsunterlage bestimmte Angaben zu wesentlichen deutschen und US-amerikanischen Ertragssteuerfolgen gemacht hat.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den MorphoSys-Anteilhabern, gegebenenfalls fachkundigen Rat einzuholen.

## **8.1 Mögliche Folgen der Annahme des Angebots**

MorphoSys-Anteilhaber, die beabsichtigen das Angebot anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- Diejenigen MorphoSys-Anteilhaber, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden (vorbehaltlich des späteren Vollzugs des Angebots) nicht mehr von einer positiven Entwicklung des Börsenkurses der MorphoSys-Aktien oder von einer günstigen Entwicklung der Geschäftstätigkeit von MorphoSys mit den Eingereichten MorphoSys-Aktien profitieren.
- Wie in Abschnitt 17 der Angebotsunterlage dargelegt, können MorphoSys-Anteilhaber, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, ihre erklärte Annahme nur vor Ablauf der Annahmefrist widerrufen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises erst dann erfolgen, wenn alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde.
- Bis einen (1) FWB-Handelstag nach Ablauf der Annahmefrist werden alle Eingereichten MorphoSys-Aktien unter der separaten ISIN DE000A4BGGU0 gehandelt und sind daher nicht mit den nicht zum Verkauf eingereichten MorphoSys-Aktien handelbar. Wenn die Annahmequote niedrig ist, kann die Liquidität in solchen Eingereichten MorphoSys-Aktien ebenfalls gering sein. Der Handel unter der jeweiligen separaten ISIN kann zu einem anderen Preis erfolgen als der Handel mit den im Rahmen des Angebots nicht eingereichten MorphoSys-Aktien. MorphoSys-Aktien, die durch MorphoSys-ADS repräsentiert werden und im Rahmen des Angebots eingereicht werden, dürfen nicht gehandelt werden. MorphoSys-ADS, die im Rahmen des Angebots eingereicht werden, werden in den Büchern der ADS-Depotbank oder der DTC so lange gesperrt, bis die durch MorphoSys-ADS repräsentierten MorphoSys-Aktien zum Kauf angenommen oder die MorphoSys-ADS zurückgezogen oder bei Beendigung des Angebots zurückgegeben werden.
- Die Bieterin darf, vorbehaltlich verschiedener Einschränkungen, jederzeit zusätzliche MorphoSys-Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben. Wenn die Bieterin nach dem Vollzug des Angebots zusätzliche MorphoSys-Aktien über die Börse zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erwirbt, ist sie nicht verpflichtet, den Angebotspreis zugunsten derjenigen MorphoSys-Anteilhaber anzupassen, die das Angebot angenommen haben. Nach dem Vollzug und dem Ablauf der Ein (1)-Jahres-Frist ist die Bieterin auch bei außerbörslichem Erwerb zusätzlicher MorphoSys-Aktien zu einem höheren Preis nicht verpflichtet, den Angebotspreis

zugunsten derjenigen MorphoSys-Anteilsinhaber anzupassen, die das Angebot bereits angenommen haben.

- Es wird erwartet, dass die Bieterin nach dem Vollzug die erforderliche Mehrheit in einer Hauptversammlung von MorphoSys hat, um bestimmte wesentliche gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen durchzuführen. Zu den möglichen Strukturmaßnahmen gehören Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts der MorphoSys-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen, Verschmelzungen, Auflösungen und andere Strukturmaßnahmen. MorphoSys-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen nicht an einer gesetzlich vorgesehenen Abfindung teil, die im Falle bestimmter Strukturmaßnahmen nach dem Vollzug zu zahlen ist und die höher oder niedriger als der Angebotspreis sein kann. Gemäß Abschnitt 9.5.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin der Ansicht, dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des BGAV anzubietende und im Vertragsbericht zu ermittelnde BGAV-Barabfindung je MorphoSys-Aktie höher ist als der Angebotspreis je MorphoSys-Aktie.
- Falls die Hauptversammlung von MorphoSys die Übertragung der MorphoSys-Aktien der MorphoSys-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG bzw. §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger liegen. Gemäß Abschnitt 9.5.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin der Ansicht, dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Squeeze-out zu zahlende Barabfindung den Angebotspreis je MorphoSys-Aktie übersteigen wird.

## **8.2 Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots**

MorphoSys-Anteilsinhaber, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- MorphoSys-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der FWB gehandelt werden, solange sie an der Börse notiert bleiben. Der gegenwärtige Börsenkurs der MorphoSys-Aktien spiegelt jedoch die Tatsache wider, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 5. Februar 2024 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der MorphoSys-Aktie nach Vollzug der Übernahme auf dem derzeitigen Niveau bleiben, darüber steigen oder darunter fallen wird.
- Der Vollzug der Übernahme führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen MorphoSys-Aktien. Es ist weiter zu erwarten, dass das Angebot an und die Nachfrage nach MorphoSys-Aktien nach dem Vollzug der Übernahme geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der MorphoSys-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge für MorphoSys-Aktien nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche

Einschränkung der Liquidität der MorphoSys-Aktie dazu führen, dass es in Zukunft bei der MorphoSys-Aktie zu wesentlich größeren Kursschwankungen kommt.

- Abhängig von Faktoren wie Liquidität, Marktwert der verbleibenden MorphoSys-Aktien und Anzahl der im Rahmen des Angebots erworbenen MorphoSys-Aktien ist es möglich, dass die MorphoSys-Aktien nach dem Angebot nicht mehr als *margin securities* im Sinne der Margin-Vorschriften des US-Zentralbankrats (*Federal Reserve Boards*) eingestuft werden, so dass sie nicht mehr als Sicherheiten für Kredite dienen können, die von Börsenmaklern gewährt werden können.
- Es ist beabsichtigt, dass das Angebot die erste einer ganzen Reihe von zusammenhängenden Transaktionen darstellt, um den Erwerb von 100% der MorphoSys-Aktien zu erreichen. Die Bieterin wird nach Vollzug der Übernahme über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung verfügen und könnte abhängig von der Annahmeerquote auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen in der Hauptversammlung von MorphoSys durchsetzen zu können. Dazu gehören z. B. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, Entlastung oder Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der MorphoSys. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach Maßgabe des deutschen Rechts eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung von MorphoSys ein Angebot zum Erwerb ihrer MorphoSys-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der MorphoSys-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Auf der Grundlage der Einschätzung des IDW S 1-Experten gemäß Abschnitt 9.5.1 der Angebotsunterlage hält es die Bieterin für äußerst unwahrscheinlich, dass die im Zusammenhang mit gewissen Strukturmaßnahmen zu leistende Abfindung den Angebotspreis je MorphoSys-Aktie übersteigen wird (vgl. Abschnitt 6.1.1 dieser Stellungnahme). Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der MorphoSys-Aktien führen.
- Ferner beabsichtigt die Bieterin, einen BGAV mit MorphoSys als beherrschtem Unternehmen abzuschließen. Mit Wirksamwerden des BGAV wäre die Bieterin berechtigt, dem Vorstand von MorphoSys verbindliche Weisungen in Bezug auf die Geschäftsführung von MorphoSys zu erteilen und damit Kontrolle über die Geschäftsführung von MorphoSys auszuüben. Infolge der Wirksamkeit des BGAV wäre die Bieterin verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge auszugleichen, die MorphoSys ohne den BGAV entstehen würden und die nicht durch Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des BGAV gebildet werden, ausgeglichen werden. Umgekehrt wäre MorphoSys verpflichtet, alle Jahresüberschüsse, die ohne eine solche Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich etwaiger Verlustvorträge und Zuführungen zu den gesetzlichen Rücklagen, an die Bieterin abzuführen. Darüber hinaus würde der BGAV unter anderem die

Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) alle MorphoSys-Aktien, die von MorphoSys-Minderheitsaktionären gehalten werden, auf deren Wunsch gegen Zahlung einer "BGAV-Barabfindung" zu erwerben und (ii) die verbleibenden MorphoSys-Minderheitsaktionäre, deren MorphoSys-Aktien nicht gemäß Punkt (i) erworben werden, durch Zahlung einer wiederkehrenden BGAV-Zahlung zu entschädigen. Die Höhe der BGAV-Barabfindung und der wiederkehrenden BGAV-Zahlung würden von der Bieterin und MorphoSys im BGAV vereinbart werden. Die Geschäftsführung der Bieterin und der Vorstand würden einen BGAV-Bericht erstellen. Die dem BGAV zugrundeliegende Bewertung muss von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen (Vertragsprüfer) validiert werden, der einen Bericht über die Bewertung erstellt. Die BGAV-Bewertung muss auf den Umständen beruhen, die zu dem Zeitpunkt herrschen, zu dem die Hauptversammlung von MorphoSys den entsprechenden Beschluss über den BGAV fasst. Auf der Grundlage der Einschätzung des IDW S 1-Experten geht die Bieterin davon aus, dass der Eigenkapitalwert von MorphoSys gemäß der Bewertungsmethode um mehr als ein Drittel niedriger ist als der auf der Grundlage des Angebotspreises ermittelte Eigenkapitalwert von MorphoSys, und zwar jeweils auf vollständig verwässerter Basis. Auf dieser Grundlage hält es die Bieterin für höchst unwahrscheinlich, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des BGAV anzubietende und im BGAV-Bericht festzulegende BGAV-Barabfindung je MorphoSys-Aktie den Angebotspreis je MorphoSys-Aktie übersteigen wird.

- Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin, so bald wie möglich die Einstellung der Börsennotierung der MorphoSys-Aktien an der FWB und unter anderem des Handels im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über die Tradegate Exchange herbeizuführen. Gemäß der Zusammenschlussvereinbarung wird MorphoSys auch die Einstellung des Handels der MorphoSys-ADS an der Nasdaq sowie die Abmeldung (*deregistration*) der MorphoSys-Aktien nach Maßgabe des U.S. Exchange Act ermöglichen. Als Voraussetzung für ein Delisting müsste allen verbleibenden Minderheitsaktionären von MorphoSys ein Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 BörsG unterbreitet werden. Nach dem Delisting würden die MorphoSys-Aktien nicht mehr im Regulierten Markt der FWB gehandelt werden, was die MorphoSys-Aktien faktisch illiquide machen könnte. Mit dem Delisting würden auch die umfassenden kapitalmarktorientierten Berichtspflichten von MorphoSys entfallen. Durch die Abmeldung (*deregistration*) nach dem U.S. Exchange Act würde der Umfang der Informationen, die MorphoSys den MorphoSys-Anteilsinhabern und der SEC nach US-Offenlegungsvorschriften zur Verfügung stellen müsste, erheblich reduziert und bestimmte Vorschriften des U.S. Exchange Act wären nicht mehr auf MorphoSys und die MorphoSys-Aktien anwendbar.
- Im Zusammenhang mit dem Delisting wird MorphoSys den ADS-Depotvertrags, gemäß dem die ADS-Depotbank ein ADS-Programm für die MorphoSys-Aktien bereitstellt, kündigen. Wenn der ADS-Depotvertrag gekündigt wird, haben die MorphoSys-ADS-Inhaber erst dann das Recht, die den MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien zu erhalten, wenn sie ihre MorphoSys-ADS zurückgegeben und die entsprechenden Gebühren der ADS-Depotbank gezahlt haben. Die ADS-Depotbank kann jederzeit nach dem Beendigungstag, der mindestens neunzig (90) Tage nach der Übermittlung einer Kündigungserklärung an die MorphoSys-ADS-Inhaber liegt, die verbleibenden hinterlegten MorphoSys-Aktien, die sie im Rahmen des ADS-Depotvertrags hält, verkaufen und den Erlös aus diesem

Verkauf zugunsten der Inhaber der MorphoSys-ADS, die nicht zurückgegeben wurden, verwahren. Unabhängig davon, ob der ADS-Depotvertrag gekündigt wird oder nicht, wird im Falle des Vollzugs des Angebots die Anzahl der ausstehenden MorphoSys-ADS voraussichtlich sinken, was die Liquidität und den Marktwert sowohl der MorphoSys-ADS als auch der ihnen zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien verringern könnte. Darüber hinaus könnte die Börsennotierung der MorphoSys-ADS als Folge der verminderten Liquidität eingestellt werden.

- Die Bieterin könnte einen Squeeze-out verlangen, wenn ihr nach Vollzug des Angebots unmittelbar oder mittelbar mindestens (i) fünfundneunzig Prozent (95%) (aktienrechtlicher Squeeze-out) oder (ii) neunzig Prozent (90%) (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys gehören und nachdem sie alle für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen umgesetzt hat (siehe dazu Abschnitt 7.2.4 dieser Stellungnahme). Die Durchführung eines aktienrechtlichen Squeeze-outs der Minderheitsaktionäre würde zu einer Einstellung der Notierung der MorphoSys-Aktien an der FWB und unter anderem ihres Handels im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über die Tradegate Exchange, zu einer Einstellung des Handels der MorphoSys-ADS an der Nasdaq, zu einer Abmeldung (*deregistration*) der MorphoSys-Aktien nach Maßgabe des U.S. Exchange Act sowie zu der Beendigung des ADS-Depotvertrags führen. Die Bieterin hat keine Absicht einen übernahmerechtlichen Squeeze-out durchzuführen.
- Falls die Summe der der Bieterin gehörenden MorphoSys-Aktien nach dem Vollzug der Übernahme mindestens fünfundneunzig Prozent (95%) des Grundkapitals von MorphoSys beträgt, können Anteilshaber, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c WpÜG ein Andienungsrecht für die von ihnen gehaltenen MorphoSys-Anteile ausüben und das Angebot innerhalb innerhalb der Andienungsfrist im Sinne des § 39c WpÜG annehmen. Dieses Andienungsrecht gilt für sämtliche MorphoSys-Anteile. Die Bieterin wird das etwaige Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von fünfundneunzig Prozent (95%) des Grundkapitals von MorphoSys gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen.

## **9 STATUS DER REGULATORISCHEN FREIGABEN**

In Abschnitt 11.1 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass die fusionskontrollrechtlichen Freigaben der Übernahme durch die zuständigen Behörden in Deutschland, Österreich sowie den Vereinigten Staaten vorliegen. Die Bieterin ist der Ansicht, dass keine weiteren wesentlichen kartellrechtlichen Anmeldungen oder Freigaben im Vorfeld des Zusammenschlusses im Hinblick auf die Übernahme erforderlich sind. Der Vollzug des Angebots ist daher nicht mehr von zusätzlichen fusionskontrollrechtlichen Freigaben abhängig und die Angebotsbedingungen beinhalten folglich keine diesbezüglichen Bedingungen. Soweit jedoch zusätzliche fusionskontrollrechtliche Anmeldungen nach anderen anwendbaren ausländischen Kartellgesetzen erforderlich wären, würde die Bieterin diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten vornehmen.

Für weitere Einzelheiten zu den nach den Angaben der Bieterin erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Verfahren wird auf die Ausführungen der Bieterin in Abschnitt 11.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

## 10 HINTERGRUND DER TRANSAKTION UND VORANGEGANGENE KONTAKTE MIT NOVARTIS AG

### 10.1 Hintergrund der Transaktion

In der nachstehenden Chronologie sind die wesentlichen Treffen und Ereignisse, die zur Unterzeichnung der Zusammenschlussvereinbarung geführt haben, zusammengefasst. Die Chronologie erhebt nicht den Anspruch, sämtliche Interaktionen von oder zwischen Mitgliedern des Vorstands und des Executive Committees, Mitgliedern des Aufsichtsrats, anderen Repräsentanten von MorphoSys, Repräsentanten der Novartis AG, und anderen Parteien und deren Repräsentanten aufzuführen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat überprüfen regelmäßig die Leistung, die Wachstumsaussichten und die strategische Gesamtausrichtung von MorphoSys und bewerten potenzielle Möglichkeiten einer Stärkung des Geschäfts von MorphoSys und einer Wertsteigerung für die Aktionäre, insbesondere mit Blick auf das geschäftliche, wettbewerbliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle und wirtschaftliche Umfeld und die Entwicklungen in der Branche, in der MorphoSys aktiv ist. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurde auch erörtert, ob MorphoSys ihre Strategie als eigenständiges Unternehmen fortsetzen, verschiedene Partnerschaften, Kollaborationen, Übernahmen oder Lizenzvereinbarungen anstreben, Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Kapitalstruktur unternehmen oder einen Verkauf des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen in Betracht ziehen sollte. Unter anderem zu diesem Zweck hat MorphoSys das Executive Committee eingerichtet, das unter anderem für die Entwicklung der Strategie von MorphoSys und die operative Führung von MorphoSys verantwortlich ist. Das Executive Committee bereitet Entscheidungsvorlagen für die Beschlüsse des Vorstands vor und fasst Beschlüsse gemeinsam mit dem Vorstand, soweit solche Beschlüsse nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats in die alleinige Verantwortung des Vorstands fallen. Das Executive Committee besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und weiteren Führungskräften aus den wesentlichen Verantwortungsbereichen von MorphoSys. Die Mitglieder des Executive Committees treffen sich regelmäßig mit Pharma- und anderen Biotechnologieunternehmen, um verschiedene Möglichkeiten von Partnerschaften, Lizenzvereinbarungen, Joint Ventures, Kollaborationen und sonstigen strategischen Transaktionen zu besprechen. Darunter fallen unter anderem der Abschluss von Kollaborations- und Lizenzvereinbarungen mit der Novartis AG für bestimmte MorphoSys-Programme im Jahr 2007, eine Partnerschaft mit der Incyte Corporation ("**Incyte**") im Zusammenhang mit Tafasitamab, einer humanisierten, Fc-modifizierten gegen CD19 gerichteten Immuntherapie, die MorphoSys im Jahr 2020 an Incyte lizenziert hat, und die Übernahme von Constellation Pharmaceuticals, Inc. durch MorphoSys, einschließlich des wichtigsten Produkts von Constellation Pharmaceuticals, Inc., Pelabresib, eines investigativen selektiven niedermolekularen BET-Inhibitors, der zur Behandlung von Myelofibrose geprüft wird.

Im Zusammenhang mit Sondierungsgesprächen über eine potenzielle Lizenztransaktion in Bezug auf Tulumetostat, einem investigativen selektiven dualen EZH2- und EZH1-Inhibitor der nächsten Generation, schloss MorphoSys im März 2023 eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit einem globalen Pharmaunternehmen ("**Unternehmen A**") ab, die den Austausch von Informationen über Tulumetostat und andere MorphoSys-Programme vorsah. Die Vertraulichkeitsvereinbarung enthielt keine Stillhalteklauseel, d.h. keine Verpflichtung von Unternehmen A, keine MorphoSys-Aktien zu erwerben. Unternehmen A hatte zuvor mit MorphoSys Gespräche über mögliche Kollaborationen oder Lizenzierungsmöglichkeiten in

Bezug auf MorphoSys-Programme unter Beteiligung von Unternehmen A geführt, aber bisher keine Transaktion abgeschlossen.

Am 7. Juni 2023 trafen sich Repräsentanten von Unternehmen A mit Repräsentanten von MorphoSys, darunter Dr. Samuel White, Chief of Staff und Vice President of Corporate Strategic Planning ("**Dr. White**"), auf der BIO International Convention 2023 und bekräftigten das Interesse von Unternehmen A an einer potenziellen Lizenztransaktion in Bezug auf Tulumimostat.

Ebenfalls am 7. Juni 2023 trafen sich Repräsentanten der Novartis AG und von MorphoSys, darunter auch Dr. White, auf der Konferenz BIO International Convention 2023 in Boston, Vereinigte Staaten, zu den üblichen Geschäftsentwicklungsgesprächen über potenzielle strategische Optionen. Während dieses Treffens sprachen die Repräsentanten der Novartis AG und von MorphoSys über Pelabresib. MorphoSys hatte zuvor ab 2004 mehrere Kollaborations- und Lizenzvereinbarungen mit der Novartis AG in Bezug auf bestimmte MorphoSys-Programme abgeschlossen, und die Novartis AG hatte mit MorphoSys Gespräche im Zusammenhang mit der Prüfung einer möglichen Partnerschaft für Tafasitamab geführt, bevor MorphoSys Tafasitamab im Jahr 2020 an Incyte lizenzierte. Die Novartis AG unterbreitete MorphoSys während dieses Treffens keinen Vorschlag bezüglich einer etwaigen Transaktion.

Ab dem 28. Juli 2023 stellte MorphoSys Unternehmen A ausgewählte nicht-öffentliche Diligence-Informationen über Tulumimostat zur Verfügung.

Am 28. August 2023 nahm Dr. Susanne Kreutz, Global Head of Corporate and Business Development der Novartis AG ("**Dr. Kreutz**"), Kontakt mit Dr. Barbara Krebs-Pohl, Chief Business Officer von MorphoSys ("**Dr. Krebs-Pohl**"), auf und bekundete das Interesse der Novartis AG an der Erkundung potenzieller strategischer Chancen in Bezug auf Pelabresib. Die Novartis AG unterbreitete MorphoSys während dieser Kontaktaufnahme keinen Vorschlag bezüglich einer etwaigen Transaktion.

Am 15. September 2023 sprach Dr. Krebs-Pohl mit Dr. Aharon Gal, dem Chief Strategy & Growth Officer der Novartis AG ("**Dr. Gal**"), der das Interesse der Novartis AG an einer potenziellen strategischen Transaktion im Hinblick auf Pelabresib bekräftigte. Dr. Gal und Dr. Krebs-Pohl erörterten den Zeitpunkt einer potenziellen Transaktion im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der bevorstehenden Bekanntgabe von Daten aus der Phase-3-Studie MANIFEST-2 von MorphoSys, in der Pelabresib in Kombination mit dem JAK-Inhibitor Ruxolitinib zur Behandlung von Myelofibrose untersucht wurde (die "**MANIFEST-2-Studie**"), die im Laufe des Jahres bekannt gegeben werden sollte. Dr. Gal teilte mit, dass die Novartis AG nach Bekanntgabe der Daten der MANIFEST-2-Studie mit MorphoSys weiter über eine potenzielle Transaktion sprechen werde.

Am 19. September 2023 kontaktierte ein Repräsentant eines globalen Pharmaunternehmens ("**Unternehmen B**") Dr. White im Rahmen der üblichen Geschäftsentwicklungsgespräche über potenzielle strategische Chancen und bekundete sein Interesse, mehr über Pelabresib und die therapeutischen Programme von MorphoSys zu erfahren. Auch Unternehmen B hatte zuvor Gespräche mit MorphoSys im Zusammenhang mit der Prüfung einer potenziellen Partnerschaft in Bezug auf Tafasitamab geführt, bevor MorphoSys Tafasitamab im Jahr 2020 an Incyte lizenzierte.

Am 31. Oktober 2023 schloss MorphoSys im Zusammenhang mit weiteren Geschäftsentwicklungsgesprächen hinsichtlich potenzieller strategischer Möglichkeiten eine

Vertraulichkeitsvereinbarung mit Unternehmen B ab, die den Austausch von Informationen über MorphoSys' therapeutische Programme vorsah. Die Vertraulichkeitsvereinbarung enthielt eine Stillhalteklausele, die mit Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung endete.

Am 8. November 2023 trafen sich Repräsentanten von Unternehmen A mit Repräsentanten von MorphoSys, darunter auch Dr. White, auf der Konferenz BIO-Europe 2023 in München, Deutschland, und bekundeten ihr Interesse an der Erörterung einer potenziellen Lizenztransaktion betreffend Tulmimetostat sowie Interesse an der Prüfung einer potenziellen strategischen Transaktion betreffend Pelabresib. Unternehmen A unterbreitete MorphoSys bei diesem Treffen jedoch keinen Vorschlag für eine etwaige Transaktion.

Am 13. November 2023 hielt der Aufsichtsrat eine planmäßig anberaumte Sitzung ab, an der der Vorstand, bestimmte weitere Executive Committee-Mitglieder, Repräsentanten von Centerview und von Skadden teilnahmen. Mit Centerview hatte MorphoSys von Zeit zu Zeit Gespräche über strategische Themen von MorphoSys geführt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sowie die Executive Committee-Mitglieder erörterten unter anderem Strategien zur Deckung des langfristigen Kapitalbedarfs von MorphoSys im Anschluss an die voraussichtliche Bekanntgabe von Daten aus der MANIFEST-2-Studie, einschließlich im Wege einer Eigenkapitalfinanzierung oder einer anderen strategischen Transaktion. Repräsentanten von Centerview diskutierten mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat aktuelle Entwicklungen in der Biopharma-Branche, insbesondere in Bezug auf onkologische Themen, einschließlich der Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen MorphoSys und anderen Unternehmen nach Bekanntgabe der Daten aus der MANIFEST-2-Studie.

Am 15. November 2023 traf sich ein Repräsentant von Unternehmen B mit Dr. White und bekundete sein Interesse an der Prüfung einer potenziellen strategischen Transaktion mit MorphoSys. Der Repräsentant von Unternehmen B deutete an, dass das Interesse von Unternehmen B über Pelabresib hinausgehen und sich auch auf eine Transaktion in Bezug auf mehrere MorphoSys-Programme beziehen könnte. Im Anschluss an dieses Treffen übermittelte Unternehmen B MorphoSys eine Liste mit Diligence-Fragen zu den klinischen Programmen von MorphoSys, darunter Tafasitamab und Pelabresib.

Am 20. November 2023 gab MorphoSys positive Topline-Daten aus der MANIFEST-2-Studie bekannt und kündigte an, dass detaillierte Daten auf der 65. Jahrestagung der American Society of Hematology in New Orleans, Vereinigte Staaten, (die "**ASH-Jahrestagung**") präsentiert werden würden.

Am 27. November 2023 schlossen MorphoSys und die Novartis AG im Zusammenhang mit der Prüfung einer potenziellen strategischen Transaktion eine Vertraulichkeitsvereinbarung ab, die den Austausch von Informationen über Programme von MorphoSys, einschließlich Pelabresib, vorsah. Die Vertraulichkeitsvereinbarung enthielt keine Stillhalteklausele.

Am 9. Dezember 2023 trafen sich Repräsentanten von MorphoSys, darunter Dr. Krebs-Pohl und Dr. White, mit Repräsentanten der Novartis AG auf der ASH-Jahrestagung, um über Pelabresib und die Daten aus der MANIFEST-2-Studie zu sprechen, die am folgenden Tag vorgestellt werden sollten.

Am 10. Dezember 2023 präsentierte MorphoSys auf der ASH-Jahrestagung die positiven Topline-Daten aus der MANIFEST-2-Studie.

Im weiteren Verlauf des 10. Dezember 2023 trafen sich Repräsentanten von MorphoSys, darunter Dr. Krebs-Pohl und Dr. White, mit Repräsentanten von Unternehmen B auf der ASH-



Jahrestagung, um über die Daten aus der MANIFEST-2-Studie zu sprechen. Repräsentanten von MorphoSys stellten nicht-öffentliches Material zu Pelabresib vor.

Am 11. Dezember 2023 trafen sich Repräsentanten von MorphoSys, darunter Dr. Krebs-Pohl und Dr. White, mit Repräsentanten von Unternehmen A auf der ASH-Jahrestagung und sprachen über potenzielle strategische Möglichkeiten. Repräsentanten von Unternehmen A bekundeten erneut Interesse an der Prüfung einer potenziellen strategischen Transaktion mit MorphoSys im Zusammenhang mit Pelabresib, unterbreiteten MorphoSys jedoch keinen Vorschlag bezüglich einer etwaigen Transaktion.

Am 12. Dezember 2023 setzte sich ein Repräsentanten von Unternehmen B mit Dr. White in Verbindung und teilte ihm mit, dass Unternehmen B an einer Übernahme von MorphoSys interessiert sei, ein potenzielles Angebot jedoch von der von Unternehmen B vorzunehmenden Prüfung von Diligence-Informationen über die klinischen Programme von MorphoSys abhängen. Unternehmen B unterbreitete MorphoSys bei diesem Gespräch keinen Vorschlag bezüglich einer etwaigen Transaktion.

Am 18. Dezember 2023 trafen Repräsentanten von MorphoSys, darunter auch Dr. White, Repräsentanten von Unternehmen B und setzten ihre Gespräche über eine mögliche Übernahme von MorphoSys durch Unternehmen B fort. Repräsentanten von Unternehmen B bekräftigten das Interesse von Unternehmen B an einer Prüfung erster Diligence-Informationen zu den klinischen Programmen von MorphoSys und Repräsentanten von Unternehmen B und MorphoSys besprachen die Informationen, die MorphoSys zur Verfügung stellen würde, sowie den Zeitpunkt der Prüfung erster Diligence-Informationen durch Unternehmen B. Unternehmen B unterbreitete MorphoSys bei diesem Treffen keinen Vorschlag bezüglich einer etwaigen Transaktion.

Am 20. Dezember 2023 nahm der Vorstandsvorsitzende eines globalen Pharmaunternehmens ("**Unternehmen C**") Kontakt zu Dr. Jean-Paul Kress, dem Vorstandsvorsitzenden von MorphoSys ("**Dr. Kress**"), auf und informierte Dr. Kress darüber, dass Unternehmen C einen Vorschlag für eine Übernahme von MorphoSys durch Unternehmen C unterbreiten würde, mit dem Ziel, die Übernahme noch vor dem 8. Januar 2024 bekannt zu geben, dem Tag, an dem die J.P. Morgan 42nd Annual Healthcare Conference in San Francisco, Vereinigte Staaten, (die "**JPM Healthcare Conference**") begann. Im Anschluss an das Telefongespräch unterbreitete Unternehmen C MorphoSys einen schriftlichen, unverbindlichen Vorschlag zum Erwerb sämtlicher MorphoSys-Aktien zu einem Preis von EUR 50,97 je MorphoSys-Aktie bzw. USD 14,00 je MorphoSys-ADS in bar (der "**Vorschlag von Unternehmen C vom 20. Dezember**") vorbehaltlich einer weiteren Diligence-Prüfung durch Unternehmen C. Der Vorschlag von Unternehmen C vom 20. Dezember sah vor, dass innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen die Diligence-Prüfung durchgeführt und eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen werden sollte. MorphoSys und Unternehmen C hatten zuvor zusammen an einem bestimmten MorphoSys-Programm gearbeitet, aber Unternehmen C hatte vor dem Vorschlag von Unternehmen C vom 20. Dezember kein Interesse an einer Übernahme von MorphoSys bekundet.

Am 21. Dezember 2023 hielt der Aufsichtsrat eine Sitzung ab, an der der Vorstand, bestimmte weitere Executive Committee-Mitglieder und Repräsentanten von Centerview und Skadden teilnahmen, um den Vorschlag von Unternehmen C vom 20. Dezember sowie weitere potenzielle strategische Optionen zu besprechen. Ein Repräsentant von Skadden erläuterte rechtliche Gesichtspunkte im Zusammenhang mit dem Eingang des Vorschlags von Unternehmen C vom 20. Dezember. Ein Repräsentant von Centerview äußerte seine Ansicht

zum Vorschlag von Unternehmen C vom 20. Dezember und erörterte die Möglichkeit, dass andere Parteien aufgrund früherer Interaktionen oder ihrer Marktstellung an einer potenziellen Transaktion interessiert sein könnten, darunter die Novartis AG, Unternehmen B und zwei weitere globale Pharmaunternehmen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat stellten fest, dass andere Parteien bis zum 8. Januar 2024, der von Unternehmen C genannten Frist für die Bekanntgabe einer Transaktion, wahrscheinlich keine Vorschläge unterbreiten könnten und erst im späteren Verlauf des Monats Januar aktiv würden, wenn die Gesellschaft potenziellen Interessenten voraussichtlich zusätzliche interne Daten aus der MANIFEST-2-Studie mitteilen könnte. Der Vorstand und der Aufsichtsrat erörterten gemeinsam mit Centerview das Risiko, dass die Aufforderung an andere potenzielle Interessenten, innerhalb der von Unternehmen C vorgeschlagenen Frist Transaktionsvorschläge zu unterbreiten und eine endgültige Vereinbarung abzuschließen, dazu führen könnte, dass sich Parteien, die ansonsten interessiert gewesen wären, zurückziehen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sprachen über die Möglichkeiten einer Reaktion auf den Vorschlag von Unternehmen C vom 20. Dezember, darunter die Verschiebung einer Transaktion mit Unternehmen C auf einen Zeitpunkt nach der bevorstehenden JPM Healthcare Conference, um ein erweitertes Verfahren mit zusätzlichen Teilnehmern zu ermöglichen, oder die Nutzung des von Unternehmen C geäußerten Wunsches, eine Transaktion vor der JPM Healthcare Conference bekannt zu geben, um von Unternehmen C eine Erhöhung der Angebotsgegenleistung zu verlangen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat argumentierten, dass MorphoSys die Gespräche mit Unternehmen C über eine zeitnahe Übernahme fortsetzen und einen verbesserten Vorschlag von Unternehmen C erhalten könnte, ohne auf die Möglichkeit zu verzichten, später mit weiteren Interessenten in Kontakt zu treten, auch wenn die Gespräche mit Unternehmen C zu annehmbaren Transaktionsbedingungen führten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat beendeten ihre Gespräche mit der Entscheidung, dass Dr. Kress und Repräsentanten von Centerview Unternehmen C und dem Finanzberater von Unternehmen C mitteilen sollten, dass MorphoSys zu weiteren Gesprächen mit Unternehmen C auf der Basis des von ihm gewünschten Zeitrahmens bereit wäre, mit der Maßgabe, dass das Unternehmen C sein Angebot erhöhen müsste, damit MorphoSys den Abschluss einer Transaktion noch vor der JPM Healthcare Conference in Erwägung zöge.

Im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung vom 21. Dezember 2023 nahm Dr. Kress Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden von Unternehmen C auf und teilte mit, dass MorphoSys bereit sei, über eine potenzielle Transaktion zu sprechen, dass aber die Gegenleistung höher sein müsse als der Vorschlag von Unternehmen C vom 20. Dezember, damit MorphoSys den Abschluss einer Transaktion vor der JPM Healthcare Conference in Betracht ziehen würde. Ebenfalls am 21. Dezember 2023 sprach ein Repräsentant von Centerview mit einem Repräsentanten des Finanzberaters von Unternehmen C und übermittelte in Übereinstimmung mit den Entscheidungen und Anweisungen des Vorstands und des Aufsichtsrats dieselbe Botschaft. Der Repräsentant des Finanzberaters von Unternehmen C erklärte, dass Unternehmen C ein aktualisiertes Angebot vorlegen werde, und bekräftigte, dass Unternehmen C daran interessiert sei, die Transaktion noch vor der JPM Healthcare Conference abzuschließen und bekannt zu geben.

Ebenfalls am 21. Dezember 2023 begann MorphoSys damit, bestimmten Repräsentanten von Unternehmen B ausgewählte nicht-öffentliche Diligence-Informationen über die klinischen Programme von MorphoSys und bestimmte Unternehmensangelegenheiten offenzulegen.

Am 22. Dezember 2023 übermittelte ein Repräsentant des Finanzberaters von Unternehmen C einem Repräsentanten von Centerview ein mündliches Angebot von Unternehmen C zum

Erwerb aller MorphoSys-Aktien mit der gleichen unmittelbar beim Vollzug zu zahlenden Gegenleistung von EUR 50,97 je MorphoSys-Aktie in bar, wie im Vorschlag von Unternehmen C vom 20. Dezember enthalten, jedoch mit einer zusätzlichen "Earn-out"-Zahlung im Wert von USD 2 je MorphoSys-ADS (entsprechend ca. EUR 7,26 je MorphoSys-Aktie), die erst und nur bei Zulassung von Pelabresib durch die FDA zu zahlen ist (der **"Vorschlag von Unternehmen C vom 22. Dezember"**). Der Repräsentant von Centerview teilte dem Repräsentanten des Finanzberaters von Unternehmen C mit, dass er MorphoSys den Vorschlag von Unternehmen C vom 22. Dezember vorlegen könnte, dass er jedoch aufgrund vorangegangener Gespräche mit MorphoSys der Ansicht sei, dass Unternehmen C die angebotene Gegenleistung wahrscheinlich noch weiter erhöhen müsse, damit MorphoSys eine Übernahme durch Unternehmen C vor der JPM Healthcare Conference in Betracht ziehen würde. In seiner Antwort erklärte der Repräsentant des Finanzberaters von Unternehmen C, dass Unternehmen C vor der Unterbreitung eines überarbeiteten Vorschlags eine zusätzliche regulatorische und klinische Diligence-Prüfung von nicht öffentlich verfügbaren Informationen durchführen wolle, dass Unternehmen C jedoch in Abhängigkeit von dem Ergebnis dieser Diligence-Prüfung in der Lage sei, die in dem Vorschlag von Unternehmen C vom 22. Dezember angebotene unmittelbar beim Vollzug zu zahlende Gegenleistung geringfügig und den Betrag der in dem Vorschlag von Unternehmen C vom 22. Dezember angebotenen Earn-out-Komponente signifikanter zu erhöhen. Der Repräsentant von Centerview bot an, mit MorphoSys zu besprechen, ob MorphoSys bereit wäre, Unternehmen C eine ein (1)-wöchige regulatorische und klinische Diligence-Prüfung zu gestatten, mit der Maßgabe, dass Unternehmen C nach dieser Prüfung ein Bestpreisangebot abgeben würde.

Im weiteren Verlauf des 22. Dezember 2023 kontaktierte der Vorstandsvorsitzende von Unternehmen C Dr. Kress und teilte ihm mündlich den Vorschlag von Unternehmen C vom 22. Dezember mit, betonte aber, dass das Angebot von Unternehmen C letztlich von weiteren Diligence-Prüfungen abhinge und dass Unternehmen C möglicherweise den Betrag der Earn-out-Komponente erhöhen könnte. Der Vorstandsvorsitzende von Unternehmen C betonte außerdem, dass Unternehmen C zügig auf ein endgültiges Angebot für die Übernahme von MorphoSys hinarbeiten werde, der Zeitplan letztlich jedoch von der Möglichkeit zur Durchführung der Diligence-Prüfung abhinge.

Ebenfalls am 22. Dezember 2023, nach Erhalt des Vorschlags von Unternehmen C vom 22. Dezember, sprach Dr. Krebs-Pohl mit Dr. Kreutz über die Anberaumung eines Treffens zwischen Dr. Kress und Dr. Vasant Narasimhan, dem Vorstandsvorsitzenden der Novartis AG ("**Dr. Narasimhan**"), auf der JPM Healthcare Conference, um über eine potenzielle strategische Transaktion zu sprechen. Auf eine von Dr. Kreutz gestellte Frage äußerte Dr. Krebs-Pohl, dass die Novartis AG möglicherweise die Gelegenheit eines Geschäftsabschlusses mit MorphoSys verpassen könnte, wenn die Novartis AG bis zur JPM Healthcare Conference warten würde, um Gespräche über eine potenzielle strategische Transaktion voranzutreiben. Dr. Kreutz gab an, dass die Novartis AG an Gesprächen über eine Übernahme von MorphoSys interessiert sei und dass die Novartis AG schnell in Aktion treten könne, falls MorphoSys bereits andere Möglichkeiten prüfen würde, die auf oder vor der JPM Healthcare Conference bekannt gegeben werden könnten. Auf eine Frage von Dr. Kreutz teilte Dr. Krebs-Pohl mit, dass MorphoSys davon ausgehe, in naher Zukunft den Entwurf einer Transaktionsvereinbarung von einer dritten Partei zu erhalten.

Im späteren Verlauf des 22. Dezember 2023 kontaktierte ein Repräsentant von Centerview auf Anweisung einiger Mitglieder des Executive Committee Dr. Kreutz und teilte ihr mit, dass eine andere Partei ein Angebot zur Übernahme von MorphoSys unterbreitet habe und bereit sei,

zügig auf die Bekanntgabe einer Transaktion hinzuarbeiten. Dr. Kreutz bekräftigte das Interesse der Novartis AG an einer potenziellen Transaktion mit MorphoSys, wie es Dr. Krebs-Pohl bereits mitgeteilt worden war, und wies darauf hin, dass die Novartis AG ebenfalls schnell über eine Transaktion verhandeln könnte und vorrangige Diligence-Fragen stellen werde. Im Einklang mit der auf der Aufsichtsratssitzung vom 21. Dezember 2023 getroffenen Feststellung des Vorstands und des Aufsichtsrats, dass andere Parteien bis zum 8. Januar 2024 wahrscheinlich keine Vorschläge unterbreiten könnten und dass die Aufforderung an Parteien, diese Frist einzuhalten, dazu führen könnte, dass sich Parteien, die ansonsten interessiert gewesen wären, zurückziehen, informierte MorphoSys andere mögliche Interessenten nicht darüber, dass eine andere Partei ein Angebot zur Übernahme von MorphoSys abgegeben hatte und bereit war, zügig auf die Bekanntgabe einer Transaktion hinzuarbeiten, und wies Centerview an, diese Information ebenfalls nicht an andere mögliche Interessenten weiterzugeben.

Am 23. Dezember 2023 hielt der Aufsichtsrat eine Sitzung ab, an der der Vorstand, bestimmte weitere Executive Committee-Mitglieder und Repräsentanten von Centerview und Skadden teilnahmen. Die Mitglieder des Executive Committees und die Repräsentanten von Centerview informierten den Vorstand und den Aufsichtsrat über die mit der Novartis AG und Unternehmen C geführten Gespräche, einschließlich des Vorschlags von Unternehmen C vom 22. Dezember und der Gespräche mit der Novartis AG vom Vortag, in denen die Novartis AG darüber in Kenntnis gesetzt worden war, dass MorphoSys dabei war, einen Übernahmevorschlag einer dritten anderen Partei zu prüfen. Nach entsprechender Erörterung beschlossen der Vorstand und der Aufsichtsrat, Centerview anzuweisen, eine ähnliche Kommunikation über den Stand des Verfahrens sowohl mit der Novartis AG als auch mit Unternehmen C fortzusetzen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat prüften die Bedingungen des Vorschlags von Unternehmen C vom 22. Dezember und kamen zu dem Schluss, dass der Vorschlag von Unternehmen C vom 22. Dezember zwar wahrscheinlich nicht ausreichend wäre, dass aber die im Vergleich zum Vorschlag von Unternehmen C vom 20. Dezember verbesserte Gegenleistung in Verbindung mit der angedeuteten Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gegenleistung auf der Grundlage der Gespräche vom Vortag es rechtfertigte, Unternehmen C Zugang zu den angeforderten Diligence-Informationen zu gewähren vorbehaltlich des Abschlusses einer üblichen Vertraulichkeitsvereinbarung und der Übereinkunft, dass Unternehmen C bis zum 3. Januar 2024 sein bestes und endgültiges Angebot vorlegen würde. Repräsentanten von Centerview teilten daraufhin mit, dass sie aufgrund der Gespräche mit der Novartis AG vom Vortag davon ausgingen, dass sich die Novartis AG darauf vorbereite, erste Fragen im Rahmen ihrer Diligence-Prüfung und ein Angebot für die Übernahme von MorphoSys mit einem ähnlichen Zeitplan wie Unternehmen C vorzulegen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat berücksichtigten die Dynamik des Umgangs mit den Interessenbekundungen von Unternehmen C und der Novartis AG, einschließlich möglicher Strategien, das Interesse der einen Partei zu nutzen, um die von der anderen Partei angebotene Gegenleistung zu erhöhen, des Risikos, dass ein Aufschub der Interaktionen mit Unternehmen C zwecks Weiterverhandlung mit der Novartis AG eine Transaktion mit Unternehmen C gefährden könnte, sowie des gegenläufigen Risikos, dass eine Aufforderung an die Novartis AG zur Beschleunigung der Verhandlungen eine Transaktion mit der Novartis AG gefährden könnte. Der Vorstand und der Aufsichtsrat erörterten die Möglichkeit, Angebote von weiteren Parteien einzuholen, u.a. von Unternehmen B. Sie beschlossen jedoch, dies zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu tun, da sie die Wahrscheinlichkeit als gering einschätzten, dass eine andere Partei als die Novartis AG ein Angebot im Rahmen des von Unternehmen C vorgeschlagenen beschleunigten Zeitplans unterbreiten könnte, und um das Risiko einzudämmen, dass die Gespräche über eine mögliche Transaktion nach außen dringen

könnten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat kamen zu dem Schluss, Executive Committee-Mitglieder und Centerview anzuweisen, mit dem Diligence-Prozess fortzufahren, der Novartis AG und Unternehmen C Zugang zu einem Datenraum mit ausgewählten Diligence-Unterlagen zu gewähren und den Zeitplan der parallelen Prozesse mit der Novartis AG und Unternehmen C abzustimmen.

Im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung und auf Anweisung des Vorstands setzte sich ein Repräsentant von Centerview am 23. Dezember 2023 mit einem Repräsentanten des Finanzberaters von Unternehmen C in Verbindung, um Pläne für die Diligence-Prüfung zu erörtern und mitzuteilen, dass Unternehmen C und MorphoSys eine für eine Übernahme des Gesamtunternehmens angemessene Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen müssten, bevor Unternehmen C Zugang zu den Diligence-Unterlagen gewährt würde. Noch am selben Tag übermittelten Repräsentanten von Centerview auf Anweisung von Executive Committee-Mitgliedern den Finanzberatern von Unternehmen C den Entwurf einer Vertraulichkeitsvereinbarung, über den die Repräsentanten von Skadden und die externen Rechtsberater von Unternehmen C verhandeln sollten.

Am 25. Dezember 2023 übermittelte Unternehmen C MorphoSys eine erste Liste mit Diligence-Fragen.

Am 26. Dezember 2023 gewährte MorphoSys Repräsentanten der Novartis AG Zugang zu einem Datenraum mit ausgewählten Diligence-Unterlagen.

Am 26. Dezember 2023 besprachen Repräsentanten von Skadden und die externen Rechtsberater von Unternehmen C den Entwurf der zwischen Unternehmen C und MorphoSys abzuschließenden Vertraulichkeitsvereinbarung.

Am 27. Dezember 2023 schloss MorphoSys eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit Unternehmen C ab, die eine Stillhalteklausele enthielt, die mit Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung endete. Nach Unterzeichnung der Vertraulichkeitsvereinbarung gewährte MorphoSys Repräsentanten von Unternehmen C Zugang zu einem Datenraum mit ausgewählten Diligence-Unterlagen. Während der verbleibenden Tage im Dezember und bis zum 14. Januar 2024 beantworteten Repräsentanten von MorphoSys die ersten Diligence-Fragen, zusätzliche Diligence-Fragen und Auskunftersuchen von Unternehmen C.

Am 28. Dezember 2023 übermittelte die Novartis AG MorphoSys eine erste Liste mit Diligence-Fragen. Während der verbleibenden Tage im Dezember und bis zum 17. Januar 2024 beantworteten Repräsentanten von MorphoSys diese ersten Diligence-Fragen, zusätzliche Diligence-Fragen und Auskunftersuchen.

Am 30. Dezember 2023 teilte Centerview auf Anweisung des Vorstands sowohl der Novartis AG als auch Unternehmen C mit, dass jede Partei am 3. Januar 2024 ein schriftliches, unverbindliches Angebot zur Übernahme von MorphoSys vorlegen sollte, und erläuterte die Erwartungen an den Inhalt des Angebots, einschließlich der Aufforderung, dass die Parteien eine Mindestannahmeschwelle als Bedingung für ein potenzielles Übernahmeangebot vorschlagen sollten.

Am 3. Januar 2024 unterbreitete die Novartis AG Centerview ein schriftliches, unverbindliches Angebot zum Erwerb sämtlicher MorphoSys-Aktien zu einem Preis von EUR 55,00 je MorphoSys-Aktie in bar (der "**Novartis-Vorschlag vom 3. Januar**"). Im Novartis-Vorschlag vom 3. Januar hieß es, dass der Vollzug einer Übernahme-Transaktion von der Erfüllung der

Bedingung einer Mindestannahmeschwelle von 90% abhängen würde. Im Novartis-Vorschlag vom 3. Januar erklärte die Novartis AG, dass man davon ausgehe, in zwei (2) Wochen eine Transaktionsvereinbarung abschließen zu können.

Ebenfalls am 3. Januar 2024 unterbreitete Unternehmen C Centerview ein überarbeitetes schriftliches, unverbindliches Angebot zum Erwerb sämtlicher MorphoSys-Aktien zu einem Preis von EUR 51,17 je MorphoSys-Aktie bzw. USD 14,00 je MorphoSys-ADS in bar zuzüglich einer Earn-Out-Zahlung von EUR 7,31 je MorphoSys-Aktie bzw. USD 2,00 je MorphoSys-ADS in bar nach der Zulassung von Pelabresib durch die FDA (der "**Vorschlag von Unternehmen C vom 3. Januar**"). Der Vorschlag von Unternehmen C vom 3. Januar enthielt weder einen Zeitplan für die Unterzeichnung noch einen Vorschlag für die Bedingung einer Mindestannahmeschwelle.

Ebenfalls am 3. Januar 2024 nahmen Repräsentanten von MorphoSys an einem Diligence-Gespräch mit Repräsentanten von Unternehmen C teil und beantworteten Diligence-Fragen in Bezug auf regulatorische Angelegenheiten. Im Anschluss an dieses erste Diligence-Gespräch und bis einschließlich 12. Januar 2024 nahmen Repräsentanten von MorphoSys an weiteren Diligence-Gesprächen und Treffen mit Repräsentanten von Unternehmen C teil und hielten vor Repräsentanten von Unternehmen C Präsentationen über MorphoSys und ihre Programme, unter anderem zu steuerlichen und wissenschaftlichen Themen.

Am 4. Januar 2024 hielt der Aufsichtsrat eine Sitzung ab, an der der Vorstand, bestimmte weitere Executive Committee-Mitglieder und Repräsentanten von Centerview und Skadden teilnahmen. Die Mitglieder des Executive Committees und die Repräsentanten von Centerview informierten den Vorstand und den Aufsichtsrat über den aktuellen Stand der mit der Novartis AG und Unternehmen C geführten Gespräche, einschließlich des Erhalts eines Vorschlags von jeder der beiden Parteien. Der Vorstand und der Aufsichtsrat prüften die finanziellen Bedingungen sowohl des Novartis-Vorschlags vom 3. Januar als auch des Vorschlags von Unternehmen C vom 3. Januar. Repräsentanten von Skadden besprachen dann mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat bestimmte regulatorische Erwägungen für eine Transaktion sowohl mit der Novartis AG als auch mit Unternehmen C, einschließlich der Auswirkungen auf die Sicherheit und den Zeitplan des Vollzugs einer Übernahme-Transaktion sowie der Strategien für den Umgang mit diesen Erwägungen. Nach der Diskussion dieser Punkte beschloss der Vorstand und der Aufsichtsrat, dass die Executive Committee-Mitglieder und Centerview die Verhandlungen mit beiden Parteien fortsetzen sollten, wobei erwartet wurde, dass beide Parteien ihre Angebote erhöhen müssten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat stimmten zu, dass Dr. Kress und Centerview weiterhin mit der Novartis AG und Unternehmen C in Kontakt bleiben sollten und Centerview bis zum 15. Januar 2024 endgültige Angebote von der Novartis AG und Unternehmen C einholen sollte.

Später am 4. Januar 2024 nahmen Repräsentanten von MorphoSys an einem Diligence-Telefonat mit Repräsentanten der Novartis AG teil und beantworteten Diligence-Fragen in Bezug auf geistiges Eigentum. Nach diesem ersten Diligence-Gespräch bis einschließlich zum 12. Januar 2024 nahmen Repräsentanten von MorphoSys an weiteren Diligence-Telefonaten und Treffen mit Repräsentanten der Novartis AG teil und hielten vor Repräsentanten der Novartis AG Präsentationen über MorphoSys und ihre Programme, unter anderem zu wissenschaftlichen, IT-bezogenen, arbeits- und unternehmensrechtlichen sowie Compliance-bezogenen Themen.

Am 5. Januar 2024 teilte Centerview entsprechend der Weisung des Vorstands sowohl der Novartis AG als auch Unternehmen C schriftlich mit, dass jede Partei bis 12:00 Uhr Ortszeit

New York am 15. Januar 2024 ihr "bestes und endgültiges" Angebot vorlegen sollte. Centerview teilte jeder der Parteien mit, dass Skadden am 6. Januar 2024 den Entwurf einer Zusammenschlussvereinbarung vorlegen würde, und legte einen Zeitplan für die Überarbeitung der Vereinbarung vor, mit dem Ziel, dass jede der Parteien am 14. Januar 2024 einen endgültigen Entwurf der Zusammenschlussvereinbarung in der Form vorlegen sollte, die sie zu unterzeichnen bereit ist.

Ebenfalls am 5. Januar 2024 sprach ein Repräsentant von Unternehmen B mit Dr. White und bekräftigte das Interesse von Unternehmen B an einer Übernahme von MorphoSys, erklärte jedoch, dass Unternehmen B zusätzliche Diligence-Prüfungen durchführen müsse, bevor Unternehmen B ein Angebot abgeben könne. Nach diesem Telefonat gewährte MorphoSys bestimmten Repräsentanten von Unternehmen B erweiterten Zugang zu bestimmten zusätzlichen vertraulichen Diligence-Unterlagen zum Pelabresib-Programm. MorphoSys bot an, weiteren Repräsentanten von Unternehmen B erweiterten Zugang zu den Diligence-Unterlagen zu gewähren, was Unternehmen B jedoch ablehnte.

Am 6. Januar 2024 sandte Skadden den Entwurf einer Zusammenschlussvereinbarung an den externen Rechtsberater von Unternehmen C sowie an Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, den externen Rechtsberater der Novartis AG ("**Freshfields**"). Dieser Entwurf einer Zusammenschlussvereinbarung sah unter anderem ein mögliches freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach deutschem Recht vor und enthielt keinen konkreten Vorschlag für eine Mindestannahmeschwelle.

Am 8. Januar 2024 trafen sich Dr. Kress, Dr. White und andere Repräsentanten von MorphoSys mit Dr. Narasimhan, Dr. Gal und anderen Repräsentanten der Novartis AG auf der JPM Healthcare Conference, um über Pelabresib und die MANIFEST-2-Daten zu diskutieren und einen Überblick über die Geschäftstätigkeit von MorphoSys zu verschaffen.

Am 9. Januar 2024 trafen sich Repräsentanten von MorphoSys, darunter Dr. White, mit Repräsentanten von Unternehmen A auf der JPM Healthcare Conference zur weiteren Diskussion über das Pelabresib-Programm einschließlich einer potenziellen strategischen Transaktion mit MorphoSys in Bezug auf Pelabresib. Dr. White und ein Repräsentant von Unternehmen A vereinbarten, sich auf der JPM Healthcare Conference erneut zu treffen, um diese Themen weiter zu besprechen.

Ebenfalls am 9. Januar 2024 trafen sich Dr. Kress, Dr. White und andere Repräsentanten von MorphoSys mit Repräsentanten von Unternehmen B, um Informationen über das Pelabresib-Programm zu präsentieren. Repräsentanten von MorphoSys beantworteten auch die Fragen von Repräsentanten von Unternehmen B zu Pelabresib und Tafasitamab.

Später am 9. Januar 2024 traf sich Dr. Kress mit einem Repräsentanten von Unternehmen B auf der JPM Healthcare Conference, um eine potenzielle Übernahme von MorphoSys zu besprechen. Der Repräsentant von Unternehmen B teilte mit, dass Unternehmen B weiterhin daran interessiert sei, ein Angebot zur Übernahme von MorphoSys abzugeben, erklärte jedoch, dass sich Unternehmen B noch in einem sehr frühen Stadium des Diligence-Prozesses befinde, der noch mehrere Wochen in Anspruch nehmen würde, bevor Unternehmen B in der Lage wäre, MorphoSys ein Angebot zu unterbreiten.

Ebenfalls am 9. Januar 2024 übermittelten die externen Rechtsberater von Unternehmen C und Freshfields jeweils einen überarbeiteten Entwurf der Zusammenschlussvereinbarung an Skadden, woraufhin die Gespräche und Verhandlungen zwischen Repräsentanten von Skadden

und Repräsentanten der externen Rechtsberater von Unternehmen C und Freshfields bis einschließlich zum 15. Januar 2024 fortgesetzt wurden.

Am 10. Januar 2024 übermittelte Skadden einen ersten Entwurf der vertraulichen Offenlegungserklärung zu den Zusicherungen und Garantien sowie bestimmten anderen Bestimmungen in der Zusammenschlussvereinbarung, die der Zusammenschlussvereinbarung beigelegt würden, sowohl an die externen Rechtsberater von Unternehmen C als auch an Freshfields.

Am 11. Januar 2024 besprach Skadden sowohl mit den externen Rechtsberatern von Unternehmen C als auch mit Freshfields deren überarbeitete Entwürfe der Zusammenschlussvereinbarung vom 9. Januar 2024. Repräsentanten von Skadden übermittelten jedem externen Rechtsberater die Anmerkungen von MorphoSys und Skadden zu dem jeweiligen Entwurf, die im nächsten Entwurf von Skadden berücksichtigt werden sollten. Später am selben Tag fand ein Telefonat zwischen Skadden und Freshfields statt, in dem erste Perspektiven für eine Ausnahmegenehmigung der SEC erörtert wurden, die wegen der Unterschiede zwischen den für eine mögliche Transaktion anwendbaren deutschen und US-amerikanischen Rechtsvorschriften eingeholt werden müsste.

Wie am 9. Januar 2024 besprochen, traf sich am 11. Januar Dr. White mit einem Repräsentanten von Unternehmen A auf der JPM Healthcare Conference, um eine potenzielle strategische Transaktion mit MorphoSys und Pelabresib näher auszuloten. Dr. White äußerte die Erwartung von MorphoSys, dass eine Transaktion, die sowohl Pelabresib als auch Tulumimostat umfasst, als Übernahme durch Erwerb aller MorphoSys-Aktien strukturiert werden müsse. Der Repräsentanten von Unternehmen A teilte mit, dass Unternehmen A intern weiter diskutieren und dann auf MorphoSys zurückkommen würde.

Am 12. Januar 2024 führten Repräsentanten der Novartis AG eine virtuelle Ortsbegehung am Standort von MorphoSys in Planegg, Deutschland, durch, um Materialien zur Qualitätssicherung in den Bereichen klinischer Betrieb, technischer Betrieb, operative Exzellenz, regulatorische Compliance, Biostatistik, klinische Entwicklung und Patientensicherheit zu prüfen.

Ebenfalls am 12. Januar 2024 setzte sich Dr. Gal mit einem Repräsentanten von Centerview in Verbindung und wies darauf hin, dass die Novartis AG anstelle des Erwerbs aller MorphoSys-Aktien nur am Erwerb des Pelabresib-Programms von MorphoSys interessiert sei, der als Übernahme der hundertprozentigen MorphoSys-Tochtergesellschaft Constellation Pharmaceuticals, Inc. strukturiert werden könnte. Dr. Gal deutete an, dass die Novartis AG für das Pelabresib-Programm möglicherweise einen höheren Preis bieten könnte als für MorphoSys als Ganzes. Nach dem Telefonat mit Dr. Gal informierte ein Repräsentant von Centerview Dr. Kress über den alternativen Vorschlag und besprach mit Dr. Kress die potenziellen Herausforderungen und Risiken dieses Vorschlags, einschließlich des Risikos, dass die Transaktion nicht innerhalb des derzeit vorgesehenen Zeitrahmens verhandelt werden könnte und somit die Möglichkeit einer Transaktion mit Unternehmen C beeinträchtigen würde, und dass der Verkauf von Pelabresib, während Tafasitamab und die anderen Pipeline-Programme von MorphoSys, die sich in einem früheren Stadium befinden, behalten würden, nicht im besten Interesse von MorphoSys liege und dass die Strukturierung einer Transaktion als Verkauf von Vermögenswerten anstelle einer Übernahme des gesamten Unternehmens für MorphoSys weniger vorteilhaft sein könnte, da sie möglicherweise negative steuerliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen mit sich brächte. Nach diesem Gespräch informierte der Repräsentant von Centerview auf Weisung von Dr. Kress Dr. Gal, dass MorphoSys von der



Novartis AG erwarte, am 15. Januar 2024 ein Angebot zum Erwerb sämtlicher MorphoSys-Aktien abzugeben, das mit den Mitteilungen und Weisungen vom 5. Januar 2024 in Einklang steht.

Ebenfalls am 12. Januar 2024 übermittelte Skadden überarbeitete Entwürfe der Zusammenschlussvereinbarung gesondert an die externen Rechtsberater von Unternehmen C und Freshfields. Die wichtigsten Verhandlungspunkte waren die Angebotsbedingungen, einschließlich der Bedingungen hinsichtlich der Anzahl der angedienten MorphoSys-Aktien und der an die Marktentwicklung von MorphoSys gebundenen Angebotsbedingungen, die Unterstützung des Angebots durch MorphoSys, die Unterstützung der Finanzierung durch MorphoSys nach dem Vollzug, Zusicherungen zum vorläufigen Verhalten, die die Geschäftstätigkeit von MorphoSys zwischen der Unterzeichnung und dem Vollzug der Transaktion beschränken würden, sowie Maßnahmen nach dem Vollzug der Transaktion, wie das Delisting, die Umsetzung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sowie der Umgang mit aktienbasierten Vergütungen von Mitarbeitern, einschließlich der Frage, ob der Käufer verpflichtet wäre, deren vollen Wert oberhalb der gesetzlichen Obergrenzen für die Vergütung zu zahlen.

Am 13. Januar 2024 unterzeichneten MorphoSys und Centerview eine Mandatsvereinbarung.

Am Abend des 13. Januar 2024 übersandte Freshfields einen überarbeiteten Entwurf der Zusammenschlussvereinbarung an Skadden.

Am Morgen des 14. Januar 2024 besprachen Skadden und Freshfields den überarbeiteten Entwurf der Zusammenschlussvereinbarung.

Ebenfalls am Morgen des 14. Januar 2024 sandte der Rechtsberater von Unternehmen C einen überarbeiteten Entwurf der Zusammenschlussvereinbarung an Skadden. Skadden und der Rechtsberater von Unternehmen C besprachen den Entwurf der Zusammenschlussvereinbarung am Nachmittag des 14. Januar 2024. Verglichen mit dem von der Novartis AG vorgelegten Entwurf der Zusammenschlussvereinbarung enthielt der Entwurf der Zusammenschlussvereinbarung von Unternehmen C eine größere Anzahl offener Punkte, u. a. hinsichtlich der Sicherheit des Vollzugs, des Umgangs mit Mitarbeitervergütungsplänen und der finanziellen Unterstützung nach dem Vollzug.

Am 14. Januar 2024 teilte Dr. Gal einem Repräsentanten von Centerview mit, dass die Novartis AG nach der Prüfung der von MorphoSys zur Verfügung gestellten, vertraulichen Diligence-Unterlagen bereit sei, einen Vorschlag zum Erwerb von MorphoSys zu einem Preis von USD 75,00 je MorphoSys-Aktie zu unterbreiten (dies entsprach unter Zugrundelegung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Wechselkurses ca. EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie). Dr. Gal teilte zudem mit, dass die Bereitschaft der Novartis AG zum Abschluss einer Transaktion von der Aufhebung bestimmter bestehender vertraglicher Verpflichtungen von MorphoSys abhängig gemacht würde.

Später am 14. Januar 2024 nahmen Dr. Gal und Dr. Kreutz Kontakt mit einem Repräsentanten von Centerview auf und teilten mit, dass die Novartis AG bestimmte Verträge zwischen MorphoSys und Dritten, die im Zusammenhang mit der Due Diligence vorgelegt wurden, prüfe und daher möglicherweise nicht in der Lage sei, eine Transaktion in dem von MorphoSys zuvor festgelegten Zeitrahmen abzuschließen. Anschließend informierte der Repräsentant von Centerview den Vorstand über die Gespräche vom 14. Januar 2024 mit der Novartis AG und besprach mit ihm das weitere Vorgehen.

Angesichts der Äußerungen von Repräsentanten der Novartis AG am 14. Januar 2024 setzte sich am Morgen des 15. Januar 2024 auf Weisung des Vorstands ein Repräsentant von Centerview mit Dr. Gal in Verbindung und erklärte, dass MorphoSys entsprechend den zuvor kommunizierten Erwartungen davon ausgehe, dass die Novartis AG im Laufe des Tages ihr "bestes und endgültiges" Angebot vorlegen würde.

Später am Morgen des 15. Januar 2024 informierte der Chief Executive Officer von Unternehmen C einen Repräsentanten von Centerview darüber, dass Unternehmen C ein endgültiges Angebot nicht abgeben werde und dass sich Unternehmen C aus dem Verfahren zurückziehe, weil es nicht in der Lage sei, ein wettbewerbsfähiges endgültiges Angebot vorzulegen. Der Chief Executive Officer von Unternehmen C kontaktierte auch Dr. Kress und setzte ihn hiervon in Kenntnis. Kurz darauf beendete MorphoSys den weiteren Zugriff von Unternehmen C auf den virtuellen Datenraum mit vertraulichen Diligence-Unterlagen.

Später am 15. Januar 2024 unterbreitete die Novartis AG ein verbindliches Angebot zum Erwerb sämtlicher MorphoSys-Aktien zu einem Preis von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie in bar (das "**Novartis-Angebot vom 15. Januar**"). Das Novartis-Angebot vom 15. Januar sah vor, dass Freshfields und Skadden zusammenarbeiten würden, um die Zusammenschlussvereinbarung zu finalisieren, über die Skadden und Freshfields verhandelt hatten und deren letzter Entwurf noch eine geringe Anzahl offener Punkte enthielt. Die Möglichkeit von MorphoSys, das Novartis-Angebot vom 15. Januar anzunehmen und eine Zusammenschlussvereinbarung mit der Novartis AG abzuschließen, stand nach dem Novartis-Angebot vom 15. Januar jedoch unter dem Vorbehalt der Erfüllung mehrerer konkreter Bedingungen (die "**Bedingungen des Novartis-Angebots vom 15. Januar**"), die sich unter anderem auf die Aufhebung bestimmter bestehender vertraglicher Verpflichtungen von MorphoSys, die in der Kollaborations- und Lizenzvereinbarung von MorphoSys in Bezug auf Tafasitamab enthalten waren, bezogen. Die Frist für die Annahme des Novartis-Angebots vom 15. Januar durch MorphoSys betrug sechzig (60) Kalendertage ab dem 15. Januar 2024, sofern sie nicht von der Novartis AG verlängert würde.

Nach Erhalt des Novartis-Angebots vom 15. Januar 2024 hielt der Aufsichtsrat am 15. Januar 2024 eine Sitzung ab, an der der Vorstand, bestimmte weitere Executive Committee-Mitglieder und Repräsentanten von Centerview und Skadden teilnahmen. Repräsentanten von Centerview und Executive Committee-Mitglieder informierten den Vorstand und den Aufsichtsrat darüber, dass das Unternehmen C es abgelehnt habe, ein finales Angebot zu unterbreiten und aus dem Verfahren ausgestiegen sei. Der Vorstand und die Repräsentanten von Centerview informierten den Aufsichtsrat darüber, dass die Novartis AG das Novartis-Angebot vom 15. Januar unterbreitet habe und dass die Zusammenschlussvereinbarung mit der Novartis AG nahezu vollständig ausverhandelt worden sei, mit Ausnahme der Klärung einiger weniger noch offener Punkte. Ein Repräsentant von Skadden teilte dem Vorstand und dem Aufsichtsrat mit, dass, obwohl die Novartis AG das Novartis-Angebot vom 15. Januar als "verbindliches Angebot" bezeichnete, bestimmte Änderungen erforderlich seien, um das Angebot tatsächlich rechtsverbindlich zu machen und seine Durchführbarkeit zu verbessern. Ein Repräsentant von Skadden beschrieb jede der Bedingungen des Novartis-Angebots vom 15. Januar und erörterte, wie jede Bedingung in der vorgegebenen Zeit vor Ablauf des Angebots erfüllt werden könnte. Der Vorstand und der Aufsichtsrat besprachen Strategien zur Erfüllung der Bedingungen des Novartis-Angebots vom 15. Januar, einschließlich der Möglichkeit, Incyte anzusprechen, um deren Interesse am Erwerb aller Rechte von MorphoSys an dem Tafasitamab-Programm als eine Methode zur Erfüllung der Bedingungen des Novartis-Angebots vom 15. Januar in Bezug auf Tafasitamab zu sondieren. Ein Repräsentant von Centerview und der Vorstand erläuterten

ihre Sichtweisen, dass – auf der Grundlage der Gespräche mit Novartis am 14. Januar 2024 – der Verkauf der Rechte von MorphoSys an dem Tafasitamab-Programm vor oder gleichzeitig mit einer Transaktion mit der Novartis AG den in dem Novartis-Angebot vom 15. Januar angebotenen Preis je MorphoSys-Aktie nicht beeinflussen würde. Repräsentanten von Skadden erörterten die Bedeutung der Vertraulichkeit für die Ermöglichung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der Bedingungen des Novartis-Angebots vom 15. Januar erforderlich waren, und wiesen darauf hin, dass das Novartis-Angebot vom 15. Januar zwar seitens der Novartis AG während der Laufzeit des Angebots unwiderruflich sei, MorphoSys jedoch weder zur Erfüllung der Bedingungen des Angebots noch zur Annahme des Angebots verpflichtet sei. Nach Erörterung der zur Verfügung stehenden Optionen beschlossen der Vorstand und der Aufsichtsrat, dass MorphoSys mit der Novartis AG weiter in Kontakt bleiben solle, um ein tatsächlich rechtsverbindliches Angebot zu erhalten, dem eine vollständig ausverhandelte Fassung der abzuschließenden Zusammenschlussvereinbarung beigefügt würde und dessen Annahme durch MorphoSys sowie der Abschluss der beigefügten Zusammenschlussvereinbarung durch die Novartis AG und MorphoSys im alleinigen Ermessen von MorphoSys und unter dem ausschließlichen Vorbehalt der Erfüllung der Bedingungen des Novartis-Angebots vom 15. Januar liegen würden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat beschlossen außerdem, dass Dr. Kress und Centerview Incyte kontaktieren sollten, um den möglichen Verkauf der Rechte von MorphoSys an dem Tafasitamab-Programm zu sondieren. Darüber hinaus beschlossen der Vorstand und der Aufsichtsrat, dass Centerview Unternehmen B kontaktieren solle, um das Interesse von Unternehmen B an einer Übernahme von MorphoSys als Alternative zu einer Transaktion mit der Novartis AG weiter zu sondieren.

Später am 15. Januar 2024 kontaktierte Dr. Kress, wie in der zuvor an diesem Tag abgehaltenen Aufsichtsratssitzung besprochen, Hervé Hoppenot, den Vorstandsvorsitzenden von Incyte ("**Herr Hoppenot**"), wegen des möglichen Verkaufs der Rechte von MorphoSys an dem Tafasitamab-Programm, das nachfolgend auch als "Monjuvi" bezeichnet wird, der Markenname, unter dem die im Rahmen des Tafasitamab-Programms hergestellten Produkte vertrieben werden, an Incyte (der "**Tafasitamab-Verkauf**"). Herr Hoppenot bekundete sein Interesse an Gesprächen über einen möglichen Tafasitamab-Verkauf. Auf Anweisung des Vorstands und des Aufsichtsrats nahm ein Repräsentant von Centerview anschließend Kontakt mit Dr. Pablo Cagnoni, dem President von Incyte, auf, um weitere Gespräche über einen möglichen Tafasitamab-Verkauf zu führen. Im Anschluss an diese Gespräche nahmen der externe Rechtsberater von Incyte und Skadden Verhandlungen über einen Kaufvertrag für den Tafasitamab-Verkauf (der "**Incyte-Kaufvertrag**") auf, den die Parteien bis zum 5. Februar 2024 aushandeln wollten.

Ebenfalls am 15. Januar 2024 kontaktierten, wie in der zuvor an diesem Tag abgehaltenen Aufsichtsratssitzung besprochen, Repräsentanten von Centerview Unternehmen B, um das anhaltende Interesse von Unternehmen B an einer möglichen Übernahme von MorphoSys zu erkunden. Repräsentanten von Unternehmen B bekundeten ihr anhaltendes Interesse an einer Übernahme von MorphoSys und teilten mit, dass Unternehmen B weiter Diligence-Unterlagen prüfen werde.

Im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung vom 15. Januar 2024 kontaktierten Repräsentanten von Skadden Repräsentanten von Freshfields und schlugen Änderungen des Novartis-Angebots vom 15. Januar vor, einschließlich Änderungen der Bedingungen des Novartis-Angebots vom 15. Januar. Anschließend verlangten Repräsentanten der Novartis AG, dass MorphoSys zum Zeitpunkt der Unterbreitung des verbindlichen Angebots der Novartis AG an MorphoSys eine Vereinbarung mit der Novartis AG abschließen solle, die es MorphoSys untersagen sollte,

Angebote von Dritten zur Übernahme von MorphoSys einzuholen (die "**Exklusivitätsvereinbarung**"). Mitglieder des Vorstands diskutierten die Anfrage der Novartis AG, dass MorphoSys die Exklusivitätsvereinbarung abschließen solle, und entschieden, dass Skadden weiter mit Freshfields in Kontakt bleiben solle, um ein verbindliches Angebot von der Novartis AG zu erhalten, und unter anderem den Entwurf einer akzeptablen Form der Exklusivitätsvereinbarung erstellen solle. Im weiteren Verlauf des 15. Januar 2024 übermittelte Skadden Freshfields auf Weisung von Mitgliedern des Vorstands einen ersten Entwurf der Exklusivitätsvereinbarung und teilte mit, dass MorphoSys die Exklusivitätsvereinbarung abschließen würde, wenn die Novartis AG ein zur Zufriedenheit von MorphoSys geändertes verbindliches Angebotsschreiben vorlegen würde.

Daraufhin sandte Freshfields später am 16. Januar 2024 ein geändertes verbindliches Angebotsschreiben und einen überarbeiteten Entwurf der Exklusivitätsvereinbarung zurück. Zu den vorgeschlagenen Änderungen, die von der Novartis AG verlangt wurden, gehörte, dass die Exklusivitätsvereinbarung detailliertere "No Shop"-Bestimmungen enthalten solle, die die diesbezüglich ausgehandelten "No Shop"-Bestimmungen des Entwurfs der Zusammenschlussvereinbarung widerspiegeln sollten, einschließlich, dass MorphoSys keine konkurrierenden Angebote einholen dürfe, der Vorstand aber im Einklang mit seinen Treuepflichten vorteilhaftere Angebote von Dritten in Betracht ziehen könne, und dass die Annahme des Angebots unter der Bedingung stehen solle, dass MorphoSys die im Entwurf der Zusammenschlussvereinbarung festgelegten Übergangsverpflichtungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit so einhalte, als ob sie zu diesem Zeitpunkt anwendbar seien. Die Gespräche und Verhandlungen zwischen den Repräsentanten von Skadden und Freshfields über das geänderte verbindliche Angebot, das diesem beizufügende Muster einer Zusammenschlussvereinbarung und die Exklusivitätsvereinbarung wurden fortgesetzt, bis die Dokumente am 18. Januar 2024 in der vereinbarten Form vorlagen. Während dieses Zeitraums begannen Repräsentanten der Novartis AG und MorphoSys zu besprechen, wie MorphoSys die Bedingungen des Novartis-Angebots vom 15. Januar erfüllen würde.

Am 18. Januar 2024 trafen sich Dr. White und Repräsentanten von MorphoSys mit Repräsentanten von Unternehmen B, um regulatorische Fragen im Zusammenhang mit Pelabresib zu besprechen.

Später am 18. Januar 2024 einigten sich die Novartis AG und MorphoSys auf das Muster eines verbindlichen Angebots, das Muster der dem Angebot beizufügenden Zusammenschlussvereinbarung und die Exklusivitätsvereinbarung. Daraufhin unterbreitete die Novartis AG MorphoSys auf der Grundlage des vereinbarten Musters ein verbindliches Angebot zum Erwerb sämtlicher MorphoSys-Aktien zu einem Preis von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie in bar (die "**Finale Interessenbekundung**"), welches das Novartis-Angebot vom 15. Januar ersetzte. Der Finalen Interessenbekundung war das vereinbarte Muster der Zusammenschlussvereinbarung zusammen mit einem Offenlegungsschreiben (*Disclosure Letter*) (die "**der Finalen Interessenbekundung beigefügte Zusammenschlussvereinbarung**") beigefügt. Die Annahme der Finalen Interessenbekundung durch MorphoSys und der Abschluss der der Finalen Interessenbekundung beigefügten Zusammenschlussvereinbarung durch die Novartis AG und MorphoSys standen unter dem Vorbehalt der Erfüllung mehrerer konkreter Bedingungen, einschließlich einer Bedingung, die durch den Vollzug des Tafasitamab-Verkaufs erfüllt werden würde (die "**Bedingungen der Finalen Interessenbekundung**"). Die Frist für die Annahme der Finalen Interessenbekundung lief bis um 23:59 Uhr Ortszeit New York am 17. März 2024. Die Novartis AG konnte die Finale Interessenbekundung nur unter bestimmten Umständen widerrufen und zurückziehen,

einschließlich, wenn MorphoSys gegen ihre Verpflichtungen aus der Exklusivitätsvereinbarung oder ihre in der der Finalen Interessenbekundung beigefügten Zusammenschlussvereinbarung enthaltenen Übergangsverpflichtungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit verstoßen würde.

Nach Erhalt der Finalen Interessenbekundung unterzeichneten MorphoSys und die Novartis AG noch am selben Tag, dem 18. Januar 2024, die Exklusivitätsvereinbarung. Gemäß der Exklusivitätsvereinbarung hat sich MorphoSys ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung bis zum 17. März 2024, 23:59 Uhr mitteleuropäischer Zeit, verpflichtet, die "No Shop"-Bestimmungen der Finalen Interessenbekundung beigefügten Zusammenschlussvereinbarung einzuhalten, einschließlich der Bestimmung, dass MorphoSys keine konkurrierenden Angebote einholen darf, der Vorstand jedoch in Übereinstimmung mit seinen Treuepflichten überlegene Angebote Dritter berücksichtigen kann. Für weitere Einzelheiten zu den "No Shop"-Bestimmungen in der Zusammenschlussvereinbarung wird auf Abschnitt 8.2.13 der Angebotsunterlage verwiesen. Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Exklusivitätsvereinbarung beendete MorphoSys den Zugriff von Unternehmen B auf die vertraulichen Diligence-Unterlagen im virtuellen Datenraum und den Zugriff von Unternehmen A auf die ausgewählten nicht-öffentlichen Diligence-Informationen bezüglich Tulummetostat.

Zwischen dem 18. Januar 2024 und dem 5. Februar 2024 bemühte sich MorphoSys mit Unterstützung der Novartis AG um die Erfüllung der Bedingungen der Finalen Interessenbekundung. Während dieser Zeit erörterten Repräsentanten der Novartis AG und MorphoSys den möglichen Verzicht auf eine der Bedingungen der Finalen Interessenbekundung. Im Gegenzug für den Verzicht auf diese Bedingung verlangte die Novartis AG Änderungen der der Finalen Interessenbekundung beigefügten Zusammenschlussvereinbarung, einschließlich erweiterter Informationsrechte und Zustimmungsrechte im Zusammenhang mit dem geplanten Tafasitamab-Verkauf. Die Novartis AG und MorphoSys stimmten den Änderungen im Grundsatz zu. Währenddessen besprachen Skadden und Freshfields, dass die Novartis AG ein geändertes Angebotsschreiben vorlegen solle, um die vorgeschlagenen Änderungen der der Finalen Interessenbekundung beigefügten Zusammenschlussvereinbarung und den Verzicht auf diese Bedingung widerzuspiegeln.

Am 19. Januar 2024 sprach Dr. Kress mit Dr. Gal und Dr. Kreutz über die Fortschritte bezüglich eines potenziellen Tafasitamab-Verkaufs und den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Abschluss der der Finalen Interessenbekundung beigefügten Zusammenschlussvereinbarung.

Am 22. Januar 2024 hielt der Aufsichtsrat eine Sitzung ab, an der der Vorstand, ein weiteres Executive Committee-Mitglied und Repräsentanten von Centerview und Skadden teilnahmen und in der Dr. Kress den Aufsichtsrat über den aktuellen Stand einer möglichen Transaktion mit der Novartis AG und des Tafasitamab-Verkaufs informierte. Ein Repräsentant von Skadden hob bestimmte Einzelheiten der Finalen Interessenbekundung und der Exklusivitätsvereinbarung hervor, einschließlich, dass MorphoSys keine konkurrierenden Angebote einholen dürfe, der Vorstand aber im Einklang mit seinen Treuepflichten vorteilhaftere Angebote von Dritten in Betracht ziehen könne. Der Repräsentant von Skadden erläuterte, dass die Novartis AG die Finale Interessenbekundung im Falle eines Verstoßes von MorphoSys gegen die in der der Finalen Interessenbekundung beigefügten Zusammenschlussvereinbarung enthaltenen Übergangsverpflichtungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit beenden könne. Der Repräsentant von Skadden informierte auch über den aktuellen Stand der für die Erfüllung der Bedingungen der Finalen Interessenbekundung erforderlichen Maßnahmen. Ein Repräsentant von Skadden fasste zudem die Bestimmungen

der der Finalen Interessenbekundung beigefügten Zusammenschlussvereinbarung und den voraussichtlichen Zeitplan der Transaktion für den Fall, dass MorphoSys sich für die Unterzeichnung der der Finalen Interessenbekundung beigefügten Zusammenschlussvereinbarung entscheiden würde, zusammen.

Am 26. Januar 2024 wurde in einem Blog-Beitrag darüber spekuliert, dass MorphoSys Gespräche mit drei großen Pharmaunternehmen über einen möglichen Verkauf führe, ohne nähere Einzelheiten zu nennen. MorphoSys kam zu dem Schluss, dass sich der Blog-Beitrag lediglich auf die laufenden allgemeinen Marktspekulationen über MorphoSys als potenzielles Übernahmeziel bezog, ohne dass der Verfasser Kenntnis von den Gesprächen mit Unternehmen C und der Novartis AG hatte.

Im weiteren Verlauf des 26. Januar 2024 kontaktierten Dr. Kress und Dr. White Dr. Gal und Dr. Kreuz und betonten, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen der Novartis AG und MorphoSys sei, um die verbleibenden Bedingungen der Finalen Interessenbekundung rasch zu erfüllen.

Am 28. Januar 2024 teilten Repräsentanten von MorphoSys der Novartis AG und anderen an der Erfüllung der Bedingungen der Finalen Interessenbekundung beteiligten Parteien mit, dass MorphoSys ein Signing am 5. Februar 2024 anstrebe.

In der Woche vom 29. Januar 2024 erörterten Repräsentanten von Skadden mit Repräsentanten von Freshfields, wie wichtig es sei, dass die Novartis AG ein geändertes Angebotsschreiben vorlege, um die vorgeschlagenen Änderungen der der Finalen Interessenbekundung beigefügten Zusammenschlussvereinbarung widerzuspiegeln. In derselben Woche hielten Repräsentanten von MorphoSys und Skadden die Repräsentanten der Novartis AG und Freshfields weiter über die Bemühungen von MorphoSys zur Erfüllung der Bedingungen der Finalen Interessenbekundung auf dem Laufenden und teilten mit, dass MorphoSys damit rechne, sämtliche Bedingungen der Finalen Interessenbekundung mit Ausnahme derjenigen Bedingung, deren Verzicht durch Novartis AG MorphoSys erwartete, bis zum 5. Februar 2024 zu erfüllen.

Am 31. Januar 2024 kontaktierte ein Repräsentant von Unternehmen A Dr. White und teilte ihm mit, dass Unternehmen A zwar nach wie vor an einer möglichen Kollaboration in Bezug auf Tulmimetostat interessiert sei, aber entschieden habe, dass es zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage sei, eine Übernahme des Gesamtunternehmens zu verfolgen und keinen Vorschlag für eine strategische Transaktion unterbreiten werde.

Am 5. Februar 2024 kontaktierte Reuters einen Repräsentanten von MorphoSys und bat um eine Stellungnahme zu einem geplanten Artikel, in dem berichtet wurde, dass sich die Novartis AG in fortgeschrittenen Gesprächen über den Erwerb von MorphoSys befinde und plane, in Kürze eine Transaktion bekanntzugeben (der "**Reuters-Artikel**"). Ein Repräsentant von MorphoSys informierte einen Repräsentanten der Novartis AG über diese Bitte von Reuters um Stellungnahme, woraufhin die Novartis AG den Wunsch äußerte, die der Finalen Interessenbekundung beigefügte Zusammenschlussvereinbarung und den Tafasitamab-Verkauf umgehend zu finalisieren. Angesichts des Zeitdrucks vereinbarten die Novartis AG und MorphoSys, die Finale Interessenbekundung nicht zu ändern, um den Wegfall der besagten Bedingung für die Finale Interessenbekundung widerzuspiegeln (aber dass die Novartis AG nicht auf der Erfüllung dieser Bedingung bestehen würde), und nur die der Finalen Interessenbekundung beigefügte Zusammenschlussvereinbarung zu ändern. Sodann wurden zwischen Skadden und Freshfields bestimmte Änderungen der der Finalen

Interessenbekundung beigefügten Zusammenschlussvereinbarung besprochen und vereinbart, um die näheren Einzelheiten des Tafasitamab-Verkaufs und eine begrenzte Anzahl weiterer Änderungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig entschied MorphoSys, eine gemeinsame Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die ursprünglich für einen späteren Zeitpunkt am selben Tag angesetzt war, vorzuziehen, um Beschlüsse über die Zusammenschlussvereinbarung, den Incyte-Kaufvertrag und die Übernahme zu fassen.

Im Anschluss an diese Gespräche legte die Novartis AG MorphoSys einen Vorschlag für eine finale Fassung der Zusammenschlussvereinbarung vor, der die zuvor besprochenen und zwischen den Parteien vereinbarten Änderungen widerspiegelte, und die Novartis AG bestätigte, dass die Novartis AG die Zusammenschlussvereinbarung unmittelbar nach der Unterzeichnung der Incyte-Kaufvertrags abschließen würde, wodurch die Bedingungen der Finalen Interessenbekundung (mit Ausnahme der Bedingung der Finalen Interessenbekundung, deren Verzicht die Novartis AG zugestimmt hatte) erfüllt sein würden.

Unmittelbar danach, am 5. Februar 2024, hielten der Vorstand und der Aufsichtsrat die vorgezogene gemeinsame Sitzung ab, an der auch Repräsentanten von Centerview und Skadden teilnahmen. In dieser Sitzung gaben Repräsentanten von Centerview gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eine mündliche Stellungnahme ab, die anschließend durch die Übergabe der Signing-Opinion bestätigt wurde, wonach zu diesem Zeitpunkt und auf der Grundlage und unter dem Vorbehalt verschiedener getroffener Annahmen, durchgeführter Verfahren, berücksichtigter Sachverhalte sowie Einschränkungen und Begrenzungen der bei der Erstellung der Stellungnahme vorgenommenen Prüfung die gemäß der Zusammenschlussvereinbarung im Rahmen des Angebots an die Inhaber von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Signing-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) zu zahlende Angebotspreis für diese MorphoSys-Anteilsinhaber aus finanzieller Sicht angemessen (*fair*) sei. Centerview wurde nicht gebeten, irgendwelche Bestimmungen oder Aspekte des Incyte-Kaufvertrags, gemäß denen bestimmte Vermögenswerte von MorphoSys und MorphoSys US Inc. unmittelbar vor der Unterzeichnung der Zusammenschlussvereinbarung veräußert wurden, oder die Frage, wie sich der Incyte-Kaufvertrag auf MorphoSys, die Zusammenschlussvereinbarung oder die Übernahme auswirken könnte, zu prüfen, und Centerview äußerte sich nicht dazu und die Stellungnahme von Centerview bezog sich nicht darauf. Für nähere Einzelheiten zu der Analyse von Centerview wird auf Abschnitt 6.2 dieser Stellungnahme verwiesen. In der Sitzung fassten Repräsentanten von Skadden sodann die Änderungen der Zusammenschlussvereinbarung gegenüber der der Finalen Interessenbekundung beigefügten Zusammenschlussvereinbarung und die wesentlichen Bestimmungen des Incyte-Kaufvertrags und der dazugehörigen Dokumente zusammen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sprachen außerdem über den Incyte-Kaufvertrag und erörterten sowohl dessen Vorteile, einschließlich des Kaufpreises und der zusätzlichen Mittel, die in die Entwicklung und Vermarktung der anderen Programme von MorphoSys investiert werden könnten, als auch dessen Risiken, unter anderem, dass MorphoSys alle ihre Rechte an Tafasitamab verkaufen könnte, ohne dass das Angebot vollzogen wird, und entschieden, dass der Abschluss des Incyte-Kaufvertrags im besten Interesse von MorphoSys sei, selbst wenn das Angebot nicht vollzogen werden sollte. Nach einer weiteren Erörterung, einschließlich einer Erörterung der verschiedenen in Abschnitt 6 dieser Stellungnahme beschriebenen Faktoren, wurde vom Vorstand und vom Aufsichtsrat jeweils einstimmig (i) festgestellt, dass der Abschluss des Incyte-Kaufvertrags und der Zusammenschlussvereinbarung durch MorphoSys und das erwartete Angebot für MorphoSys, einschließlich der MorphoSys-Anteilsinhaber und anderer Stakeholder, angemessen und in ihrem besten Interesse seien, (ii) erklärt, dass es für MorphoSys ratsam sei, den Incyte-

Kaufvertrag und die Zusammenschlussvereinbarung abzuschließen, (iii) der Unterzeichnung, Aushändigung und Erfüllung des Incyte-Kaufvertrags und der Zusammenschlussvereinbarung zugestimmt und der Vollzug des Angebots unterstützt und (iv) vorbehaltlich der Prüfung der von der Novartis AG veröffentlichten Angebotsunterlage und unter der Voraussetzung, dass die Angebotsunterlage mit den Bestimmungen der Zusammenschlussvereinbarung übereinstimmt, zugestimmt, eine gemeinsame begründete Stellungnahme abzugeben, in der den MorphoSys-Anteilsinhabern empfohlen wird, ihre MorphoSys-Aktien im Rahmen des Angebots einzureichen, und den MorphoSys-ADS-Inhabern empfohlen wird, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die den MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien im Rahmen des Angebots einzureichen.

Während der gemeinsamen Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats veröffentlichte Reuters den Reuters-Artikel.

Im Anschluss an die gemeinsame Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats unterzeichnete MorphoSys den Incyte-Kaufvertrag und ergänzende Dokumente mit Incyte und MorphoSys US Inc. Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Incyte-Kaufvertrags bestätigte ein Repräsentant von Skadden gegenüber Freshfields, dass alle Bedingungen der Finalen Interessenbekundung mit Ausnahme der Bedingung der Finalen Interessenbekundung, deren Verzicht Novartis AG zugestimmt hatte, erfüllt worden seien, und MorphoSys unterzeichnete die geänderte Zusammenschlussvereinbarung mit der Novartis AG und der Bieterin.

Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Incyte-Kaufvertrags und der Zusammenschlussvereinbarung veröffentlichten die Bieterin und die Novartis AG die Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG i.V.m. §§ 29, 34 WpÜG, und MorphoSys veröffentlichte eine Ad-hoc-Mitteilung und eine Pressemitteilung über die Unterzeichnung der Zusammenschlussvereinbarung und des Incyte-Kaufvertrags.

Am 10. April 2024 hielten der Vorstand und der Aufsichtsrat eine gemeinsame Sitzung ab, an der Repräsentanten von Centerview und Skadden teilnahmen. In dieser Sitzung gaben Repräsentanten von Centerview gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eine mündliche Stellungnahme ab, die anschließend durch die Übergabe der Offer-Opinion bestätigt wurde, wonach zu diesem Zeitpunkt und auf der Grundlage und unter dem Vorbehalt verschiedener getroffener Annahmen, durchgeführter Verfahren, berücksichtigter Sachverhalte sowie Einschränkungen und Begrenzungen der bei der Erstellung der Stellungnahme vorgenommenen Prüfung die gemäß der Angebotsunterlage im Rahmen des Angebots an die Inhaber von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Offer-Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) zu zahlende Angebotspreis für diese Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen (*fair*) sei. Centerview wurde nicht gebeten, irgendwelche Bestimmungen oder Aspekte des Incyte-Kaufvertrags, gemäß denen bestimmte Vermögenswerte von MorphoSys und MorphoSys US Inc. unmittelbar vor der Unterzeichnung der Zusammenschlussvereinbarung veräußert wurden, oder die Frage, wie sich der Incyte-Kaufvertrag auf MorphoSys, die Angebotsunterlage, die Zusammenschlussvereinbarung oder die Übernahme auswirken könnte, zu prüfen, und Centerview äußerte sich nicht dazu und die Stellungnahme von Centerview bezog sich nicht darauf. Die veröffentlichte Angebotsunterlage weist keine wesentlichen Änderungen gegenüber der am 10. April 2024 vorliegenden Entwurfsfassung der Angebotsunterlage auf. Für nähere Einzelheiten zu der Offer-Opinion wird auf Abschnitt 6.2 dieser Stellungnahme verwiesen.



Am 11. April 2024 begann die Bieterin das Angebot. Unmittelbar danach haben der Vorstand und der Aufsichtsrat beschlossen, das Angebot einstimmig zu unterstützen, allen MorphoSys-Anteilsinhabern zu empfehlen, das Angebot anzunehmen und ihre MorphoSys-Anteile im Rahmen des Angebots einzureichen (siehe Abschnitt 15 dieser Stellungnahme).

## **10.2 Frühere Kontakte, Transaktionen, Verhandlungen und Vereinbarungen mit Novartis**

Mit Ausnahme der in dieser Stellungnahme dargelegten oder anderweitig durch Verweis einbezogenen Angaben bestehen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine wesentlichen Vereinbarungen, Absprachen oder Verständigungen sowie keine tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte zwischen (i) MorphoSys oder einem MorphoSys-Konzernunternehmen einerseits und (ii) ihren jeweiligen (x) Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern, leitenden Angestellten oder MorphoSys-Konzernunternehmen oder (y) der Novartis AG oder einem ihrer Führungskräfte, Organmitglieder oder einem ihrer Affiliates andererseits.

Mit Ausnahme der in Abschnitt 14 dieser Stellungnahme beschriebenen Transaktionen haben weder MorphoSys noch, nach dem Wissen von MorphoSys nach angemessener Prüfung, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Führungskräfte, MorphoSys-Konzernunternehmen oder Tochtergesellschaften von MorphoSys in den sechzig (60) Tagen vor dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme Transaktionen mit MorphoSys-Aktien getätigt.

### **10.2.1 Zusammenschlussvereinbarung**

Am 5. Februar 2024 schlossen MorphoSys, die Bieterin und Novartis die Zusammenschlussvereinbarung, in der die wichtigsten Bedingungen und das gemeinsame Verständnis der Parteien für die Übernahme festgelegt sind.

Weitere Einzelheiten zur Zusammenschlussvereinbarung sind an folgenden Stellen enthalten:

- Abschnitt 5.5 dieser Stellungnahme, der eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen des Angebots, einschließlich des Angebotspreises, der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist sowie der Angebotsbedingungen enthält;
- Abschnitt 6.1.3 dieser Stellungnahme, der u.a. eine Zusammenfassung der aktienrechtlichen Treuepflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats, der MorphoSys-Kündigungszahlung sowie der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erlangung notwendiger kartellrechtlicher Freigaben (einschließlich der Novartis-Kündigungszahlung) enthält;
- Abschnitt 7.1 dieser Stellungnahme, der eine Beschreibung der Ziele und Absichten der Bieterin und der Novartis AG enthält; und
- Abschnitt 8.2 der Angebotsunterlage, der in Abschnitt 8.2.13 eine Beschreibung der Verpflichtung von MorphoSys, andere Parteien nicht zur Abgabe eines Konkurrenzangebots aufzufordern und in den Abschnitten 8.2.15 bis 8.2.17 eine Beschreibung der Kündigungsrechte sowie der MorphoSys-Kündigungszahlung und der Novartis-Kündigungszahlungen enthält.

Die oben genannten Zusammenfassungen der wesentlichen Bestimmungen der Zusammenschlussvereinbarung erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stehen insgesamt unter dem Vorbehalt der hierzu im Einzelnen in der Zusammenschlussvereinbarung

getroffenen Vereinbarungen, auf die hiermit Bezug genommen wird und die als Anhang 99.3 zu einem von MorphoSys am 7. Februar 2024 bei der SEC eingereichten Form 6-K eingereicht wurde.

### **10.2.2 Vertraulichkeitsvereinbarung**

Am 27. November 2023 schlossen MorphoSys und die Novartis AG im Zusammenhang mit der Prüfung einer potenziellen strategischen Transaktion eine Vertraulichkeitsvereinbarung (die "**Vertraulichkeitsvereinbarung**") ab, die als Anhang (e)(3) dem Schedule 14D-9 beigefügt und auf die hiermit Bezug genommen wird. Für den Austausch von Informationen betreffend MorphoSys und Novartis (einschließlich ihrer Tochtergesellschaften und Geschäftsaktivitäten) zwischen den Parteien der Vertraulichkeitsvereinbarung, ihren verbundenen Unternehmen und Beratern, bildet die Vertraulichkeitsvereinbarung seither die entsprechende Grundlage.

## **11 PERSONEN ODER VERMÖGENSWERTE, DIE BEAUFTRAGT, BESCHÄFTIGT, VERGÜTET ODER IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN**

Zusätzlich zu den unten genannten Personen, die als direkt oder indirekt beschäftigt, beauftragt oder vergütet angesehen werden können, um Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Angebot abzugeben, können Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Angebot auch von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Executive Committees oder von Mitarbeitern von MorphoSys abgegeben werden, für deren Dienste keine zusätzliche Vergütung gezahlt wird.

### **11.1 Centerview**

MorphoSys hat Centerview im Zusammenhang mit der Übernahme als Finanzberater beauftragt und mit Centerview am 13. Januar 2024 eine Mandatsvereinbarung abgeschlossen (die "**Centerview-Mandatsvereinbarung**"). Die für den Vorstand und den Aufsichtsrat abgegebenen Centerview-Opinions stellen keine Empfehlung an MorphoSys-Anteilhaber dar, ob sie MorphoSys-Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot einreichen sollen oder nicht, oder wie sie oder andere Personen im Hinblick auf die Übernahme oder in anderen Angelegenheiten handeln sollen.

Wie in Abschnitt 6.2 dieser Stellungnahme näher beschrieben, erhält Centerview gemäß den Bestimmungen der Centerview-Mandatsvereinbarung (i) ein übliches Honorar für die Erstellung der Centerview-Opinions und (ii) eine Transaktionsgebühr, wobei die Transaktionsgebühr nach (ii) erst und nur dann fällig wird, wenn die Übernahme vollzogen wird. Darüber hinaus hat sich MorphoSys verpflichtet, Centerview die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen entstandenen angemessenen Auslagen zu erstatten und Centerview von bestimmten Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Engagement von Centerview ergeben könnten.

### **11.2 Innisfree**

MorphoSys beauftragte Innisfree M&A Incorporated mit der Beratung, Analyse und weiteren Dienstleistungen bezüglich der Aktionärsbasis von MorphoSys im Zusammenhang mit dem Angebot und Innisfree M&A Incorporated könnte im Zusammenhang mit dem Angebot Aufforderungen oder Empfehlungen an MorphoSys-Anteilhaber aussprechen. MorphoSys hat zugestimmt, eine übliche Vergütung für solche Dienstleistungen zu zahlen. Darüber hinaus hat MorphoSys zugestimmt, Innisfree ihre Auslagen zu erstatten und Innisfree und bestimmte

nahestehende Personen von bestimmten Verbindlichkeiten freizustellen, die im Zusammenhang mit oder aus der Beauftragung resultieren könnten.

## **12 MIT DER TRANSAKTION VERFOLGTE ZIELE SOWIE PLÄNE ODER VORSCHLÄGE**

Mit Ausnahme der in dieser Stellungnahme beschriebenen Vorgänge führt MorphoSys keine Verhandlungen über (i) ein Übernahmeangebot oder einen anderen Erwerb von Wertpapieren von MorphoSys, eine ihrer Tochtergesellschaften oder eine andere Person (ii) eine außergewöhnliche Transaktion, wie z.B. eine Verschmelzung, Umstrukturierung oder Liquidation, an der MorphoSys oder eine ihrer Tochtergesellschaften beteiligt ist, (iii) einen Kauf, Verkauf oder eine Übertragung eines wesentlichen Teils des Vermögens von MorphoSys oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder (iv) eine wesentliche Änderung des derzeitigen Dividendensatzes oder der Dividendenpolitik, der Verschuldung oder der Kapitalausstattung von MorphoSys.

Soweit in dieser Stellungnahme nicht anders beschrieben, gibt es auch keine Transaktionen, Vorstandsbeschlüsse, grundsätzlichen Vereinbarungen oder unterzeichneten Verträge, die als Reaktion auf das Angebot abgeschlossen wurden und sich auf einen oder mehrere der im vorstehenden Absatz genannten Punkte beziehen.

## **13 INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS**

### **13.1 Konkrete Interessen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats Interessen an der Zusammenschlussvereinbarung und den darin vorgesehenen Transaktionen, einschließlich des Angebots, haben, die sich von denjenigen von MorphoSys, der MorphoSys-Anteilhaber und anderen Stakeholdern von MorphoSys unterscheiden oder darüber hinausgehen. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben derartige Interessen unter anderem bei der Bewertung der Zusammenschlussvereinbarung des Angebots und der Entscheidungsfindung (i) zur Zustimmung zur Zusammenschlussvereinbarung und der darin vorgesehenen Transaktionen sowie (ii) zur Empfehlung der Annahme des Angebots gegenüber den MorphoSys-Anteilhabern offengelegt und berücksichtigt. Gemäß der Zusammenschlussvereinbarung beabsichtigten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie MorphoSys-Anteile halten und dies rechtlich zulässig ist, diese MorphoSys-Anteile in das Angebot einzureichen.

#### **13.1.1 Änderung des Vergütungssystems und der Incentivierungsprogramme**

Die Zusammenschlussvereinbarung sieht vor, dass die Novartis AG und die Bieterin unverzüglich nach Vollzug der Übernahme und dem Delisting dafür Sorge tragen und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts alle notwendigen oder wünschenswerten Maßnahmen ergreifen werden, um (i) das bestehende Vergütungssystem für den Vorstand, (ii) etwaige in den Bedingungen der Incentivierungsprogramme für die Mitglieder des Vorstands vorgesehene Obergrenzen für Auszahlungen im Rahmen dieser Programme und (iii) etwaige in den Bedingungen der Incentivierungsprogramme für andere Mitarbeiter der MorphoSys-Gruppe vorgesehene Obergrenzen für Auszahlungen im Rahmen dieser Programme aufzuheben (zusammen, die "**Vergütungsanpassungen**"). MorphoSys wird sich außerdem vorbehaltlich des anwendbaren Rechts nach besten Kräften bemühen, die Abwicklung der Incentivierungsprogramme (vorbehaltlich der in Abschnitt 8.2.10 der Angebotsunterlage beschriebenen abweichenden Behandlung der Incentivierungsprogramme 2024) auf einen

Zeitpunkt zu verschieben, der kurz nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem sowohl (i) das Delisting stattgefunden hat und (ii) die Vergütungsanpassungen umgesetzt wurden (der "**Aufschub der Erfüllung**").

Die Novartis AG und die Bieterin werden dafür Sorge tragen und, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, alle notwendigen oder wünschenswerten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Vorstands oder Mitarbeiter der MorphoSys-Gruppe, die nach dem Vollzug des Angebots aus der MorphoSys-Gruppe ausscheiden, einen Ausgleich für alle ausstehenden Vergütungsbestandteile gemäß der Incentivierungsprogramme erhalten, und zwar sowohl im Hinblick auf die Unverfallbarkeit als auch auf die vorzeitige Fälligkeit solcher Vergütungsbestandteile, einschließlich solcher gemäß der Incentivierungsprogramme 2024.

### 13.1.2 Erfüllung der Incentivierungsprogramme

Die Zusammenschlussvereinbarung sieht vor, dass die Novartis AG und die Bieterin nach (i) dem Tag, an dem die Vergütungsanpassungen und der Aufschub der Erfüllung eingetreten sind, oder, soweit rechtlich zulässig, (ii) elf (11) Monate nach dem Vollzug, je nachdem, welcher dieser beiden Zeitpunkte früher eintritt, dafür Sorge tragen und alle notwendigen oder wünschenswerten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass MorphoSys vorbehaltlich des anwendbaren Rechts alle Incentivierungsprogramme, in deren Rahmen Aktienoptionen, Restricted Stock Units oder Performance Share Units (zusammen die "**MorphoSys-Leistungsprämien**"), die bei Vollzug noch ausstehen (mit Ausnahme der MorphoSys-Leistungsprämien, die unter den Incentivierungsprogrammen 2024 gewährt wurden), wie folgt erfüllt:

- (i) Jede bei Vollzug ausstehende Aktienoption, ob unverfallbar geworden oder nicht, deren Ausübungspreis je Aktie niedriger ist als der Angebotspreis, wird erfüllt durch Leistung eines Barausgleichs je Aktienoption (vorbehaltlich etwaiger Einbehalte) in Höhe des Betrages, um den der Angebotspreis den maßgeblichen Ausübungspreis dieser Aktienoption übersteigt (wobei die Anzahl der zu erfüllenden Aktienoptionen jedes Begünstigten auf Basis einer einhundertprozentigen Erfüllung der Leistungskriterien ermittelt wird). Jede Aktienoption, deren Ausübungspreis dem Angebotspreis entspricht oder diesen übersteigt, verfällt ohne Leistung einer Gegenleistung.
- (ii) Jede bei Vollzug ausstehende Performance Share Unit, ob unverfallbar geworden oder nicht, wird durch Leistung eines Barausgleichs je Performance Share Unit (vorbehaltlich etwaiger Einbehalte) in Höhe des Angebotspreises erfüllt (wobei die Anzahl der zu erfüllenden Performance Share Units jedes Begünstigten auf Basis einer einhundertprozentigen Erfüllung der Leistungskriterien ermittelt wird).
- (iii) Jede bei Vollzug ausstehende Restricted Stock Unit, ob unverfallbar geworden oder nicht, wird durch Leistung eines Barausgleichs je Restricted Stock Unit (vorbehaltlich etwaiger Einbehalte) in Höhe des Angebotspreises erfüllt (wobei die Anzahl der zu erfüllenden Restricted Stock Units jedes Begünstigten auf Basis einer einhundertprozentigen Erfüllung der Leistungskriterien ermittelt wird).

Die Zusammenschlussvereinbarung sieht vor, dass jede bei Vollzug ausstehende MorphoSys-Leistungsprämie, die im Rahmen der Incentivierungsprogramme 2024 gewährt wurde, bei Vollzug, anders als die anderen MorphoSys-Leistungsprämien, nicht automatisch unverfallbar

wird, sondern in einen Anspruch des jeweils Begünstigten umgewandelt wird, einen Betrag in bar zu erhalten, der noch nicht unverfallbar geworden ist (eine "**Umgewandelte Barprämie**") und der dem Angebotspreis je MorphoSys-Leistungsprämie entspricht (ggf. ermittelt auf Basis einer einhundertprozentigen Zielerreichung). Umgewandelte Barprämien werden vorbehaltlich der Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses des Inhabers des Anspruchs bei der Novartis AG und ihren Affiliates (einschließlich der MorphoSys-Gruppe) nach demselben Unverfallbarkeitsplan (einschließlich etwaiger Bedingungen, die eine vorzeitige Unverfallbarkeit bei einer unfreiwilligen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen) und ansonsten zu im Wesentlichen denselben Bedingungen wie bei der entsprechenden MorphoSys-Leistungsprämie unverfallbar, mit folgenden Ausnahmen:

- (i) Bedingungen, die aufgrund der in der Zusammenschlussvereinbarung vorgesehenen Transaktionen hinfällig geworden sind, finden keine Anwendung mehr;
- (ii) Andere administrative oder dienstliche Änderungen, die nach der vernünftigen, nach Treu und Glauben getroffenen Feststellung der Novartis AG notwendig sind, die die Verwaltung der Umgewandelten Barprämien erleichtern; und
- (iii) Leistungsbezogene Unverfallbarkeitskriterien finden, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, ab dem Delisting keine Anwendung mehr.

MorphoSys, die Novartis AG und die Bieterin werden dafür Sorge tragen und, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, alle notwendigen oder wünschenswerten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts alle Inhaber von Umgewandelten Barprämien, die sich auf MorphoSys-Leistungsprämien beziehen, die im Rahmen der Incentivierungsprogramme 2024 gewährt wurden (einschließlich der Mitglieder des Vorstands), die nach dem Vollzug des Angebots aus der MorphoSys-Gruppe ausscheiden, einen Ausgleich für die Incentivierungsprogramme 2024 bzw. die Umgewandelten Barprämien erhalten.

MorphoSys wird, soweit erforderlich, versuchen, die Zustimmung zu der vorstehend beschriebenen Behandlung von jedem Inhaber einer MorphoSys-Leistungsprämie einzuholen, der nach den Bedingungen einer solchen MorphoSys-Leistungsprämie nicht berechtigt ist, eine vorzeitige Zahlung wie vorstehend beschrieben zu erhalten (die "**Prämienbezogenen Zustimmungen**"). Falls ein Inhaber nicht zustimmt, wird MorphoSys die betreffenden Prämien zu den ursprünglich geplanten Erfüllungszeitpunkten durch Barausgleich erfüllen, wobei die Höhe des Barausgleichs den vorstehend beschriebenen Geldbeträgen entspricht oder auf der im Delisting-Angebot angebotenen Geldleistung basiert, sofern dies nach dem maßgeblichen Incentivierungsprogramm erforderlich ist.

MorphoSys wird nach dem Vollzug, und nachdem sowohl die MorphoSys-Leistungsprämien vorzeitig fällig geworden sind als auch die vorstehend beschriebenen Prämienbezogenen Zustimmungen erteilt worden sind, sicherstellen, dass kein Inhaber von MorphoSys-Leistungsprämien mehr (vorbehaltlich begrenzter Ausnahmen für den Fall, dass der Inhaber solcher MorphoSys-Leistungsprämien die Zustimmung zu einer vorzeitigen Fälligkeit seiner MorphoSys-Leistungsprämien (wie vorstehend beschrieben) nicht erteilt) ein Recht auf den Erwerb von Wertpapieren von MorphoSys, Novartis AG oder der Bieterin oder auf den Erhalt von Zahlungen oder sonstigen Zuwendungen in Bezug auf eine MorphoSys-Leistungsprämie hat, außer wie vorstehend beschrieben.

Alle Zahlungen in Bezug auf MorphoSys-Leistungsprämien und Umgewandelte Barprämien, die einer in den Vereinigten Staaten steuerpflichtigen Person zustehen, werden jeweils im Einklang mit Section 409A des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner aktuellen Fassung (der "**Code**") erfüllt.

Soweit eine Zahlung, die wie vorstehend beschrieben oder anderweitig im Zusammenhang mit der Übernahme geleistet wird, eine Pflicht eines Dienstleisters zur Zahlung von Verbrauchsteuer (*excise tax*) gemäß Section 4999 des Code in Bezug auf eine "nicht berechnete Person" (*disqualified individual*), die in den Vereinigten Staaten steuerpflichtig ist, auslösen würde, wird sich MorphoSys, soweit rechtlich zulässig, nach besten Kräften bemühen, Vereinbarungen zu treffen, um den betreffenden Personen einen Ausgleich für die zusätzlich geschuldeten Steuern bis zu einem Höchstbetrag von MUS\$ 13 zu zahlen, wie in Abschnitt 13.2 dieser Stellungnahme näher ausgeführt wird.

Die Novartis AG, die Bieterin und MorphoSys haben eine Vereinbarung (die "**Unterstützungsvereinbarung**") abgeschlossen, um für den Fall vorzusorgen, dass die vorstehend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf die Änderung des Vergütungssystems, die Gewährung von Abfindungszahlungen oder die Abwicklung der Incentivierungsprogramme nicht wie in der Zusammenschlussvereinbarung vorgesehen erfolgt sind. Gemäß der Unterstützungsvereinbarung ist die Novartis AG für den Fall, dass eine Zahlung, die ansonsten an die Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der MorphoSys-Gruppe wie vorstehend beschrieben und nach Maßgabe der jeweiligen Verträge zu leisten wäre, aufgrund von Beschränkungen im bestehenden Vergütungssystem oder aufgrund von Beschränkungen in den Incentivierungsprogrammen nicht erfolgt, oder für den Fall, dass MorphoSys die vorgesehenen Steuerausgleichsvereinbarungen nicht abschließt, grundsätzlich verpflichtet, die entsprechenden Beträge, die ansonsten geschuldet werden, aber auf diese Weise beschränkt sind, abzüglich einzubehaltender Beträge, an jede betroffene Person zu zahlen.

### 13.1.3 Bestimmte Annahmen

Bei den in den nachstehenden Tabellen genannten Beträge handelt es sich um Schätzungen, die auf zahlreichen Annahmen beruhen, deren tatsächliches Eintreten ungewiss ist. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben, wurden zur Bemessung der Höhe der in diesem Abschnitt beschriebenen möglichen Zahlungen und Leistungen die folgenden Annahmen sowie die in den Fußnoten zu den nachstehenden Tabellen dargelegten Annahmen getroffen:

- Das Delisting erfolgt am 15. August 2024. Dieses Datum wird lediglich für die Angaben in diesem Abschnitt angenommen (und hier als "angenommenes Datum des Wirksamwerdens" bezeichnet) und das Datum, an dem das Delisting tatsächlich erfolgt, kann vom angenommenen Datum des Wirksamwerdens abweichen.
- Der Angebotspreis beträgt EUR 68,00.
- Das Dienstverhältnis jedes Mitglieds des Vorstands wird beendet, und jedes Mitglied des Vorstands erhält im Zusammenhang mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Abfindung und wird hinsichtlich der Incentivierungsprogramme 2024 und der Umgewandelten Barprämie unmittelbar nach dem angenommenen Datum des Wirksamwerdens abgefunden.

Da es sich bei den nachstehend genannten Beträgen um Schätzungen handelt, die auf zahlreichen Annahmen beruhen, deren tatsächliches Eintreten ungewiss ist, können die

tatsächlichen Beträge, die gegebenenfalls gezahlt oder zahlbar werden, wesentlich von den nachstehenden Schätzungen abweichen.

### 13.1.4 Erfüllung der Performance Share Units des Vorstands

In der folgenden Tabelle sind die zum 1. April 2024 ausstehenden Performance Share Units zusammengefasst, welche die Mitglieder des Vorstands halten und voraussichtlich nach dem Delisting erfüllt werden. Bei den in den nachstehenden Tabellen angegebenen Beträgen handelt es sich um Schätzungen auf der Grundlage zahlreicher Annahmen, deren tatsächliches Eintreten ungewiss ist, einschließlich der in dieser Stellungnahme dargelegten Annahmen. Einige dieser Annahmen beruhen auf derzeit vorliegenden Informationen, weshalb die tatsächlichen Beträge, die ein Mitglied des Vorstands gegebenenfalls erhält, wesentlich von den nachstehend angegebenen Beträgen abweichen können

<i>Mitglied des Vorstands</i>	<b>Anzahl der MorphoSys PSUs (#)<sup>(1)</sup></b>	<b>Resultierende Gegenleistung (Begrenzt)<sup>(2)</sup></b>	<b>Resultierende Gegenleistung (Unbegrenzt)<sup>(3)</sup></b>
<b>Jean-Paul Kress, M.D.</b>	380.209	EUR 16.517.420	EUR 25.854.212
<b>Lucinda Crabtree, Ph.D.</b>	28.571	EUR 1.942.828	EUR 1.942.828

(1) *In dieser Spalte ist die Anzahl an Performance Share Units angegeben, die an jedes Vorstandsmitglied ausgegeben wurden, mit Ausnahme der 98.484 bzw. 26.262 Performance Share Units, die an Jean-Paul Kress, M.D., und Lucinda Crabtree, Ph.D., im Rahmen des Performance Share Unit-Programms 2024 ausgegeben wurden (vergleiche hierzu Abschnitt 13.2 dieser Stellungnahme).*

(2) *Die Angaben in dieser Spalte entsprechen dem Produkt aus (i) der Anzahl an Performance Share Units, die das Mitglied des Vorstands nach der ersten Spalte hält, und (ii) dem Angebotspreis von EUR 68,00, wobei das Ergebnis entsprechend den derzeit für die Auszahlungen auf diese Performance Share Unit-Programme geltenden Auszahlungsgrenzen begrenzt wurde.*

(3) *Die Angaben in dieser Spalte entsprechen dem Produkt aus (i) der Anzahl an Performance Share Units, die das Mitglied des Vorstands nach der ersten Spalte hält, und (ii) dem Angebotspreis von EUR 68,00 ohne Anwendung von Vergütungsbegrenzungen.*

Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme hält keines der Mitglieder des Vorstands Restricted Stock Units. Dr. Kress hält zwar 81.989 Aktienoptionen; da der Ausübungskurs aller dieser Aktienoptionen aber mindestens dem Angebotspreis von EUR 68,00 entspricht, verfallen sie ohne Leistung eines Ausgleichs. Dr. Crabtree hält keine Aktienoptionen.

Zudem hält kein Mitglied des Aufsichtsrats Performance Share Units, Restricted Stock Units, Aktienoptionen oder Umgewandelte Barprämien.

### 13.2 Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats

#### *Abfindungszahlungen*

MorphoSys hat mit den Mitgliedern des Vorstands Dienstverträge abgeschlossen (zusammen, die "**Dienstverträge**"), die im Falle einer Kündigung desselben nach einem Kontrollwechsel Abfindungszahlungen vorsehen. Die Dienstverträge sehen hierzu vor, dass, wenn (i) ein Kontrollwechsel eintritt und (ii) innerhalb eines (1) Jahres nach dem Kontrollwechsel die Aufgaben des Mitglieds des Vorstands wesentlich reduziert werden, das jeweilige Mitglied des Vorstands berechtigt ist, innerhalb von drei (3) Monaten ab Reduzierung seiner Aufgaben als Mitglied des Vorstands sein Amt mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats niederzulegen. Mit Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Vorstand endet auch der Dienstvertrag des jeweiligen Mitglieds des Vorstands. Mit der Beendigung hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des jährlichen Brutto-Festgehalts und

des jährlichen Bonus (in Höhe eines Betrags, der auf dem im Vorjahr gezahlten jährlichen Bonus beruht) bis zum regulären Ablauf des Dienstvertrags (31. August 2025 bei Dr. Kress und 6. August 2026 bei Dr. Crabtree). Nach den Dienstverträgen dürfen die Abfindungszahlungen das Doppelte der jährlichen Vergütung oder, falls niedriger, die Vergütung für die Restlaufzeit des Dienstvertrags nicht überschreiten.

Auf der Grundlage der vorstehenden Annahmen sind in der nachstehenden Tabelle die geschätzten Werte der Abfindungszahlungen und Leistungen aufgeführt, welche die Mitglieder des Vorstands im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses ab dem 31. August 2024, bei der sie nach ihrem jeweils aktuellen Dienstvertrag Anspruch auf eine Abfindung hätten, grundsätzlich beziehen könnten (sofern zwischen MorphoSys und den Mitgliedern des Vorstands nicht anderweitig vereinbart).

<b>Mitglied des Vorstands</b>	<b>Barabfindung<sup>(1)</sup></b>
<b>Jean-Paul Kress, M.D.</b>	EUR 2.204.858
<b>Lucinda Crabtree, Ph.D.</b>	EUR 2.024.123

(1) Die Mitglieder des Vorstands hätten Anspruch auf die vorgenannten Abfindungszahlungen nur dann, wenn vor Ablauf des 31. Mai 2024 (i) der Vollzug erfolgt ist, (ii) der Aufsichtsrat eine wesentliche Reduzierung der Verantwortungsbereiche der Mitglieder des Vorstands beschlossen hat und (iii) infolgedessen das Mitglied des Vorstands sein Ausscheiden als Mitglied des Vorstands spätestens am 31. Mai 2024 angezeigt hat.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben keinen Anspruch auf Abfindungszahlungen.

### **Umgewandelte Barprämien**

In der folgenden Tabelle sind die den Mitgliedern des Vorstands unter den Incentivierungsprogrammen 2024 zum 1. April 2024 gewährten Performance Share Units, die nach dem Delisting zu Umgewandelten Barprämien werden, aufgeführt.

Bei den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Beträgen handelt es sich um Schätzungen auf der Grundlage mehrerer Annahmen, die im Folgenden dargelegt sind.

<b>Mitglied des Vorstands</b>	<b>Gesamtanzahl an MorphoSys-PSUs (#)<sup>(1)</sup></b>	<b>Resultierende Umgewandelte Barprämie<sup>(2)</sup></b>
<b>Jean-Paul Kress, M.D.</b>	98.484	EUR 6.696.912
<b>Lucinda Crabtree, Ph.D.</b>	26.262	EUR 1.785.816

(1) In dieser Spalte ist die Anzahl an Performance Share Units angegeben, die an Jean-Paul Kress, M.D., und Lucinda Crabtree, Ph.D., im Rahmen des Performance Share Unit-Programms 2024 ausgegeben wurden.

(2) In dieser Spalte ist der Wert der Umgewandelten Barprämien angegeben, entsprechend dem Produkt aus (i) der Anzahl an Performance Share Units, die im Rahmen des Performance Share Unit-Programms 2024 an das Mitglied des Vorstands ausgegeben wurden, und (ii) dem Angebotspreis von EUR 68,00. Die Auszahlungsgrenzen im Rahmen des Performance Share Unit-Programms 2024 liegen über den nicht begrenzten Werten und führen somit nicht zu geringeren ausgezahlten Werten.

### **Wettbewerbsverbot**

Die Dienstverträge sehen für die Mitglieder des Vorstands für die Zeit nach ihrer Dienstzeit Wettbewerbsverbote im Austausch gegen eine Entschädigungszahlung in Höhe des Grundgehalts des Mitglieds des Vorstands vor, die in monatlichen Raten gezahlt werden (wenngleich diese Zahlungen nach den Dienstverträgen um den Betrag einer Abfindung verringert werden, auf die das Vorstandsmitglied Anspruch hat, sowie um andere Einkünfte,



die das Mitglied des Vorstands während des betreffenden Zeitraums für seine, einem anderen Arbeitgeber als MorphoSys erbrachten Leistungen erhält, sofern und soweit diese Vergütung die von MorphoSys erhaltene, aktuelle vertragliche Vergütung übersteigt). Der Dienstvertrag von Dr. Kress sah ursprünglich ein sechsmonatiges Wettbewerbsverbot für die Zeit nach seinem Ausscheiden vor. MorphoSys erwartet, den Dienstvertrag von Dr. Kress zu einem späteren Zeitpunkt (d.h. nach der Veröffentlichung dieser Stellungnahme) anzupassen, um die Laufzeit des Wettbewerbsverbots auf zwölf (12) Monate zu verlängern. Der Dienstvertrag von Dr. Crabtree enthält ein sechsmonatiges Wettbewerbsverbot für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

### ***Steuerausgleich nach Section 280G***

MorphoSys kann unter Umständen bestimmte Maßnahmen ergreifen, um die Höhe möglicher "überhöhter Fallschirm-Zahlungen" (*excess parachute payments*) an "nicht berechnigte Personen" (*disqualified individuals*) (wie jeweils in Section 280G des Code ("**Section 280G**") definiert), die in den Vereinigten Staaten steuerpflichtig sind, einschließlich Dr. Kress, zu reduzieren. Sofern MorphoSys vernünftigerweise davon ausgeht, dass diese "nicht berechnigte(n) Person(en)" (*disqualified individuals*) im Zusammenhang mit der Übernahme unter Umständen überhöhte Fallschirm-Zahlungen erhalten oder Anspruch darauf haben, kann MorphoSys, nachdem der Novartis AG angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme gegeben wurde, Vereinbarungen abschließen, wonach jede dieser "nicht berechnigten Personen" (*disqualified individuals*) Anspruch auf einen Ausgleich für die zusätzlich geschuldeten Steuern, die gemäß Section 4999 des Code erhoben werden, hat (*gross-up*) (d. h. eine Zahlung, die den Mitarbeiter in die Nachsteuer-Position versetzt, in der er sich befunden hätte, wenn die Verbrauchsteuer (*excise tax*) nicht erhoben worden wäre), und zwar bis zur Gesamthöhe von MUSD 13. MorphoSys hat noch keine konkreten Schritte zur Abminderung der erwarteten Auswirkungen von Section 280G (mit Ausnahme der vorstehend genannten Verlängerung des Wettbewerbsverbots) genehmigt; es wird jedoch erwartet, dass diese Steuerausgleichszahlungen nach dem Delisting genehmigt werden.

### ***Vereinbarungen mit der Novartis AG nach der Übernahme***

Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme ist keines der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats neue Verträge, Vereinbarungen oder Verständigungen mit der Novartis AG oder mit ihren Affiliates über die Bedingungen der Vergütung, von Incentivierungszahlungen oder der Beschäftigung bei MorphoSys nach der Übernahme eingegangen. Auch wenn derzeit noch keine Verträge mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats abgeschlossen wurden, können diese vor oder nach Abschluss der Übernahme neue Verträge abschließen und/oder Änderungen an bestehenden Dienst- oder Abfindungsverträgen mit der Novartis AG oder ihren Affiliates über ihre Beschäftigung bei MorphoSys nach der Übernahme abschließen. Diese Verträge können auch Vereinbarungen im Hinblick auf die vorstehend beschriebene Vergütung für die Incentivierungsprogramme 2024 und die Umgewandelten Barprämien vorsehen.

### ***Freistellung und Versicherung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats***

Die nachfolgende Zusammenfassung der Bestimmungen zur Freistellung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und zur D&O-Versicherung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Detaillierte Ausführungen können der Zusammenschlussvereinbarung entnommen werden, die als Anhang 99.3 zu einem von MorphoSys am 7. Februar 2024 bei der SEC eingereichten Form 6-K eingereicht wurde.

Die Novartis AG und die Bieterin werden, gemäß der Zusammenschlussvereinbarung und vorbehaltlich ihrer Bestimmungen und Bedingungen, unter der Voraussetzung, dass der Vollzug der Übernahme tatsächlich eingetreten ist, alle amtierenden oder früheren Organmitglieder oder Führungskräfte der MorphoSys-Gruppe (für die Zwecke dieses Abschnitts jeweils, ein "**Begünstigter**") innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Jahren nach dem Vollzug der Übernahme von jeglichen Schäden freistellen und schadlos halten. Davon ausgenommen sind Ansprüche der Novartis AG und der Bieterin gegen MorphoSys, die ausdrücklich in der Zusammenschlussvereinbarung vorgesehen sind. Dies erfolgt unter anderem dadurch, dass die Novartis AG und die Bieterin vor der endgültigen Erledigung einer Klage, eines Prozesses oder eines sonstigen Verfahrens alle für deren bzw. dessen Abwehr entstandenen Kosten zahlen oder nach ihrem Ermessen dafür Sorge tragen, dass die MorphoSys-Gruppe eine solche Freistellung oder Schadloshaltung des jeweils Begünstigten vornimmt. Eine solche Freistellung oder Schadloshaltung betrifft jeweils Umstände, die bereits vor dem Vollzug bestanden oder eingetreten sind und die sich daraus ergeben oder damit zusammenhängen, dass die betreffende Person vor dem Vollzug Organmitglied oder Führungskraft der MorphoSys-Gruppe ist oder war oder vor dem Vollzug auf Wunsch der MorphoSys-Gruppe als Organmitglied oder Führungskraft einer anderen juristischen Person fungiert oder fungierte. Die Freistellung oder Schadloshaltung hängt, soweit rechtlich zulässig, nicht davon, dass solche Schäden vom Begünstigten vor, bei oder nach dem Vollzug geltend gemacht werden, steht jedoch unter der Voraussetzung, dass die Novartis AG und die Bieterin von einem Begünstigten verlangen können, sich zu verpflichten, alle an diesen Begünstigten gezahlten Beträge zurückzuzahlen, falls es sich schlussendlich herausstellen sollte, dass der Begünstigte nicht zu einer Freistellung berechtigt war. Die Novartis AG und die Bieterin unterliegen dieser Verpflichtung nicht, wenn und soweit (i) ein Verstoß, der zu einem solchen Schaden führt, durch vorsätzliches Fehlverhalten von MorphoSys oder einem anderen Unternehmen der MorphoSys-Gruppe oder einem der Führungskräfte, Organmitglieder, Mitarbeiter oder Berater der MorphoSys-Gruppe verursacht wurde, (ii) der betreffende Begünstigte gegenüber der Novartis AG und der Bieterin für die jeweilige Handlung oder Unterlassung haftbar ist, oder (iii) der betreffende Schaden durch eine D&O-Versicherung oder sonstige Versicherung bei MorphoSys oder einem anderen Mitglied der MorphoSys-Gruppe gedeckt ist.

Gemäß der Zusammenschlussvereinbarung werden die Bieterin und die Novartis AG für einen Zeitraum von sechs (6) Jahren nach dem Vollzug entweder dafür sorgen, dass die gegenwärtig bestehenden D&O-Versicherungsverträge fortbestehen oder Ersatzversicherungsverträge für die MorphoSys-Gruppe und ihre amtierenden oder früheren Organmitglieder oder Führungskräfte, die gegenwärtig von den D&O-Versicherungsverträgen erfasst sind, abschließen. Die Ersatzversicherungsverträge werden jeweils mit einer nicht geringeren als der bestehenden Deckung und auch sonst zu Konditionen abgeschlossen werden, die für die versicherten Personen nicht weniger vorteilhaft sind als die D&O-Versicherungsverträge, für Ansprüche, die sich aus Umständen oder Ereignissen ergeben, die bei oder vor dem Vollzug eingetreten sind. Jedoch sind die Novartis AG und die Bieterin nicht verpflichtet, Ersatzversicherungsverträge abzuschließen, deren Jahresprämie mehr als 400% der gesamten Jahresprämie beträgt, die von der MorphoSys-Gruppe zuletzt vor dem 5. Februar 2024 gezahlt wurde (der "**Höchstbetrag**"). Falls die Bieterin und die Novartis AG nicht in der Lage sind, die erforderliche Versicherung abzuschließen, werden sie für die Jahre innerhalb dieses Sechsjahreszeitraums eine möglichst vergleichbare Versicherung mit einer Prämie in Höhe des Höchstbetrags abschließen.

Anstelle einer solchen Versicherung kann MorphoSys nach eigenem Ermessen vor dem Vollzug eine Anschlussversicherung zu der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organmitglieder und Führungskräfte, der (etwaigen) Versicherung gegen Schadensersatzansprüche aus Arbeitsverhältnissen und der (etwaigen) Organhaftpflichtversicherung für die MorphoSys-Gruppe und ihre Begünstigten, die derzeit von den D&O-Versicherungsverträgen erfasst sind, abschließen, mit einer nicht geringeren als der bestehenden Deckung und auch sonst zu Konditionen, die für die versicherten Personen nicht weniger vorteilhaft sind als die D&O-Versicherungsverträge, für Ansprüche, die sich aus Umständen oder Ereignissen ergeben, die bei oder vor dem Vollzug eingetreten sind, wobei die Kosten einer solchen Anschlussversicherung in keinem Fall den Höchstbetrag übersteigen dürfen.

#### 14 **BETEILIGUNGEN UND ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält kein verbundenes Unternehmen oder Tochterunternehmen von MorphoSys und kein Mitglied des Vorstands MorphoSys-Anteile. Die folgenden Mitglieder des Aufsichtsrats halten MorphoSys-Anteile:

<b>Name</b>	<b>Anzahl von MorphoSys- Aktien</b>	<b>Ungefährer Anteil an sämtlichen MorphoSys- Aktien</b>
Marc Cluzel, M.D., Ph.D. ....	8.525	0,02%
Krisja Vermeylen .....	3.000	0,01%
Michael Brosnan .....	5.000 <sup>(1)</sup>	0,01%

(1) *Repräsentiert durch 20.000 MorphoSys-ADSs.*

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats, die MorphoSys-Anteile halten, haben einzeln ihre jeweilige Absicht erklärt, sämtliche von ihnen gehaltenen MorphoSys-Anteile in das Angebot einzureichen, und beabsichtigen dies auch weiterhin.

## 15 ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME UND EMPFEHLUNG

Jeder MorphoSys-Anteilhaber muss seine eigene Entscheidung darüber treffen, ob er das Angebot annimmt oder nicht, wobei er die Gesamtumstände, seine individuelle Situation (einschließlich seiner individuellen steuerlichen Situation) und seine persönliche Einschätzung der Möglichkeiten der künftigen Entwicklung des Wertes und des Kurses der MorphoSys-Aktien berücksichtigt.

Vorbehaltlich anwendbaren Rechts übernehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots in der Folge nachteilige wirtschaftliche Folgen für einen MorphoSys-Anteilhaber haben sollte.

Nach sorgfältiger Abwägung der Angaben in dieser Stellungnahme und der Gesamtumstände des Angebots und im Zusammenhang mit dem Angebot sowie der Ziele und Absichten der Bieterin und vor dem Hintergrund einer Gesamtwürdigung der durchgeführten Prüfungen, Analysen und Bewertungen, halten der Vorstand und der Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für attraktiv, fair und angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG.

Darüber hinaus haben der Vorstand und der Aufsichtsrat, jeder für sich, nach eingehender Prüfung (i) einstimmig festgestellt, dass das Angebot und die damit zusammenhängenden Maßnahmen, wie sie in der Zusammenschlussvereinbarung vorgesehen sind, zu den Bedingungen der Zusammenschlussvereinbarung, insgesamt im besten Interesse von MorphoSys und den MorphoSys-Anteilhabern, des nachhaltigen Erfolgs des Unternehmens sowie seiner Kunden, Mitarbeiter und anderer Stakeholder sind und (ii) einstimmig der Unterzeichnung und der Durchführung der Zusammenschlussvereinbarung durch MorphoSys sowie die Erfüllung der Pflichten aus der Zusammenschlussvereinbarung durch MorphoSys und den Vollzug der in der Zusammenschlussvereinbarung vorgesehenen Handlungen, einschließlich des Angebots, zugestimmt.

**Nach sorgfältiger Prüfung des Angebots und der damit zusammenhängenden Maßnahmen, wie sie in der Zusammenschlussvereinbarung vorgesehen sind, und unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwägungen und Erläuterungen unterstützen der Vorstand und der Aufsichtsrat daher einstimmig das Angebot und empfehlen allen MorphoSys-Anteilhabern, das Angebot anzunehmen und ihre MorphoSys-Anteile im Rahmen des Angebots einzureichen.**

Diese Stellungnahme und die oben genannte Empfehlung wurden vom Vorstand und vom Aufsichtsrat unabhängig voneinander am 11. April 2024 einstimmig beschlossen.

Planegg, Deutschland, 11. April 2024

**MorphoSys AG**

**Der Vorstand**

**Der Aufsichtsrat**

**Anhang**  
**Offer-Opinion**

Centerview Partners LLC  
31 West 52nd Street  
New York, NY 10019

April 10, 2024

The Management Board (*Vorstand*) and the Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)  
MorphoSys AG  
Sammelweisstrasse 7, 82152  
Planegg, Germany

The Management Board and the Supervisory Board:

You have requested our opinion as to the fairness, from a financial point of view, to the holders of the outstanding no-par value bearer shares (*auf den Inhaber lautende Stückaktien*), each representing a participation in the registered share capital of MorphoSys AG with a notional amount (*rechnerischer Anteil*) of EUR 1.00 (the no par-value bearer shares issued by the Company from time to time, the “Shares”) (other than Excluded Shares, as defined below), of MorphoSys AG, a publicly listed stock corporation (*Aktiengesellschaft*) incorporated under the Laws of Germany (the “Company”), of €68.00 per Share in cash (the “Consideration”) proposed to be paid to such holders pursuant to, and subject to the terms and conditions of, the offer document to be published by Novartis data42 AG, a stock corporation incorporated under the Laws of Switzerland, with registered office at Lichtstraße 35, 4056 Basel, Switzerland and being registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under company number CHE-477.907.492 (the “Bidder”), on April 11, 2024 (the “Offer Document”) in accordance with the terms set forth in the Business Combination Agreement, dated as of February 5, 2024 (the “Agreement”), by and among Novartis AG, a stock corporation incorporated under the Laws of Switzerland, with registered office at Lichtstraße 35, 4056 Basel, Switzerland and being registered with the commercial register office (*Handelsregisteramt*) of the Canton of Basel-City under CHE-103.867.266 which wholly owns the Bidder (“Parent”), the Bidder, and the Company. The Offer Document provides for the acquisition by the Bidder of all of the Shares (other than any American Depositary Shares of the Company; those American Depositary Shares together with the Shares which are for the time being held by the Company as treasury shares (*eigene Aktien*), the “Excluded Shares”) for the Consideration by means of a voluntary public cash takeover offer (*freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot*) (the “Takeover Offer”) within the meaning of Section 29 para. 1 of the German Takeover Act (the “Transaction”). The terms and conditions of the Transaction are more fully set forth in the Offer Document.

We have acted as lead financial advisor to the Management Board and the Supervisory Board of the Company in connection with the Transaction. We will receive a fee for our services in connection with the Transaction, a portion of which is payable upon the rendering of this opinion and a substantial portion of which is contingent upon the consummation of the Takeover Offer. In addition, the Company has agreed to reimburse certain of our expenses arising, and indemnify us against certain liabilities that may arise, out of our engagement.

We are a securities firm engaged directly and through affiliates and related persons in a number of investment banking, financial advisory and merchant banking activities. In the past two years, except for our current engagement, we have not been engaged to provide financial advisory or other services to the Company, and we have not received any compensation from the Company during such period. In the past two years, we have not been engaged to provide financial advisory or other services to Parent or Bidder, and we have not received any compensation from Parent during such period. We may provide financial advisory and other services to or with respect to the Company or Parent or their respective affiliates in the future, for which we may receive compensation. Certain (i) of our and our affiliates' directors, officers, members and employees, or family members of such persons, (ii) of our affiliates or related investment funds and (iii) investment funds or other persons in which any of the foregoing may have financial interests or with which they may co-invest, may at any time acquire, hold, sell or trade, in debt, equity and other securities or financial instruments (including derivatives, bank loans or other obligations) of, or investments in, the Company, Parent or any of their respective affiliates, or any other party that may be involved in the Transaction.

In connection with this opinion, we have reviewed, among other things: (i) a draft of the Offer Document dated April 10, 2024 (the "Draft Offer Document"); (ii) the Agreement; (iii) Annual Reports on Form 20-F of the Company for the years ended December 31, 2023, December 31, 2022 and December 31, 2021; (iv) certain interim reports to shareholders on Form 6-K of the Company; (v) certain publicly available research analyst reports for the Company; (vi) certain other communications from the Company to its shareholders; and (vii) certain internal information relating to the business, operations, earnings, cash flow, assets, liabilities and prospects of the Company, including certain financial forecasts, analyses and projections relating to the Company prepared by management of the Company and furnished to us by the Company for purposes of our analysis (the "Forecasts") (collectively, the "Internal Data"). At your direction, we have converted certain figures in the Forecasts from EUR to USD based on an exchange rate as of February 2, 2024. We have also participated in discussions with members of the senior management and representatives of the Company regarding their assessment of the Internal Data. In addition, we reviewed publicly available financial and stock market data, including valuation multiples, for the Company and compared that data with similar data for certain other companies, the securities of which are publicly traded, in lines of business that we deemed relevant. We also compared certain of the proposed financial terms of the

Transaction with the financial terms, to the extent publicly available, of certain other transactions that we deemed relevant and conducted such other financial studies and analyses and took into account such other information as we deemed appropriate.

We have assumed, without independent verification or any responsibility therefor, the accuracy and completeness of the financial, legal, regulatory, tax, accounting and other information supplied to, discussed with, or reviewed by us for purposes of this opinion and have, with your consent, relied upon such information as being complete and accurate. In that regard, we have assumed, at your direction, that the Internal Data (including, without limitation, the Forecasts) has been reasonably prepared on bases reflecting the best currently available estimates and judgments of the management of the Company as to the matters covered thereby and we have relied, at your direction, on the Internal Data for purposes of our analysis and this opinion. We express no view or opinion as to the Internal Data or the assumptions on which it is based. In addition, at your direction, we have not made any independent evaluation or appraisal of any of the assets or liabilities (contingent, derivative, off-balance-sheet or otherwise) of the Company, nor have we been furnished with any such evaluation or appraisal, and we have not been asked to conduct, and did not conduct, a physical inspection of the properties or assets of the Company. We have assumed, at your direction, that the Offer Document will not differ in any respect material to our analysis or this opinion from the Draft Offer Document reviewed by us. We have also assumed, at your direction, that the Transaction will be consummated on the terms set forth in the Offer Document, the Agreement and in accordance with all applicable laws and other relevant documents or requirements, without delay or the waiver, modification or amendment of any term, condition or agreement, the effect of which would be material to our analysis or this opinion and that, in the course of obtaining the necessary governmental, regulatory and other approvals, consents, releases and waivers for the Transaction, no delay, limitation, restriction, condition or other change will be imposed, the effect of which would be material to our analysis or this opinion. We have not evaluated and do not express any opinion as to the solvency or fair value of the Company, or the ability of the Company to pay its obligations when they come due, or as to the impact of the Transaction on such matters, under any state, federal or other laws relating to bankruptcy, insolvency or similar matters. We are not legal, regulatory, tax or accounting advisors, and we express no opinion as to any legal, regulatory, tax or accounting matters.

Our assessment differs in a number of important aspects from a valuation performed by qualified auditors and/or from asset based valuations in general. In particular, we have not performed valuations based upon the guidelines published by the German Institute of Chartered Accountants (IDW) (IDW S 1). This opinion does not replace such valuations. We express no view on whether, in light of the nature of the Transaction, it may be required or appropriate for the Company to obtain such valuations. In addition, this letter has not been rendered in accordance with the IDW guidelines "Principles for the preparation of Fairness Opinions" (IDW S 8).



We express no view as to, and our opinion does not address, the Company's underlying business decision to proceed with or effect the Transaction, or the relative merits of the Transaction as compared to any alternative business strategies or transactions that might be available to the Company or in which the Company might engage. This opinion is limited to and addresses only the fairness, from a financial point of view, as of the date hereof, to the holders of the Shares (other than Excluded Shares) of the Consideration to be paid to such holders pursuant to the Offer Document. We have not been asked to consider, nor do we express any view on, and our opinion does not address, any other term or aspect of the Offer Document or the Transaction, including, without limitation, the structure or form of the Transaction, or any other agreements or arrangements contemplated by the Agreement, described in the Offer Document or entered into in connection with or otherwise contemplated by the Transaction, including, without limitation, the fairness of the Transaction or any other term or aspect of the Transaction to, or any consideration to be received in connection therewith by, or the impact of the Transaction on, the holders of any other class of securities, creditors or other constituencies of the Company or any other party. Further, we have not been asked to consider, nor do we express any view on, and our opinion does not address, any term or aspect of that certain Purchase Agreement, dated as of February 5, 2024 (the "Asset Purchase Agreement"), by and among the Company, MorphoSys US Inc., a Delaware corporation and a wholly-owned subsidiary of the Company ("MorphoSys US"), and Incyte Corporation, a Delaware corporation, pursuant to which certain assets of the Company and MorphoSys US were sold immediately prior to the execution of the Agreement, or how the Asset Purchase Agreement may impact the Company, the Offer Document, the Agreement or the Transaction. In addition, we express no view or opinion as to the fairness (financial or otherwise) of the amount, nature or any other aspect of any compensation to be paid or payable to any of the officers, directors or employees of the Company or any party, or class of such persons in connection with the Transaction, whether relative to the Consideration to be paid to the holders of the Shares pursuant to the Offer Document or otherwise. Our opinion is necessarily based on financial, economic, monetary, currency, market and other conditions and circumstances as in effect on, and the information made available to us as of, the date hereof, and we do not have any obligation or responsibility to update, revise or reaffirm this opinion based on circumstances, developments or events occurring after the date hereof. Our opinion does not constitute a recommendation to any shareholder of the Company as to whether or not such holder should tender Shares in connection with the Takeover Offer, or how such shareholder or other person should act with respect to the Transaction or any other matter.

Our financial advisory services and the opinion expressed herein are provided for the information and assistance of the Management Board and the Supervisory Board of the Company (in their capacity as members of each such board, respectively, and not in any other capacity) in connection with and for purposes of their consideration of the Transaction. The issuance of this opinion was approved by the Centerview Partners LLC Fairness Opinion Committee.

The Management Board and Supervisory Board  
MorphoSys AG  
04.10.2024  
Page 5

Based upon and subject to the foregoing, including the various assumptions made, procedures followed, matters considered, and qualifications and limitations set forth herein, we are of the opinion, as of the date hereof, that the Consideration to be paid to the holders of Shares (other than Excluded Shares) pursuant to the Offer Document by means of the Takeover Offer is fair, from a financial point of view, to such holders.

Very truly yours,

A handwritten signature in black ink that reads "CenterView Partners". The signature is written in a cursive, flowing style.

CENTERVIEW PARTNERS LLC

**UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ENGLISCHSPRACHIGEN ORIGINALS IN DIE  
DEUTSCHE SPRACHE**

**BEI ABWEICHUNGEN ZWISCHEN DEN SPRACHFASSUNGEN IST ALLEIN DIE ENGLI-  
SCHE SPRACHFASSUNG MASSGEBLICH**

Centerview Partners LLC  
31 West 52nd Street  
New York, NY 10019

10. April 2024

An den Vorstand und Aufsichtsrat  
MorphSys AG  
Sammelweisstraße 7,  
82151 Planegg, Deutschland

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats,

Sie haben uns um unsere Stellungnahme dazu gebeten, ob die nach Maßgabe der von Novartis data42 AG, einer nach dem Recht der Schweiz gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz Lichtstraße 35, 4056 Basel, Schweiz, registriert im Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter Nr. CHE-477.907.492 (die „Bieterin“), am 11. April 2024 in Übereinstimmung mit dem Business Combination Agreement vom 5. Februar 2024 (die „Vereinbarung“) zwischen der alleinigen Muttergesellschaft der Bieterin, Novartis AG, einer nach dem Recht der Schweiz gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz Lichtstraße 35, 4056 Basel, Schweiz, registriert im Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter Nr. CHE-103.867.266 (der „Parent“), der Bieterin und der MorphoSys AG, einer börsennotierten, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“), zu veröffentlichenden Angebotsunterlage („Angebotsunterlage“) zur Zahlung vorgesehene Gegenleistung in Höhe von EUR 68,00 in bar pro Aktie (die „Gegenleistung“) für die Inhaber der ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (ohne die Ausgeschlossenen Aktien (wie unten definiert)) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.00 (die „Aktien“) aus finanzieller Sicht angemessen ist. Die Angebotsunterlage sieht den Erwerb aller Aktien (mit Ausnahme von American Depositary Shares der Gesellschaft; diese American Depositary Shares zusammen mit den derzeit von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien die „Ausgeschlossenen Aktien“) durch die Bieterin gegen Zahlung der Gegenleistung im Wege eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots („Übernahmeangebot“) gemäß § 29 Abs. 1 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) vor (die „Transaktion“). Die Angebotsunterlage regelt die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Transaktion.

Wir haben den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion als Lead Financial Advisor beraten. Wir werden für unsere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Transaktion ein Honorar erhalten, von dem ein Teil bei Abgabe dieser Stellungnahme fällig wird und ein wesentlicher Teil von dem Vollzug des Übernahmeangebots abhängt. Darüber hinaus hat sich die Gesellschaft dazu bereit erklärt, uns bestimmte Aufwendungen zu erstatten und uns von bestimmten Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus unserem Auftrag ergeben können.

Wir sind ein Wertpapierunternehmen, das direkt sowie über verbundene Unternehmen sowie verbundene Personen an einer Reihe von Investmentbanking-, Finanzberatungs- und Handelsbank-Aktivitäten beteiligt ist. Wir wurden in den vergangenen zwei Jahren, abgesehen von unserem aktuellen Auftrag, nicht mit der Erbringung von Finanzberatungs- oder anderen Dienstleistungen für die Gesellschaft

beauftragt und haben in diesem Zeitraum keine Vergütung von der Gesellschaft erhalten. Wir wurden in den vergangenen zwei Jahren nicht mit der Erbringung von Finanzberatungs- oder sonstigen Dienstleistungen für den Parent oder die Bieterin beauftragt und haben in diesem Zeitraum keine Vergütung von dem Parent erhalten. Wir könnten in Zukunft Finanzberatungs- und andere Dienstleistungen für oder in Bezug auf die Gesellschaft oder Parent oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen erbringen, für die wir eine Vergütung erhalten könnten. Bestimmte (i) Organmitglieder, leitende Angestellte, Mitglieder und Mitarbeiter von uns und von mit uns verbundenen Unternehmen, oder deren Familienangehörige, (ii) mit uns verbundene Unternehmen oder verbundene Investmentfonds und (iii) Investmentfonds oder andere Personen, an denen einer der Vorgenannten ein finanzielles Interesse hat oder mit denen sie gemeinsam Investitionen tätigen könnten, könnten jederzeit Schuldtitel, Aktien und andere Wertpapiere oder Finanzinstrumente (einschließlich Derivate, Bankdarlehen oder andere Verpflichtungen) der Gesellschaft, von dem Parent oder von einem mit diesen jeweils verbundenem Unternehmen oder einer anderen Partei, die an der Transaktion beteiligt ist, erwerben, halten, verkaufen oder damit handeln.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme haben wir u. a. folgende Unterlagen gesichtet: (i) einen Entwurf der Angebotsunterlage vom 10. April 2024 („Entwurf der Angebotsunterlage“); (ii) die Vereinbarung; (iii) die Jahresberichte der Gesellschaft auf Formular 20-F für die zum 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 endenden Jahre; (iv) bestimmte Zwischenberichte der Gesellschaft an ihre Aktionäre auf Formular 6-K; (v) bestimmte öffentlich zugängliche Analystenberichte betreffend die Gesellschaft; (vi) bestimmte andere Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre; und (vii) bestimmte interne Informationen in Bezug auf das Geschäft, den Betrieb, die Erträge, den Cashflow, die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten und die Erwartungen der Gesellschaft, einschließlich bestimmter Finanzprognosen, Analysen und Projektionen in Bezug auf die Gesellschaft, die von dem Management der Gesellschaft erstellt und uns von der Gesellschaft für die Zwecke unserer Analyse zur Verfügung gestellt wurden (die „Prognosen“) (zusammen die „Internen Daten“). Auf Ihre Anweisung hin haben wir bestimmte Geldbeträge in den Prognosen, basierend auf einem Wechselkurs vom 2. Februar 2024, von EUR in USD umgerechnet. Wir haben ferner an Gesprächen mit Mitgliedern des Senior Managements und sonstigen Vertretern der Gesellschaft zu deren Einschätzung der Internen Daten teilgenommen. Darüber hinaus haben wir öffentlich verfügbare Finanz- und Börsendaten, einschließlich Bewertungsmultiplikatoren, betreffend die Gesellschaft geprüft und diese Daten mit ähnlichen Daten für bestimmte andere Unternehmen verglichen, deren Wertpapiere öffentlich gehandelt werden und die in den von uns als relevant erachteten Geschäftsbereichen tätig sind. Wir haben auch einige der vorgesehenen finanziellen Bedingungen der Transaktion mit den finanziellen Bedingungen - soweit öffentlich verfügbar - bestimmter anderer Transaktionen verglichen, die wir für relevant hielten, und haben weitere Finanzstudien und -analysen durchgeführt und sonstige Informationen berücksichtigt, die wir für angemessen hielten.

Wir haben ohne unabhängige Prüfung und ohne Übernahme irgendeiner Verantwortung hierfür die Richtigkeit und Vollständigkeit der finanziellen, rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen, bilanziellen und sonstigen Informationen, die uns für die Zwecke dieser Stellungnahme zur Verfügung gestellt, mit uns erörtert oder von uns ausgewertet wurden, unterstellt und uns mit Ihrer Zustimmung darauf verlassen, dass diese Informationen vollständig und richtig sind. In diesem Zusammenhang sind wir auf Ihre Anweisung hin davon ausgegangen, dass die Internen Daten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Prognosen) in angemessener Weise auf der Grundlage der besten derzeit verfügbaren Schätzungen und Bewertungen des Managements der Gesellschaft in Bezug auf die darin behandelten Angelegenheiten erstellt wurden, und haben uns auf Ihre Anweisung hin für die Zwecke unserer Analyse und dieser Stellungnahme auf die Internen Daten verlassen. Wir äußern uns weder zu den Internen Daten oder den Annahmen, auf denen sie beruhen, noch bewerten wir diese. Darüber hinaus haben wir auf Ihre Anweisung hin keine unabhängige Bewertung oder Einschätzung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten (Eventualverbindlichkeiten, derivative Verbindlichkeiten, außerbilanzielle Verbindlichkeiten oder sonstige Verbindlichkeiten) der Gesellschaft vorgenommen, noch wurden uns solche Bewertungen oder Einschätzungen vorgelegt, und wir wurden weder gebeten, eine physische Inspektion der Vermögenswerte der Gesellschaft durchzuführen, noch ist eine solche durch uns erfolgt. Wir sind auf Ihre Anweisung hin davon ausgegangen, dass die Angebotsunterlage in keiner für unsere Analyse

oder diese Stellungnahme wesentlichen Hinsicht von dem von uns geprüften Entwurf der Angebotsunterlage abweichen wird. Wir sind auf Ihre Anweisung hin ebenfalls davon ausgegangen, dass die Transaktion zu den in der Angebotsunterlage und der Vereinbarung festgelegten Bedingungen sowie in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und anderen relevanten Dokumenten oder Erfordernissen vollzogen wird, ohne Verzögerung oder Verzicht, Änderung oder Ergänzung einer Bedingung oder Vereinbarung, deren Auswirkung für unsere Analyse oder diese Stellungnahme wesentlich wäre. Wir sind auf Ihre Anweisung hin ferner davon ausgegangen, dass im Zuge der Einholung der erforderlichen staatlichen, behördlichen und sonstigen Genehmigungen, Zustimmungen, Freigaben und Verzichtserklärungen für die Transaktion keine Verzögerungen, Beschränkungen, Einschränkungen, Bedingungen oder sonstigen Änderungen eintreten oder auferlegt werden, deren Auswirkung für unsere Analyse oder diese Stellungnahme wesentlich wäre. Wir geben keine Bewertung oder Stellungnahme zu der Solvenz oder dem Marktwert der Gesellschaft, der Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, sowie den Auswirkungen der Transaktion in dieser Hinsicht gemäß den einzelstaatlichen, bundesstaatlichen oder sonstigen Gesetzen in Bezug auf Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Angelegenheiten, und bewerten diese nicht. Wir sind keine Rechts-, Regulierungs-, Steuer- oder Bilanzberater und nehmen keine Stellung zu rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder bilanziellen Angelegenheiten.

Unsere Analyse unterscheidet sich in einer Reihe von wichtigen Aspekten von einer Bewertung durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer und/oder von sachwertbasierten Bewertungen im Allgemeinen. Insbesondere haben wir keine Bewertungen auf der Grundlage der vom deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichten Richtlinien (IDW S 1) erstellt. Diese Stellungnahme ersetzt solche Bewertungen nicht. Wir äußern uns nicht dazu, ob es in Anbetracht der Art der Transaktion für die Gesellschaft erforderlich oder angemessen sein könnte, solche Bewertungen einzuholen. Darüber hinaus wurde diese Stellungnahme nicht auf Basis der IDW-Richtlinie „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ (IDW S 8) erstellt.

Wir äußern uns nicht zu der zugrundeliegenden geschäftlichen Entscheidung der Gesellschaft, die Transaktion durchzuführen, oder zu den relativen Vorteilen der Transaktion im Vergleich zu alternativen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen oder an denen sie sich beteiligen könnte, und unsere Stellungnahme befasst sich nicht hiermit. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die Angemessenheit der Gegenleistung, die gemäß der Angebotsunterlage an die Inhaber der Aktien (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Aktien) zu zahlen ist, aus finanzieller Sicht zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme. Wir wurden weder gebeten andere Bedingungen oder Aspekte der Angebotsunterlage oder der Transaktion zu prüfen, noch äußern wir uns hierzu, und unsere Stellungnahme behandelt keine anderen Bedingungen oder Aspekte der Angebotsunterlage oder der Transaktion, einschließlich, ohne Einschränkung, der Struktur oder Form der Transaktion, oder anderer Vereinbarungen oder Arrangements, die in der Vereinbarung vorgesehen sind, in der Angebotsunterlage beschrieben sind oder in Verbindung mit der Transaktion abgeschlossen oder anderweitig in Betracht gezogen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Angemessenheit der Transaktion oder einer anderen Bedingung oder eines anderen Aspekts der Transaktion für die Inhaber einer anderen Gattung von Wertpapieren, die Gläubiger oder andere Angehörige der Gesellschaft oder eine anderen Partei, oder die Auswirkungen der Transaktion auf diese. Wir wurden ferner weder zur Berücksichtigung der Bedingungen oder Aspekte des Kaufvertrags vom 5. Februar 2024 (das „Asset Purchase Agreement“) zwischen der Gesellschaft, MorphoSys US Inc., einer Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware und einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Gesellschaft („MorphoSys US“) und der Incyte Corporation, einer Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware, nach dem bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft und von MorphoSys US unmittelbar vor der Unterzeichnung der Vereinbarung verkauft wurden, oder der Frage, wie sich das Asset Purchase Agreement auf die Gesellschaft, die Angebotsunterlage, die Vereinbarung oder die Transaktion auswirken könnte, gebeten, noch äußern wir uns hierzu oder behandeln dies im Rahmen in dieser Stellungnahme. Darüber hinaus äußern wir uns nicht zu der Angemessenheit (finanziell oder anderweitig) des Betrags, der Art oder jedes anderen Aspekts einer Vergütung, die an Organmitglieder, leitende Angestellte oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer Partei oder einer Gruppe solcher Personen in Verbindung mit der Transaktion gezahlt wird oder zu zahlen ist, sei es in Bezug auf die Gegenleistung, die

an die Inhaber der Aktien gemäß der Angebotsunterlage zu zahlen ist, oder anderweitig, und bewerten diese auch nicht. Unsere Stellung basiert notwendigerweise auf den finanziellen, wirtschaftlichen, monetären, währungsbezogenen, marktbezogenen und sonstigen Bedingungen und Umständen zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme und auf den Informationen, die uns zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme zur Verfügung standen, und wir sind nicht dazu verpflichtet oder dafür verantwortlich, diese Stellungnahme aufgrund von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem Datum dieser Stellungnahme eintreten, zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen. Unsere Stellungnahme stellt keine Empfehlung an einen Aktionär der Gesellschaft dar, ob dieser im Rahmen des Übernahmeangebots Aktien andienen sollte oder nicht, oder wie dieser Aktionär oder eine andere Person im Hinblick auf die Transaktion oder eine andere Angelegenheit handeln sollte.

Unsere finanzielle Beratung und die hierin zum Ausdruck gebrachte Stellungnahme werden zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft (in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Mitglieder dieser Gremien und nicht in irgendeiner anderen Eigenschaft) im Zusammenhang mit und zum Zwecke ihrer Prüfung der Transaktion erbracht. Die Herausgabe dieser Stellungnahme wurde vom Centerview Partners LLC Fairness Opinion Committee genehmigt.

Auf der Grundlage und vorbehaltlich des Vorstehenden, einschließlich der verschiedenen getroffenen Annahmen, befolgten Verfahren, berücksichtigten Aspekte und der dargelegten Qualifikationen und Einschränkungen, sind wir zum Datum dieser Stellungnahme der Ansicht, dass die an die Inhaber der Aktien (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Aktien) gemäß der Angebotsunterlage im Wege des Übernahmeangebots zu zahlende Gegenleistung aus finanzieller Sicht für diese Inhaber angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

CENTERVIEW PARTNERS LLC